



GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

vom 17. März 2026

DES VORSTANDS DER DEUTSCHE POST AG

und

DES VORSTANDS DER DEUTSCHE POST AG NEU

**über die Ausgliederung von Vermögensgegenständen
und Verbindlichkeiten**

**des Geschäftsfelds P&P
auf die Deutsche Post AG neu**

gemäß § 127 UmwG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der
Deutsche Post AG am 5. Mai 2026

ÜBERSICHT

1.	EINLEITUNG	1
2.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG	2
3.	VORBEREITENDE MAßNAHMEN	44
4.	DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG	57
5.	RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG	64
6.	FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER EINSCHLIEßLICH BETRIEBLICHER ALTERSVERSORGUNG, IHRE VERTRETUNGEN UND FÜR DIE BEAMTEN.....	89
7.	ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES.....	100

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
2.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG	2
2.1	Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen	3
(a)	Deutsche Post AG als übertragender Rechtsträger	3
(b)	Deutsche Post AG neu als übernehmender Rechtsträger	21
2.2	Das Auszugliedernde Vermögen	24
(a)	Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland	25
(b)	Sonstige Bereiche und Ressourcen	32
(c)	Abgrenzung zu den Konzernleitungsfunktionen in der Deutsche Post AG	33
(d)	Organisatorischer Aufbau und Untergliederung	33
2.3	Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung	34
(a)	Ausgangslage	34
(b)	Wesentliche Gründe für die Ausgliederung	35
2.4	Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung	37
(a)	Fortführung des Status quo	38
(b)	Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge	38
(c)	Ausgliederung zur Neugründung	39
(d)	Rechtsform des übernehmenden Rechtsträgers	39
(e)	Abspaltung des Geschäftsfelds P&P	39
(f)	Schlussfolgerung	39
2.5	Zielstruktur nach der Ausgliederung	40
(a)	Deutsche Post AG und der von ihr weiterhin geführte Konzern DHL Group	40
(b)	Deutsche Post AG neu	40
(c)	Umfirmierungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu	41
2.6	Kosten und Risiken der Ausgliederung	41
(a)	Kosten	41
(b)	Risiken	42
3.	VORBEREITENDE MAßNAHMEN	44
3.1	Formwechsel des übernehmenden Rechtsträgers	44
3.2	Gründung von Tochtergesellschaften der Deutsche Post AG	44
3.3	Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge	45
(a)	Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge	45
(b)	Wesentlicher Inhalt	45
(c)	Gründe für den Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge	47
3.4	Konzernverschmelzungen der DPPB1 GmbH und der DPPB2 GmbH auf die Deutsche Post AG und Übergang der Unternehmensverträge	48
3.5	Abspaltung von P&P-Beteiligungen auf die DPT GmbH	49
(a)	Durchführung der Abspaltung	49
(b)	Steuerliche Folgen der Abspaltung	50

3.6	Maßnahmen des Gesetzgebers und der Bundesregierung	53
3.7	Maßnahmen zur Herstellung der Teilbetriebsvoraussetzungen	54
3.8	Abschluss konzerninterner Verträge zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu und operative Trennung und Abgrenzung des Geschäftsfelds P&P innerhalb der Deutsche Post AG im Rahmen der internen Kostenrechnung in Vorbereitung der Ausgliederung	55
4.	DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG	57
4.1	Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG	57
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte der Ausgliederung	58
(a)	Ausgliederungsvertrag	58
(b)	Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag	58
(c)	Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften	59
(d)	Gegenleistung und Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung; Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung	60
(e)	Anmeldung zur Eintragung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister	62
5.	RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG	64
5.1	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung	64
(a)	Übergang des Auszugliedernenden Vermögens	64
(b)	Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten	65
(c)	Folgen für die Aktionäre der Deutsche Post AG	67
5.2	§ 39 PostPersRG und Sicherheitsleistung	68
5.3	Steuerliche Folgen der Ausgliederung	69
(a)	Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu	69
(b)	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutsche Post AG	72
5.4	Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung	73
(a)	Allgemeines	73
(b)	HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der Deutsche Post AG	74
(c)	HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der Deutsche Post AG neu	82
(d)	Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu	86
5.5	Künftige Beziehungen zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu nach der Ausgliederung	87
6.	FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER (EINSCHLIEßLICH BETRIEBLICHER ALTERSVERSORGUNG), IHRE VERTRETUNGEN UND FÜR DIE BEAMTEN	89
6.1	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	89
(a)	Allgemeines	89
(b)	Änderungen der betrieblichen Organisation	89
(c)	Vereinbarungen mit den Vertretungen der Arbeitnehmer	90
(d)	Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer	90
(e)	Folgen für die Arbeitnehmervertretungen	92

(f)	Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen	94
(g)	Betriebliche Altersversorgung	95
(h)	Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat	97
(i)	Sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen	98
6.2	Folgen der Ausgliederung für die Beamten	98
(a)	Übergang der Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnis kraft Beleihung	98
(b)	Umgang mit bestehenden Verwaltungsakten zum Einsatz von Beamten	99
(c)	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Beamten	99
(d)	Etwaige Ansprüche unter dem Aktienprogramm myShares	100
7.	ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES	100
7.1	Präambel, Ausgliederung, Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Abschnitt I)	101
(a)	Präambel	101
(b)	Ausgliederung (Ziffer 1)	101
(c)	Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2)	102
7.2	Auszugliederndes Vermögen (Abschnitt II)	103
(a)	Gegenstand der Ausgliederung (Ziffer 3)	103
(b)	Immaterialgüterrechte (Ziffer 4)	104
(c)	Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffer 5)	105
(d)	Beteiligungen (Ziffer 6)	106
(e)	Bar- und Finanzmittel, Inhouse Bank Salden (Ziffer 7)	107
(f)	Ansprüche und Forderungen (Ziffer 8)	107
(g)	Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Ziffer 9)	108
(h)	Pflichten, Verbindlichkeiten, Risiken und Lasten (Ziffer 10)	108
(i)	Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Insolvenzversicherung (Ziffer 11)	109
(j)	Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffer 12)	112
(k)	Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen (Ziffer 13)	114
(l)	Zuwendungen (Ziffer 14)	115
(m)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffer 15)	115
(n)	Personenbezogenes Vermögen (Ziffer 16)	116
(o)	Mitgliedschaften (Ziffer 17)	117
(p)	Sonstige Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds P&P (Ziffer 18)	117
7.3	Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens (Abschnitt III)	117
(a)	Vollzug (Ziffer 19)	117
(b)	Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 20)	117
(c)	Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 21)	118
(d)	Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 22)	118

(e)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Grundstücksrechten und Sonstigen Grundbuchlichen Rechten (Ziffer 23)	119
(f)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Verträgen (Ziffer 24)	120
(g)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen (Ziffer 25)	122
(h)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Zuwendungen (Ziffer 26)	123
(i)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Prozess- und Verfahrensverhältnissen (Ziffer 27)	123
(j)	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Mitgliedschaften (Ziffer 28)	124
(k)	Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 29)	125
(l)	Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 30)	125
(m)	Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 31)	125
(n)	Wirtschaftlicher Ausgleich bei Widersprechenden Arbeitnehmern (Ziffer 32)	126
(o)	Anspruchsausschluss (Ziffer 33)	126
7.4	Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen (Abschnitt IV)	127
(a)	Gewährung von Stückaktien und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 34)	127
(b)	Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 35)	127
7.5	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Abschnitt V)	128
(a)	Allgemeines (Ziffer 36)	128
(b)	Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer (Ziffer 37)	128
(c)	Haftung (Ziffer 38)	130
(d)	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer (Ziffer 39)	130
(e)	Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit Sprecherausschüssen (Ziffer 40)	132
(f)	Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat (Ziffer 41)	133
(g)	Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 42)	133
7.6	Folgen der Ausgliederung für die Beamten (Abschnitt VI)	133
(a)	Übergang der Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnis kraft Beleihung (Ziffer 43)	133
(b)	Fortbestand von Verwaltungsakten zum Einsatz von Beamten (Ziffer 44)	134
(c)	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Beamten (Ziffer 45)	135
7.7	Sonstiges (Abschnitt VII)	135
(a)	Kosten (Ziffer 46)	135
(b)	Umsatzsteuer (Ziffer 47)	135
(c)	Rücktritt (Ziffer 48)	136
(d)	Schlussbestimmungen (Ziffer 49)	136

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	16	PostAufgÜberlG	43
Aktienprogramme	67	Postbeamten	97
Arbeitnehmer P&P	87	PostPersRG	18
Aufgabenübertragung	54	PostUmwG	18
Ausgeschiedene Arbeitnehmer		PSP	67
P&P	90	Schuldbeitritt THV 2021	95
Ausgliederung	1	SGB VI	31
Ausgliederungsbericht	2	SGB VII	31
Ausgliederungsstichtag	59	SLAs	58
Ausgliederungsvertrag	2	SMS	67
Auszugliedernde Vermögen	25	SprAuG	21
Betriebsrentengesetz	39	steuerliche Übertragungsstichtag	
BGB	29		59
BMF	18	Übergehende Arbeitnehmer P&P	
Bund	17		87
DP Fleet GmbH	50	Übergehende Verpflichtungen	
DP Generationen	95	ATZ	95
DPBH GmbH	8	Übergehende Verpflichtungen	
DPPB1 GmbH	45	Demografiefonds	95
DPPB2 GmbH	45	Übergehende Verpflichtungen	
DPPT	28	ZWK	95
DPT GmbH	8	Übergehenden	
ESP	67	Versorgungsverpflichtungen	
Geschäftsfeld P&P	1	P&P	94
GG	3	UmwG	1
GrEStG	52	UmwStG	2
Grundbesitz	73	UstG	52
HGB	9	VAP	18
IFRS	9	VAP Inaktive	94
ILV	57	VAP	
Inaktive Neu	94	Parallelverpflichtungserklärun	
Interessenausgleich und		g	94
Sozialplan	88	Widersprechende Arbeitnehmer	
KfW	17		89
MitbestG	19	ZollVG	31
myShares	67	Zuordnungstarifvertrag Deutsche	
Öffentlich-Rechtlichen		Post AG	88
Rechtspositionen	31	Zuordnungstarifvertrag DHL AG	
P&P-Betriebe	87		88

1. EINLEITUNG

Der Vorstand der Deutsche Post AG mit Sitz in Bonn hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Unternehmensstruktur des Konzerns DHL Group durch eine rechtliche Verselbstständigung des historischen Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland nebst diesem nahestehenden Bereichen nach Maßgabe des nachfolgend beschriebenen Ausgliederungsvertrags („**Geschäftsfeld P&P**“) mit der Deutsche Post AG neu mit Sitz in Bonn als Unternehmensträgerin zu modernisieren. Die Umsetzung der neuen Unternehmensstruktur soll auch im Außenverhältnis durch eine Umfirmierung der Deutsche Post AG in „DHL AG“ und eine Umfirmierung der Deutsche Post AG neu in „Deutsche Post AG“ sichtbar gemacht werden.

Zur Umsetzung der neuen Unternehmensstruktur einschließlich der genannten Umfirmierungen schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Deutsche Post AG der Hauptversammlung daher vor, (i) die nachfolgend beschriebenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds P&P im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) auf die Deutsche Post AG neu auszugliedern (nachfolgend die „**Ausgliederung**“) sowie (ii) die Deutsche Post AG in „DHL AG“ umzufirmieren.

Die Ausgliederung betrifft insbesondere das nationale Brief- und Paketgeschäft der Deutsche Post AG, das als das Kerngeschäft des Geschäftsfelds P&P den Transport, die Sortierung und die Zustellung von Dokumenten und Waren in Deutschland umfasst und sich in die Bereiche (i) Dokumentenversand und Werbung per Post, (ii) Versand von Waren sowie (iii) grenzüberschreitender Versand von Dokumenten und Waren aufgliedert. Im Geschäftsfeld P&P waren am 31. Dezember 2025 rund 182.000 Mitarbeitende beschäftigt. Die Arbeitsverträge mit der Deutsche Post AG sollen im Wege eines durch die Ausgliederung herbeigeführten Betriebsübergangs übergehen und von der Deutsche Post AG neu fortgeführt werden.

Das Geschäftsfeld P&P besteht aus mehreren rechtlichen Einheiten, wobei der Hauptteil des operativen Geschäfts des Geschäftsfelds P&P in der Deutsche Post AG verortet ist. Darüber hinaus gehören dem Geschäftsfeld P&P eine Reihe von unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften an, die sich in Beteiligungsgesellschaften, operative Gesellschaften und Immobiliengesellschaften aufteilen und die ausschließlich für das Geschäftsfeld P&P tätig sind. Das Geschäftsfeld P&P unterteilt sich in sieben Funktionsbereiche, die (i) Vertrieb, (ii) Kundenservice und Strategie, (iii) Betrieb, (iv) IT, (v) Produktmanagement & Multikanalvertrieb, (vi) Personal und (vii) Finanzen, jeweils des Geschäftsfelds P&P, verantworten sowie eine Stabsabteilung, die organisatorisch direkt dem Vorstand Post & Paket Deutschland der Deutsche Post AG zugeordnet ist. Das Geschäftsfeld P&P stellt nach Ansicht des Vorstands der Deutsche Post AG einen selbstständigen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne dar. Nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Bonn-Innenstadt vom 28. November 2025 kann die Ausgliederung des

Geschäftsfelds P&P auf Antrag zu Buchwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“) erfolgen.

Grundlage der Ausgliederung ist ein zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu vor dem Notar Dr. Peter Kolb mit Amtssitz in Bonn (UVZ-Nr. 1687/2026, 9. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 6.1: UVZ-Nr. 1802/2026, 12. März 2026) geschlossener Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend der „**Ausgliederungsvertrag**“). Der Ausgliederungsvertrag bestimmt den Gegenstand der Ausgliederung und bezeichnet die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die im Zuge der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu übergehen sollen. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die Deutsche Post AG neu der Deutsche Post AG als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens ausschließlich neue Aktien an der Deutsche Post AG neu gewährt. Als Wirksamkeitszeitpunkt der Ausgliederung soll im Verhältnis zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu der 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, gelten.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu. Vor diesem Hintergrund legt der Vorstand der Deutsche Post AG den Ausgliederungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Post AG am 5. Mai 2026 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Deutsche Post AG. Die Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu wird im Nachgang zur Hauptversammlung der Deutsche Post AG, voraussichtlich im Juli 2026, stattfinden. Die Deutsche Post AG beabsichtigt, als Alleinaktionärin der Deutsche Post AG neu in deren Hauptversammlung dem Ausgliederungsvertrag zuzustimmen. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Deutsche Post AG wirksam, womit das von der Ausgliederung erfasste Vermögen von Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die Deutsche Post AG neu übergeht.

Zur Information der Aktionäre der Deutsche Post AG über die geplante Ausgliederung erstatten gemäß § 127 UmwG der Vorstand der Deutsche Post AG und der Vorstand der Deutsche Post AG neu gemeinsam den vorliegenden Bericht (nachfolgend der „**Ausgliederungsbericht**“). In diesem Ausgliederungsbericht werden die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

2. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend werden die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen (vgl. hierzu unter Ziffer 2.1) und das auszugliedernde Vermögen (vgl. hierzu unter Ziffer 2.2) beschrieben, der Anlass und die Zielsetzung der Ausgliederung dargestellt (vgl. hierzu unter Ziffer 2.3), Alternativen zur Ausgliederung erörtert (vgl. hierzu unter Ziffer 2.4) und schließlich die Zielstruktur nach der Ausgliederung (vgl. hierzu unter Ziffer 2.5) sowie die Kosten und Risiken der Ausgliederung erläutert (vgl. hierzu unter Ziffer 2.6).

2.1 Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen

(a) Deutsche Post AG als übertragender Rechtsträger

(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutsche Post AG

Die Deutsche Post AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Bonn. Ihre Geschäftsadresse lautet: Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6792 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Post AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Kommunikation, Transport und Logistik, insbesondere auf dem Gebiet des Postwesens. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die Gesellschaft zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dazu kann sie insbesondere Produkte und Dienstleistungen auch für Rechnung Dritter, insbesondere über ihre Vertriebsfilialen, anbieten. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art oder Unternehmen des Bank- und Finanzdienstleistungsbereichs im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(ii) Geschichte und Entwicklung

Bis Ende der 1980er-Jahre wurden die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im nationalen und internationalen Bereich durch die Deutsche Bundespost als Bundesbehörde und Nachfolgerin der Deutschen Reichspost wahrgenommen. Mit dem Poststrukturgesetz, das am 1. Juli 1989 in Kraft trat, sorgte der Gesetzgeber für eine Trennung der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrzunehmenden politischen und hoheitlichen Aufgaben und den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, die der Deutschen Bundespost übertragen wurden. Die Deutsche Bundespost wurde wiederum in drei öffentliche Unternehmen für Post-, Postbank- und Fernmeldedienste gegliedert, die nach unternehmerischen Grundsätzen von einem Vorstand und einem Aufsichtsrat unter politischer Aufsicht geleitet werden sollten.

Das Postneuordnungsgesetz von 1994 vollendete auf Grundlage der zuvor neu eingeführten Art. 143b Abs. 1 Grundgesetz („GG“) und Art. 87f Abs. 2 GG die Privatisierung der früheren Bundespost: Die drei öffentlichen Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM wurden auf dieser gesetzlichen Grundlage in Aktiengesellschaften umgewandelt. Am 20. November 2000 ging die Deutsche Post AG schließlich an die Börse.

Mit Blick auf die in Art. 87f GG verankerte Pflicht des Bundes zur Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur (Aufgaben-)Privatisierung, war die mit einem Monopol einhergehende Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit auf Dauer nicht mehr zu rechtfertigen. Entsprechend sah das Postgesetz von 1997 einen Wegfall der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutsche Post AG im Bereich der Briefbeförderung zum Ablauf des Jahres 2002 vor. Da sich die vollständige Liberalisierung der Briefmärkte in der Europäischen Union verzögerte, blieb die Deutsche Post AG bis zum 31. Dezember 2007 ausschließlich zur Erbringung des Postuniversaldienstes verpflichtet, mit dem die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt wird. Der Regulierungsansatz, der auf eine Grundversorgung durch den Markt setzte und eine Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen nur für den Fall der unzureichenden Grundversorgung vorsah, erwies sich als nicht ausreichend. Daher führte der Gesetzgeber mit dem neuen Postgesetz aus dem Jahr 2024 wieder eine gesetzliche Verpflichtung der Deutsche Post AG und anderer Anbieter zur Erbringung des Universaldienstes ein.

Nach erfolgter Umstrukturierung des Unternehmens im Inland begann die Deutsche Post AG ab 1997 mit der globalen Expansion im Bereich Logistik. Ab 1998 erwarb die Deutsche Post AG schrittweise Anteile an dem Unternehmen DHL Worldwide Express. Im Dezember 2002 wurde DHL Worldwide Express schließlich eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigte DHL Worldwide Express weltweit über 71.000 Mitarbeiter und betrieb ein internationales Transportnetzwerk, das mehr als 220 Länder und Territorien miteinander verband. Die Übernahme markierte einen entscheidenden Schritt, mit dem die Deutsche Post AG ihre strategische Stellung als bedeutender Global Player im dynamischen Logistikmarkt stärkte. Das Logistikangebot wurde auch durch andere Zukäufe ausgebaut, u.a. 1999 durch den Erwerb von Danzas, 2004/2005 durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem indischen Expressunternehmen Blue Dart und Ende 2005 durch den Erwerb von Exel.

Im Rahmen der „Strategie 2015“ aus dem Jahr 2009 erfolgte eine engere Verzahnung der DHL-Geschäftsfelder. Diese wurde realisiert, indem Kunden, insbesondere globale Key Accounts, divisionsübergreifend gesteuert und mit integrierten End-to-End-Logistiklösungen aus einer Hand bedient wurden. Gleichzeitig wurden Führungs-, IT- und Prozessstrukturen stärker zentralisiert und harmonisiert, um Zusammenarbeit, Transparenz und Effizienz zwischen den Unternehmensbereichen (i) Express, (ii) Global Forwarding, Freight und (iii) Supply Chain systematisch zu erhöhen.

Bereits im Jahr 2008 leitete die Deutsche Post AG zudem den schrittweisen Rückzug aus dem Bankgeschäft ein, indem sie eine

Minderheitsbeteiligung an der Postbank AG an die Deutsche Bank AG verkaufte. Im Februar 2012 erwarb die Deutsche Bank AG alle noch verbliebenen Anteile. Seit Juli 2023 führt der Konzern den Namen DHL Group; dies spiegelt die Internationalisierung des Geschäftsportfolios und die globale Sichtbarkeit der Marke DHL wider, unter der inzwischen mehr als 90 % des Konzernumsatzes erwirtschaftet werden.

(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(A) Geschäftstätigkeit des Konzerns DHL Group

Die Deutsche Post AG ist die Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group. Der Konzern DHL Group bietet als einer der weltweit größten Logistikanbieter unter den Marken DHL und Deutsche Post ein umfangreiches Logistikportfolio aus internationalem Expressversand, Frachttransport, Supply-Chain-Management, eCommerce sowie Post- und Paketdienstleistungen.

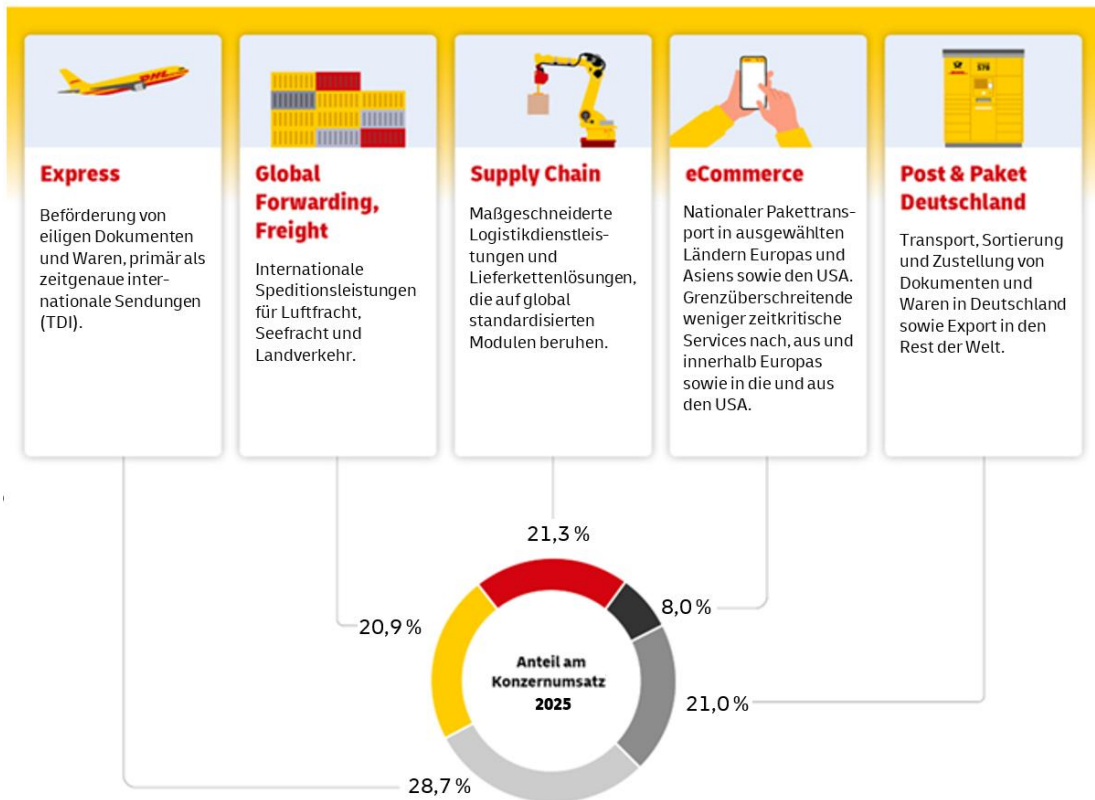
Der Konzern DHL Group ist international ausgerichtet. Die geografischen Regionen, in denen der Konzern tätig ist, umfassen Deutschland, Europa (ohne Deutschland), Amerika, Asien-Pazifik sowie Mittlerer Osten und Afrika. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Konzern DHL Group mit weltweit circa 600.000 Mitarbeitern (31. Dezember 2025) in über 220 Ländern und Territorien der Welt einen Umsatz von rund EUR 82.855 Mio. (31. Dezember 2025) erwirtschaftet.

Als Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group kommt der Deutsche Post AG in erster Linie eine zentrale Steuerungsfunktion für die unterschiedlichen Unternehmensbereiche zu. Diese Steuerungsfunktion erfüllt der Vorstand der Deutsche Post AG mit Unterstützung der Group Functions, die das Corporate Center (inkl. Group Finance und Group HR), die Global Business Services (GBS) und die Customer Solutions & Innovation (CSI) umfassen. Historisch bedingt befindet sich in der Deutsche Post AG ebenfalls der wesentliche operative Teil des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland.

(B) Unternehmensbereiche des Konzerns DHL Group

Der Konzern DHL Group ist in fünf operative Unternehmensbereiche gegliedert: (i) Express; (ii) Global Forwarding, Freight; (iii) Supply Chain; (iv) eCommerce und (v) Post & Paket Deutschland. Die Unternehmensbereiche verfügen jeweils über eine eigene Organisation, die den jeweiligen Bereich im Konzern selbstständig steuert (Managementstruktur). Für die Berichtsstruktur sind die Unternehmensbereiche in Funktionen, Geschäftsfelder oder Regionen gegliedert.

Unternehmensbereiche



Express

Im Unternehmensbereich Express bietet der Konzern DHL Group die Beförderung von eiligen Dokumenten und Waren an, die schnell und zuverlässig von Tür zu Tür transportiert werden sollen. Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Express sind zeitgenaue internationale Sendungen. Mit dem Hauptprodukt Time Definite International (TDI) erbringt der Unternehmensbereich Express grenzüberschreitende Transport- und Zustelldienste mit vorab definierten, standardisierten Laufzeiten. Ergänzt wird das Angebot um industriespezifische Dienstleistungen.

Global Forwarding, Freight

Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Global Forwarding, Freight sind Speditionsdienstleistungen für Luftfracht, Seefracht und Landverkehr. Das Leistungsangebot umfasst standardisierte Transporte sowie multimodale und branchenspezifische Lösungen, individuelle Transportleistungen für Industrieprojekte sowie Zolldienstleistungen. Das Geschäftsmodell beruht darauf, Transportleistungen zwischen Kunden und Frachtunternehmen zu vermitteln. Die weltweite Präsenz

des Netzwerks ermöglicht, eine effiziente Routenführung und multimodale Transporte anzubieten.

Supply Chain

Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Supply Chain sind maßgeschneiderte Logistikdienstleistungen und Lieferkettenlösungen, um die Komplexität in den Lieferketten für Kunden zu reduzieren und einen nachhaltigen Mehrwert zu schaffen. Zu dem breiten Portfolio zählen neben Lagerbetrieb und Transport auch Mehrwertleistungen wie E-Fulfillment, Omnichannel-Lösungen und Retourenmanagement, Lead Logistics Partner Management Services, Immobilienlösungen, Service Logistics und Verpackungslösungen, die auf die Anforderungen der Kunden in allen strategischen Industriesektoren zugeschnitten sind.

eCommerce

Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs *eCommerce* sind der nationale Pakettransport in ausgewählten Ländern Europas, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in bestimmten asiatischen Ländern, insbesondere in Indien, sowie grenzüberschreitende, weniger zeitkritische Leistungen, insbesondere nach und aus Europa, innerhalb Europas sowie in die und aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Post & Paket Deutschland

Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland ist das nationale Brief- und Paketgeschäft, welches den Transport, die Sortierung und die Zustellung von Dokumenten und warentragenden Sendungen in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland umfasst. Der Unternehmensbereich verfügt in Deutschland über ein flächendeckendes Brief- und Paketverteilnetz, das kontinuierlich unter Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsaspekten ausgebaut wird. Das Angebot erstreckt sich über Briefkommunikation, Dialogmarketing, Presseversand, Warenversand bis hin zu digitalen Zusatzleistungen, wie Identitätsmanagement. Der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland bildet den Kernbereich des auszugliedernden Geschäftsfelds P&P, zu welchem über den Unternehmensbereich Post & Paket hinaus weitere, mit dem Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland historisch in engem Zusammenhang stehende Bereiche und Ressourcen gehören, die nachfolgend unter Ziffer 2.2 dargestellt sind.

Group Functions

Zur Unterstützung seiner Unternehmensbereiche verfügt der Konzern DHL Group über den organisatorischen

(C) Beteiligungen der Deutsche Post AG

Die wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Geschäftsjahr 2025 mit EUR 11.491 Mio. die Deutsche Post Beteiligungen Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 8128 („**DPBH GmbH**“), mit EUR 705 Mio. die DHL Distribution Holdings (UK) Ltd. sowie mit EUR 602 Mio. die Deutsche Post Transport GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 21164 („**DPT GmbH**“).

Das Organigramm zeigt die hierarchische Struktur der Deutschen Post AG. Die Deutsche Post AG steht an der Spitze und ist in drei Hauptbereiche unterteilt: Deutsche Post AG neu, Deutsche Post Transport GmbH und ein Bereich mit Anteilen von 2%, 54%, 94%, 49% und 11%. Der Bereich Deutsche Post Transport GmbH ist weiter unterteilt in Post & Paket Holding GmbH und einen Bereich mit Anteilen von 51% und 51%. Die Tochtergesellschaften sind in verschiedenen Ebenen dargestellt, wobei einige Anteile an anderen Unternehmen angegeben sind.

```

graph TD
    DPA[Deutsche Post AG] --> DPAneu[Deutsche Post AG neu]
    DPA --> DPT[Deutsche Post Transport GmbH]
    DPA --> B1[2%]
    DPA --> B2[54%]
    DPA --> B3[94%]
    DPA --> B4[49%]
    DPA --> B5[11%]

    DPT --> PPH[Post & Paket Holding GmbH]
    DPT --> B6[51%]
    DPT --> B7[51%]

    PPH --> DPC[Deutsche Post Customer Service Center GmbH]
    PPH --> DPM[Deutsche Post Mobility GmbH]
    PPH --> DPLS[Deutsche Post Dialog Solutions GmbH]
    PPH --> DPD[Deutsche Post Direkt GmbH]
    PPH --> DPE[Deutsche Post Shop Essen GmbH]
    PPH --> DPMu[Deutsche Post Shop München GmbH]
    PPH --> DPHa[Deutsche Post Shop Hannover GmbH]
    PPH --> AZL[AZL GmbH]

    DPM --> DPH[Deutsche Post 2-Mann-Handling GmbH]
    DPM --> it4[it4logistics GmbH]
    DPM --> DP[Deutsche Post Paket GmbH]
    DPM --> DPAa[Deutsche Post Address Beteiligungsgesellschaft mbH]

    DPAa --> DPAaG[Deutsche Post Address Geschäftsführungs GmbH]
    DPAa --> DPAaCo[Deutsche Post Address GmbH & Co. KG]
    DPAaCo --> ABIS[ABIS GmbH]
    DPAaCo --> RISER[RISER ID Services GmbH]

    DPAneu --> ALTB[ALTBERG GmbH]
    DPAneu --> DSC[Deutsche Post Sorting Center GmbH]
    DPAneu --> DGV[Deutsche Post Grundstücksverwaltungsgesellschaft Köln-Eifeltor mbH]
    DPAneu --> DPE[Deutsche Post E-POST Solutions GmbH]
    DPAneu --> DPHaS[Deutsche Post InHaus Services GmbH]
    DPAneu --> DPF[Deutsche Post Fleet GmbH]

    B1 --> DRM[DRM Datenraum Mobilität GmbH]
    B2 --> BGG[Beteiligungsgesellschaft Privatstraße GVZ Eifeltor GbR]
    B3 --> JGG[Jurte Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG]
    B4 --> DGG[Diorit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG]
    B5 --> IPC[International Post Corporation SC*]
  
```

Das Organigramm zeigt die hierarchische Struktur der Deutschen Post AG. Die Deutsche Post AG steht an der Spitze und ist in drei Hauptbereiche unterteilt: Deutsche Post AG neu, Deutsche Post Transport GmbH und ein Bereich mit Anteilen von 2%, 54%, 94%, 49% und 11%. Der Bereich Deutsche Post Transport GmbH ist weiter unterteilt in Post & Paket Holding GmbH und einen Bereich mit Anteilen von 51% und 51%. Die Tochtergesellschaften sind in verschiedenen Ebenen dargestellt, wobei einige Anteile an anderen Unternehmen angegeben sind.

(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2023, 2024 und 2025

vergangenen drei Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden dem jeweiligen Geschäftsbericht entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) anzuwenden sind. Ausführliche Angaben zu der Geschäftsentwicklung der Deutsche Post AG und des Konzerns DHL Group sowie eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten und der finanziellen Kennzahlen finden sich insbesondere im jeweiligen Geschäftsbericht der DHL Group sowie dem jeweiligen Jahresabschluss (HGB) der Deutsche Post AG für 2023, 2024 und 2025¹, die auf der Internetseite der Deutsche Post AG unter <https://group.dhl.com/de/investoren/ir-download-center.html> zugänglich sind.

Konzern DHL Group (in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben)	2023	2024	2025
Konzernumsatz	81.758	84.186	82.855
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	6.343	5.886	6.103
Umsatzrendite (%)	7,8	7,0	7,4
Gewinn nach Kapitalkosten (EAC)	2.857	2.207	2.354
Konzernjahresergebnis (nach Abzug von nicht beherrschenden Anteilen)	3.675	3.332	3.501
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	9.258	8.722	9.119
Free Cashflow	2.942	2.944	2.295
Capex (eigene, erworbene Vermögenswerte)	3.370	3.066	2.950
Eigenkapitalquote (%)	34,2	34,6	31,9
Nettofinanzverschuldung	17.739	18.998	21.516
Net Gearing (%)	43,7	44,0	48,7
Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt mit Auszubildenden)	547.692	551.578	538.926

¹ Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind die in diesem und anderen Dokumenten erfassten Zahlen kaufmännisch gerundet. Daher ist es möglich, dass sich einzelne Werte nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen. Die Vorjahreswerte für das Geschäftsjahr 2024 wurden entsprechend angepasst, die Zahlen für das Geschäftsjahr 2023 jedoch nicht.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die fünf Unternehmensbereiche Express, Global Forwarding/Freight, Supply Chain, eCommerce und Post & Paket Deutschland. Im Geschäftsjahr 2025 reichte der Anteil am Gesamtumsatz von 29 % bei Express bis zu 8 % beim jüngsten Unternehmensbereich eCommerce. Der Konzernumsatz ist im Geschäftsjahr 2025 um EUR 1.331 Mio. auf EUR 82.855 Mio. gesunken, lag jedoch um EUR 1.097 Mio. bzw. 1,3 % über dem Niveau von 2023. Die Entwicklung des Konzernumsatzes im Geschäftsjahr 2025 resultiert insbesondere aus negativen Währungseffekten.

Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) betrug im Jahr 2025 EUR 6.103 Mio., eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um EUR 217 Mio., allerdings EUR 240 Mio. weniger als im Jahr 2023. Insbesondere im Unternehmensbereich Global Forwarding, Freight hat eine Normalisierung der Frachtraten nach dem Ausklang der Corona-Pandemie zu einem gesunkenen Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) geführt.

Die Umsatzrendite hat sich von 7,8 % im Jahr 2023 über 7,0 % im Folgejahr auf 7,4 % im Jahr 2025 entwickelt.

Der Gewinn nach Kapitalkosten (EAC) hat sich analog zum Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) entwickelt.

Das Konzernjahresergebnis stieg im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 137 Mio. auf EUR 3.706 Mio. Davon standen EUR 3.501 Mio. den Aktionären der Deutsche Post AG und EUR 205 Mio. den nicht beherrschenden Anteilseignern zu, also Anteilseignern i.S.d. § 307 Abs. 1 HGB. Im Geschäftsjahr 2023 betrug das Konzernjahresergebnis EUR 3.933 Mio.

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 9.119 Mio., was einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um EUR 397 Mio. entspricht. Neben einem gestiegenen Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) haben insbesondere geringere Ertragsteuerzahlungen zu dieser positiven Entwicklung geführt. Der Unternehmensbereich Express hat mit EUR 5.125 Mio. zu diesem Wert beigetragen, gefolgt vom Unternehmensbereich Supply Chain mit EUR 2.045 Mio. und dem Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland mit EUR 1.630 Mio. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 sank der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit um EUR 139 Mio.

Der Free Cashflow ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 649 Mio. auf EUR 2.295 Mio. gesunken.

Verantwortlich dafür war vor allem die Zunahme von Akquisitionen im Rahmen der Strategie 2030. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist der Free Cashflow um EUR 647 Mio. zurückgegangen. Ohne Berücksichtigung der Zahlungen für Akquisitionen und Desinvestitionen betrug der Free Cashflow im Geschäftsjahr 2025 EUR 3.201 Mio.

Capital Expenditures (Capex), also Investitionen in eigene, erworbene Vermögenswerte, beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 2.950 Mio. Im Geschäftsjahr 2024 lagen diese Investitionen bei EUR 3.066 Mio. und im Geschäftsjahr 2023 bei EUR 3.370 Mio.

Die Eigenkapitalquote ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozentpunkte auf 31,9 % gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist die Eigenkapitalquote um 2,3 Prozentpunkte gesunken. Insbesondere negative Währungseffekte und Aktienrückkäufe im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms, das noch bis Ende 2026 läuft, reduzierten das Eigenkapital.

Die Nettofinanzverschuldung ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.519 Mio. auf EUR 21.516 Mio. gestiegen. Hauptposition in der Nettofinanzverschuldung sind die Leasing-Verpflichtungen in Höhe von EUR 14.789 Mio. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist die Nettofinanzverschuldung um EUR 3.777 Mio. gestiegen.

Das Net Gearing ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,7 Prozentpunkte auf 48,7 % gestiegen. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Net Gearing um 5,0 Prozentpunkte gestiegen. Das Net Gearing sagt aus, in welchem Verhältnis die Nettofinanzverschuldung zur Summe aus Nettofinanzverschuldung und Eigenkapital steht. Infolge der gestiegenen Nettofinanzverschuldung und des gesunkenen Eigenkapitals hat sich diese Kennzahl erhöht.

Die Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 12.652 auf 538.926 gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist die Anzahl der Beschäftigten um 8.766 gesunken. Der größte Anteil der Mitarbeitenden ist mit 181.921 Beschäftigten im Unternehmensbereich Supply Chain tätig, gefolgt von 153.614 Beschäftigten im Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland und 106.821 Beschäftigten im Unternehmensbereich Express.

(B) Deutsche Post AG

Die Deutsche Post AG wies in den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 folgende wesentliche Finanzkennzahlen nach HGB aus:

Deutsche Post AG (in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben)	2023	2024	2025
Umsatzerlöse	16.548	16.988	17.392
Finanzergebnis	3.403	3.410	2.935
Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss	2.786	2.825	2.656
Bilanzgewinn	9.216	8.872	7.905
Eigenkapital	19.033	18.595	17.823
Bilanzsumme	45.425	44.449	46.122
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitkräfte zum Stichtag ohne Auszubildende)	159.265	160.308	156.943

Die Deutsche Post AG als Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group übernimmt durch die Konzernzentrale strategische und segmentübergreifende Steuerungsaufgaben und erbringt Dienstleistungen für alle Konzerngesellschaften (Group Functions). Der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland spiegelt im Wesentlichen das operative Kerngeschäft der Deutsche Post AG wider.

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 404 Mio. auf EUR 17.392 Mio. gestiegen. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 sind die Umsatzerlöse um EUR 844 Mio. gestiegen. Die Umsatzerlöse bestehen im Geschäftsjahr 2025 zu 97 % und in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 zu 96 % aus operativen Umsatzerlösen des Unternehmensbereiches Post & Paket Deutschland. Die steigenden operativen Umsatzerlöse resultieren insbesondere aus Preiserhöhungen sowie höheren Umsätzen aufgrund von einem Sendungsmengenanstieg im nationalen und internationalen Paketgeschäft. Die sonstigen Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen Erträge aus Miete und Leasing, Service-Level-Agreements und Erstattungen für Arbeitnehmerüberlassung.

Das Finanzergebnis ist im Geschäftsjahr 2025 um EUR 475 Mio. auf EUR 2.935 Mio. gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Finanzergebnis um EUR 468 Mio. gesunken. Das Finanzergebnis setzt sich im Wesentlichen aus dem Beteiligungsergebnis und dem Zinsergebnis zusammen.

Das Beteiligungsergebnis der Deutsche Post AG besteht im Geschäftsjahr 2025 im Wesentlichen aus Erträgen, welche im Wege der Gewinnabführung von der DPBH GmbH sowie der

DPT GmbH erzielt werden. In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 resultierte das Beteiligungsergebnis im Wesentlichen aus Erträgen im Rahmen der Gewinnabführung der DPBH GmbH.

Das Zinsergebnis setzt sich im Wesentlichen aus den Zinserträgen und -aufwendungen des konzerninternen Cash-Managements (Inhousebanking) sowie aus Erträgen des Deckungsvermögens/Vermögens für die Pensionsrückstellungen zusammen. Die Veränderung der Zinserträge und -aufwendungen aus dem konzerninternen Cash-Management (Inhousebanking) ist auf die Entwicklung der Zinsen im Marktumfeld in diesem Zeitraum zurückzuführen.

Das Ergebnis nach Steuern/der Jahresüberschuss hat sich im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 169 Mio. auf EUR 2.656 Mio. verringert. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Ergebnis nach Steuern/der Jahresüberschuss um EUR 130 Mio. zurückgegangen. Die im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 verzeichnete Entwicklung des Ergebnisses nach Steuern/des Jahresüberschusses ist geprägt durch das Finanzergebnis sowie geringere Steuern vom Einkommen und Ertrag im Geschäftsjahr 2025.

Der Bilanzgewinn ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 967 Mio. auf EUR 7.905 Mio. gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist der Bilanzgewinn um EUR 1.311 Mio. gesunken. Die Bilanz ist geprägt durch Anteile an verbundenen Unternehmen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften, Eigenkapital und Anleihen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen weisen im Wesentlichen die Beteiligungswerte an Konzernunternehmen aus. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften lassen sich im Wesentlichen auf die Nutzung des konzerninternen Cash-Managements (Inhousebanking) zurückführen. Die Anleihen stellen Kreditaufnahmen am externen Kapitalmarkt dar.

Das Eigenkapital ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 772 Mio. auf EUR 17.823 Mio. gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Eigenkapital um EUR 1.210 Mio. gesunken. Die Veränderungen des Eigenkapitals in den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 resultierten aus der Höhe der Dividendenausschüttung aufgrund der Gewinnverwendung für das jeweilige Vorjahr, dem laufenden Jahresüberschuss des entsprechenden Jahres, Aktienrückkäufen aus laufenden Aktienrückkaufprogrammen sowie Aktienausgaben für Vergütungsprogramme. Im Geschäftsjahr 2024 und 2025 erfolgten Kapitalherabsetzungen durch Einzug von eigenen Aktien (im Geschäftsjahr 2025 50.000.000 und im

Geschäftsjahr 2024 39.059.409 auf den Namen lautende Stückaktien).

Die Bilanzsumme ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.673 Mio. auf EUR 46.122 Mio. gestiegen. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist die Bilanzsumme um EUR 697 Mio. gestiegen.

Die Anzahl der Beschäftigten ist zum Ende des Geschäftsjahres 2025 gegenüber dem Vorjahr um 3.365 auf 156.943 gesunken (jeweils umgerechnet auf Vollzeitkräfte). Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist die Anzahl der Beschäftigten um 2.322 gesunken (jeweils umgerechnet auf Vollzeitkräfte).

(v) Kapital und Aktionäre; Börsenhandel

(A) Kapital und eigene Aktien

Grundkapital

Das Grundkapital der Deutsche Post AG beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ausgliederungsberichts EUR 1.150.000.000,00. Es ist eingeteilt in 1.150.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Hiervon hält die Deutsche Post AG zum 6. März 2026 insgesamt 34.543.940 eigene Aktien (nennwertlose Stückaktien), hierzu nachfolgend unter „Eigene Aktien“.

Genehmigtes Kapital 2025

Die Satzung der Deutsche Post AG enthält in § 5 Abs. 2 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 150.000.000,00, das bis zum 1. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgenutzt werden kann. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2022/1

Die Hauptversammlung der Deutsche Post AG vom 6. Mai 2022 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 5. Mai 2027 bis zu 20.000.000 Bezugsrechte (Performance Share Units) auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Post AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 20.000.000,00 an bezugsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bezugsbedingungen zu gewähren. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Post AG ein bedingtes

Kapital (Bedingtes Kapital 2022/1). Zum 28. Februar 2026 sind 8.111.226 Bezugsrechte in Form der vorgenannten Performance Share Units nach Maßgabe der Bezugsbedingungen gewährt worden.² Von der Ermächtigung zur Gewährung neuer Aktien aus dem bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2022/2

Die Hauptversammlung der Deutsche Post AG vom 6. Mai 2022 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Mai 2027 auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Post AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 40.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Deutsche Post AG ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2022/2). Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2025

Die Hauptversammlung der Deutsche Post AG vom 2. Mai 2025 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 1. Mai 2030 bis zu 25.000.000 Bezugsrechte (Performance Share Units) auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Post AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 25.000.000,00 an bezugsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bezugsbedingungen zu gewähren. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Post AG ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2025). Zum 28. Februar 2026 sind 5.933.703 Bezugsrechte in Form der vorgenannten Performance Share Units nach Maßgabe der Bezugsbedingungen

² Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Post AG werden die Aktien an die Bezugsberechtigten gegen Einbringung des auf die in Übereinstimmung mit dem Ermächtigungsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2022 ausgegebenen Performance Share Units im Zeitpunkt der Aktienaussgabe entfallenden Vergütungsbetrags im Wege einer Sacheinlage zum Ausgabebetrag in Höhe des anteiligen Betrags der ausgegebenen Aktien am Grundkapital ausgegeben. Dabei wird jeweils eine Aktie gegen Einbringung des bei Ablauf der Wartezeit bestehenden Vergütungsbetrags aus einer Performance Share Unit ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Aktien auf die gewährten Bezugsrechte ausgegeben werden und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Barzahlung oder Lieferung von eigenen Aktien ablöst.

gewährt worden.³ Von der Ermächtigung zur Gewährung neuer Aktien aus dem bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Mai 2025 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 1. Mai 2030 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals mit folgender Maßgabe zu erwerben: Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71d, 71e Aktiengesetz („AktG“) zuzurechnen sind, entfallen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals.

Die eigenen Aktien können auch vermittels eines abhängigen oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens der Gesellschaft oder eines auf dessen Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten erworben werden.

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Mai 2025 außerdem ermächtigt, den Erwerb der eigenen Aktien unter Einsatz von Derivaten durchzuführen.

Die Deutsche Post AG hält zum 6. März 2026 insgesamt 34.543.940 eigene Aktien (nennwertlose Stückaktien).

(B) Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der Deutsche Post AG sind unter der ISIN DE0005552004 und dem Börsenkürzel „DHL“ im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die Aktien der Deutsche Post AG unter anderem im Regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sowie der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München gehandelt.

Zudem werden in den Vereinigten Staaten von Amerika sog. American Depositary Receipts (ADR) bezogen auf Aktien der Deutsche Post AG unter dem Kürzel „DHLGY“ auf dem OTC-Markt (*Over-the-Counter-Markt*) gehandelt.

³ Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Deutsche Post AG werden die Aktien an die Bezugsberechtigten gegen Einbringung des im Zeitpunkt der Aktiengabe bestehenden Vergütungsbetrags im Wege einer Sacheinlage zum Ausgabebetrag in Höhe des anteiligen Betrags der ausgegebenen Aktien am Grundkapital ausgegeben. Dabei wird jeweils eine Aktie gegen Einbringung des bei Ablauf der Wartezeit bestehenden Vergütungsbetrags aus jeweils einer Performance Share Unit ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Aktien auf die gewährten Bezugsrechte ausgegeben werden und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Barzahlung, Lieferung von eigenen Aktien oder mit Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ablöst.

Zum 6. März 2026 hält die Deutsche Post AG insgesamt 34.543.940 eigene Aktien (dies entspricht rund 3 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau („**KfW**“) hält einen Anteil von 17,73 % am Grundkapital; die Bundesrepublik Deutschland („**Bund**“) ist - unter anderem über die KfW - an der Deutsche Post AG in Höhe von 18,08 % des Grundkapitals beteiligt.

Der Streubesitz (Free Float) beträgt 82,27 % des Grundkapitals, wovon 16,80 % auf Privataktionäre entfallen (Stand: 5. März 2026). Ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 3. Juli 2025 hält BlackRock, Inc., als größter institutioneller Investor einen Anteil von 5,37 % am Grundkapital (bezogen auf das seinerzeit aktuelle Grundkapital in Höhe von 1.200.000.000).

(C) Beziehungen zum Bund

Die Deutsche Post AG unterhält vielfältige Beziehungen zum Bund und zu den vom Bund kontrollierten Unternehmen:

Der Bund ist Kunde der Deutsche Post AG und nimmt als solcher Dienstleistungen des Unternehmens in Anspruch. Die Geschäftsbeziehungen bestehen jeweils unmittelbar zu den einzelnen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen, die dabei als voneinander unabhängige Einzelkunden behandelt werden; die diesen gegenüber erbrachten Dienstleistungen sind jeweils nicht erheblich für die Gesamteinnahmen der Deutsche Post AG.

Ferner unterhält der Konzern DHL Group verschiedene Geschäftsbeziehungen mit dem Deutsche-Bahn-Konzern. Dieser wird durch die Deutsche Bahn AG als 100%-iges Tochterunternehmen des Bundes geführt. Angesichts dieses Beherrschungsverhältnisses gilt die Deutsche Bahn AG als der Deutsche Post AG nahestehendes Unternehmen.

Darüber hinaus nimmt die Deutsche Post AG aufgrund gesetzlicher Zuweisung Aufgaben im Interesse des Bundes sowie im öffentlichen Interesse wahr:

Unter anderem ist die Deutsche Post AG als Postnachfolgeunternehmen im Sinne des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - „**PostPersRG**“) (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 1 PostPersRG i.V.m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwandlungsgesetz - „**PostUmwG**“)) dazu ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten wahrzunehmen (vgl. § 1 Abs. 1 PostPersRG, Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG). Ferner nimmt sie aufgrund

bundesrechtlicher Zuweisung z.B. im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr.

Weitere gesetzliche Verbindungen zum Bund bestehen auch mittelbar über die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost („**BAnst PT**“), eine Anstalt öffentlichen Rechts unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen („**BMF**“). Ihr sind per Gesetz bestimmte Aufgaben übertragen worden, die unternehmensübergreifende Angelegenheiten betreffen. So führt die BAnst PT die Sozialeinrichtungen wie die Postbeamtenkrankenkasse, das Erholungswerk, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost („**VAP**“) und das Betreuungswerk für die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bank AG (als Rechtsnachfolgerin der Deutsche Postbank AG) weiter und nimmt die Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse nach dem PostPersRG wahr. Die Aufgaben werden auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen wahrgenommen. Für das Geschäftsjahr 2025 wurden von der Deutsche Post AG Zahlungen in Höhe von EUR 419,76 Mio. an den Bund geleistet (2024: EUR 447,90 Mio., 2023: EUR 458,26 Mio.).

(vi) Vorstand und Aufsichtsrat

(A) Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Post AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Dem Vorstand der Deutsche Post AG gehören derzeit folgende Mitglieder mit folgenden Ressortzuständigkeiten an:

- Dr. Tobias Meyer, Vorsitzender des Vorstands und Vorstand Global Business Services;
- Oscar de Bok, Vorstand DHL Global Forwarding, Freight;
- Pablo Ignacio Ciano, Vorstand DHL eCommerce;
- Nikola Hagleitner, Vorstand Post & Paket Deutschland;
- Melanie Kreis, Vorstand Finanzen;
- Dr. Thomas Ogilvie, Vorstand Personal;
- John Pearson, Vorstand DHL Express; und
- Hendrik Venter, Vorstand DHL Supply Chain.

Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands der Deutsche Post AG sind abrufbar unter <https://group.dhl.com/de/ueber-uns/unternehmensfuehrung/vorstand.html>.

Die Deutsche Post AG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(B) Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Post AG besteht der Aufsichtsrat insgesamt aus 20 Mitgliedern, zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („**MitbestG**“) bestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Aktionärsvertreter

- Dr. Katrin Suder, Vorsitzende des Aufsichtsrats;
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Dr. Rolf Bösing;
- Dr. Mario Daberkow;
- Ingrid Deltenre;
- Dr. Hans-Ulrich Engel;
- Dr. Heinrich Hiesinger;
- Prof. Dr. Georg A. Pölzl;
- Lawrence A. Rosen; und
- Stefan B. Wintels.

Arbeitnehmervertreter

- Andrea Kocsis, stellvertretende Vorsitzende;
- Silke Busch;
- Jörg von Dosky;
- Thorsten Kühn;
- Ulrike Lennartz-Pipenbacher;
- Yusuf Özdemir;
- Antje Schindzielorz;
- Dirk Schneider;
- Stephan Teuscher; und
- Stefanie Weckesser.

Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Deutsche Post AG sind abrufbar unter <https://group.dhl.com/de/ueber-uns/unternehmensfuehrung/aufsichtsrat.html>.

(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

Die Deutsche Post AG beschäftigte zum 31. Dezember 2025 156.943 Mitarbeiter (ohne Auszubildende, davon 144.016 Arbeitnehmer und (ohne Insichbeurlaubte) 12.927 Beamte) und zum 31. Dezember 2024 160.308 Mitarbeiter (ohne Auszubildende, davon 144.743 Arbeitnehmer und (ohne Insichbeurlaubte) 15.565 Beamte), jeweils auf Vollzeitkräfte umgerechnet. Der Konzern DHL Group beschäftigte zum 31. Dezember 2025 538.926⁴ und zum 31. Dezember 2024 551.578 Mitarbeiter (jeweils auf Vollzeitkräfte im Jahresdurchschnitt umgerechnete Arbeitnehmer und Beamte).

Die Arbeitnehmervertretung innerhalb der Deutsche Post AG ist wie folgt organisiert:

- Die Deutsche Post AG hat, wie unter Ziffer 2.1(a)(iv)(B) dargestellt, einen nach dem MitbestG paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (zehn Arbeitnehmervertreter und zehn Aktionärsvertreter). Zu diesem sind die Arbeitnehmer der Deutsche Post AG nach Maßgabe des Mitbestimmungsrechts aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in anderen Konzernunternehmen weitere Aufsichtsräte.
- Aufgrund eines Zuordnungstarifvertrags zur betriebsverfassungsrechtlichen Struktur nach § 3 BetrVG bestehen bei der Deutsche Post AG derzeit 52 Betriebe, für die jeweils ein Betriebsrat gebildet wurde. Dabei handelt es sich um 40 Betriebsniederlassungen, zwei Service Niederlassungen (Service Niederlassung P&P und Service Niederlassung Corporate Center), sechs weitere Niederlassungen (Internationale Produktion, Multikanalvertrieb, Renten Service, Telelog, IT P&P und Kundenservice), den Geschäftsbereich Vertrieb P&P, das Shared Service Center GBS, die Zentrale Konzern sowie die Zentrale P&P.
- Es besteht neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe ein Gesamtbetriebsrat der Deutsche Post AG. Außerdem sind ein Konzernbetriebsrat und ein Europäischer Betriebsrat gebildet. Gemäß § 24 PostPersRG finden die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften auch für Beamte Anwendung, weshalb auch die bei der Deutsche Post AG beschäftigten Beamten von den Betriebsräten vertreten werden, unter Beachtung der Sonderregelungen des § 28 PostPersRG.
- Es besteht bei der Deutsche Post AG ein nach § 20 Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten („**SprAuG**“) gebildeter Unternehmenssprecherausschuss zur Vertretung der Interessen der leitenden Angestellten der Deutsche Post AG.

⁴ Zum 31. Dezember 2025 betrug die Gesamtzahl der bei der Deutschen Post AG administrierten Beamtenverhältnisse 16.306. Dies umfasst alle aktiven und beurlaubten Beamtenverhältnisse.

(b) Deutsche Post AG neu als übernehmender Rechtsträger

(i) Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der Deutsche Post AG neu

Die Deutsche Post AG neu ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn. Ihre Geschäftsadresse lautet: Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 30085 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Post AG neu ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Kommunikation, Transport und Logistik, insbesondere auf dem Gebiet des Postwesens. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die Gesellschaft zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Dazu kann sie insbesondere Produkte und Dienstleistungen auch für Rechnung Dritter, insbesondere über ihre Vertriebsfilialen, anbieten. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung oder des eigenen Vermögens beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der vorgenannten Tätigkeiten beschränken.

(ii) Geschichte und Entwicklung

Die Deutsche Post AG neu wurde im Jahr 2016 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma DHL Paketzentrum Obertshausen GmbH gegründet. Ab 2020 firmierte die Gesellschaft als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH, bis sie schließlich nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, insbesondere den §§ 190 ff. i.V.m. §§ 226, 238 ff. UmwG, durch Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft unter der Firma Deutsche Post AG neu umgewandelt wurde. Der Formwechsel wurde mit Eintragung im Handelsregister am 1. Oktober 2025 wirksam.

(iii) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

In den Jahren 2023 und 2024 bestand die Geschäftstätigkeit der Deutsche Post AG neu (in diesen Jahren noch firmierend als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH) ausschließlich darin, für einen singulären Kunden Pakete zu sortieren. Die Gesellschaft unterhielt dafür einen angemieteten Standort in Graben, der baulich mit dem Paketzentrum des Kunden in Graben verbunden war. Der Vertrag mit dem Kunden war bis Ende Februar 2024 befristet. Nach Auslaufen des Vertrages tätigte die Gesellschaft 2024 Geschäfte zur

Abwicklung des Geschäftsbetriebs und ab 2025 wurden vorbereitende Maßnahmen und Planungen mit Blick auf ihre Rolle als übernehmender Rechtsträger im Rahmen der Ausgliederung getroffen.

Die Deutsche Post AG neu hält keine Beteiligungen.

(iv) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2023, 2024 und 2025

Die Deutsche Post AG neu wies in den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 folgende wesentliche Kennzahlen nach HGB aus:

Deutsche Post AG neu (bis 30. September 2025 firmierend als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH) (in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben)	2023	2024	2025
Umsatzerlöse	14,460	2,263	0
Ergebnis vor und nach Steuern	4,151	0,226	-0,041
Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung/ Jahresfehlbetrag vor Verlustabführung	4,151	0,226	-0,041
Eigenkapital	0,025	0,025	0,050
Bilanzsumme	5,368	0,252	0,066
Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitkräfte, im Jahresdurchschnitt)	1	1	0

In den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 sanken die Umsatzerlöse der Deutsche Post AG neu von EUR 14,460 Mio. in 2023 auf EUR 2,263 Mio. in 2024 und schließlich auf EUR 0,00 in 2025. Dieser deutliche Umsatzrückgang war maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Vertragsbeziehung zum einzigen Kunden Ende Februar 2024 beendet wurde und die Deutsche Post AG neu sich im Anschluss auf Abwicklungsgeschäfte konzentrierte.

Das Ergebnis vor und nach Steuern ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,268 Mio. auf EUR -0,041 Mio. gesunken. Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Ergebnis vor und nach Steuern um EUR 4,192 Mio. gesunken.

Infolge der vorgenannten Vertragsbeendigung ist auch das operative Ergebnis, also der Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung bzw. der Jahresfehlbetrag vor Verlustabführung, im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 gesunken. Da im Wesentlichen Leiharbeitnehmer für das Geschäft eingesetzt wurden, ließen sich die Kosten entsprechend abbauen. Der Mietvertrag für das Gebäude ließ sich im Jahr 2024 ebenfalls zeitnah kündigen.

Das Eigenkapital ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,025 Mio. auf EUR 0,050 Mio. auf Grund einer Kapitalerhöhung gestiegen, die im Zusammenhang mit dem Formwechsel in eine AG erfolgte (vgl. vgl. hierzu unter Ziffer 2.1(b)(ii)). Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2023 ist das Eigenkapital entsprechend angestiegen.

Die Bilanzsumme 2023 bestand im Wesentlichen aus Forderungen von EUR 5,0 Mio. und aus Vorräten von EUR 0,3 Mio. Durch die Vertragskündigung durch den Kunden wurden die Forderungen entsprechend im Geschäftsjahr 2024 abgebaut. Die Bilanzsumme 2025 besteht im Wesentlichen aus der Kapitalerhöhung von EUR 0,025 Mio. auf EUR 0,050 Mio. im Zusammenhang mit dem Formwechsel in eine AG sowie aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

Die Anzahl der Beschäftigten ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1 auf 0 gesunken. Die Anzahl der Beschäftigten beschränkte sich in den Jahren 2023 und 2024 auf einen Beschäftigten.

(v) Kapital und Alleinaktionärin

Das Grundkapital der Deutsche Post AG neu beträgt derzeit EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Alleinige Aktionärin der Deutsche Post AG neu ist die Deutsche Post AG. Zwischen der Deutsche Post AG als herrschender Gesellschaft und der Deutsche Post AG neu als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vgl. hierzu unter Ziffer 3.3).

(vi) Vorstand und Aufsichtsrat

(A) Vorstand

Gemäß § 5 der Satzung der Deutsche Post AG neu besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Dem Vorstand gehören derzeit folgende Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands der Deutsche Post AG sind (Doppelorganstellung), mit folgenden Ressortzuständigkeiten an:

- Nikola Hagleitner, Vorsitzende des Vorstands;
- Melanie Kreis, Vorstand Finanzen; und
- Dr. Thomas Ogilvie, Vorstand Personal.

Die Deutsche Post AG trägt die Vergütung und sonstige Kosten der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Post AG neu

auf Grundlage der ausschließlich mit der Deutsche Post AG bestehenden Anstellungsverträge; eine Weiterbelastung der Kosten an die Deutsche Post AG neu soll nicht stattfinden. Die Deutsche Post AG neu wird gemäß § 6 der Satzung der Deutsche Post AG neu gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(B) Aufsichtsrat

Gemäß § 9 der Satzung der Deutsche Post AG neu setzt sich der Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Entsprechend besteht der Aufsichtsrat derzeit aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Da die Deutsche Post AG neu derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch über Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer zuzurechnen sind, unterliegt der Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem MitbestG bzw. dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Dr. Tobias Meyer, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Dr. Hilka Schneider; und
- Dr. Marion Schumacher-Mohr.

(vii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

- Da die Deutsche Post AG neu bislang selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch über Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer zuzurechnen sind, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat.
- Die Deutsche Post AG neu hat bislang keine Betriebe, sodass weder Betriebsräte noch Gesamtbetriebsräte oder sonstige Arbeitnehmervertretungen bestehen.

2.2 Das Auszugliedernde Vermögen

Das auszugliedernde Vermögen umfasst alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände der Deutsche Post AG, die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen und insbesondere in den Ziffern 4 bis 18 des Ausgliederungsvertrags bezeichnet sind, soweit sie nicht nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind (das **„Auszugliedernde Vermögen“**). Das Auszugliedernde Vermögen umfasst insbesondere alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Geschäftsfelds P&P und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Geschäftsfeld P&P zuordenbaren Vermögensgegenstände, einschließlich des dem Teilbetrieb P&P zuzurechnenden Geschäfts- und Firmenwerts.

Vermögensgegenstände in diesem Sinne sind – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Ausgliederungsvertrag – Gegenstände des Aktiv- und

Passivvermögens der Deutsche Post AG im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen, bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder ob sie tatsächlich bilanziert sind.

Das Geschäftsfeld P&P umfasst (i) das im Folgenden beschriebene Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland (vgl. hierzu unter (a)) und (ii) mit diesem historisch in engem Zusammenhang stehende sonstige Bereiche und Ressourcen (vgl. hierzu unter (b)). Es ist abzugrenzen von den Konzernleitungsfunktionen in der Deutsche Post AG (vgl. hierzu unter (c)). Weiterhin lässt es sich organisatorisch erfassen und untergliedern (vgl. hierzu unter (d)).

(a) Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland

Das Kerngeschäft des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland ist das Brief- und Paketgeschäft in Deutschland, in dem im Jahr 2025 rund 182.000 Mitarbeitende pro Arbeitstag in Deutschland rund 42 Mio. Briefe und 6,7 Mio. Pakete zugestellt haben. Das Kerngeschäft untergliedert sich in die Bereiche (i) Dokumentenversand und Werbung per Post, (ii) Versand von Waren und (iii) grenzüberschreitender Versand von Dokumenten und Waren.

(i) Dokumentenversand und Werbung per Post

Der Bereich Dokumentenversand und Werbung per Post umfasst den Transport, die Sortierung und die Zustellung der Sendungen auf rein physischen, teilweise aber auch auf hybriden Wegen. Die Deutsche Post AG ist in diesem Bereich Marktführer mit einem Marktanteil von derzeit rund 63 % und erbringt im Postgesetz festgelegte Postdienstleistungen flächendeckend in Deutschland. Neben dem Versand von klassischen Briefen bietet die Deutsche Post AG spezielle Zusatzleistungen an, zum Beispiel für den dokumentierten Versand, wie Einschreiben oder Wertbriefe, die förmliche Zustellung nach der Zivilprozessordnung, Fahrdienstleistungen, spezielle Brief-Produkte für den Warenversand über das große Filialnetz und digitale Verfahren, inklusive der Identifizierungen von Privatpersonen (Postident). Das Angebot richtet sich an Millionen von Privat- und Geschäftskunden, wobei auf letztere der überwiegende Anteil des dem Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland zuzumessenden Umsatzes entfallen. Die Geschäftskunden stammen insbesondere aus den Branchen Versandhandel, Handel, Finanzdienstleister, Dienstleister, Transport / Verkehr, öffentlicher Sektor (u.a. Landesverwaltungen, Landkreise und Stadtverwaltungen, aber auch öffentliche Institutionen wie die Bundesagentur für Arbeit oder die Bundespolizei), gemeinnütziger Sektor, Verlagsgewerbe, produzierendes Gewerbe und Konsumgüter. Diese werden aus einer Hand durch den Vertrieb des

Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland für alle postalischen Produkte, national wie auch international (Import/Export), betreut. Verlage können auf spezifische und ihren Bedürfnissen entsprechende Lösungen für den Pressevertrieb zurückgreifen. Je nach Aktualitätsanspruch (Versandrhythmus) lässt sich für Zeitungen oder Zeitschriften eine passende Zustelloption wählen, wobei auf Wunsch auch Zusatzleistungen wie z.B. Premiumadress oder Presse Sortierservice und weitere Einzelleistungen wie z.B. Abholfahrten verfügbar sind.

Die professionalisierte Werbung per Post wird durch den Bereich Dialog Marketing angeboten und ist auf die Zielgruppe Werbetreibende ausgerichtet. Diesen bietet der Bereich sowohl reine Versandprodukte (Dialogpost, Dialogpost schwer, Postaktuell, Postwurfspezial) als auch Zusatzleistungen (z.B. Premiumadress, Response Plus) oder weitere Einzelservices (z.B. Software zur Zielgruppenplanung oder Sendungsvorbereitung) an, die sich zu Servicepaketen bündeln lassen, welche die gesamte Dialogmarketing-Kette abdecken (u.a. Zielgruppen planen, Adressmiete/Adressen optimieren, Versandvorbereitung, Werbemittelproduktion, Frankierung, Einlieferung samt notwendiger Dokumente). Die Kundenbetreuung erfolgt entweder online im Rahmen eines Self-Service-Angebots oder über einen persönlichen Vertriebskontakt über die Deutsche Post AG, die Deutsche Post Direkt GmbH, die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG oder die Deutsche Post Dialog Solutions GmbH.

(ii) Versand von Waren

Der Bereich Versand von Waren umfasst den Paketversand in Deutschland für Privat- und Geschäftskunden, der für letztere über die DHL Paket GmbH angeboten wird. Die in diesem Bereich eingesetzten personellen und sachlichen Ressourcen sind rechtlich überwiegend bei der Deutsche Post AG, welche sie der DHL Paket GmbH bereitstellt.

(iii) Grenzüberschreitender Versand von Dokumenten und Waren

Der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland bietet zudem den Versand von Briefen und warentragenden Sendungen aus Deutschland in über 220 Länder und Territorien an, sowie individuelle Angebote für Dialogmarketing, Geschäftskommunikation und Warenversand. Dieser internationale Brief- und Paketversand basiert auf dem Weltpostvertrag und der vertraglichen Zusammenarbeit mit ausländischen Post- und Paketunternehmen und Konzernschwestergesellschaften (z.B. La Poste in Frankreich, Österreichische Post AG etc.). In umgekehrter Richtung und auf gleicher Basis stellen ausländische Post- und Paketunternehmen und Konzernschwestergesellschaften (z.B. DHL eCommerce), die in diesem Bereich die Hauptkunden ausmachen, bei ihnen aufgegebene und an Adressaten in Deutschland gerichtete Briefe und warentragende

Sendungen über den Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland in Deutschland zu.

(iv) Wesentliche Vermögensgegenstände

Entsprechend der Ziel- und Produktrichtungen sind die wesentlichen Vermögensgegenstände des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland die dezentralen Verteil- und Zustellinfrastrukturen. Hierzu zählen insbesondere 38 Paketzentren, 81 Briefzentren, 41 Betriebsniederlassungen, ca. 108.000 öffentliche Briefkästen, ca. 66.000 Postablage- und -verteilkästen, ca. 17.000 Packstationen und ca. 70.000 Zustellfahrzeuge.

Diese Vermögensgegenstände stehen entweder im Eigentum der Deutsche Post AG, einer ihrer Tochtergesellschaften des Geschäftsfelds P&P (vgl. hierzu das Schaubild unter Ziffer 2.1(a)(iii)(C)) oder dürfen von diesen Gesellschaften aufgrund vertraglicher Vereinbarungen genutzt werden. Im Eigentum der Deutsche Post AG stehen ca. 1.161 der im Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland genutzten Gebäude und Grundstücke, insbesondere Briefzentren für die Sortierung der Briefe, Paketzentren für die Sortierung der Pakete, Co-Locations, MiFo-Anbauten (Mittelformatsorter), MSB-Anbauten (Multiformatsorter), mechanische Zustellbasen, Zustellbasen oder Zustellstützpunkte. Weitere 36 Grundstücke werden rechtlich von der Deutsche Post Pensions-Treuhand GmbH & Co. KG („**DPPT**“) gehalten, stehen wirtschaftlich jedoch im Eigentum der Deutsche Post AG. Die übrigen, nicht im rechtlichen Eigentum stehenden Gebäude oder Grundstücke sind entweder über die Deutsche Post AG oder Deutsche Post Immobilien GmbH (die diese dann an die Deutsche Post AG weitervermietet) von Dritten angemietet bzw. werden aufgrund von Erbbaurechten genutzt.

Die wesentlichen immateriellen Werte im Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland bestehen insbesondere aus unregistrierten Schutzrechten, insbesondere Prozessleitfäden, Erfahrungen und Know-How der Beschäftigten. Darüber hinaus nutzt der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland patentierte Eigenentwicklungen, insbesondere im Bereich Sortier- und Umschlaganlagen. Der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland betreibt seine Geschäftsaktivitäten im Bereich Briefversand unter der Marke „Deutsche Post“ und im Bereich Paketversand unter der Marke „DHL“.

Auf Kundenseite schließt der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland täglich mehrere Millionen Transport- und Zustellverträge ab (die durch jede Briefaufgabe auf Basis von allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommen). Mit Großkunden bestehen üblicherweise Rahmenverträge, welche die Grundlagen der Zusammenarbeit und des Abrufs einzelner Leistungen regeln.

Insbesondere zur Betreuung der Privatkunden arbeitet der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland neben den ca. 1.000

eigenbetriebenen Filialen überwiegend mit Betreibern von ca. 10.000 kleineren DHL Paketshops sowie Betreibern von ca. 12.500 größeren Partner-Filialen vertraglich zusammen. Bei den Betreibern dieser stationären Einrichtungen handelt es sich ausschließlich um selbstständige Gewerbetreibende, die als Handelsvertreter im Nebenberuf im Namen und auf Rechnung des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland Produkte und Dienstleistungen der Deutsche Post AG vertreiben. In den größeren Partner-Filialen, die den Infrastrukturauftrag des Postgesetzes und der Postuniversaldienstleistungsverordnung erfüllen, werden Produkte und Dienstleistungen der Deutsche Post AG aus den Bereichen Brief, Paket, Express angeboten. Das Angebot der DHL Paketshops umfasst dagegen lediglich die Paketannahme, Paketausgabe und den Verkauf von Frankatur (Paket- und ggf. Briefmarken).

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeiten greift der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland weiterhin auf externe Ressourcen zurück. Deren Beschaffung übernimmt bei Transport- und Logistikleistungen die Einkaufsfunktion des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland. Die hierfür geschlossenen Verträge beziehen sich exklusiv auf den Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland. Das gilt z.B. für Luftfrachtverträge mit Fluggesellschaften sowie bilaterale oder multilaterale Verträge mit ausländischen Postgesellschaften über operative Rahmenbedingungen für den Austausch und Weiterversand im Zielland von in Deutschland aufgegebenen Brief- und Paketsendungen. Die jeweiligen Verträge behandeln ferner Binnentransporte innerhalb Deutschlands. Transport- und Logistikleistungen werden auch bei Gesellschaften anderer Unternehmensbereiche des Konzerns DHL Group eingekauft (z.B. bei Global Forwarding, Freight).

Im Übrigen laufen Beschaffungsvorgänge zentralisiert für alle Unternehmensbereiche über die globale Einkaufsfunktion des Konzerns DHL Group, insbesondere für Finanzdienstleistungen (Plattformen zur Zahlungsabwicklung) und Versicherungen, Kraftfahrzeuge (Leasing und Kauf), Flottenwaren und -dienstleistungen (Kraftstoffe, Ersatzteile und Reifen), Versorgungsunternehmen (Heizung, Strom, Gas), Post- und Paketsysteme (Förderanlagen, Lade- und Sortiersysteme) und IT-Software (Anwendungen und Infrastruktur). Üblicherweise schließt die Deutsche Post AG in diesem Zusammenhang globale Rahmenverträge ab, unter denen die jeweiligen Unternehmensbereiche über die jeweiligen Tochtergesellschaften eigenständig und je nach Bedarf Leistungen abrufen oder beziehen können.

Zum 31. Dezember 2025 betragen die Pensionsverpflichtungen der Deutsche Post AG im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gemäß IFRS EUR 6.553,6 Mio. (HGB EUR 8.135,2 Mio.). Davon

entfallen gemäß IFRS EUR 6.060,9 Mio. (HGB EUR 7.550,6 Mio.⁵) auf unmittelbare Pensionsverpflichtungen, die Parallelverpflichtungen zur VAP gemäß IFRS in Höhe von EUR 720,7 Mio. (HGB EUR 816,9 Mio.) beinhalten, und gemäß IFRS EUR 492,7 Mio. (HGB EUR 584,6 Mio.) auf Pensionsverpflichtungen, die mittelbar durchgeführt werden. Der Zeitwert des Planvermögens, der diesen Verpflichtungen gegenübersteht, beträgt zum 31. Dezember 2025 insgesamt gemäß IFRS EUR 5.573,5 Mio. (HGB EUR 4.635,0 Mio.⁶). Ein Großteil dieser Pensionsverbindlichkeiten wird im Zuge der Ausgliederung von der Deutsche Post AG neu übernommen. Darüber hinaus bestehen Pensionsverpflichtungen von Tochtergesellschaften gemäß IFRS in Höhe von EUR 6,9 Mio. (HGB EUR 8,4 Mio.), für die die Deutsche Post AG Schuldbeitritte mit Erfüllungsübernahmen erklärt hat.

Im Wege des Betriebsübergangs (§ 613a Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“)) werden zunächst sämtliche Zusagen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber denjenigen aktiven Arbeitnehmern, die auf die Deutsche Post AG neu übergehen, auf die Deutsche Post AG neu übertragen.

Teil des Auszugliedernden Vermögens sind zudem Versorgungsansprüche von Betriebsrentenempfängern und von Versorgungsanwärtern, die mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden sind, soweit deren Versorgungsansprüche eindeutig dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind. Im Einzelnen sind das:

- Versorgungsansprüche von Versorgungsanwärtern gegenüber der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die vor Beendigung der Pflichtversicherung in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost am 1. Mai 1997 ausgeschieden sind, einschließlich solcher Versorgungsverpflichtungen, die der Deutsche Post AG durch Abschluss sogenannter Parallelverpflichtungserklärungen bzgl. der Versorgungsverpflichtungen gegenüber der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost zuzuordnen sind,
- Versorgungsansprüche von Leistungsbeziehern und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern der Deutsche Post AG, die nach dem 31. Dezember 2018 bis zur Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Deutsche Post AG ausgeschieden sind und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren, einschließlich solcher Versorgungsverpflichtungen aus Parallelverpflichtungserklärungen gegenüber der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, jeweils einschließlich solcher gegenüber aus den Pensionsverpflichtungen berechtigten Hinterbliebenen und

⁵ Erfüllungsübernahmen für Tochtergesellschaften für Verbindlichkeiten aus der Versorgungsordnung Deferred Compensation Post in der bis zum 28. Februar 2021 geltenden Fassung werden nach HGB bilanziell im Gegensatz zu IFRS als Sonstige Rückstellungen ausgewiesen.

⁶ Das Vermögen im Zusammenhang mit mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im HGB bilanziell höchstens in Höhe des Verpflichtungsumfangs berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Aktivierung erfolgt nicht.

ausgleichsberechtigten Personen sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte.

Die auf die Deutsche Post AG neu übergehenden Pensionsverpflichtungen betragen gemäß IFRS EUR 3.733,3 Mio. (HGB EUR 4.885,7 Mio.), davon entfallen gemäß IFRS EUR 3.592,6 Mio. (HGB EUR 4.705,6 Mio.) auf unmittelbare Pensionsverpflichtungen (einschließlich Parallelverpflichtungen der VAP) und gemäß IFRS EUR 140,7 Mio. (HGB EUR 180,1 Mio.) auf mittelbar durchgeführte Pensionsverpflichtungen. Das anteilig auf die Deutsche Post AG neu zu übertragende Planvermögen beträgt gemäß IFRS EUR 3.154,7 Mio. (HGB EUR 2.333,4 Mio.⁷) und wird überwiegend in Treuhandverträgen durch den Treuhänder DPPT gehalten.

Die arbeitgeberfinanzierten Pensionsverpflichtungen entfallen auf verschiedene Pensionspläne für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte sowie tarifliche und außertarifliche Beschäftigte.

Zudem besteht die Möglichkeit der Entgeltumwandlung, wobei sich die anwendbaren Regelungen danach richten, ob ein Begünstigter tariflicher oder außertariflicher Mitarbeiter ist.

Neben den Pensionsverbindlichkeiten hat die Deutsche Post AG weitere Langzeitverbindlichkeiten für Arbeitnehmer, die insbesondere aus Altersteilzeitverpflichtungen und Zeitwertkontenregelungen resultieren. Die Insolvenzsicherung für diese Langzeitverpflichtungen erfolgt auch hier größtenteils über Treuhandverträge. Treuhänder ist hier der Deutsche Post Generationenvertrag e.V.

Da die Geschäftstätigkeit des Geschäftsfelds P&P in vielfältiger Weise staatlich reguliert ist und deshalb auf einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen beruht, können auch diese als wesentliche Vermögensgegenstände im weiteren Sinne verstanden werden.

Der Deutsche Post AG werden im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld P&P durch Gesetz oder Rechtsverordnung verschiedene Verpflichtungen und Berechtigungen (öffentlich-rechtliche Sonderrechtspositionen) zugewiesen, etwa nach § 5 Abs. 2 Zollverwaltungsgesetz („**ZollVG**“), § 119 Abs. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch („**SGB VI**“) und § 99 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch („**SGB VII**“). Daneben ist die Deutsche Post AG nach § 1 Abs. 1 PostPersRG als sog. Postnachfolgeunternehmen ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten wahrzunehmen.

Neben diesen – beispielhaft genannten – durch Gesetz oder Rechtsverordnung vermittelten Rechtspositionen beruht die Geschäftstätigkeit des Geschäftsfelds P&P auf einer Vielzahl konkret-individueller öffentlich-rechtlicher Berechtigungen, beispielsweise auf

⁷ Das Vermögen im Zusammenhang mit mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im HGB bilanziell höchstens in Höhe des Verpflichtungsumfangs berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Aktivierung erfolgt nicht.

behördlichen Genehmigungen, Registrierungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie anderen hoheitlichen Maßnahmen. Daneben ist die Deutsche Post AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld P&P Inhaberin von Rechten und Pflichten aus Subventionen, Beihilfen und anderen hoheitlichen Zuwendungen (insgesamt die „**Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen**“). Grundlage der Geschäftstätigkeit der Deutsche Post AG sind unter anderem die folgenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen:

- Die Deutsche Post AG hält diverse postregulatorische Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen: Sie ist als Anbieter von Postdienstleistungen in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen und hat sich gegenüber der Bundesnetzagentur zur Erbringung von Postuniversaldiensten verpflichtet. Verschiedene Angebote der Deutsche Post AG unterliegen der Entgeltregulierung durch die Bundesnetzagentur. Daneben ist die Deutsche Post AG im Zusammenhang mit dem internationalen Postverkehr durch das zuständige Bundesministerium gegenüber dem Weltpostverein – einer internationalen Organisation zur Regelung des grenzüberschreitenden Postverkehrs – als sog. Benannter Betreiber (*Designated Operator*) benannt worden.
- Für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Anlagen hält die Deutsche Post AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld P&P eine Vielzahl anlagenbezogener Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen nach dem jeweiligen Landesbaurecht sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Der Betrieb der dezentralen Verteil- und Zustellinfrastruktur (insbesondere der Brief-, Postablage- und Verteilkästen sowie der Packstationen) beruht auf einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtspositionen, darunter privatrechtliche Nutzungsverhältnisse, aber auch Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen wie z.B. straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnisse oder öffentlich-rechtliche Verträge.
- Daneben hält die Deutsche Post AG für ihren Geschäftsbetrieb diverse transportrechtliche Genehmigungen. Das betrifft insbesondere die sog. Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder den luftsicherheitsrechtlichen Status der Deutsche Post AG als sog. Reglementierter Beauftragter. Zollrechtlich hat die Deutsche Post AG den Status als sog. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (*Authorised Economic Operator*) und hält daneben weitere zollrechtliche Bewilligungen.
- Die Deutsche Post AG ist im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld P&P Vertragspartei einer Vielzahl von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, für welche die Deutsche Post AG regelmäßig bei förmlichen Vergabeverfahren den Zuschlag erhielt. Gegenstand dieser Verträge ist etwa der Versand von Briefen für Behörden und öffentliche Stellen, beispielsweise im Rahmen von politischen Wahlen und Abstimmungen.

(b) Sonstige Bereiche und Ressourcen

Aufgrund ihres historisch engen Bezugs zum Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland zählen zum Geschäftsfeld P&P auch alle Beamten, für die die Deutsche Post AG bislang die sog. Dienstherrnbefugnis ausübt, der Renten Service, die personellen Ressourcen der Niederlassung Telelog, das über diese betriebene Zentrallager Nohra, sowie das Sondervermögen Postkantine.

Die Deutsche Post AG ist mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis nach § 1 Abs. 1 PostPersRG beliehen. Ihr obliegt damit gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten die Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten. Die Deutsche Post AG hat Zahlungs- und Kostentragungspflichten für vermögensrechtliche Ansprüche für die bei ihr beschäftigten Beamten zu tragen, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 PostPersRG. Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt gemäß § 1 Abs. 2 PostPersRG der Vorstand der Deutsche Post AG wahr, ebenso wie Befugnisse des obersten Dienstvorgesetzten und obersten Vorgesetzten. Nach der Ausgliederung, die auf Basis einer von der Bundesregierung auf Grundlage von § 38 Abs. 2 PostPersRG noch zu erlassenden Rechtsverordnung (vgl. Ziffer 3.6) dazu führen soll, dass die Deutsche Post AG neu zum Postnachfolgeunternehmen wird, wird der Vorstand der Deutsche Post AG neu diese Befugnisse entsprechend wahrnehmen. Im Rahmen der Flexibilisierung des Personaleinsatzes sieht § 4 PostPersRG die Möglichkeit vor, dass Beamte im Wege der Beurlaubung und Zuweisung Tätigkeiten innerhalb des Konzerns ausüben (z.B. bei Tochtergesellschaften) sowie bei Dritten.

Weil Bankkonten nicht überall verbreitet waren, übernahm die Deutsche Bundespost historisch über ihre deutschlandweit zugänglichen Postämter die Auszahlung der Renten für die gesetzlichen Rententräger. Im Laufe der Zeit hat die Deutsche Post AG die Leistung auch hinsichtlich bargeldloser Zahlung ausgebaut und koordiniert heute mit IT-gestützten Verfahren alle mit der Rentenzahlung in Zusammenhang stehenden Services, insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Beauftragung und öffentlich-rechtlicher Geschäftsbesorgungsverträge die Zahlung der Renten an ca. 21 Mio. Bezugsberechtigte im In- und Ausland. Zudem verantwortet die Deutsche Post AG die Administration von betrieblicher Altersversorgung (bAV) sowie von Lebensarbeitszeitmodellen in Deutschland. Aufgrund der engen historischen Beziehung zum Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland ist der Renten Service ebenfalls dem Geschäftsfeld P&P zuzurechnen.

Die Niederlassung Telelog betreibt schwerpunktmäßig Personalgestellung an den Unternehmensbereich Supply Chain sowie an andere Einheiten des Konzerns DHL Group und externe Dritte. Unter anderem wird durch die Niederlassung Telelog das Zentrallager Nohra betrieben. Dieses wird für die Lagerung von Vorräten und Betriebs- und Geschäftsausstattung (u.a. Büroartikel, Büromöbel, teilweise Sortiermaschinen, etc.) und Ähnliches genutzt. Das Zentrallager und die dort gelagerten Vorräte werden hauptsächlich vom Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland genutzt (ungefähr zu 95 %). Die Nutzung der weiteren 5 % der Bestände wird den jeweiligen Einheiten kostendeckend in Rechnung gestellt.

Die Vermögensmasse der Betriebsgastronomie (Sondervermögen Postkantine) hat ihren Ursprung ebenfalls in der Historie der Deutsche Post AG und deren öffentlich-rechtlichen Vorgängers, der Deutsche Bundespost. Auf Basis von 1955 und 1973 erlassenen Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen wurde die Zweckbestimmung der erwirtschafteten Gewinne aus der Betriebsgastronomie dahingehend festgelegt, dass die Gewinne gebunden sind zur Stützung der Preise sowie zur Verbesserung der Verpflegungsleistungen. Die Deutsche Post AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost führt diese historisch festgelegte Verfahrensweise in Form einer separaten, zweckgebundenen Vermögensverwaltung fort. Da diese Vermögensmasse funktional dem Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland zuzuordnen ist, gehört sie zum Geschäftsfeld P&P.

(c) Abgrenzung zu den Konzernleitungsfunktionen in der Deutsche Post AG

Neben dem Geschäftsfeld P&P befinden sich in der Deutsche Post AG derzeit die (mittelbaren) Konzernbeteiligungen und, in operativer Hinsicht, das Corporate Center (inkl. Group Finance und Group HR), Global Business Services (GBS) und Customer Solutions & Innovation (CSI). Auch wenn diese teilweise für das Geschäftsfeld P&P tätig sind, verbleiben diese Group Functions bei der Deutsche Post AG. Etwaige Leistungen aus diesen Bereichen, welche die Deutsche Post AG neu bezieht, werden zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu vertraglich verrechnet.

(d) Organisatorischer Aufbau und Untergliederung

Organisatorisch unterteilt sich das Geschäftsfeld P&P in sieben Funktionsbereiche, namentlich Vertrieb, Kundenservice und Strategie, Betrieb, IT, Produktmanagement, Personal und Finanzen, die den jeweiligen Bereich des Geschäftsfelds P&P, verantworten sowie eine Stabsabteilung, die organisatorisch direkt dem Vorstand Post & Paket Deutschland zugeordnet ist.

Vertrieb

Der Vertrieb betreut die Geschäftskunden des Geschäftsfelds P&P sowohl für Post- als auch Paketleistungen.

Kundenservice und Strategie

Der Bereich Kundenservice & Strategie verantwortet neben dem klassischen Kundenservice, bei dem spezifische Kundenanfragen bearbeitet, individuelle Lösungen entwickelt sowie Kundenfeedback gesammelt und ausgewertet werden, auch die Ausarbeitung der Strategie des Geschäftsfelds P&P, sowie strategische Anliegen wie Nachhaltigkeit und künstliche Intelligenz (KI).

Betrieb

Der Funktionsbereich Betrieb erfasst den Kern der operativen Wertschöpfungskette des Geschäftsfelds P&P.

IT

Der Funktionsbereich IT kümmert sich um alle informationstechnischen Belange des Geschäftsfelds P&P. Ihm ist auch der Bereich Renten Service angegliedert, dessen Schwerpunkt das IT-basierte Management der Rentenauszahlungen ist (vgl. hierzu unter Ziffer 2.2(b)).

Produktmanagement

Das Produktmanagement ist verantwortlich für die Betreuung und strategische Weiterentwicklung des Produktportfolios des Geschäftsfelds P&P. Der zugehörige Multikanalvertrieb gestaltet die stationären Kontaktpunkte, an denen Kunden Zugang zu den Produkten und Services des Geschäftsfelds P&P haben.

Personal

Der Funktionsbereich Personal unterstützt neben den allgemeinen Personalangelegenheiten die Ziele „Arbeitgeber erster Wahl“ und „Bestes Team“ mit umfangreichen Personal-, Entwicklungs- und Certified Programmen sowie der stetigen Verbesserung der Personalprozesse durch Digitalisierung, First Choice und dem Ideenmanagement.

Finanzen

Der Funktionsbereich Finanzen wirkt auf die nachhaltige Umsetzung und Einhaltung der finanziellen Ziele des Geschäftsfelds P&P hin, unterrichtet das Management über alle relevanten Finanzkennzahlen und begleitet das Management bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen.

Bereichsaufgaben (Stabsabteilung)

Die Stabsabteilung unterstützt den Vorstand des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland und bereitet die Informations-, Planungs- und Entscheidungsprozesse in diesem Vorstandsressort vor.

2.3 Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung

(a) Ausgangslage

Die Ausgliederung des Geschäftsfeldes P&P in die Deutsche Post AG neu erfolgt im Kontext eines sich wandelnden Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie struktureller Herausforderungen in der Logistikbranche und mit dem Ziel, eine größere Einheitlichkeit in der Konzernstruktur zu erreichen. Auch die anderen Unternehmensbereiche sind in einer dedizierten Gesellschaftsstruktur organisiert. Ziel der Maßnahme ist die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung des Geschäftsfelds P&P innerhalb des Konzerns DHL Group.

Der nationale und europäische Paketmarkt ist durch intensiven Wettbewerb und steigende Anforderungen an Effizienz und Servicequalität geprägt. Neben etablierten Marktteilnehmern treten internationale Anbieter und digitale Plattformen in den Wettbewerb ein. Die Branche unterliegt einem erheblichen Wettbewerbsdruck, bedingt durch hohe Investitionen in

Automatisierung, IT-Infrastruktur und nachhaltige Logistiklösungen. Hinzu kommen steigende Sendungsmengen, Fachkräftemangel sowie erhöhte Kosten für Energie und Infrastruktur. Der Paketmarkt wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren durch Wachstum im Bereich des eCommerce gekennzeichnet sein. Die steigenden Sendungsmengen bieten der Deutsche Post AG neu somit auch weiterhin attraktive Wachstumsfelder, die sie trotz des intensiven Wettbewerbs aus ihrer führenden Marktposition heraus nutzen kann.

Parallel dazu erfordert der rückläufige Briefmarkt eine strategische Ausrichtung auf wachstumsstarke Segmente wie den Paketbereich. Wesentliche Trends sind die fortschreitende Digitalisierung, der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) zur Prozessoptimierung, die Automatisierung von Sortierprozessen sowie die Entwicklung emissionsarmer Zustelllösungen.

Die Ausgliederung soll bewusst zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden, da mehrere Faktoren eine zeitnahe Realisierung begünstigen. Der Konzern DHL Group ist organisatorisch und finanziell gut positioniert, um die rechtliche und organisatorische Verselbstständigung des Geschäftsfelds P&P nun vorzunehmen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts Mitte 2024 besteht zudem eine vergleichsweise hohe Planungs- und Investitionssicherheit für den Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland für die kommenden Jahre.

Darüber hinaus bietet die konzernweit laufende Migration der Enterprise Resource Planning (ERP)-Systeme von SAP R/3 auf SAP S/4HANA eine günstige Gelegenheit, die Ausgliederung ohne wesentliche zusätzliche Kosten umzusetzen. Anstatt die bestehende Struktur zunächst vollständig in der neuen Systemwelt nachzubilden, wird im Zuge der Ausgliederung direkt die künftige Zielstruktur im neuen System abgebildet. Auf diese Weise lassen sich ohnehin anstehende Systemänderungen nutzen, um die neue organisatorische Struktur effizient und ohne Doppelaufwand zu implementieren.

(b) Wesentliche Gründe für die Ausgliederung

Die geplante Umstrukturierung ist Bestandteil der „Strategie 2030 – Nachhaltiges Wachstum Beschleunigen“, mit der der Konzern DHL Group seine führende Position in der globalen Logistik stärken will. Während die Managementstruktur des Unternehmens mit ihren fünf Unternehmensbereichen – (i) Express, (ii) Global Forwarding, Freight, (iii) Supply Chain, (iv) eCommerce und (v) Post & Paket Deutschland (vgl. hierzu unter Ziffer 2.1(a)(iii)(B)) – einfach und klar ist, ist die zugrunde liegende rechtliche Struktur des Konzerns DHL Group derzeit viel komplexer und teilweise überlappend. Um die Komplexität zu reduzieren, eine flexiblere und agilere Struktur zu schaffen und die Wachstumsagenda zu unterstützen, soll die rechtliche Struktur des Konzerns DHL Group an die bewährte Managementstruktur angepasst werden.

Für die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P in die Deutsche Post AG neu sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

Fokus schärfen

Der Konzern DHL Group mit seinen fünf Unternehmensbereichen will sich künftig noch stärker als bisher an den Bedürfnissen seiner Kunden und Märkte ausrichten. Das gesamte Geschäftsfeld P&P soll künftig in der Verantwortung der Deutsche Post AG neu liegen, während unternehmensbereichsübergreifende Funktionen sowie Leistungen für das Geschäftsfeld P&P bei der Deutsche Post AG und deren Tochtergesellschaften angesiedelt sind. Die Deutsche Post AG wird auch für die Festlegung der Konzernstrategie zuständig bleiben. Die klare organisatorische Trennung zwischen unternehmensbereichsspezifischen Belangen und Konzernangelegenheiten und die Konzentration der Deutsche Post AG neu auf das Geschäftsfeld P&P sorgen für einen hohen Grad an Fokussierung und Transparenz. Durch die Fokussierung kann sich einerseits die Deutsche Post AG – künftig firmierend als DHL AG – auf die strategische Steuerung des Konzerns DHL Group und unternehmensbereichsübergreifende Leistungen konzentrieren, während andererseits die Deutsche Post AG neu mit dem Geschäftsfeld P&P schneller und präziser auf neue Marktentwicklungen, die für das Geschäftsfeld P&P relevant sind, reagieren kann.

Durch die rechtliche Verselbstständigung wird die Grundlage für eine fokussierte Geschäftsentwicklung geschaffen. Dies umfasst die Möglichkeit, Investitionen in Technologie und Nachhaltigkeit gezielt zu steuern. Die Maßnahme trägt damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Wertschöpfung des Konzerns DHL Group bei.

Unternehmerisches Handeln stärken

Der Konzern DHL Group soll in Zukunft noch schneller und agiler handeln können und die Verantwortlichkeit der Geschäftsfelder für den operativen Erfolg soll weiter gestärkt werden. Die Aufstellung der Deutsche Post AG neu als rechtlich selbstständige Einheit unterstützt diese Ziele.

Mit dieser Maßnahme wird zugleich die rechtliche Struktur an die seit Jahren etablierte Managementstruktur angepasst, sodass die bisher gelebte operative Eigenständigkeit nun auch rechtlich nachvollzogen wird. Das Geschäftsfeld P&P, für das im Vorstand der Deutsche Post AG bereits ein eigenes Ressort besteht, wird dann bei der Deutsche Post AG neu insgesamt durch einen eigenen Vorstand eigenverantwortlich geleitet und vom Aufsichtsrat überwacht. Geschäfte und Maßnahmen des Geschäftsfelds P&P können in der Deutsche Post AG neu zukünftig eigenständiger entschieden werden, mit kürzeren Entscheidungswegen und geringerem Abstimmungsbedarf. Durch die Zuweisung größerer Verantwortung an die Vorstände der Deutsche Post AG neu dient die Neuaufstellung auch dem Ziel, das Innovationstempo zu erhöhen sowie die organisatorische Flexibilität zu steigern.

Gleichzeitig bleibt das Geschäftsfeld P&P Teil des Konzerns DHL Group und Bestandteil der Konzernstrategie, die auf Ebene der Deutsche Post AG als Muttergesellschaft definiert wird.

Zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vgl. hierzu unter

Ziffer 3.3), auf dessen Grundlage die Deutsche Post AG dem Vorstand der Deutsche Post AG neu künftig auch in Bezug auf das Geschäftsfeld P&P Weisungen erteilen kann.

Attraktivität am Kapitalmarkt steigern

Durch die Fokussierung der Unternehmensbereiche auf ihre jeweilige Kernkompetenz können zudem neue Wachstums- und Ergebnispotenziale erschlossen werden, wodurch die Attraktivität am Kapitalmarkt gesteigert werden soll. Die Stärkung der divisionalen Struktur hat somit zum Ziel, bestehende Investoren langfristig zu binden und weitere Kapitalgeber und Partner hinzuzugewinnen.

Auch nach der geplanten Implementierung der neuen Struktur wird der Konzern DHL Group wie bisher als einheitlicher Marktteilnehmer an den Kredit- und Kapitalmärkten auftreten, um eine für den Gesamtkonzern effiziente Finanzierungsstruktur zu sichern. Der Konzern wird weiterhin einen ganzheitlichen Finanzierungsansatz verfolgen, der eine zentrale Steuerung von Liquidität, Zinsen und damit verbundenen Risiken und Chancen vorsieht. Marktpreisrisiken bei Wechselkursen, Rohstoffen und dergleichen werden auch in der neuen Struktur zentral gesteuert und Zinsvorteile gesichert.

Synergien

Der Konzern DHL Group wird auch in der neuen Struktur weiterhin als gemeinschaftlich agierendes globales Unternehmen auftreten. Synergien, beispielsweise im Einkauf, bei Kunden, Lieferanten oder bei der Finanzierung, bleiben erhalten und sollen im Rahmen dieses Verbunds weiterhin konsequent genutzt werden.

Hierfür sind die konzernübergreifenden Funktionen und Dienstleistungen in der Deutsche Post AG als Muttergesellschaft gebündelt und können so den einzelnen Unternehmensbereichen effizient, transparent und zu einheitlichen Standards zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem die Bereiche Finanzierung, Versicherungen, Flottenwaren und -dienstleistungen (Kraftstoffe, Ersatzteile und Reifen), Versorgungsunternehmen (Heizung, Strom, Gas) und Personal- und Finanzbuchhaltung. Eine besondere Rolle bei der Sicherung konzernweiter Synergien spielt die einheitliche und zentral gesteuerte Unternehmensfinanzierung, die die Unternehmensbereiche mit Liquidität und Wachstumskapital zu den bestmöglichen Konditionen ausstattet.

2.4 Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung

Der Vorstand der Deutsche Post AG hat sich bei der Vorbereitung der Ausgliederung ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst.

(a) Fortführung des Status quo

Die in Ziffer 2.3 dargestellten Erwägungen zeigen, dass eine Fortführung des Status quo nachteilig für den Konzern DHL Group wäre. Angesichts der Beschleunigung von Veränderungen in den Märkten der fünf operativen Unternehmensbereiche, z.B. durch geopolitische Veränderungen mit Auswirkungen auf die Zollpolitik, durch Trends wie das eCommerce Wachstum oder auch durch Änderungen bei der Digitalisierung und Automatisierung, ist die Stärkung der Handlungsfähigkeit der einzelnen Unternehmensbereiche zur Erhöhung der Agilität wichtiger denn je. Dementsprechend ist nun der richtige Zeitpunkt für die organisatorische Anpassung gekommen, um weiterhin die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns DHL Group zu sichern.

(b) Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Alternativ zu der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz kämen auch Übertragungen der zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Einzelrechtsnachfolge in Betracht, z.B. durch eine Einbringung des Geschäftsfelds P&P in die Deutsche Post AG neu als Sacheinlage. Die Einzelrechtsnachfolge würde jedoch eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.) erfordern, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insbesondere würden, anders als bei einer Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, die dem ausgliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht gesetzlich auf die Deutsche Post AG neu übergehen. Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu wären also gezwungen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die Deutsche Post AG neu zu verständigen. Ein solches Vorgehen würde bei mehreren Millionen Rahmenverträgen mit Geschäftskunden neben dem erheblichen organisatorischen Mehraufwand auch Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Es wäre ungewiss, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge zustimmen würden. Demgegenüber handelt es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die Deutsche Post AG für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren bei Versorgungspflichten aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung („**Betriebsrentengesetz**“)) gesamtschuldnerisch neben der Deutsche Post AG neu auch für im Wege der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Wegen des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu wirkt sich diese Nachhaftung jedoch im Vergleich zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge wirtschaftlich nicht wesentlich aus, da die Deutsche Post AG aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags entsprechend § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der Deutsche Post AG neu haftet (vgl. hierzu unter Ziffern 3.3 und 3.4).

(c) Ausgliederung zur Neugründung

Weiterhin wäre eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG in Betracht gekommen. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme wäre jedoch im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs auf eine erst mit der Ausgliederung gegründete Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG erfolgt. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigener Rechtsträger existiert, bei dem vorbereitende Maßnahmen implementiert werden können. Außerdem kann bereits ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen werden.

(d) Rechtsform des übernehmenden Rechtsträgers

Alternativ zur Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) könnte der übernehmende Rechtsträger die Rechtsform der Societas Europaea (SE) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) haben. Angesichts der Bedeutung des übernehmenden Rechtsträgers im Konzern DHL Group und mit Blick auf die Kontinuität für den Rechtsträger des Geschäftsfelds P&P ist der Vorstand der Deutsche Post AG allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts auch unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer die adäquate Rechtsform für den übernehmenden Rechtsträger ist. Im Übrigen wäre bei einer SE ein zusätzlicher Prozess zur Verhandlung der Beteiligung der Arbeitnehmer erforderlich gewesen, der zu weiterer Komplexität geführt hätte.

(e) Abspaltung des Geschäftsfelds P&P

Das Ziel einer Übertragung des Geschäftsfelds P&P auf die Deutsche Post AG neu im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ließe sich auch durch eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz erreichen. Mit einer Abspaltung wäre jedoch die Verpflichtung verbunden, den Aktionären der Deutsche Post AG Aktien an der Deutsche Post AG neu zu gewähren. Das hätte eine Verschiebung des Konzerngefüges dahingehend zur Folge, dass die Deutsche Post AG neu keine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG mehr wäre. Eine solche Veränderung der Konzernstruktur ist nicht Ziel der Transaktion.

(f) Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind der Vorstand der Deutsche Post AG und der Vorstand der Deutsche Post AG neu – jeweils in Beratung mit dem Aufsichtsrat und mit dessen Zustimmung – übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Sicht vorzugswürdige Lösung ist.

2.5 Zielstruktur nach der Ausgliederung

(a) Deutsche Post AG und der von ihr weiterhin geführte Konzern DHL Group

Nach der Ausgliederung wird die Deutsche Post AG – künftig firmierend als DHL AG – weiterhin die Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group bleiben und die zentrale Holdingfunktion wahrnehmen. Ihre Aufgaben konzentrieren sich auf die strategische Steuerung des Konzerns, die Festlegung und Weiterentwicklung der Konzernstrategie sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Governance für alle Tochtergesellschaften. Darüber hinaus obliegt ihr die Kapitalmarktkommunikation, die Finanzierungsstruktur des Konzerns DHL Group sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber den Aktionären. Ebenso stellt die Deutsche Post AG übergreifende Unterstützungsleistungen für die Unternehmensbereiche bereit, wie z.B. interne Revision, Personal- und Finanzbuchhaltung. Operative Entscheidungen für die einzelnen Geschäftsfelder werden künftig in die Verantwortung der jeweiligen Tochtergesellschaften übergehen, wodurch die Deutsche Post AG als Konzernmutter eine klare Fokussierung auf übergreifende Steuerungs-, Kontroll-, Support- und Koordinationsfunktionen erhält sowie durch konzernweite Dienstleistungen die Nutzung von Synergien sicherstellt.

Der Konzernvorstand wird sich wie bisher aus dem Group CEO, dem Finanzvorstand und dem Personalvorstand sowie den CEOs der fünf Unternehmensbereiche zusammensetzen. Damit wird sichergestellt, dass die operative Expertise der Unternehmensbereiche in die strategische Steuerung des Konzerns DHL Group einfließt und konzernweite Entscheidungen auf einer breiten, fachlich fundierten Basis getroffen werden.

Zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vgl. hierzu unter Ziffer 3.3), aufgrund dessen die Deutsche Post AG dem Vorstand der Deutsche Post AG neu künftig auch in Bezug auf das Geschäftsfeld P&P und dessen strategische Ausrichtung Weisungen erteilen kann.

(b) Deutsche Post AG neu

Die Deutsche Post AG neu wird künftig das Geschäftsfeld P&P eigenständig leiten. Der Vorstand der Deutsche Post AG neu wird dabei für alle operativen Entscheidungen im nationalen Brief- und Paketgeschäft verantwortlich sein, während der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands überwacht. Damit können Geschäfte und Maßnahmen des Geschäftsfelds P&P künftig direkt innerhalb der Deutsche Post AG neu entschieden werden, was kürzere Entscheidungswege und einen geringeren Abstimmungsbedarf ermöglicht. Die operative Verantwortung umfasst insbesondere die Steuerung des gesamten Brief- und Paketgeschäfts in Deutschland, die Umsetzung von Investitionsentscheidungen, die Weiterentwicklung von Produkten und Services sowie die Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich der Erbringung des Universaldienstes.

Aufgrund einer Kette an Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen kann die Deutsche Post AG neu künftig Weisungen an die Geschäftsführungen ihrer unmittelbaren Tochtergesellschaft, der DPT GmbH, sowie weitere,

dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnende Konzerngesellschaften erteilen (vgl. hierzu unter Ziffern 3.3 und 3.4).

(c) Umfirmierungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu

Die Ausgliederung als solche erfordert keine Umfirmierungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu. Ebenso wenig sind Anpassungen der jeweiligen Unternehmensgegenstände erforderlich.

Mit Blick auf die mit der Ausgliederung beabsichtigte neue Unternehmensstruktur des Konzerns DHL Group ist jedoch geplant, diese Umstrukturierung auch im Außenverhältnis durch eine Umfirmierung der Deutsche Post AG in „DHL AG“ sichtbar zu machen. Gleichzeitig soll die Deutsche Post AG neu dann in „Deutsche Post AG“ umfirmiert werden. Die Umfirmierungen sollen gemeinsam mit oder im Anschluss an die Ausgliederung wirksam werden, wobei sich die Ausgliederung auch ohne die Umfirmierungen, die jeweils eigenständiger Satzungsänderungen bedürfen, umsetzen ließe.

2.6 Kosten und Risiken der Ausgliederung

Bei der Analyse des Für und Wider der vorgeschlagenen Ausgliederung wurden auch mögliche Nachteile und Risiken untersucht und gegen die Vorteile und Chancen abgewogen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere auch die nachfolgend dargestellten Aspekte berücksichtigt:

(a) Kosten

Einmalige Kosten

Basierend auf den aktuellen Schätzungen belaufen sich die einmaligen Kosten der für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgliederung erforderlichen Maßnahmen auf rund EUR 36,7 Mio. Der Gesamtbetrag der einmaligen Kosten setzt sich zusammen aus Transaktions- und Beratungskosten (rund EUR 13,7 Mio.) und funktionsspezifischen Kosten (rund EUR 18,6 Mio.), wobei letztere insbesondere im Bereich der notwendigen Trennung der IT-Systeme mit EUR 17,8 Mio. anfallen.

Im November 2025 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG einen generellen Rahmen für die einmaligen Kosten des Projekts in Höhe von EUR 44,0 Mio. für die Jahre 2025 und 2026 freigegeben.

Laufende Kosten

Aufgrund der operativen Änderungen, die durch die Ausgliederung ausgelöst werden, werden zusätzlich zu den oben geschätzten einmaligen Kosten höhere laufende Kosten entstehen. Ab dem Jahr 2027 wird ein Anstieg der jährlich anfallenden laufenden Kosten um rund EUR 3,0 Mio. erwartet. Dieser Anstieg der laufenden Kosten ist primär durch zusätzliche Gremien der Deutsche Post AG neu (Aufsichtsrat, Betriebsrat und Wahlen zu den Gremien) sowie Kosten für Verwaltung und Jahresabschluss der zusätzlichen Gesellschaft Deutsche Post AG neu begründet. Da das Geschäftsfeld P&P und die Zentralfunktionen des Konzerns DHL Group bereits heute autark

voneinander arbeiten, ist ein weiterer Anstieg der laufenden Kosten bedingt durch die Ausgliederung aktuell nicht zu erwarten.

Im November 2025 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG einen generellen Rahmen für die laufenden Kosten des Projekts für 2027 und die folgenden Jahre in Höhe von EUR 3,0 Mio. pro Jahr freigegeben.

Diesen Kosten stehen die unter Ziffer 2.3(b) aufgeführten Vorteile und Synergien gegenüber.

(b) Risiken

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass aus der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P in die Deutsche Post AG neu allenfalls solche Geschäftsrisiken resultieren, die sich als wertmäßig gering darstellen und/oder mit einer geringen praktischen Eintrittswahrscheinlichkeit verbunden sind.

Vertragsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten

Die Wahrscheinlichkeit, dass Vertragsbeziehungen von Kunden bzw. Lieferanten im Nachgang zur Ausgliederung vereinzelt gekündigt werden könnten, sowie das finanzielle Ausmaß für das Geschäftsfeld P&P werden als gering bzw. wertmäßig geringfügig eingeschätzt.

Übergang von Arbeitsverhältnissen

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse mit der Deutsche Post AG der Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind, mit allen Rechten und Pflichten auf die Deutsche Post AG neu gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG, § 613a Abs. 1 BGB über. Durch den vollständigen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Deutsche Post AG neu entsteht auch kein Risiko für die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder den Erhalt von Wissen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer von ihrem Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG, § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen, mit der Folge, dass diese Arbeitsverhältnisse bei der Deutsche Post AG verbleiben. Da die Arbeitsplätze in die Deutsche Post AG neu verlagert werden, führt ein Widerspruch jedoch zum individuellen Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes und zum Verbleib ohne Beschäftigungsbedarf bei der Deutsche Post AG. Da das Geschäftsfeld P&P im Wege der Ausgliederung in seiner betrieblichen Struktur mitsamt der konkreten betrieblichen Arbeitsbedingungen unverändert auf die Deutsche Post AG neu übergeht, entstehen für die Übergehenden Arbeitnehmer P&P keine Veränderungen mit Blick auf die betrieblichen Bedingungen oder die konkreten Arbeitsbedingungen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Risiko einer Vielzahl von Widersprüchen der Arbeitnehmer gegen den Betriebsübergang als gering.

Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Viele der der Deutsche Post AG gesetzlich zugewiesenen und im Wege der Beleihung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie die der

Deutsche Post AG erteilten Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen sind für den reibungslosen Fortgang des Geschäfts auch nach der Ausgliederung unerlässlich und müssen spätestens mit Wirksamwerden der Ausgliederung übertragen oder neu erteilt werden.

Im Vorfeld wurde Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen, um jeweils eine Lösung zur Überleitung oder Neuerteilung zentraler Öffentlich-Rechtlicher Rechtspositionen auf bzw. für die Deutsche Post AG neu zu finden. Es ist aktuell nicht zu erwarten, dass eine der für die Aufrechterhaltung des wesentlichen Geschäftsbetriebs erforderlichen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen oder gesetzlichen Zuweisungen bzw. Beleihungen nicht rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu übergeht oder nicht zumindest für die Deutsche Post AG neu erneut begründet werden kann.

Zusätzlich zu der schon bislang bestehenden Verordnungsermächtigung zur Bestimmung eines neuen Postnachfolgeunternehmens gemäß § 38 Abs. 2 PostPersRG mit den damit einhergehenden Befugnissen und Pflichten hat der Gesetzgeber zur Ermöglichung der Übertragung sonstiger öffentlicher Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Deutsche Post AG am 22. Dezember 2025 das „Gesetz zur Überleitung öffentlicher Aufgaben bei Umwandlungsmaßnahmen der Deutsche Post AG“ (BGBl. 2025 I Nr. 345) (Postaufgabenüberleitungsgesetz – „**PostAufgÜberlG**“) erlassen (als Teil des Artikelgesetzes „Gesetz zur Überleitung öffentlicher Aufgaben bei Umwandlungsmaßnahmen der Deutsche Post AG sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 345); vgl. hierzu unter Ziffer 3.6). Im Hinblick auf die der Deutsche Post AG erteilten Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen ergeben sich daraus zum Teil Sonderregelungen.

Wesentlich für die infolge der Ausgliederung entstehende Struktur ist, dass die Deutsche Post AG neu Postnachfolgeunternehmen im Sinne des PostPersRG wird und ihr die Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnisse für die Beamten der Deutsche Post AG zugeordnet wird. Dies erfordert den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 38 Abs. 2 PostPersRG. Zudem müssen der Deutsche Post AG neu die öffentlichen Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 PostAufgÜberlG übertragen werden (vgl. hierzu unter Ziffer 3.6). Dies erfordert den Erlass einer weiteren Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 PostAufgÜberlG. Das BMF hat der Deutsche Post AG mitgeteilt, dass der Erlass dieser beiden Rechtsverordnungen vor der Hauptversammlung der Deutsche Post AG am 5. Mai 2026 beabsichtigt sei. Mithin geht die Deutsche Post AG davon aus, dass die beiden Rechtsverordnungen rechtzeitig zum Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft sein werden. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der Deutsche Post AG den Vorstand anweist, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgliederung erst in das Handelsregister eingetragen wird, wenn die Bundesregierung die beiden erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen hat.

Die Deutsche Post AG ist aufgrund der Regelung in § 38 Abs. 1 Nr. 1 PostPersRG (i.V.m. § 1 Abs. 2 PostUmwG, der die Deutsche Post AG ausdrücklich nennt), sogenanntes primäres Postnachfolgeunternehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anordnung dieser Norm jedenfalls ins Leere laufen wird, sobald die Deutsche Post AG neu im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 38 Abs. 2 PostPersRG mit der Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnis für die Beamten der Deutsche Post AG beliehen wird und bei der Deutsche Post AG keine Beamten mehr verbleiben (vgl. BT-Drs. 21/1893, 17 f.). Im Ergebnis werden etwaige, sich aus der verbleibenden Nennung der Deutsche Post AG in § 1 Abs. 2 PostUmwG (i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 PostPersRG) ergebende Risiken daher als vertretbar eingeschätzt.

Zudem hat das BMF die Deutsche Post AG gemäß § 39 Abs. 2 PostPersRG mit Verwaltungsakt vom 10. März 2026 zur Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungs- und Kostentrachtungspflichten aus den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PostPersRG genannten Vorschriften in Gestalt einer Bürgschaft verpflichtet (vgl. dazu Ziffer 5.2).

Steuerliche Risiken

Die mit der Ausgliederung im Zusammenhang stehenden steuerlichen Risiken werden als vertretbar eingeschätzt. Steuerliche Risiken ergeben sich insbesondere durch Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Auslegung der steuerlichen Vorschriften durch Gerichte oder Finanzverwaltungen. Um die steuerlichen Risiken weitestgehend zu reduzieren, wurden im Vorfeld der Ausgliederung verbindliche Auskünfte bei den Finanzämtern beantragt, die antragsgemäß erteilt wurden. Auch für die Durchführung der vorbereitenden Abspaltung (vgl. hierzu unter Ziffer 3.5) wurde eine verbindliche Auskunft beantragt, die ebenfalls antragsgemäß erteilt wurde. Trotz der Erteilung der verbindlichen Auskünfte bestehen steuerliche Restrisiken, wenn die tatsächliche Umsetzung der Ausgliederung sowie der vorbereitenden Abspaltung von den Beschreibungen in dem Antrag auf verbindliche Auskunft abweicht oder steuerliche Haltefristen nicht eingehalten werden. Der Vorstand der Deutsche Post AG hat im Vorfeld geeignete Maßnahmen getroffen, um die Ausgliederung sowie die vorbereitende Abspaltung entsprechend der verbindlichen Auskünfte umzusetzen. Ergänzend werden im Rahmen der Abspaltung Grundstücke mittelbar übertragen. Die Transaktion ist jedoch nach § 6a GrEStG begünstigt. Hinsichtlich der allgemeinen Risiken sowie der Haltefristen wird auf die Ausführungen unter Ziffern 3.5(b) und 5.3 verwiesen.

3. VORBEREITENDE MAßNAHMEN

3.1 Formwechsel des übernehmenden Rechtsträgers

Die Geschichte und Entwicklung der Deutsche Post AG neu als übernehmender Rechtsträger ist unter Ziffer 2.1(b)(ii) dargestellt.

3.2 Gründung von Tochtergesellschaften der Deutsche Post AG

Zur Vorbereitung der Ausgliederung hat die Deutsche Post AG im November 2024 zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet, nämlich

(i) die Deutsche Post & Paket Beteiligungsgesellschaft 1 GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 29339 („**DPPB1 GmbH**“), sowie (ii) die Deutsche Post & Paket Beteiligungsgesellschaft 2 GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 29361 („**DPPB2 GmbH**“).

Die DPPB1 GmbH hat sodann zum Ablauf des 31. Dezember 2024 den einzigen Geschäftsanteil an der Deutsche Post AG neu erworben, (zu diesem Zeitpunkt noch firmierend als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH).

Die DPPB2 GmbH hat wiederum zum Ablauf des 31. Dezember 2024 den einzigen Geschäftsanteil an der DPT GmbH erworben.

3.3 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge

(a) Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge

In Vorbereitung der Zielstruktur des Konzerns DHL Group nach Ausgliederung wurde am 10. Dezember 2024 jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen zwischen

- (i) der DPPB1 GmbH als herrschendem Unternehmen und der Deutsche Post AG neu (zu dem Zeitpunkt noch firmierend als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH) als abhängigem Unternehmen; sowie
- (ii) der DPPB2 GmbH als herrschendem Unternehmen und der DPT GmbH als abhängigem Unternehmen

Die beiden Verträge wurden jeweils mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister des abhängigen Unternehmens wirksam.

(b) Wesentlicher Inhalt

Die jeweiligen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge haben im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

Nach § 1 Abs. 1 unterstellt die abhängige Gesellschaft (hier die Deutsche Post AG neu bzw. die DPT GmbH) die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft (hier jeweils ursprünglich der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH und nach deren Verschmelzung nunmehr die Deutsche Post AG, vgl. hierzu unter Ziffer 3.4), sodass die herrschende Gesellschaft berechtigt ist, dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft ist wiederum verpflichtet, derartigen Weisungen Folge zu leisten. Klarstellend wird festgehalten, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Nach § 2 Abs. 1 verpflichtet sich die abhängige Gesellschaft, ihren ganzen Gewinn während der Vertragsdauer entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Weiter wird bestimmt, dass die abhängige Gesellschaft mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem

Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen darf, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 2 Abs. 2). Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen (§ 2 Abs. 3). Sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, die vor oder während dieses Vertrags gebildet worden sind (§ 2 Abs. 4). Gemäß § 2 Abs. 5 entsteht der Anspruch auf Ergebnisabführung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Nach § 3 ist die herrschende Gesellschaft gegenüber der abhängigen Gesellschaft für die Dauer des Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 Abs. 1 macht die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags von der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen beider Vertragsparteien abhängig. Diese Zustimmungen wurden jeweils erteilt. Mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister der abhängigen Gesellschaft ist der jeweilige Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam geworden.

Nach § 4 Abs. 3 gilt der jeweilige Vertrag unbefristet und kann – unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres der jeweiligen abhängigen Gesellschaft, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, mit dessen Ablauf die für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestvertragslaufzeit erfüllt ist. Für den Fall, dass die jeweils mit dem Abschluss des Vertrags bezweckte Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft fehlschlägt oder dass eine solche zunächst wirksam begründete steuerliche Organschaft entfällt, beginnt die Mindestlaufzeit des Vertrags nach § 4 Abs. 3 erneut ab dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft folgt, in dem die die Unwirksamkeit der steuerlichen Organschaft begründenden Umstände letztmalig bestanden haben.

Darüber hinaus besteht jeweils die Möglichkeit, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag – einheitlich oder gesondert hinsichtlich der Beherrschungs- oder Gewinnabführungs-/ Verlustübernahmeverpflichtung – aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die herrschende Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die herrschende Gesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen abhängigen Gesellschaft hält (§ 4 Abs. 4).

Eine Kündigung des jeweiligen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht beabsichtigt.

(c) Gründe für den Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge

Für den Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge waren die nachfolgend dargestellten Gründe maßgebend.

(i) Steuerliche Gründe

Aufgrund der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge werden die bei der Deutsche Post AG neu bzw. bei der DPT GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der jeweils herrschenden Gesellschaft handelsrechtlich übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der Deutsche Post AG neu bzw. der DPT GmbH im Rahmen einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft der jeweils herrschenden Gesellschaft (Organträger) zugerechnet, was die Einbeziehung in den steuerlichen Ergebnisausgleich im Organkreis zur Folge hat. Zudem werden die Deutsche Post AG neu bzw. die DPT GmbH umsatzsteuerlich in den Organkreis der herrschenden Gesellschaft einbezogen.

(ii) Rechtliche Gründe

Wie unter Ziffer 2.5 dargestellt, wird die Deutsche Post AG nach der Ausgliederung weiterhin die Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group bleiben und die zentrale Holdingfunktion wahrnehmen. Der Abschluss der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge legt den Grundstein für eine effektive Umsetzung einer Konzernstrategie durch die Deutsche Post AG. Die Erwägungen, die dem Vertragschluss zugrunde liegen, werden nachfolgend am Beispiel der Deutsche Post AG neu dargestellt:

Ohne Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bestünde ein sogenannter faktischer Konzern zwischen der Deutsche Post AG neu und der diese unmittelbar beherrschenden Gesellschaft. Im Rahmen eines solchen faktischen Konzernverhältnisses ist der Vorstand der abhängigen Gesellschaft auf Veranlassung der herrschenden Gesellschaft gemäß § 311 Abs. 1 AktG zwar ggf. auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Maßnahmen berechtigt, die für sich betrachtet für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind. Dies gilt jedoch gemäß § 311 Abs. 2 AktG nur, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile von der herrschenden Gesellschaft innerhalb des Geschäftsjahres, in welchem die Nachteile entstanden sind, entweder tatsächlich ausgeglichen werden oder der abhängigen Gesellschaft ein Rechtsanspruch auf entsprechenden Nachteilsausgleich eingeräumt wird.

Ferner muss der Vorstand der abhängigen Gesellschaft in einem Abhängigkeitsbericht, der von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen ist, die Beziehungen der abhängigen Gesellschaft zur herrschenden Gesellschaft und insbesondere

die Beachtung der Bestimmungen über den Nachteilsausgleich im Einzelnen dokumentieren (vgl. §§ 312 bis 314 AktG).

Hieraus folgt, dass der Vorstand der abhängigen Gesellschaft sämtliche Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die auf Veranlassung der herrschenden Gesellschaft vorgenommen werden, einzeln darauf untersuchen muss, ob sie für die abhängige Gesellschaft nachteilig und daher ausgleichspflichtig sind. Im letzteren Fall müssen die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile jeweils einzeln bewertet werden, um einen entsprechenden Ausgleich festlegen zu können.

Der damit verbundene Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im faktischen Konzern würde die Umsetzung einer konzernweiten Strategie erheblich erschweren. Ferner wäre die erforderliche Bewertung einzelner Nachteile bei einem auf Dauer angelegten Konzernverhältnis häufig nur unter Schwierigkeiten möglich. Diese Schwierigkeiten bestehen bei einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nicht, da hierdurch eine vertragliche Basis für die beabsichtigte enge Zusammenarbeit zwischen dem Konzern DHL Group und der Deutsche Post AG neu geschaffen wird. In einem Vertragskonzern gelten die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die von der herrschenden Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen wurden, nicht. Stattdessen ist die herrschende Gesellschaft gemäß § 302 AktG generell zum Verlustausgleich verpflichtet. Ebenso bedarf es im Vertragskonzern keines Abhängigkeitsberichts. Geschäftsführungsmaßnahmen können am gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle und Dokumentation der einzelnen Maßnahmen im Hinblick darauf bedarf, ob sie bei isolierter Betrachtung für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind. Die gemeinsamen Konzerninteressen können nach dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag durch Weisungen gegenüber dem Vorstand der Deutsche Post AG neu durchgesetzt werden. Dabei muss der Vorstand der Deutsche Post AG neu auch für die Gesellschaft nachteilige Weisungen befolgen, sofern sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Befolgung einer zulässigen Weisung darf der Vorstand nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dient. Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Vertragskonzerns gemäß § 308 AktG.

3.4 Konzernverschmelzungen der DPPB1 GmbH und der DPPB2 GmbH auf die Deutsche Post AG und Übergang der Unternehmensverträge

Die DPPB1 GmbH und die DPPB2 GmbH wurden jeweils im Juni 2025 als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Deutsche Post AG als

übernehmenden Rechtsträger verschmolzen. Die Übernahme des Vermögens der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH durch die Deutsche Post AG erfolgte im Innenverhältnis zwischen den Parteien jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2025, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag), an galten alle Handlungen und Geschäfte der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH als für Rechnung der Deutsche Post AG vorgenommen. Steuerlicher Übertragungstichtag war jeweils der 31. Dezember 2024. Da die Deutsche Post AG jeweils den einzigen Geschäftsanteil an der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH hielt, erfolgte die Verschmelzung als sog. Konzernverschmelzung ohne Gegenleistung (§§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Hs. 2, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Der notarielle Verschmelzungsvertrag zwischen der Deutsche Post AG einerseits und der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH andererseits wurde jeweils am 30. April 2025 abgeschlossen; taggleich wurden die Verschmelzungen zur Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Post AG und der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH angemeldet. Mit Eintragung im Handelsregister der Deutsche Post AG am 6. Juni 2025 bzw. am 16. Juni 2025 wurden die Verschmelzungen wirksam. Infolgedessen ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das gesamte Vermögen der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH einschließlich aller Verbindlichkeiten auf die Deutsche Post AG übergegangen. Hierzu zählen auch die jeweiligen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, die auf die Deutsche Post AG übergingen. Zudem sind die DPPB1 GmbH bzw. die DPPB2 GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erloschen, ohne dass es einer besonderen Löschung bedurfte. In Folge dieser Konzernverschmelzungen der DPPB1 GmbH bzw. der DPPB2 GmbH auf die Deutsche Post AG hält die Deutsche Post AG die Beteiligungen an der Deutsche Post AG neu (zu dem Zeitpunkt noch firmierend als Betreiber-gesellschaft Verteilzentrum GmbH) und der DPT GmbH unmittelbar. Die Deutsche Post AG ist aus dem jeweiligen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Deutsche Post AG neu (zu dem Zeitpunkt noch firmierend als Betreiber-gesellschaft Verteilzentrum GmbH) bzw. der DPT GmbH berechtigt und verpflichtet. Der zwischenzeitliche Formwechsel der Betreiber-gesellschaft Verteilzentrum GmbH in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und die Umfirmierung in „Deutsche Post AG neu“ ließ die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt.

3.5 Abspaltung von P&P-Beteiligungen auf die DPT GmbH

(a) Durchführung der Abspaltung

Im vierten Quartal 2025 und damit vor dem steuerlichen Übertragungstichtag der Ausgliederung am 31. Dezember 2025 hat die DPBH GmbH bestimmte Beteiligungen an Konzerngesellschaften, die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG ohne Gewährung von Anteilen auf die DPT GmbH übertragen, damit diese genannten Beteiligungen mit Bezug zum Geschäftsfeld P&P sodann im Zuge der Ausgliederung von der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu übertragen werden können, mittelbar mit der Beteiligung der Deutsche Post AG an der DPT GmbH und gemeinsam mit dem zwischen der Deutsche Post AG und der DPT GmbH bestehenden

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vgl. hierzu unter Ziffer 3.3). Im Einzelnen hat die DPBH GmbH sämtliche Geschäftsanteile an folgenden Gesellschaften auf die DPT GmbH abgespalten: (i) ALTBURG GmbH, (ii) Post & Paket Holding GmbH, (iii) DHL Sorting Center GmbH, (iv) Deutsche Post Fleet GmbH („**DP Fleet GmbH**“), (v) Deutsche Post E-POST Solutions GmbH. Durch die Abspaltung sind zugleich die jeweils zwischen der DPBH GmbH als herrschendem Unternehmen und vorgenannten Gesellschaften als abhängigen Unternehmen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge auf die DPT GmbH übergegangen.

Die Abspaltung wurde mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DPBH GmbH am 19. November 2025 wirksam. Die Übertragung des Vermögens der DPBH GmbH auf die DPT GmbH erfolgte im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Juli 2025, 0:00 Uhr (Abspaltungsstichtag). Vom Abspaltungsstichtag an galten alle Handlungen und Geschäfte der DPBH GmbH, die das abzuspaltenende Vermögen betreffen, als für Rechnung der DPT GmbH vorgenommen. Steuerlicher Übertragungsstichtag war der 30. Juni 2025.

(b) Steuerliche Folgen der Abspaltung

(i) Steuerliche Folgen auf Ebene der DPBH GmbH und der DPT GmbH

Die mit der Abspaltung verfolgten Ziele lassen sich nach Auffassung des Vorstands der Deutsche Post AG ohne Steuerbelastung und mit vertretbaren steuerlichen Risiken erreichen. Zur Absicherung der geplanten Abspaltung wurde eine verbindliche Auskunft für ertragsteuerliche Zwecke beim zuständigen Finanzamt beantragt. Diese wurde antragsgemäß im Juni 2025 erteilt.

Die Ausführungen basieren auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Interpretation durch Gerichte und Finanzverwaltung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich steuerliche Vorschriften – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder die Finanzverwaltung eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als in diesem Abschnitt dargestellt.

(A) Ertragsteuern

Die ertragsteuerlichen Folgen der Abspaltung für die DPBH GmbH und die DPT GmbH ergeben sich aus § 15 und § 19 UmwStG.

Grundsätzlich sind gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwStG die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den gemeinen Werten im Sinne des § 9 Abs. 1 Bewertungsgesetz (entspricht dem fiktiven Marktpreis bei unterstellter Einzelveräußerung des Wirtschaftsgutes) anzusetzen, es sei denn die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwStG liegen vor.

Die DPBH GmbH und die DPT GmbH halten die Voraussetzung für eine Abspaltung zu Buchwerten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwStG für erfüllt, beruhend auf einer antragsgemäß erteilten verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamts aus Juni 2025. Hierfür hat die DPBH GmbH den erforderlichen Antrag auf Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG gestellt.

Die Abspaltung zum Buchwert setzt unter anderem voraus, dass ein Teilbetrieb übertragen wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG) und keine Gegenleistung gewährt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG). Eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gilt als Teilbetrieb (§ 15 Abs. 1 Satz 3 UmwStG). Zudem muss das übertragene Vermögen bei dem übernehmenden Rechtsträger (hier DPT GmbH) der Körperschaftsteuer unterliegen und das deutsche Besteuerungsrecht bezüglich der Gewinne aus einer möglichen Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei dem übernehmenden Rechtsträger (hier DPT GmbH) nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Schließlich sind die Regelungen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ff. UmwStG bezüglich der fünfjährigen Sperrfrist zur Veräußerung von Anteilen von an der Spaltung Beteiligten Körperschaften zu beachten. Eine solche Veräußerung ist aber derzeit nicht geplant.

Steuerlicher Übertragungstichtag war der 30. Juni 2025. Dies ist nach § 2 Abs. 1 UmwStG der Tag an dem der übertragende Rechtsträger (hier DPBH GmbH) die handelsrechtliche Schlussbilanz aufgestellt hat. Das steuerliche Einkommen und Vermögen der DPBH GmbH und der DPT GmbH ist somit so zu ermitteln, als ob die abgespaltenen Beteiligungen bereits mit Ablauf des 30. Juni 2025 auf die DPT GmbH übergegangen wären.

(B) Umsatzsteuer

Die DPBH GmbH und die DPT GmbH gehen davon aus, dass die Abspaltung keine Umsatzsteuer auslöst, weil die Abspaltung aus dem nichtunternehmerischen Bereich der DPBH GmbH erfolgte und bei Zuordnung zum unternehmerischen Bereich der DPBH GmbH innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz („**UstG**“) stattfand.

(C) Grunderwerbsteuer

Die dingliche Übertragung der Anteile aufgrund der Abspaltung löste grundsätzlich Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz („**GrEStG**“) auf Ebene der

zivilrechtlich grundstückshaltenden Gesellschaften (hier ALT-BERG GmbH, DHL Grundstücksverwaltungsgesellschaft Köln/Eifeltor GmbH und Deutsche Post E-POST Solutions GmbH) aus.

Die DPBH GmbH und die DPT GmbH gehen davon aus, dass die Abspaltung unter § 6a GrEStG fiel, da es sich um einen Umwandlungsvorgang handelte, der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG auslöste und somit von der Grunderwerbsteuer befreit war.

Herrschendes Unternehmen ist die Deutsche Post AG, da diese seit mehr als 5 Jahren zu mindestens 95 % an der DPBH GmbH sowie der DPT GmbH beteiligt ist. Allerdings muss die Deutsche Post AG an der DPBH GmbH sowie der DPT GmbH noch mindestens 5 weitere Jahre (ab Wirksamwerden der Abspaltung) zu mindestens 95% (direkt oder indirekt) beteiligt bleiben, um die Nachbehaltensfrist zu erfüllen.

(ii) Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutsche Post AG

Die ertragsteuerlichen Folgen der Abspaltung für die Deutsche Post AG ergeben sich aus § 15 i.V.m § 13 UmwStG.

Grundsätzlich sieht § 13 Abs. 1 UmwStG für die Deutsche Post AG als Gesellschafterin der DPBH GmbH eine anteilige fiktive Veräußerung der DPBH GmbH-Anteile zum gemeinen Wert vor, wobei die erhaltenen DPT GmbH-Anteile insoweit als zum gemeinen Wert angeschafft gelten. Die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (hier DPT GmbH) können jedoch gemäß § 15 Abs. 1 UmwStG i.V.m. § 13 Abs. 2 UmwStG unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag auch mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft (hier DPBH GmbH) angesetzt werden. Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt; die Deutsche Post AG hat den erforderlichen Antrag auf Fortführung der Buchwerte gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 UmwStG i.V.m. § 13 Abs. 2 UmwStG gestellt.

Zur Absicherung, dass die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Körperschaft zu steuerlichen Buchwerten erfolgen kann, hat die Deutsche Post AG für die Abspaltung zusammen mit der DPBH GmbH und der DPT GmbH einen Antrag auf verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Diese wurde antragsgemäß im Juni 2025 erteilt.

Weitere steuerliche Folgen ergeben sich für die Deutsche Post AG im Rahmen der Abspaltung nicht.

(iii) Steuerliche Folgen für die Aktionäre

Für die Aktionäre der Deutsche Post AG ergeben sich unmittelbar keine Folgen, da ihre Aktien an der Deutsche Post AG durch die Abspaltung nicht betroffen sind.

Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller für jeden einzelnen Aktionär der Deutsche Post AG möglichen steuerlichen Aspekte ist nicht möglich, da diese von deren individuellen Steuerverhältnissen abhängen und im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu bestimmen sind. Der Ausgliederungsbericht ersetzt nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs der Deutsche Post AG, so dass die Aktionäre im Zweifel ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren sollten.

3.6 Maßnahmen des Gesetzgebers und der Bundesregierung

Der Bundesgesetzgeber hat am 22. Dezember 2025 das „Gesetz zur Überleitung öffentlicher Aufgaben bei Umwandlungsmaßnahmen der Deutsche Post AG sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BGBl. 2025 I Nr. 345) als sogenanntes Artikelgesetz erlassen. Jenseits der schon zuvor bestehenden Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Bestimmung eines neuen Postnachfolgeunternehmens gemäß § 38 Abs. 2 PostPersRG mit den damit einhergehenden Befugnissen und Pflichten ermöglicht das Gesetz die flexible Überleitung sonstiger öffentlicher Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten der Deutsche Post AG im Zuge von Umwandlungsmaßnahmen. Es trägt damit der Organisationsfreiheit und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Deutsche Post AG bzw. des Konzerns DHL Group Rechnung und bildet eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Ausgliederung.

Kernstück des Artikelgesetzes ist – neben Änderungen weiterer Bundesgesetze – das PostAufgÜberlG. Das PostAufgÜberlG ermächtigt die Bundesregierung, öffentliche Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Deutsche Post AG durch bestimmte Vorschriften des Bundesrechts zugewiesen sind (siehe z.B. § 119 SGB VI, § 99 SGB VII, die Renten Service Verordnung oder § 5 Abs. 2 ZolIVG), per Rechtsverordnung gesammelt auf eine inländische Kapitalgesellschaft zu übertragen („**Aufgabenübertragung**“), auf die im Zuge einer Umwandlungsmaßnahme Vermögenswerte der Deutsche Post AG übergehen. Daneben enthält das PostAufgÜberlG flankierende Regelungen zu den Rechtsfolgen der Aufgabenübertragung. Diese leiten z.B. relevante Bezugnahmen auf die Deutsche Post AG in Rechtsvorschriften des Bundes auf die Deutsche Post AG neu über. Zudem trifft das PostAufgÜberlG Regelungen zur Überleitung postrechtlicher Rechte und Pflichten und zur Fortgeltung regulierungsbehördlicher und bestimmter weiterer Verwaltungsakte für die Deutsche Post AG neu.

Voraussetzung für die Aufgabenübertragung ist gemäß § 1 Abs. 3 PostAufgÜberlG, dass die Deutsche Post AG neu infolge der Übertragung der Vermögenswerte der Deutsche Post AG personell und sachlich hinreichend ausgestattet ist und dass sie zugleich durch eine weitere Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2 PostPersRG anstelle der Deutsche Post AG als Postnachfolgeunternehmen im Sinne des PostPersRG bestimmt wird. Gemäß § 38 Abs. 2 PostPersRG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Unternehmen als Postnachfolgeunternehmen bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung

einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung, geboten ist. Dabei dürfen nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 Post-PersRG ist in der Rechtsverordnung zu regeln, welche Beamten bei welchem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden. Es ist vorgesehen, dass sämtliche Beamte der Deutsche Post AG der Deutsche Post AG neu zugeordnet werden (vgl. Ziffern 5.5 und 6.2).

Wie unter Ziffer 2.6(b) dargestellt, hat das BMF der Deutsche Post AG mitgeteilt, dass der Erlass der beiden Rechtsverordnungen vor der Hauptversammlung der Deutsche Post AG am 5. Mai 2026 beabsichtigt sei, sodass zu erwarten ist, dass die Rechtsverordnungen rechtzeitig zum Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft sein werden.

3.7 Maßnahmen zur Herstellung der Teilbetriebsvoraussetzungen

Systemische Maßnahmen

Zur systemseitigen Darstellung des steuerlichen Teilbetriebs P&P wurden Maßnahmen ergriffen, die durch eine komplette Trennung der Finanz- und HR-Systeme eine eindeutige systemseitige Abgrenzung gewährleisten. Bereits vor diesen Maßnahmen wurden die Ergebnisse separat erfasst, sodass lediglich die Buchungskreise zu trennen waren. Das Auszugliedernde Vermögen ist so seit dem 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, in einem separaten Buchungskreis erfasst. Hierbei werden ohnehin geplante Modernisierungen der IT-Systeme genutzt und teilweise vorgezogen, um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden und die Kontinuität der Prozesse sicherzustellen.

Das Auszugliedernde Vermögen verbleibt im vorhandenen SAP-Buchungskreis auf Basis von SAP R/3. Der in der Deutsche Post AG verbleibende Teil wird in einen neuen Buchungskreis auf Basis von SAP S/4HANA migriert. Diese Migration in SAP S/4HANA war ursprünglich für 2028 vorgesehen und wird nun für die Deutsche Post AG vorgezogen. Bei der Deutsche Post AG neu soll die Migration des Geschäftsfelds P&P in SAP S/4HANA wie geplant im Jahr 2028 erfolgen, wodurch nur geringe Mehrkosten entstehen.

Im Bereich HR-Systeme wurde der Wechsel der Personalstammdaten auf das Oracle-System CHRIS für die übertragende Deutsche Post AG ebenfalls vorgezogen. Die aufnehmende Deutsche Post AG neu verbleibt zunächst auf dem bestehenden System SAP-System OPEN und wird zu einem späteren Zeitpunkt migriert. Weil geplante Modernisierungen genutzt werden können, sind für die Teilbetriebsbildung nur wenige zusätzliche Systemanpassungen erforderlich.

Organisatorische Maßnahmen

Zur Sicherstellung der organisatorischen Eigenständigkeit des Teilbetriebs P&P wurden zentrale Funktionen neu zugeordnet. Bisher waren die Zentralfunktionen des Geschäftsfelds P&P und die Zentralfunktionen der Konzernzentrale im gemeinsamen Betrieb Zentrale Deutsche Post AG organisiert. Am 1. Oktober 2025 wurde der Betrieb Zentrale P&P innerhalb der Deutsche

Post AG gegründet. In diesen wurden sämtliche Mitarbeiter des Vorstandsbereichs Post & Paket sowie ausgewählte Funktionen aus den Zentralbereichen HR und CEO überführt, die für den selbstständigen Betrieb P&P in der Deutsche Post AG neu unerlässlich sind. Die Zentralfunktionen des Konzerns führen den bisherigen Betrieb Zentrale Deutsche Post AG weiter.

Die Umsetzung erfolgte nach dem Prinzip „Kraft folgt Posten“, ohne Personalaufbau oder -abbau, sondern ausschließlich durch Funktionsverlagerungen. Der Betrieb Zentrale Deutsche Post AG behält seine Eigenständigkeit und die geschäftskritischen Funktionen. Wo erforderlich, erfolgt eine gegenseitige Unterstützung im Rahmen des konzerninternen Leistungsaustauschs.

3.8 Abschluss konzerninterner Verträge zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu und operative Trennung und Abgrenzung des Geschäftsfelds P&P innerhalb der Deutsche Post AG im Rahmen der internen Kostenrechnung in Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Deutsche Post AG folgende Verträge mit verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG abgeschlossen:

- „Treasury Service Vertrag“ vom 23. November 2025 mit der Deutsche Post AG neu über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Deutsche Post AG bei der Analyse von Finanzierungsanträgen und Ausführung von Diesel Hedging Forwards; der Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft;
- „Lizenzvertrag“ vom 3. Dezember 2025 mit der Deutsche Post AG neu über die Gewährung einer unwiderruflichen, nicht entziehbaren, unentgeltlichen und exklusiven Lizenz durch die Deutsche Post AG an die Deutsche Post AG neu zur Nutzung von registrierten Schutzrechten, die dem Geschäftsbereich P&P zuzuordnen, jedoch nicht Teil des Auszugliedern- den Vermögens sind (vgl. dazu Ziffer 7.2(b)); der Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft;
- „Dienstleistungsvertrag“ vom 3. Dezember 2025 mit der Deutsche Post AG neu über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Deutsche Post AG in Zusammenhang mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Durchsetzung und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten im In- und Ausland sowie der Erfüllung von Pflichten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen; der Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft und enthält in Anlage 3 eine „Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortung“ betreffend die Verarbeitung von Daten in dieser Vertragsbeziehung;
- „Trademark Licence Agreement“ mit der Deutsche Post AG neu über die Gewährung einer nicht-exklusiven Lizenz durch die Deutsche Post AG an die Deutsche Post AG neu zur Nutzung der Marke „DHL“ in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland; der Vertrag ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten;

- „Leistungsvereinbarung“ mit der DP Fleet GmbH über die Bearbeitung und Beantwortung von behördlicher Korrespondenz und Anfragen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark durch die DP Fleet GmbH; der Vertrag ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten;
- Vereinbarung vom 30. September 2025 mit der zum Unternehmensbereich Supply Chain gehörenden Erste End of Runway Development Leipzig GmbH über die Kosten des Betriebs der Niederlassung Telelog und die Vergütung von Dienstleistungen der Deutsche Post AG im Rahmen der Administration der bei der Niederlassung Telelog eingesetzten Beamten;

Die „Leistungsvereinbarung“ und die Vereinbarung vom 30. September 2025 mit der Erste End of Runway Development Leipzig GmbH gehen neben allen weiteren Verträgen der Deutsche Post AG mit anderen verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG als der Deutsche Post AG neu, die ausschließlich das Geschäftsfeld P&P betreffen, im Rahmen der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu über.

Innerhalb des Rechtsträgers Deutsche Post AG stellt der Geschäftsbereich P&P die diesem zugeordneten personellen und sachlichen Ressourcen anderen Bereichen zur Verfügung und andere Bereiche innerhalb der Deutsche Post AG stellen die diesen zugeordneten personellen und sachlichen Ressourcen dem Geschäftsbereich P&P zur Verfügung. Die jeweiligen Kosten der Inanspruchnahme von personellen und sachlichen Ressourcen der anderen Bereiche durch das Geschäftsfeld P&P bzw. des Geschäftsfelds P&P durch die anderen Bereiche sind zur Darstellung des steuerlichen Teilbetriebs im Rahmen der internen Kostenrechnung dem jeweiligen Nutzer der Ressourcen verursachungsgerecht zuzuordnen. Dies erfolgt über sogenannte interne Leistungsverrechnungen („**ILV**“). Über die bereits innerhalb der Deutsche Post AG bestehenden ILVs hinaus hat die Deutsche Post AG weitere Sachverhalte der internen Ressourcennutzung und die für die jeweiligen Fälle geltenden Konditionen, einschließlich von Regelungen zum Datenschutz, intern festgelegt. Die Regelungen sind zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten und betreffen insbesondere die Sachverhalte

- Pensions Services
- Corporate Communications
- Group Brand Marketing
- Hedging
- Renten Service
- Pensionsverwaltung
- Administration Beamte
- Gesundheitsmanagement, Ideen-Management, Soziales/Arbeitsschutz, Ausbildung.

Im Folgenden werden neben diesen neuen Sachverhalten einige der bereits vor dem 1. Januar 2026 bestehenden Sachverhalte erläutert:

Renten Service: Der Renten Service ist als Dienstleister für die Zahlung von Renten an Bezugsberechtigte im In- und Ausland sowie für die

Administration von betrieblicher Altersversorgung und von Lebensarbeitszeitmodellen in Deutschland zuständig, insbesondere die Verwaltung von Anwartschaften und die Rentenabrechnung und -zahlung. Der Renten Service wird auf die Deutsche Post AG neu übertragen, wird aber zukünftig Leistungen auch für die Deutsche Post AG erbringen.

SNL Corporate Center: Die SNL Corporate Center erbringt in der Deutsche Post AG Leistungen für alle Unternehmensbereiche und das Corporate Center (z.B. Rechtsberatung Arbeitsrecht, Datenschutz, Security etc.).

Finance Programm: Das Projekt SHAPE der Deutsche Post AG (Update und Standardisierung der transaktionalen SAP Finance Systeme) basiert auf einer Plattform mit separaten Buchungskreisen für die Gesellschaften der Unternehmensbereiche. Die Abschreibung dieses Wirtschaftsguts wird von den Unternehmensbereichen anteilig getragen.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die Regelungen zu den seit dem 1. Januar 2026 festgelegten Sachverhalten und die bereits zuvor bestehenden ILVs in Verträge (dann sog. Service-Level-Agreements („**SLAs**“)) zwischen der Deutsche Post AG und Deutsche Post AG neu überführt.

4. DURCHFÜHRUNG DER AUSGLIEDERUNG

Nachfolgend wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben. Dabei wird zunächst auf die Grundlagen einer Ausgliederung zur Aufnahme eingegangen (vgl. hierzu unter Ziffer 4.1), bevor die wesentlichen Schritte der Ausgliederung dargestellt werden (vgl. hierzu unter Ziffer 4.2).

4.1 Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

Die Ausgliederung zur Aufnahme nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes ermöglicht die Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge von dem übertragenden Rechtsträger — hier der Deutsche Post AG — auf einen oder mehrere bereits bestehende übernehmende Rechtsträger — hier die Deutsche Post AG neu — gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Somit verbleibt die Deutsche Post AG auch nach der Ausgliederung alleinige Aktionärin der Deutsche Post AG neu.

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass die Deutsche Post AG neu zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Post AG partiell, nämlich in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen, Gesamtrechtsnachfolgerin der Deutsche Post AG wird. Dies erspart eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands bzw. jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt (vgl. hierzu unter Ziffer 2.4(b)).

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte der Ausgliederung

Die wesentlichen Schritte der Ausgliederung und ihre Rechtsgrundlagen sind nachfolgend beschrieben.

(a) Ausgliederungsvertrag

Grundlage der Ausgliederung ist der zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu am 9. und 12. März 2026 in notariell beurkundeter Form abgeschlossene Ausgliederungsvertrag. Dieser Ausgliederungsvertrag, der den Hauptversammlungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu zur Zustimmung vorgelegt wird, enthält insbesondere die für eine Ausgliederung nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben. Dies sind unter anderem Regelungen zur Bestimmung des Auszugliedern- den Vermögens sowie die Einzelheiten der Übertragung des Auszugliedern- den Vermögens und der dafür zu gewährenden Gegenleistung. Die Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen werden in Ziffer 7 dieses Ausgliederungsberichts erläutert.

Der Ausgliederungsvertrag wird fristgerecht vor der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Post AG, die über die Zustimmung beschließen soll, zum Handelsregister der Deutsche Post AG eingereicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Satz 1 UmwG). Zugleich wird der Ausgliederungsvertrag im Vorgriff auf die Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu, die im Nachgang zur Hauptversammlung der Deutsche Post AG stattfinden und dem Ausgliederungsvertrag zustimmen soll (vgl. hierzu unter Ziffer 4.2(c)), auch zum Handelsregister der Deutsche Post AG neu eingereicht.

Der Ausgliederungsvertrag wird allen 52 bei der Deutsche Post AG bestehenden Betriebsräten, dem bei der Deutsche Post AG bestehenden Gesamtbetriebsrat und dem bei der Deutsche Post AG bestehenden Konzernbetriebsrat zugeleitet. Die Deutsche Post AG neu hat keinen Betriebsrat, so- dass es insoweit keiner Zuleitung bedarf.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 2 UmwG ist die im Ausgliederungsvertrag vorge- sehene Ausgliederung nicht von einem gerichtlich zu bestellenden, sachver- ständigen Prüfer zu prüfen, d.h. diese sog. Spaltungsprüfung ist hier ent- behrlich. Zu Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung vgl. Ziffer 4.2(d).

(b) Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag

Die Übertragung des Auszugliedern- den Vermögens soll im Innenverhältnis zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu mit Wirkung zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr (nachfolgend der „**Ausgliederungstich- tag**“), erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwi- schen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu die Handlungen und Geschäfte der Deutsche Post AG hinsichtlich des Auszugliedern- den Vermögens als für Rechnung der Deutsche Post AG neu vorgenommen.

Der steuerliche Übertragungstichtag für die Ausgliederung ist der 31. De- zember 2025, 24:00 Uhr (nachfolgend der „**steuerliche Übertragungs- stichtag**“).

Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2027 in das Handelsregister der Deutsche Post AG eingetragen worden ist, ist der 1. Januar 2027, 0:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag vorgesehen. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus soll sich der Ausgliederungstichtag um ein weiteres Jahr verschieben. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag. Der Deutsche Post AG steht für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2027 wirksam geworden ist, gemäß Ziffer 48 des Ausgliederungsvertrags das Recht zu, von dem Ausgliederungsvertrag zurückzutreten.

(c) Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften

(i) Ausgliederung

Der Ausgliederungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn die Hauptversammlung der Deutsche Post AG ihm mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) zustimmt.

Der Ausgliederungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Post AG am 5. Mai 2026 zur Zustimmung vorgelegt. Die im Hinblick auf die Ausgliederung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 UmwG auszulegenden Unterlagen werden im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Internetseite der Deutsche Post AG unter <https://group.dhl.com/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht.

Zur Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags ist zudem die Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu erforderlich. Auch insofern ist die Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) erforderlich.

Die Zustimmung obliegt der Deutsche Post AG als alleiniger Aktionärin der Deutsche Post AG neu und soll im Rahmen einer Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu im Nachgang zur Hauptversammlung der Deutsche Post AG eingeholt werden.

(ii) Umfirmierungen

Aufgrund der geplanten Umfirmierungen der Deutsche Post AG in „DHL AG“ und der Deutsche Post AG neu in „Deutsche Post AG“ sollen auf den Hauptversammlungen der beiden Gesellschaften, die über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag beschließen, ebenfalls die notwendigen Satzungsänderungen beschlossen werden. Zur Wirksamkeit der jeweiligen Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen

Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 AktG i.V.m. § 21 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Post AG bzw. § 17 Abs. 2 der Satzung der Deutsche Post AG neu) sowie die jeweilige einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) erforderlich. Die Umfirmierungen sollen gemeinsam mit oder im Anschluss an die Ausgliederung wirksam werden, wobei die Ausgliederung auch ohne die Umfirmierungen durchgeführt würde.

(d) Gegenleistung und Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung; Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung

(i) Gegenleistung und Kapitalerhöhung der Deutsche Post AG neu

Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens auf die Deutsche Post AG neu nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags erhält die Deutsche Post AG 199.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Post AG neu. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Deutsche Post AG neu ihr Grundkapital daher um EUR 199.950.000,00 durch Ausgabe von 199.950.000 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Auf jede neue Stückaktie der Deutsche Post AG neu entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Die Deutsche Post AG neu gewährt keine weiteren Gegenleistungen an die Deutsche Post AG.

Die neuen Aktien werden jeweils mit Gewinnbezugsrecht für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 (einschließlich) gewährt. Sollte sich der Ausgliederungstichtag verschieben, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den neuen Aktien entsprechend.

Die Einlage auf die neuen Aktien wird durch die Deutsche Post AG als Sacheinlage mittels Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens erbracht. In der Handelsbilanz der Deutsche Post AG neu wird das Auszugliedernende Vermögen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit dem handelsrechtlichen Buchwert aus der Schlussbilanz der Deutsche Post AG angesetzt. Soweit der Wert, zu dem die Sacheinlage in der Handelsbilanz der Deutsche Post AG neu angesetzt wird, den vorstehend genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Deutsche Post AG neu gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Es ist vorgesehen, dass die Deutsche Post AG als Alleinaktionärin der Deutsche Post AG neu den erforderlichen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals der Deutsche Post AG neu in der Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag fasst.

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gehen zudem vorsorglich davon aus, dass bei der Ausgliederung die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG einzuhalten sind. Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 67 Satz 2 UmwG gelten die Nachgründungsvorschriften zwar nicht im Anschluss an den

Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor dem Formwechsel bereits länger als zwei Jahre im Register eingetragen war, was bei der Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH der Fall gewesen ist. Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gehen jedoch vorsorglich davon aus, dass Formwechsel und Neubesetzung der Organe nach der vorübergehenden Einstellung des Geschäftsbetriebs der Deutsche Post AG neu (zu diesem Zeitpunkt firmierend als Betreibergesellschaft Verteilzentrum GmbH) in den Jahren 2024 und 2025 eine wesentliche vorbereitende Maßnahme für die erneute Geschäftsaufnahme und insofern eine wirtschaftliche Neugründung darstellen könnte. Eine sog. wirtschaftliche Neugründung könnte entgegen § 67 Satz 2 UmwG die vorgenannte Zweijahresfrist erneut auslösen. Die Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu sollte daher zusätzlich dem Ausgliederungsvertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Beschluss zusammen mit dem Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals der Deutsche Post AG neu und dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag zu fassen.

Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu kann erst erfolgen, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu eingetragen wurde. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu kann wiederum erst erfolgen, wenn der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu eingetragen worden ist (vgl. hierzu unter Ziffer 4.2(e)).

(ii) Sachkapitalerhöhungsprüfung und Nachgründungsprüfungen

Im Rahmen der Kapitalerhöhung der Deutsche Post AG neu hat gemäß §§ 142 Abs. 1 Hs. 1, 69 UmwG i.V.m. § 183 Abs. 3 AktG eine Sachkapitalerhöhungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer stattzufinden. Dabei wird unter anderem geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der im Gegenzug gewährten Aktien erreicht (vgl. §§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

Zum Ausgliederungstichtag lag der Zeitwert des Auszugliedernenden Vermögens um ein Vielfaches über dem Ausgabebetrag der im Gegenzug zu gewährenden Aktien der Deutsche Post AG neu. Die Vorstände der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu gehen davon aus, dass bei Anmeldung der Kapitalerhöhung der Zeitwert des Auszugliedernenden Vermögens den Ausgabebetrag der im Gegenzug zu gewährenden neuen Aktien weiterhin um ein Vielfaches übersteigen wird.

Da die Deutsche Post AG neu den Ausgliederungsvertrag vorsorglich als Nachgründungsvertrag behandelt, muss ein gerichtlich bestellter Prüfer diesen und den damit verbundenen Vorgang prüfen. Gegenstand der Prüfung ist auch an dieser Stelle unter anderem, ob der

Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Auf Antrag der Deutsche Post AG neu hat das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 7. Januar 2026 die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf („ADKL“), zum einheitlichen Sachkapitalerhöhungsprüfer und Nachgründungsprüfer bezüglich der Ausgliederung, des Ausgliederungsvertrags als Nachgründungsvertrag und der in diesem Zuge durchgeführten Sachkapitalerhöhung bestimmt (vgl. für die Nachgründungsprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 142 Abs. 1 Hs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Der Sachkapitalerhöhungs- und Nachgründungsprüfer wird Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der Sacheinlage erstatten. Es wird davon ausgegangen, dass der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien voraussichtlich deutlich übersteigen wird und ADKL die Werthaltigkeit der Sacheinlage bestätigen wird.

Darüber hinaus ist der Ausgliederungsvertrag als Nachgründungsvertrag auch vom Aufsichtsrat der Deutsche Post AG neu zu prüfen, der über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG).

Der Bericht über die Sachkapitalerhöhungs- und Nachgründungsprüfung sowie der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats werden zum Handelsregister der Deutsche Post AG neu beim Amtsgericht Bonn eingereicht und hinterlegt. Zudem ist der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) zur Eintragung im Handelsregister der Deutsche Post AG neu beim Amtsgericht Bonn anzumelden (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. § 52 Abs. 6 bis 9 AktG).

Die Eintragung der Sachkapitalerhöhung und der Ausgliederung kann erst erfolgen, wenn der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu eingetragen wurde.

- (e) Anmeldung zur Eintragung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu der Ausgliederung zugestimmt haben, haben die Vorstände der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu jeweils die Ausgliederung zur Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Post AG als übertragendem Rechtsträger und das Handelsregister der Deutsche Post AG neu als übernehmendem Rechtsträger anzumelden (§§ 129, 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 UmwG).

Der Anmeldung zum Handelsregister der Deutsche Post AG als übertragendem Rechtsträger ist eine Bilanz der Deutsche Post AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz für die Ausgliederung ist die Jahresbilanz der Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Post AG am 2. Mai 2025 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt wurde, im Rahmen des Jahresabschlusses der Deutsche Post AG für das Geschäftsjahr 2025 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht der Deutsche Post AG als übertragendem Rechtsträger die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens am 31. August 2026 erfolgen.

Die Ausgliederung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Post AG beim Amtsgericht Bonn. Zuvor muss die Ausgliederung in das Handelsregister der Deutsche Post AG neu beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden sein (vgl. § 130 UmwG). Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Post AG geht das Ausgliedernde Vermögen in dem im Ausgliederungsvertrag bestimmten Umfang kraft Gesetzes als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Post AG neu über. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB wird die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister durch ihre erstmalige Abrufbarkeit über das von der Landesjustizverwaltung bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht.

Sollte eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses der Deutsche Post AG über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Ausgliederung. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu bei der Anmeldung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses zum Ausgliederungsvertrag nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Hinsichtlich des Zustimmungsbeschlusses der Deutsche Post AG neu wird die Deutsche Post AG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Hinsichtlich des Zustimmungsbeschlusses der Deutsche Post AG kann eine Anfechtung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Fall einer fristgerechten Anfechtung kann die Ausgliederung trotz fehlender Negativerklärung dennoch eingetragen werden, wenn das nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht Köln gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG

auf Antrag des Rechtsträgers, gegen dessen Zustimmungsbeschluss sich die Anfechtungsklage richtet, durch Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht ein solcher Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, in der der angegriffene Zustimmungsbeschluss zum Ausgliederungsvertrag gefasst wurde, einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital des antragstellenden Rechtsträgers hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von dem antragstellenden Rechtsträger dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Sollte der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Post AG über den Ausgliederungsvertrag angefochten werden, wird der Vorstand der Deutsche Post AG ein Freigabeverfahren einleiten. Die Vorstände der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu sind der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Ausgliederung wesentlich nachteilig für die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu wäre und dem Interesse der Aktionäre der Deutsche Post AG zuwiderliefe.

Der Vorstand der Deutsche Post AG strebt ein Wirksamwerden der Ausgliederung zum 1. September 2026 an.

Falls die Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2027 in das Handelsregister der Deutsche Post AG eingetragen worden ist, wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2026 aufzustellende Bilanz der Deutsche Post AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Stichtag der Schlussbilanz um ein weiteres Jahr.

5. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG

5.1 Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung

(a) Übergang des Auszugliedernden Vermögens

Mit der Eintragung im Handelsregister der Deutsche Post AG wird die Ausgliederung wirksam. Damit geht kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge das Auszugliedernde Vermögen auf die Deutsche Post AG neu über (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), soweit die jeweiligen Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind.

Nach dem Umwandlungsgesetz ist die Zustimmung Dritter für den Vermögensübergang nicht erforderlich. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrags oder der betreffenden Ausgliederungsbeschlüsse werden durch die Eintragungen in das Handelsregister geheilt (vgl. § 131 Abs. 1, Abs. 2 UmwG).

(b) Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten

Das Umwandlungsgesetz enthält verschiedene Vorgaben zum Schutz der Gläubiger der an einer Ausgliederung beteiligten Rechtsträger. Das Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu wirkt sich auf die Haftung der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu im Wesentlichen wie folgt aus:

Gemäß § 133 Abs. 1 UmwG haften die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung bei der Deutsche Post AG begründet worden sind.

Derjenige Rechtsträger, dem die betreffenden Verbindlichkeiten im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für diese Verbindlichkeiten gemäß § 133 Abs. 3 UmwG allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Deutsche Post AG fällig und daraus Ansprüche gegen den betreffenden Rechtsträger gerichtet oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Zudem ist diese Haftung des jeweiligen Rechtsträgers gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG beschränkt auf den Wert des ihm am Tag des Wirksamwerdens zugeteilten Nettoaktivvermögens. Für vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungspflichten aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die vorstehend genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre (vgl. § 133 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG können Gläubiger der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Rechtsträgers, deren Gläubiger sie sind, Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe in Textform anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Ausgliederung keine Ansprüche von Gläubigern der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG bestehen wird.

Nach dem Umwandlungsgesetz (§ 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG) bleibt eine Haftung bei Firmenfortführung nach den Vorschriften des

Handelsgesetzbuchs unberührt (§ 25 f. HGB). Da die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 1 HGB und § 26 Abs. 1 HGB zu Abweichungen von den im Ausgliederungsvertrag getroffenen Zuordnungen von Vermögensgegenständen und dem auf dieser Zuordnung aufbauenden umwandlungsrechtlichen Haftungsregime nach § 133 UmwG führen könnten, haben die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gemäß § 25 Abs. 2 HGB die nach § 25 Abs. 1 HGB vorgesehenen Rechtsfolgen wegen Firmenfortführung im Ausgliederungsvertrag insgesamt ausgeschlossen. Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu werden darauf hinwirken, dass dieser Ausschluss im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht wird.

Gemäß § 75 Abgabenordnung haftet die Deutsche Post AG neu für betriebsbezogene Steuern und Steuerabzugsbeträge der Deutsche Post AG, die seit Beginn des letzten vor der Übertragung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung der Ausgliederung des Teilbetriebs festgesetzt oder angemeldet werden. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wert des übernommenen Vermögens beschränkt und setzt die funktionale Zurechnung der Steuern zum übertragenen Teilbetrieb voraus.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sowie § 133 Abs. 2 UmwG sind den Inhabern von Rechten in dem übertragenden Rechtsträger (hier Deutsche Post AG), die kein Stimmrecht gewähren, gleichwertige Rechte in dem übernehmenden (hier Deutsche Post AG neu) oder dem übertragenden Rechtsträger zu gewähren. Bei der Deutsche Post AG wurden Rechte aus aktienbasierten Vergütungssystemen ((i) Performance Share Plan („**PSP**“), (ii) Share Matching Scheme („**SMS**“), (iii) Employee Share Plan („**ESP**“, vgl. hierzu unter Ziffer 6.1(d)) an leitende Angestellte bzw. ausgewählte Führungskräfte gewährt, die unter den jeweiligen Voraussetzungen zum Bezug von Aktien an der Deutsche Post AG berechtigen können. Des Weiteren kann die Deutsche Post AG unter dem allgemeinen Aktienprogramm myShares („**myShares**“, vgl. hierzu unter Ziffer 6.1(d), myShares gemeinsam mit PSP, SMS und ESP nachfolgend die „**Aktienprogramme**“) weitere Rechte zum Bezug von Aktien an der Deutsche Post AG an alle Beschäftigten, einschließlich der beschäftigten Beamten, gewähren. Die Aktienprogramme, die zum Erwerb von Aktien an der Deutsche Post AG berechtigen können, werden als Rechte im Sinne von § 23 UmwG eingeordnet. Wie unter Ziffer 6.1(d) für Arbeitnehmer beschrieben, gehen etwaige arbeitgeber-/anstellungsgesellschaftsbezogene Rechte und Pflichten unter den Aktienprogrammen im Rahmen der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu über. Soweit Beamte unter dem Aktienprogramm myShares berechtigt sind, sieht Ziffer 43.3 des Ausgliederungsvertrages ebenfalls einen Übergang der betreffenden Rechte und Pflichten auf die Deutsche Post AG neu vor. Eine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG scheidet in diesem Zusammenhang indes aus, da der Anspruchsinhalt, der sich aus den konzernweit geltenden Programmen ergibt, fortbesteht und den Begünstigten weiterhin das Recht gewährt, unter den jeweils maßgeblichen Voraussetzungen Aktien an der Deutsche Post AG zu beziehen (vgl. zudem unten unter Ziffer 5.1(c) zu den Folgen für die Aktionäre der Deutsche Post AG). Mangels Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG

besteht daher keine Notwendigkeit, gleichwertige Rechte bei der Deutsche Post AG neu zu gewähren. Soweit dennoch gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG zu gewähren wären, werden diese nach dem Ausgliederungsvertrag gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG ausschließlich im übertragenden Rechtsträger gewährt, wenn die Vertragsparteien und der jeweilige Inhaber von Sonderrechten keine abweichende Vereinbarung treffen. Sonstige Sonderrechte in Gestalt von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bestehen derzeit bei der Deutsche Post AG nicht.

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu haben hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Mithaftungstatbestände im Ausgliederungsvertrag wechselseitige Freistellungen vereinbart (vgl. hierzu unter Ziffer 7.3(n)).

Weiterhin besteht zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, nach dem die Deutsche Post AG für die Dauer des Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist (vgl. hierzu unter Ziffer 3.3(b)).

(c) Folgen für die Aktionäre der Deutsche Post AG

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Aktien der Deutsche Post AG und den börsenmäßigen Handel mit Aktien der Deutsche Post AG.

Die Deutsche Post AG, an der die Aktionäre beteiligt sind, wird auch nach der Ausgliederung die Muttergesellschaft des Konzerns DHL Group bleiben (vgl. hierzu unter Ziffer 2.5). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Deutsche Post AG bleibt unverändert.

Die Aktionäre der Deutsche Post AG bleiben an dem Auszugliedernden Vermögen indirekt über die Deutsche Post AG neu beteiligt. Wertmäßig repräsentiert die 100%-Beteiligung der Deutsche Post AG an der Deutsche Post AG neu das von der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu übertragene Vermögen.

Rechtlich erfahren die Aktionäre der Deutsche Post AG durch die Ausgliederung eine sog. Mediatisierung. Der operative Geschäftsbetrieb der Deutsche Post AG im Geschäftsfeld P&P wird künftig in der Deutsche Post AG neu geführt. Die Aktionäre der Deutsche Post AG verlieren dadurch die Möglichkeit, den Einsatz dieses operativen Vermögens, das Risiko seines Verlusts und die Verwendung seiner Erträge unmittelbar im Rahmen der nach § 119 AktG der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse zu beeinflussen. Das Geschäftsfeld P&P wird künftig in der Deutsche Post AG neu, also einer Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG geführt, bei der die Eigentümerrechte nicht von den Aktionären der Deutsche Post AG, sondern von der Deutsche Post AG als Alleinaktionärin der Deutsche Post AG neu ausgeübt werden.

Aufgrund des zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird der

dargestellte Mediatisierungseffekt jedoch abgemildert. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gewährt der Deutsche Post AG ein Weisungsrecht, sodass die Deutsche Post AG erforderlichenfalls Maßnahmen der Geschäftsleitung unmittelbar auf der Ebene der Deutsche Post AG neu durchsetzen kann. Zudem ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Ergebnisabführung sichergestellt, dass die auf der Ebene der Deutsche Post AG neu anfallenden Gewinne im Jahr ihrer Entstehung auch auf der Ebene der Deutsche Post AG realisiert und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der Beschlussfassung der Hauptversammlung an die Aktionäre der Deutsche Post AG ausgeschüttet werden können. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bleibt von der Ausgliederung unberührt.

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Dividendenfähigkeit und -politik der Deutsche Post AG.

5.2 § 39 PostPersRG und Sicherheitsleistung

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 PostPersRG i.V.m. § 1 Abs. 2 PostUmwG ist die Deutsche Post AG ein Postnachfolgeunternehmen. Als solches ist sie nach § 39 Abs. 1 Satz 2 PostPersRG verpflichtet, dem BMF die geplante Ausgliederung spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung der Deutsche Post AG, die über die Ausgliederung beschließen soll, schriftlich anzuzeigen. Die Deutsche Post AG hat diese Anzeige am 19. Dezember 2025 an das BMF übermittelt.

Wenn ein Postnachfolgeunternehmen eine derartige Umwandlungsmaßnahme nach dem Umwandlungsgesetz durchführt, ordnet das BMF nach § 39 Abs. 2 PostPersRG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an, dass das Postnachfolgeunternehmen dem Bund eine Sicherheit für die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungs- und Kostentragungspflichten nach den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PostPersRG genannten Vorschriften (darunter insbesondere Zahlungsverpflichtungen bezüglich der beim Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten) zu leisten hat, soweit es nicht ausgeschlossen erscheint, dass nach der Umwandlung die Erfüllung der genannten Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Postnachfolgeunternehmens gefährdet ist. Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden durch das BMF bestimmt. Es kommen die üblichen Formen der Sicherheitsleistung nach § 232 BGB in Betracht.

Als Sicherheit hat das BMF mit Verwaltungsakt vom 10. März 2026 eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe von 100 Prozent der genannten Zahlungs- und Kostentragungspflichten angeordnet. Die Deutsche Post AG hat die Bürgschaft am 16. März 2026 gestellt.

5.3 Steuerliche Folgen der Ausgliederung

(a) Steuerliche Folgen auf Ebene der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu

Die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele lassen sich nach Auffassung des Vorstands der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu ohne Steuerbelastung und mit vertretbaren steuerlichen Risiken erreichen. Zur Absicherung der geplanten Ausgliederung wurden verbindliche Auskünfte für ertragsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Zwecke beim zuständigen Finanzamt beantragt. Diese wurden antragsgemäß erteilt.

Die Ausführungen basieren auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Finanzverwaltung. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich steuerliche Vorschriften – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Zudem lässt sich nicht ausschließen, dass Gerichte oder die Finanzverwaltung von den Darstellungen in diesem Abschnitt abweichen.

(i) Ertragsteuern

Die ertragsteuerlichen Folgen der Ausgliederung für die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu ergeben sich aus §§ 20, 22, 23 UmwStG.

Als steuerlicher Übertragungsstichtag wird gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG der Stichtag gewählt, auf den der übertragende Rechtsträger (hier Deutsche Post AG) die handelsrechtliche Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG aufstellt, die dem Vermögensübergang zu Grunde liegt. Vorliegend ist dies der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, sofern es nach den Regelungen im Ausgliederungsvertrag zu keiner Verschiebung des Stichtags kommt. Das Einkommen und Vermögen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu ist gemäß § 20 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 UmwStG somit so zu ermitteln, als ob das eingebrachte Betriebsvermögen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 auf die Deutsche Post AG neu übergegangen wäre.

Grundsätzlich ist die Ausgliederung ertragsteuerlich zu gemeinen Werten im Sinne des § 9 Abs. 1 Bewertungsgesetz (entspricht dem fiktiven Marktpreis bei unterstellter Einzelveräußerung der Wirtschaftsgüter) nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 UmwStG durchzuführen. Dadurch kann auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers (hier Deutsche Post AG) ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust nach § 20 Abs. 3 UmwStG entstehen, der der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer unterliegt.

Abweichend hiervon kann nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG auf Antrag die Ausgliederung unter bestimmten Voraussetzungen auch zu steuerlichen Buchwerten durchgeführt werden.

Die Ausgliederung zu steuerlichen Buchwerten setzt u.a. voraus, dass die steuerlichen Buchwerte des einzubringenden Teilbetriebs

(Saldo der dem Teilbetrieb zugeordneten Aktiva und Passiva) zum steuerlichen Übertragungstichtag einen positiven Wert aufweisen. Zudem darf der steuerliche Buchwert des einzubringenden Teilbetriebs den gemeinen Wert des Teilbetriebs nicht übersteigen, wobei Pensionsrückstellungen mit dem Wert nach § 6a EStG zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus muss der übertragende Rechtsträger (hier Deutsche Post AG) als Gegenleistung mindestens einen neuen Anteil an dem übernehmenden Rechtsträger (hier Deutsche Post AG neu) erhalten. Soweit neben den neuen Anteilen auch sonstige Gegenleistungen gewährt werden, darf der Wert der sonstigen Gegenleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG nicht mehr betragen als 25% des steuerlichen Buchwerts des auszugliedernden Betriebsvermögens oder EUR 500.000, höchstens jedoch den Buchwert des auszugliedernden Betriebsvermögens. Andernfalls ist das Betriebsvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistung anzusetzen. Des Weiteren muss der übernehmende Rechtsträger (hier Deutsche Post AG neu) in Deutschland der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegen und das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland darf durch die Ausgliederung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gehen davon aus, dass alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt werden. Darüber hinaus wird auch im Ausgliederungsvertrag festgelegt, dass durch die Deutsche Post AG neu keine sonstigen Gegenleistungen gewährt werden. Entsprechend soll die Ausgliederung zu steuerlichen Buchwerten durchgeführt werden und die Deutsche Post AG neu wird einen Antrag auf Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG stellen.

Zur Absicherung, dass die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P auf die Deutsche Post AG neu zu steuerlichen Buchwerten erfolgen kann, haben die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu einen Antrag auf verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Diese verbindliche Auskunft wurde antragsgemäß im November 2025 erteilt.

Aufgrund der Buchwertfortführung bei der Ausgliederung unterliegen die für die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P gewährten Anteile einer siebenjährigen Sperrfrist im Sinne des § 22 Abs. 1 UmwStG. Die Sperrfrist hat zur Folge, dass eine spätere Veräußerung dieser sperrfristbehafteten Anteile innerhalb von sieben Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag zu einer rückwirkenden Besteuerung der Ausgliederung führt (sog. Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die rückwirkende Besteuerung erfolgt quotal insoweit, wie die sperrfristbehafteten Anteile veräußert werden. Zudem vermindert sich der zu versteuernde

Einbringungsgewinn I jeweils um ein Siebtel für jedes abgelaufene Jahr der Sperrfrist, § 22 Abs. 1 Satz 3 UmwStG.

Neben der Veräußerung gibt es sog. Ersatzrealisationstatbestände, die ebenfalls dazu führen könnten, dass die Ausgliederung rückwirkend zu besteuern ist, § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG. Dazu zählen unter weiteren Voraussetzungen u.a. Umwandlungen der Deutsche Post AG neu, Kapitalherabsetzungen oder Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto. Bei letzterem ist zu beachten, dass dies nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nur insoweit einen Einbringungsgewinn I auslöst, wie die steuerlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto den steuerlichen Buchwert der sperrfristbehafteten Anteile übersteigen. Derzeit gehen die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu davon aus, dass es innerhalb der Sperrfrist nicht zu einer Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto in der maßgeblichen Höhe kommen sollte bzw. dass diese bzw. ihre steuerliche Schädlichkeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

Zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu besteht eine ertragsteuerliche Organschaft. Auf diese hat die geplante Ausgliederung keine Auswirkungen. Zudem besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Post AG als Organträgerin und der DPT GmbH als Organgesellschaft, der mit zum Auszugliedernden Vermögen gehört. Damit wird ertragsteuerlich die Organschaft mit der Deutsche Post AG neu als Organträgerin fortgeführt.

(ii) Umsatzsteuer

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu gehen davon aus, dass die geplante Ausgliederung keine Umsatzsteuer auslöst, weil die Ausgliederung innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG stattfindet und im Übrigen auch die Voraussetzungen für eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG vorliegen würden.

Während alle Handlungen und Geschäfte der Deutsche Post AG, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutsche Post AG handelsbilanziell rückwirkend auf den Ausgliederungstichtag als für Rechnung der Deutsche Post AG neu vorgenommen gelten, gilt diese Fiktion nicht für umsatzsteuerliche Zwecke. Für umsatzsteuerliche Zwecke werden die Umsätze des Auszugliedernden Vermögens bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutsche Post AG weiterhin der Deutsche Post AG zugeordnet. Nach der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Deutsche Post AG übernimmt die Deutsche Post AG neu das Geschäftsfeld P&P auch für umsatzsteuerliche Zwecke und wird ab diesem Zeitpunkt insoweit auf eigene Rechnung und als Mitglied des

umsatzsteuerlichen Organkreises der Deutsche Post AG tätig. Die Deutsche Post AG führt das bei ihr verbleibende Geschäft fort und wird nach Wirksamwerden der geplanten Umfirmierung die Firma „DHL AG“ führen.

(iii) Grunderwerbsteuer

Von der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P sind im größeren Umfang in Deutschland belegene Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG betroffen. Dazu gehören Grundstücke sowie Erbbaurechte und Gebäude auf fremden Grund und Boden des Geschäftsfelds P&P. Ferner gehören zum Auszugliedernden Vermögen (mittelbar) gehaltene Anteile an grundbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften des Geschäftsfelds P&P (zusammen „**Grundbesitz**“).

Grundsätzlich löst die Übertragung des Grundbesitzes im Rahmen der Ausgliederung Grunderwerbsteuer u.a. nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG aus. Für konzerninterne Umstrukturierungen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Grunderwerbsteuerbefreiung des § 6a GrEStG in Anspruch genommen werden.

Vorliegend gehen die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu davon aus, dass die geplante Ausgliederung die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6a GrEStG in Gänze erfüllt. Im Ergebnis würde die Ausgliederung demnach keine Grunderwerbsteuer auslösen. Zur Absicherung der Anwendung und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6a GrEStG für die geplante Ausgliederung wurde bei der zuständigen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt, die antragsgemäß erteilt wurde.

Ferner ist zu beachten, dass die Anwendung des § 6a GrEStG voraussetzt, dass die Anteile an der Deutsche Post AG neu für fünf Jahre nach der Ausgliederung weiterhin zu mindestens 95 % von der Deutsche Post AG gehalten werden (Nachbehaltensfrist; § 6a Satz 4 GrEStG). Sollte die Beteiligung der Deutsche Post AG an der Deutsche Post AG neu innerhalb dieser fünfjährigen Nachbehaltensfrist z.B. durch Anteilsveräußerung oder Kapitalerhöhung unter 95 % sinken, hat dies zur Folge, dass die Ausgliederung rückwirkend vollständig der Grunderwerbsteuer unterliegen würde.

(b) Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Deutsche Post AG

Für die Aktionäre der Deutsche Post AG ergeben sich unmittelbar keine Folgen, da ihre Aktien an der Deutsche Post AG durch die Ausgliederung nicht betroffen sind.

Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller für jeden einzelnen Aktionär der Deutsche Post AG möglichen steuerlichen Aspekte ist nicht möglich, da diese von deren individuellen Steuerverhältnissen abhängen und im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu bestimmen sind. Der Ausgliederungsbericht ersetzt nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs der

Deutsche Post AG, sodass die Aktionäre im Zweifel ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung konsultieren sollten.

5.4 Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung

(a) Allgemeines

Es ist beabsichtigt, dass die Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister gemäß § 131 Abs. 1 UmwG in einem zeitlichen Rahmen wirksam wird, der gemäß der vertraglichen Regelung eine wirtschaftliche Rückwirkung der Ausgliederung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2026, 0:00 Uhr bewirkt. Von der vorsorglich im Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Möglichkeit einer Stichtagsänderung soll möglichst kein Gebrauch gemacht werden.

Mit Vollzug der Ausgliederung gelten im Innenverhältnis zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger von dem Beginn des 1. Januar 2026 an alle Handlungen und Geschäfte der Deutsche Post AG hinsichtlich des Auszugliedernenden Vermögens als für Rechnung der Deutsche Post AG neu vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund sind die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P von der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu auf Basis der nachstehenden HGB-Bilanzen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, bzw. der Pro-Forma-Bilanzen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, unter Berücksichtigung der zu übertragenden und im Rahmen der Ausgliederung entstehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Geschäftsfelds P&P dargestellt (vgl. hierzu unter Ziffer 5.4(b) und (c)).

Die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG führt bei der Deutsche Post AG zu einer Erhöhung des Beteiligungswerts an der Deutsche Post AG neu und zeitgleich zu einer (Rein-)Vermögensverminderung bei den übrigen Bilanzposten infolge der abgehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Bei der Deutsche Post AG neu werden die Buchwerte der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gemäß dem Stand der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2025 fortgeführt.

Bei der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P handelt es sich um eine konzerninterne Übertragung von der Deutsche Post AG an die Deutsche Post AG, wobei beide Gesellschaften in den Konzernabschluss einbezogen sind. Diese Übertragung hat somit keine Auswirkungen auf die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Daher bleibt die Umsatz-, Ertrags- und Vermögenslage des Konzerns DHL Group von der Ausgliederung als solcher unbeeinflusst.

- (b) HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der Deutsche Post AG

Nachfolgend werden (i) die HGB-Bilanz der Deutsche Post AG als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, abgeleitet aus dem geprüften Jahresabschluss der Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2025, (vor Ausgliederung), (ii) die Pro-Forma-Anpassungen infolge der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P sowie (iii) die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, (nach Ausgliederung) dargestellt.

Aktiva	Deutsche Post AG (vor Ausgliederung)	Geschäftsfeld P&P	Deutsche Post AG (nach Ausgliederung)
	31.12. 2025	31.12. 2025	01.01. 2026
in Mio. EUR			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene fertiggestellte und in der Entwicklung befindliche Software	355	196	159
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	54	53	0
3. Geleistete Anzahlungen	2	2	0
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	411	251	159
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.998	2.989	9
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.358	1.358	0
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	297	291	6
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	145	138	7
Summe Sachanlagen	4.798	4.776	22
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.847	602	14.141
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	394	324	70
3. Beteiligungen	4	0	4
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	12	0	12
5. Sonstige Ausleihungen	3	0	3
Summe Finanzanlagen	13.260	927	14.229
Summe Anlagevermögen	18.469	5.955	14.410
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	85	85	0
2. Waren	21	21	0
Summe Vorräte	106	106	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	407	407	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	24.157	25	24.132
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3	0	3
4. Sonstige Vermögensgegenstände	512	106	406
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.080	538	24.542
III. Wertpapiere	500	0	500
IV. Flüssige Mittel	1.551	17	1.534
Summe Umlaufvermögen	27.237	661	26.576
C. Rechnungsabgrenzungsposten	416	341	75
Summe Aktiva	46.122	6.957	41.061

Passiva	Deutsche Post AG (vor Aus- gliederung)	Geschäfts- feld P&P	Deutsche Post AG (nach Aus- gliederung)
	31.12. 2025	31.12. 2025	01.01. 2026
in Mio. EUR			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.150		1.150
Rechnerischer Wert eigener Anteile	-31		-31
Ausgegebenes Kapital	1.119		1.119
(Bedingtes Kapital vor und nach der Ausgliederung: EUR 73 Mio.)			
II. Kapitalrücklage	4.772		4.772
III. Gewinnrücklagen	4.027		4.027
IV. Bilanzgewinn	7.905		7.905
Summe Eigenkapital / Nettovermögen (Geschäftsfeld P&P)	17.823	1.896	17.823
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	3.509	2.552	956
2. Steuerrückstellungen	232	0	232
3. Sonstige Rückstellungen	1.750	1.305	445
Summe Rückstellungen	5.491	3.858	1.633
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	10.000	0	10.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	427	0	427
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	794	765	29
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen	10.755	92	10.662
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	77	0	77
6. Sonstige Verbindlichkeiten	562	209	353
Summe Verbindlichkeiten	22.615	1.066	21.549
D. Rechnungsabgrenzungsposten	194	137	56
Summe Passiva	46.122	6.957	41.061

Die Spalte „Deutsche Post AG (vor Ausgliederung)“ stellt die HGB-Bilanz der Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, dar. Diese ist abgeleitet aus dem geprüften Jahresabschluss der Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2025 und wird zugleich als Schlussbilanz der Deutsche Post AG gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG verwendet. Sie bildet insoweit den Zustand der Deutsche Post AG vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

Die Spalte "Geschäftsfeld P&P" enthält die von der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden und stellt insofern die bilanziellen Wirkungen der ausgliederungsbedingten Pro-Forma-Anpassungen dar.

Die Spalte „Deutsche Post AG (nach Ausgliederung)“ enthält die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr. Diese Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG ist nicht identisch mit der Bilanz der Deutsche Post AG, wie sie bei Vollzug des Ausgliederungsvertrags aussehen wird, da diese grundsätzlich keine Veränderungen der Aktiva und Passiva aufgrund von Geschäftsvorfällen nach dem 31. Dezember 2025, insbesondere aus der laufenden Geschäftstätigkeit, bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung berücksichtigt.

Im Einzelnen werden folgende Vermögensgegenstände der Deutsche Post AG mit den Buchwerten zum 31. Dezember 2025 auf die Deutsche Post AG neu ausgegliedert:

- In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen geleistete Anzahlungen, selbst geschaffene Softwarelösungen sowie entgeltlich erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte an Software enthalten. Die Softwarelösungen dienen der Automatisierung und Steuerung der logistischen Kernprozesse (z.B. Routenplanung und Sendungsverfolgung) sowie der administrativen Abwicklung der Post & Paket Wertschöpfungskette.
- Bei den Sachanlagen handelt es sich vornehmlich um Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die darauf befindlichen Immobilien, insbesondere die Paketzentren, Briefzentren und das Netzwerk an Zustellbasen und Zustellstützpunkten. Diese Liegenschaften bilden das operativ notwendige physische Netzwerk zur flächendeckenden Abwicklung des Post- und Paketversands. Ferner sind technische Anlagen und Maschinen in Form von Förder- und Sortieranlagen enthalten. Diese Anlagen gewährleisten die automatisierte Sortierung und erforderliche Kapazität in den Verteilzentren und mechanisierten Zustellbasen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Sachanlagevermögens ist der (geleaste) Fuhrpark (Leasinggeber: DP Fleet GmbH). Dieser umfasst die für die Zustellung und den Transport notwendigen Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge stellen die operative Mobilität zur Sicherstellung der Brief- und Paketzustellung dar. Des Weiteren beinhalten die Sachanlagen die Post- und Packstationen von Post & Paket Deutschland, welche zur Erweiterung der Kunden-Schnittstelle und der Optimierung der Zustelllogistik beitragen.

- Das im Rahmen der Ausgliederung übertragene Finanzanlagevermögen umfasst insbesondere sämtliche Anteile an der DPT GmbH, welche als Holding-Gesellschaft und im Güterverkehr tätig ist, sowie eine Darlehensforderung gegen das verbundene Unternehmen Deutsche Post Altersvorsorge Sicherung e.V. & Co. Objekt Gronau KG.
- Das zum Auszugliedernden Vermögen gehörende Vorratsvermögen setzt sich aus verschiedenen funktionalen Komponenten zusammen. Einerseits sind dies die technischen Ersatzteile und das Verschleißmaterial, welche für die Produktionsbereitschaft der Sortier- und Förderanlagen in den Paket- und Briefzentren sowie den mechanisierten Zustellbasen benötigt werden. Andererseits umfasst das Vorratsvermögen Handelswaren zum Weiterverkauf, wozu neben den philatelistischen Produkten (insbesondere Sammler-Briefmarken) auch die Postwertzeichen zählen. Letztere stellen die betriebsnotwendige Menge an Frankierungsmitteln dar, die für den Verkauf an die Kunden und die Abwicklung der Sendungen erforderlich sind.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld P&P resultieren im Wesentlichen aus dem Versandgeschäft. Der signifikante Teil dieser Forderungen besteht gegen Geschäftskunden. Die Forderungen basieren auf vertraglich vereinbarten Zahlungszielen und umfassen das abgerechnete Volumen der kontinuierlich erbrachten Logistikdienstleistungen im nationalen Briefversand sowie im Segment der internationalen Paketsendungen.
- Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich insbesondere um Forderungen gegen private Postagenturen (Partnerfilialen) sowie die BAnst PT. Diese Agenturen, die durch selbstständige Einzelhändler in das Vertriebsnetz des Geschäftsfelds integriert sind, erbringen Postdienstleistungen und verkaufen Produkte (wie Briefmarken und Verpackungsmaterialien) im Namen und für Rechnung der Deutsche Post AG. Die gegenüber diesen ausgewiesenen Forderungen resultieren aus der periodischen Abrechnung der durch diese Partner erzielten Bruttoeinnahmen aus dem Dienstleistungsverkauf, vor Abzug der vertraglich vereinbarten Provisionen. Die Forderungen gegenüber der BAnst PT ergeben sich aus Überzahlungen unterjähriger Abschläge, die auf Basis des Wirtschaftsplans der BAnst PT sowie vertraglicher Fördervereinbarungen (z.B. Erholungswerk) geleistet wurden. Der Bilanzausweis resultiert dabei aus der Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und der zum Stichtag niedrigeren Kostenprognose der BAnst PT.
- Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Im Hinblick auf das Geschäftsfeld P&P setzen sich diese Posten vornehmlich aus Vorauszahlungen zusammen, die an die BAnst PT geleistet wurden. Diese Vorauszahlungen dienen der Abgeltung von Leistungen der BAnst PT, insbesondere der Versorgung der ausgeschiedenen Beamten und der Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen, welche in den nachfolgenden Geschäftsperioden dem auszugliedernden Geschäftsfeld P&P als Aufwand zugerechnet

werden müssen. Die Abgrenzung stellt somit die zeitgerechte Erfassung dieser betrieblich notwendigen Aufwendungen sicher.

Im Einzelnen werden folgende Schulden der Deutsche Post AG mit den Buchwerten zum 31. Dezember 2025 auf die Deutsche Post AG neu ausgliedert:

- Die Pensionsrückstellungen beruhen auf unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen gegenüber aktiven und zum Teil früheren Arbeitnehmern. Der ausgewiesene Posten ergibt sich als Nettoverpflichtung, d.h. als Saldo aus den versicherungsmathematisch bewerteten Pensionsverpflichtungen und dem zur Sicherung dieser Verpflichtungen dienenden Zweck-/Planvermögen. Im Zuge der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P werden sowohl die Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven und zum Teil früheren Arbeitnehmern des Bereichs als auch die zugehörigen anteiligen Zweckvermögen auf die Deutsche Post AG neu übertragen und die entsprechenden Rückstellungen dort in der Bilanz erfasst.
- Die sonstigen Rückstellungen umfassen die nicht unter separaten Bilanzposten ausgewiesenen, dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewissen Verpflichtungen. Sie beinhalten insbesondere Rückstellungen für Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich, die Wiederherstellung von Mietsachen, Vertragsschulden im Zusammenhang mit Postwertzeichen sowie Verpflichtungen für fehlende Eingangsrechnungen. Die Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Zeitwertkonten, z.B. Lebensarbeitszeitkonten, und nicht genommene Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer. Diese sind direkt den Arbeitnehmern zugeordnet und werden im Rahmen der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P entsprechend der Arbeitnehmerzuordnung auf die Deutsche Post AG neu übertragen. Die Wiederherstellungsrückstellungen beruhen auf vertraglichen oder faktischen Verpflichtungen zur künftigen Beseitigung bzw. Entfernung von Ein- und Ausbauten in angemieteten Grundstücken oder Immobilien nach Beendigung des Mietverhältnisses. Die Rückstellung für nicht eingelöste Postwertzeichen stellt eine Vertragsschuld dar. Solange der Kunde das Postwertzeichen nicht eingelöst hat, besteht die Verpflichtung zur Erbringung der postalischen Hauptleistung in der Zukunft. Die Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen betreffen bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen von Drittunternehmen, die dem Geschäftsfeld P&P wirtschaftlich zuzurechnen sind, für die jedoch bis zum Abschlussstichtag noch keine formalen Abrechnungen vorlagen. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt auf Basis der vorliegenden Leistungsnachweise oder vertraglichen Vereinbarungen, um eine periodengerechte Aufwandserfassung sicherzustellen.
- Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem kurzfristigen operativen Geschäftsbetrieb. Sie umfassen im Wesentlichen Schulden für den Bezug zentraler Sach- und Dienstleistungen, darunter Verpflichtungen für die technische Logistikinfrastruktur wie Sortieranlagentechnik und Packstationen, das

Fuhrparkmanagement einschließlich Transportwagen und Kraftstoffe sowie die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen wie logistikunterstützende Dienstleistungen, Leiharbeit und IT-Beratung.

- Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Abfindungsverpflichtungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, z.B. aus Abrechnungen. Des Weiteren sind kreditorische Debitoren aus Überzahlungen der Kunden oder Gutschriften enthalten.

Die Spalte „Deutsche Post AG (nach Ausgliederung)“ bzw. die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG zum 1. Januar 2026 enthält nach Übertragung der dem Geschäftsfeld P&P zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden auf die Deutsche Post AG neu noch folgende wesentliche Positionen:

- In den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen selbst geschaffene Software, entgeltlich erworbene Konzessionen und Lizenzen sowie geleistete Anzahlungen enthalten.
- Die Finanzanlagen bestehen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Wertpapieren des Anlagevermögens sowie in geringen Umfang sonstigen Ausleihungen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen dabei den wesentlichen Posten in den Finanzanlagen dar. Im Rahmen der Ausgliederung werden die Gesellschaften, die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind (vgl. hierzu unter Ziffer 2.1(iii)(C)), auf die Deutsche Post AG neu übertragen. Die Beteiligung an der Deutsche Post AG neu verbleibt jedoch bei der Deutsche Post AG. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung und der Übertragung der dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden erhöht sich der Buchwert der Deutsche Post AG an der Deutsche Post AG neu um den Buchwert des ausgegliederten Nettovermögens des Geschäftsfelds P&P. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen unter anderen Darlehensforderungen gegen verschiedene Tochterunternehmen im Rahmen der Konzernfinanzierung und werden nicht ausgegliedert. Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden Fondsanteile ausgewiesen, die zur Sicherung von Pensionsrückstellungen einer Tochtergesellschaft, die nicht dem Geschäftsfeld P&P zuzurechnen ist, dienen. Diese verbleiben bei der Deutsche Post AG.
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen insbesondere kurzfristige Forderungen im Rahmen des konzerninternen Cash-Managements (Inhousebanking) und Forderungen aus Ergebnisabführungsverträgen. Da die zentrale Finanzierungsfunktion im Konzern DHL Group bei der Deutsche Post AG verbleibt, werden auch die dazugehörigen Forderungen bei der Deutsche Post AG belassen. Die Forderungen aus Ergebnisabführungsverträgen resultieren im Wesentlichen aus der Ergebnisabführung der DPBH GmbH, die eine zentrale Holding für alle Unternehmensbereiche darstellt, sowie der DPT GmbH. Die Forderungen aus dem konzerninternen Cash-Management (Inhousebanking) sowie Ergebnisabführungsverträgen stellen den wesentlichen Teil der

Forderungen gegen verbundene Unternehmen dar und verbleiben bei der Deutsche Post AG.

- Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten vor und nach der Ausgliederung im Wesentlichen Forderungen aus Ertrag- und Umsatzsteuern, die der Deutsche Post AG zugeordnet werden.
- Die Wertpapiere sind Geldmarktfonds und verbleiben bei der Deutsche Post AG. Die flüssigen Mittel verbleiben zu wesentlichen Teilen bei der Deutsche Post AG, außer sie sind dem Geschäftsbetrieb P&P zuzuordnen.
- Das Eigenkapital der Deutsche Post AG verändert sich durch die Ausgliederung im Ergebnis nicht.
- Die Pensionsrückstellungen beruhen auf unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen gegenüber aktiven und früheren Arbeitnehmern. Der ausgewiesene Posten ergibt sich als Nettoverpflichtung, d.h. als Saldo aus den versicherungsmathematisch bewerteten Pensionsverpflichtungen und dem zur Sicherung dieser Verpflichtungen dienenden anteiligen Zweck-/Planvermögen. Die bei der Deutsche Post AG verbleibenden Verpflichtungen bestehen gegenüber den aktiven und früheren Arbeitnehmern, deren Versorgungszusagen im Zuge der Ausgliederung nicht auf die Deutsche Post AG neu übergehen.
- Die Steuerrückstellungen beinhalten vor und nach der Ausgliederung Rückstellungen für Ertragsteuern, Umsatzsteuern und Lohnsteuer. Die Steuerrückstellungen betreffen Steueraufwendungen des laufenden Jahres sowie eventuelle Steuernachzahlungen aus laufenden Prüfungen der Finanzverwaltung, inklusive der hierauf entfallenden Zinsen. Innerhalb der steuerlichen Organschaft ist die Deutsche Post AG Organträger. Die Organschaft mit der Deutsche Post AG als Organträger bleibt bestehen.
- Die sonstigen Rückstellungen setzen sich insbesondere zusammen aus Personalrückstellungen und weiteren sonstigen Rückstellungen. Die weiteren sonstigen Rückstellungen beinhalten vornehmlich Rückstellungen für Erfüllungsübernahmen im Innenverhältnis. In den Vorjahren hat die Deutsche Post AG Verträge abgeschlossen, in denen sie sich gegenüber einer Vielzahl von Tochtergesellschaften zu Erfüllungsübernahmen im Innenverhältnis hinsichtlich bestimmter Versorgungsverpflichtungen dieser Tochtergesellschaften verpflichtet hat. Diese Verpflichtungen werden im Wege der Ausgliederung nicht übertragen.
- Da die zentrale Konzernfinanzierungsfunktion bei der Deutsche Post AG verbleibt, werden Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nicht auf die Deutsche Post AG neu übertragen. Die Anleihen betreffen Geldaufnahmen am externen Kapitalmarkt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind geprägt von Darlehensverbindlichkeiten und Kontokorrentverbindlichkeiten.

- Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen insbesondere Verbindlichkeiten aus dem konzerninternen Cash-Management (Inhousebanking), welches auch nach der Ausgliederung weiterhin von der Deutsche Post AG betrieben wird.
 - Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf Umsatzsteuer sowie Lohn- und Kirchensteuer und werden der Deutsche Post AG zugeordnet.
- (c) HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der Deutsche Post AG neu

Nachfolgend werden (i) die HGB-Bilanz der Deutsche Post AG neu als übernehmendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, abgeleitet aus dem Jahresabschluss der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025, (vor Ausgliederung), (ii) die Pro-Forma-Anpassungen infolge der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P sowie (iii) die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, (nach Ausgliederung) dargestellt.

Aktiva	Deutsche Post AG neu (vor Aus- gliederung)	Geschäfts- feld P&P	Deutsche Post AG neu (nach Aus- gliederung)
	31.12. 2025	31.12. 2025	01.01. 2026
in Mio. €			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	0	196	196
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	53	53
3. Geleistete Anzahlungen	0	2	2
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	0	251	251
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	2.989	2.989
2. Technische Anlagen und Maschinen	0	1.358	1.358
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	291	291
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	138	138
Summe Sachanlagen	0	4.776	4.776
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0	602	602
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	324	324
3. Beteiligungen	0	0	0
4. Sonstige Ausleihungen	0	0	0
Summe Finanzanlagen	0	927	927
Summe Anlagevermögen	0	5.955	5.955
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	0	85	85
2. Waren	0	21	21
Summe Vorräte	0	106	106
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	407	407
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	25	25
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0	106	106
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	538	538
III. Flüssige Mittel	0	17	17
Summe Umlaufvermögen	0	661	661
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	341	341
Summe Aktiva	0	6.957	6.957

Passiva	Deutsche Post AG neu (vor Ausgliederung)⁸	Geschäftsfeld P&P	Deutsche Post AG neu (nach Ausgliederung)
	31.12. 2025	31.12. 2025	01.01. 2026
in Mio. EUR			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	0		200
II. Kapitalrücklage	0		1.696
III. Gewinnrücklagen	0		0
IV. Bilanzgewinn	0		0
Summe Eigenkapital / Nettovermögen (Geschäftsfeld P&P)	0	1.896	1.896
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	2.552	2.552
2. Steuerrückstellungen	0	0	0
3. Sonstige Rückstellungen	0	1.305	1.305
Summe Rückstellungen	0	3.858	3.858
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	765	765
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	92	93
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	0	209	209
Summe Verbindlichkeiten	0	1.066	1.066
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0	137	137
Summe Passiva	0	6.957	6.957

⁸ Vgl. Darstellung der Finanzkennzahlen der Deutsche Post AG neu unter Angabe von Nachkommastellen unter Ziffer 2.1(b)(iv).

Die Spalte „Deutsche Post AG neu (vor Ausgliederung)“ stellt die HGB-Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, dar, die aus dem Jahresabschluss der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025 abgeleitet ist. Sie bildet insoweit den Zustand der Deutsche Post AG neu vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

Die Spalte "Geschäftsfeld P&P" enthält die von der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu im Zuge der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden und stellt insofern die bilanziellen Wirkungen der ausgliederungsbedingten Pro-Forma-Anpassungen dar.

Die Spalte „Deutsche Post AG neu (nach Ausgliederung)“ enthält die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr. Diese Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu ist nicht identisch mit der Bilanz der Deutsche Post AG neu, wie sie bei Vollzug des Ausgliederungsvertrags aussehen wird, da diese grundsätzlich keine Veränderungen der Aktiva und Passiva aufgrund von Geschäftsvorfällen nach dem 31. Dezember 2025, insbesondere aus der laufenden Geschäftstätigkeit, bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung berücksichtigt.

Die Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025 enthält lediglich geringfügige Guthaben bei Kreditinstituten und ein entsprechendes Eigenkapital.

Durch die Übertragung des Geschäftsfelds P&P kommt es zu entsprechenden bilanziellen Zugängen bei der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr. Die auszugliedernden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds P&P werden handelsrechtlich zu Buchwerten aus der Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 31. Dezember 2025 in die Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu übernommen.

- Durch die Ausgliederung erhöht sich die Aktivseite der Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, um die Buchwerte der mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten des Geschäftsfelds P&P (vgl. hierzu unter Ziffer 5.4(b)).
- Auf der Passivseite der Pro-Forma-Bilanz der Deutsche Post AG neu zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, kommt es durch die Übertragung von Verbindlichkeiten sowie die Bilanzierung von Rückstellungen für Risiken und ungewisse Verpflichtungen ebenfalls zu bilanziellen Zugängen bei der Deutsche Post AG neu. Diese Schulden entsprechen dem Abgang bei der Deutsche Post AG neu (vgl. hierzu unter Ziffer 5.4(b)).
- Nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags erhält die Deutsche Post AG als übertragender Rechtsträger neue Stückaktien an der Deutsche Post AG neu als übernehmender Rechtsträger. Zum Zwecke der Ausgabe dieser Stückaktien wird das Grundkapital der Deutsche Post AG neu erhöht.
- Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert, zu dem die Sacheinlage in der Handelsbilanz der Deutsche Post AG neu angesetzt wird, und dem Betrag der Kapitalerhöhung wird unmittelbar in die Kapitalrücklage

gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt (vgl. hierzu unter Ziffer 4.2(d)(i)).

- In Summe wird das Eigenkapital der Deutsche Post AG neu im Wege der Ausgliederung mithin um den Saldo aus den dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Vermögensgegenständen und Schulden erhöht.

(d) Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu

Als Folge der Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P werden die unter Ziffer 2.2(a) beschriebenen Leistungen zukünftig nicht mehr von der Deutsche Post AG erbracht. Das beschriebene Geschäft wird somit nach Vollzug der Ausgliederung bei der Deutsche Post AG entfallen und der Deutsche Post AG neu zuwachsen und sich insofern auf den Ausweis von Umsatz- und Ertragsgrößen sowie Aufwandsgrößen der beteiligten Rechtsträger auswirken. Allerdings wird sich der Ergebnisbeitrag des Geschäftsfelds P&P für die Deutsche Post AG durch die Ausgliederung aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Deutsche Post AG neu insgesamt nicht verändern. Es ergeben sich durch die Ausgliederung selbst somit zwar Effekte im Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutsche Post AG, der zukünftige Jahresüberschuss bleibt jedoch von der Ausgliederung als solcher unbeeinflusst.

Die seitens des BMF angeordnete Sicherheitsleistung im Sinne des § 39 Abs. 2 PostPersRG (vgl. hierzu unter Ziffer 5.2) in Form einer Bürgschaft (vgl. hierzu unter Ziffer 5.2), wird gemäß § 251 HGB im zukünftigen Anhang des Jahresabschlusses der Deutsche Post AG ausgewiesen.

Nach der Ausgliederung wird sich das im Rahmen der bisherigen Geschäftsentwicklung beschriebene Umsatz- und Ertragsniveau der Deutsche Post AG neu um die für das Geschäftsfeld P&P dargestellten Elemente erhöhen.

Die auf die Deutsche Post AG neu auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gehen aus der Bilanz der Deutsche Post AG ab. Im Gegenzug erhält die Deutsche Post AG 199.950.000 neue Aktien an der Deutsche Post AG neu, die in der Bilanz der Deutsche Post AG unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen werden. Der Wert des Zugangs bei der Deutsche Post AG bei den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ entspricht dem (Nettobuch-)Wert der übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Bei der Deutsche Post AG neu wird das Eigenkapital in Summe um den (Nettobuch-)Wert der übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erhöht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Nettobuch-)Wert der übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Handelsbilanz der Deutsche Post AG neu ausgewiesen werden, und dem Betrag der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung wird in die Kapitalrücklage bei der Deutsche Post AG neu gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

5.5 Künftige Beziehungen zwischen der Deutsche Post AG und der Deutsche Post AG neu nach der Ausgliederung

Soweit bislang innerhalb des Rechtsträgers Deutsche Post AG das Geschäftsfeld P&P Ressourcen anderer Bereiche nutzt oder verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG der Deutsche Post AG Lieferungen und Leistungen für das Geschäftsfeld P&P an diese erbringen, ist die Deutsche Post AG neu darauf auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung angewiesen.

Dasselbe gilt umgekehrt insoweit, als innerhalb des Rechtsträgers Deutsche Post AG andere Bereiche Ressourcen des Geschäftsfelds P&P nutzen oder verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG der Deutsche Post AG von dieser Lieferungen und Leistungen aus dem Geschäftsfelds P&P erhalten.

Diese Leistungsbeziehungen betreffen insbesondere unterstützende Dienstleistungen des Bereichs Global Business Services (GBS) für das Geschäftsfeld P&P wie z.B. IT-Dienstleistungen von der Deutsche Post IT Services GmbH, Dienstleistungen von der DHL Consulting GmbH oder Dienstleistungen von der DHL Data & Analytics GmbH, die im Rahmen von einem SLAs erbracht und abgerechnet werden.

Darüber hinaus bestehen Leistungsbeziehungen des Geschäftsfelds P&P zu anderen Bereichen innerhalb des Konzerns, die wie unter fremden Dritten durchgeführt und abgerechnet werden. Dies betrifft u.a.

- die punktuellen Schnittstellen mit Gesellschaften von DHL eCommerce im internationalen Geschäft, z.B. für den Einkauf von Transport-/Sortierleistungen in den zentralen Paketzentren von DHL eCommerce in Posen und Zaltbommel oder Leistungen bei den Produkten „Parcel x-border“ und „connect“,
- den Multikanalvertrieb des Geschäftsfelds P&P, in welchem Produkte von DHL Express über das Filialnetz von Post & Paket Deutschland mit vertrieben werden,
- Speditionsleistungen, die über DHL Freight GmbH als Vermittler für den Transport im Hauptlauf eingekauft werden.

Die bereits bestehenden und die zur Vorbereitung der Ausgliederung neu abgeschlossenen Vertragsbeziehungen der Deutsche Post AG mit anderen verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG (vgl. Ziffer 3.8), bei denen es sich nicht um die Deutsche Post AG neu handelt, werden, soweit diese das Geschäftsfeld P&P betreffen, im Rahmen der Ausgliederung auf die Deutsche Post AG neu übertragen.

Darüber hinaus gewährt die Deutsche Post AG der Deutsche Post AG neu exklusive Nutzungsrechte an bestimmten registrierten Schutzrechten (Patente) und das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Marke „DHL“ gemäß der in Ziffer 3.8 bereits näher beschriebenen Lizenzvereinbarungen, wobei die Marke „DHL“ der DHL International GmbH gehört und von der Deutsche Post AG verwaltet wird.

Innerhalb der Deutsche Post AG sind zudem sogenannte interne Leistungsverrechnungen bzw. ILVs festgelegt (vgl. Ziffer 3.8). Im Wesentlichen betreffen diese ILVs die Nutzung von personellen und sachlichen Ressourcen der Global Business Services (GBS) durch das Geschäftsfeld P&P und umgekehrt die Nutzung von personellen und sachlichen Ressourcen des Geschäftsfelds P&P durch die Global Business Services (GBS).

Neben den neu festgelegten Sachverhalten und deren Konditionen (vgl. Ziffer 3.8) betreffen die ILVs u.a.:

- Leistungen vom Bereich Einkauf (Procurement),
- Leistungen vom Bereich Shared Service Center, Global Business Services (GBS) (u.a. Finanzbuchhaltung, Fuhrpark- und Schadensmanagement),
- rechtliche Beratungsleistungen von der zentralen Rechtsabteilung,
- Leistungen vom Bereich Insurance & Risk.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden alle das Geschäftsfeld P&P betreffenden ILVs in Verträge (SLAs) zwischen der Deutsche Post AG und Deutsche Post AG neu überführt.

Eine besondere Beziehung zwischen Deutsche Post AG und Deutsche Post AG neu wird sich nach Wirksamwerden der Ausgliederung aus dem Umstand ergeben, dass die Deutsche Post AG derzeit Dienstherrnbefugnisse gegenüber Beamten wahrnimmt. Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung soll die Deutsche Post AG neu kraft Rechtsverordnung gemäß § 38 Abs. 2 Post-PersRG Postnachfolgeunternehmen und ihr die Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnisse für alle Beamten der Deutsche Post AG durch diese Rechtsverordnung zugeordnet werden (vgl. hierzu unter Ziffer 3.6). Neben den Beamten der Deutsche Post AG, die dem Geschäftsfeld P&P angehören, soll die Deutsche Post AG neu damit auch für alle anderen Beamten der Deutsche Post AG die Dienstherrnbefugnis ausüben. Damit soll die Deutsche Post AG neu diese Aufgabe für Beamte der Deutsche Post AG wahrnehmen, auch wenn sie nicht für das Geschäftsfeld P&P, sondern für einen anderen Unternehmensbereich des Konzerns DHL Group oder außerhalb des Konzerns tätig sind. Entsprechend sollen Beamte, die nicht für das Geschäftsfeld P&P tätig sind, mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Rahmen der beamtenrechtlichen Möglichkeiten bei anderen Gesellschaften inner- und außerhalb des Konzerns DHL Group, einschließlich der Deutsche Post AG, oder bei anderen Behörden eingesetzt werden. Die Deutsche Post AG neu wird die Kosten derart außerhalb des Geschäftsfelds P&P eingesetzter Beamter weiterbelasten.

6. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER (EINSCHLIEßLICH BETRIEBLICHER ALTERSVERSORGUNG), IHRE VERTRETUNGEN UND FÜR DIE BEAMTEN

6.1 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(a) Allgemeines

Nachfolgend werden die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Deutsche Post AG und ihre Vertretungen beschrieben. Die Folgen der Ausgliederung für die dem Geschäftsfeld P&P zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden Arbeitnehmer, Auszubildenden und dual Studierenden („**Arbeitnehmer P&P**“), die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen oder die auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet haben („**Übergehende Arbeitnehmer P&P**“), ergeben sich aus den §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB sowie § 133 UmwG. Durch die Ausgliederung werden die dem Geschäftsfeld P&P zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden Betriebe oder Betriebsteile der Deutsche Post AG („**P&P-Betriebe**“) auf die Deutsche Post AG neu mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt übertragen.

Im Zuge der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds P&P auf die Deutsche Post AG neu werden auch Anteile an Tochterunternehmen der Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu übertragen. Auf Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die bei diesen Tochterunternehmen beschäftigt sind, hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

(b) Änderungen der betrieblichen Organisation

Die Betriebsstruktur der Deutsche Post AG ist bislang durch einen Zuordnungstarifvertrag nach § 3 BetrVG geregelt („**Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG**“). Dieser Zuordnungstarifvertrag sieht derzeit 52 Betriebe vor, für die jeweils ein Betriebsrat gebildet wird (vgl. hierzu unter Ziffer 2.1(a)(vii)). Die Deutsche Post AG und die Gewerkschaft ver.di haben sich im Hinblick auf die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P auf den Abschluss eines neuen Zuordnungstarifvertrags für die Deutsche Post AG („**Zuordnungstarifvertrag DHL AG**“) und eine Anpassung des Zuordnungstarifvertrags Deutsche Post AG geeinigt, die jeweils mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft treten. Der Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung in Kraft tretenden Fassung, welche vor diesem Zeitpunkt noch von der Deutsche Post AG abgeschlossen sein wird, bezieht sich auf die zur Deutsche Post AG gehörenden P&P-Betriebe (Betriebs-Niederlassungen, Service Niederlassung P&P, Niederlassung Internationale Produktion, Niederlassung Kundenservice, Niederlassung IT P&P, Niederlassung Telelog, Niederlassung Multikanalvertrieb, Niederlassung Renten Service, Geschäftsbereich Vertrieb P&P und Zentrale P&P). Der Zuordnungstarifvertrag DHL AG wiederum umfasst die bei der Deutsche Post AG verbleibenden Betriebe – das sind derzeit die Service Niederlassung Corporate Center, das

Shared Service Center GBS und die Zentrale Konzern. Der Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG bildet ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung in seiner dann geltenden Fassung die Grundlage für die Betriebs- und Betriebsratsstruktur der Deutsche Post AG neu, der Zuordnungstarifvertrag DHL AG die Grundlage für die Betriebs- und Betriebsratsstruktur der Deutsche Post AG.

(c) Vereinbarungen mit den Vertretungen der Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Konzerns DHL Group hat die Deutsche Post AG mit dem Konzernbetriebsrat der Deutsche Post AG am 27. August 2025 eine „Konzernbetriebsvereinbarung zum Interessenausgleich/Sozialplan gemäß §§ 111, 112 BetrVG anlässlich der Ausgliederung des Bereichs P&P aus dem Unternehmen Deutsche Post AG und der Verlagerung der Aufgaben des Unternehmensbereichs eCommerce aus der Deutsche Post AG und der DHL Paket GmbH“ („**Interessenausgleich und Sozialplan**“) geschlossen. Dieser Interessenausgleich und Sozialplan regelt im Wesentlichen die mit der Schaffung der zuvor unter Ziffer 6.1(b) beschriebenen Betriebsstruktur P&P verbundenen personellen Maßnahmen und die (Fort-)Geltung betrieblicher Regelungen.

(d) Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen im Wege eines Betriebsübergangs gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB sämtliche Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer P&P mit allen Rechten und Pflichten auf die Deutsche Post AG neu über. In Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung keine inhaltlichen Veränderungen; dies gilt neben den bestehenden Arbeitsverträgen, einschließlich der Nebenabreden, auch für etwaige Gesamtzusagen, betriebliche Einheitsregelungen sowie betriebliche Übungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes fort, unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der Deutsche Post AG. Der Dienstort ändert sich durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht.

Die Arbeitnehmer P&P werden über die Ausgliederung, den geplanten Zeitpunkt der Betriebsübergänge, den Grund für die Betriebsübergänge, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die Arbeitnehmer P&P jeweils von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Deutsche Post AG neu gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen, sofern sie nicht wirksam auf dieses Recht verzichtet haben. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Geschäftsfeld P&P zu einem Zeitpunkt kurz vor oder kurz nach dem geplanten Wirksamwerden der Ausgliederung beginnen soll, werden die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu mit den betroffenen Arbeitnehmern Regelungen vereinbaren, die sicherstellen, dass das Arbeitsverhältnis ab dem

Wirksamwerden der Ausgliederung bzw., bei einem Beginn nach diesem Stichtag, ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Deutsche Post AG neu besteht.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Deutsche Post AG neu widersprechen, gehen nicht auf die Deutsche Post AG neu über, sondern verbleiben bei der Deutsche Post AG („**Widersprechende Arbeitnehmer**“). Da die Arbeitsplätze in die Deutsche Post AG neu verlagert werden, führt ein Widerspruch zum individuellen Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes und zum Verbleib ohne Beschäftigungsbedarf bei der Deutsche Post AG.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers wegen des Übergangs der P&P-Betriebe auf die Deutsche Post AG neu ist gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die Deutsche Post AG neu beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Sofern bei der Deutsche Post AG neu vor Wirksamwerden der Ausgliederung Arbeitnehmer beschäftigt werden sollten, hätte die Ausgliederung für diese keine Folgen auf den Bestand ihrer Arbeitsverhältnisse und die einzelvertraglichen Arbeitsbedingungen. Kollektivrechtlich würden für diese Arbeitnehmer grundsätzlich die dann bei der Deutsche Post AG neu geltenden Bedingungen gelten.

Etwaige anstellungsvertragliche und arbeitgeberbezogene Rechte und Pflichten der Übergehenden Arbeitnehmer P&P unter den Aktienprogrammen (vgl. hierzu Ziffer 5.1(b)) gehen, soweit rechtlich möglich und unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen der Aktienprogramme, wie die sonstigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf die Deutsche Post AG neu über und richten sich ab dem Vollzugszeitpunkt gegen die Deutsche Post AG neu. Dies gilt allerdings nur hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten, die sich auf die Deutsche Post AG als Arbeitgeberin/Anstellungsgesellschaft beziehen. Soweit Rechte und Pflichten der Deutsche Post AG bestehen, die unabhängig von der Rolle als Arbeitgeberin sind, richten sich die Ansprüche der Übergehenden Arbeitnehmer P&P unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen der Aktienprogramme auch nach dem Vollzugszeitpunkt weiter gegen die Deutsche Post AG. Die Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche ehemaliger Arbeitnehmer der Deutsche Post AG, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung bereits ausgeschieden sind und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren („**Ausgeschiedene Arbeitnehmer P&P**“). Etwaige Rechte und Pflichten der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer P&P unter den Aktienprogrammen gehen entsprechend der vorstehenden Regelungen auf die Deutsche Post AG neu über. Soweit Beamte am Aktienprogramm myShares teilnehmen, gelten etwaige Rechte und Pflichten hierunter nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert fort. Das Recht der jeweils begünstigten

Arbeitnehmer bzw. Beamten, unter den jeweils maßgeblichen Voraussetzungen Aktien an der Deutsche Post AG zu beziehen, besteht fort und es liegt keine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG vor (vgl. hierzu unter Ziffer 5.1(b)).

Für sämtliche Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet neben der Deutsche Post AG die Deutsche Post AG neu gesamtschuldnerisch gemäß § 133 UmwG (vgl. hierzu unter Ziffer 5.1(b)).

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG. Für Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern P&P, die nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet allein die Deutsche Post AG neu.

(e) Folgen für die Arbeitnehmervertretungen

(i) Allgemeines

Die Folgen für die betriebliche Organisation werden unter Ziffer 6.1(b) dargestellt.

(ii) Betriebsräte

Die bestehenden lokalen Betriebsräte bleiben in ihrer Existenz und ihrer Zusammensetzung von der Ausgliederung unberührt und unverändert im Amt.

Der bislang bei der Deutsche Post AG gebildete Gesamtbetriebsrat ist nach der Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer P&P nicht mehr zuständig. Es wird künftig bei der Deutsche Post AG neu ein Gesamtbetriebsrat gebildet werden, der für die Übergehenden Arbeitnehmer P&P zuständig sein wird.

Der bei der Deutsche Post AG bestehende Konzernbetriebsrat und der Europäische Betriebsrat bleiben in ihrem Bestand von der Ausgliederung unberührt. Zukünftig wird auch der bei der Deutsche Post AG neu zu bildende Gesamtbetriebsrat Mitglieder in den Konzernbetriebsrat entsenden.

(iii) Sprecherausschüsse

Bei der Deutsche Post AG ist zur Vertretung der leitenden Angestellten ein Unternehmenssprecherausschuss nach § 20 SprAuG gebildet worden. Dieser ist nach der Ausgliederung für die übergehenden leitenden Angestellten nicht mehr zuständig. Es wird angestrebt, zukünftig bei der Deutsche Post AG neu einen Unternehmenssprecherausschuss zu bilden, der für die übergehenden leitenden Angestellten zuständig sein wird. Die Deutsche Post AG und der Unternehmenssprecherausschuss der Deutsche Post AG haben sich darauf verständigt, dass die Deutsche Post AG den

Unternehmenssprecherausschuss für eine Übergangszeit für beide Unternehmen anerkennen und seine Rechte wahren wird (Übergangsmandat).

- (iv) Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsausschuss)

Der Wirtschaftsausschuss der Deutsche Post AG bleibt bestehen. Er verliert allerdings seine Zuständigkeit für die auf die Deutsche Post AG neu übertragenen Geschäftstätigkeiten des Geschäftsfelds P&P. Bei der Deutsche Post AG neu ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden, der auch für die Übergehenden Arbeitnehmer P&P zuständig sein wird.

- (v) Schwerbehindertenvertretungen

Soweit für den jeweiligen Betrieb eine lokale Schwerbehindertenvertretung besteht, bleibt diese in ihrer Existenz von der Ausgliederung unberührt und unverändert im Amt.

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Deutsche Post AG ist nach der Ausgliederung für die Deutsche Post AG neu nicht mehr zuständig. Bei dieser wird eine eigene Gesamtschwerbehindertenvertretung gebildet.

Die Konzernschwerbehindertenvertretung wird sowohl für die Deutsche Post AG als auch die Deutsche Post AG neu zuständig sein.

- (vi) Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Soweit für den jeweiligen Betrieb eine lokale Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, bleibt diese in ihrer Existenz und ihrer Zusammensetzung von der Ausgliederung unberührt und unverändert im Amt.

Die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung der Deutsche Post AG ist nach der Ausgliederung für die Deutsche Post AG neu nicht mehr zuständig. Bei dieser wird eine eigene Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Da bei der Deutsche Post AG nach der Ausgliederung nur noch in einem Betrieb eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, wird es bei der Deutsche Post AG eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung nicht mehr geben.

Die Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung wird sowohl für die Deutsche Post AG als auch die Deutsche Post AG neu zuständig sein.

(f) Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen

(i) Tarifverträge

Bei der Deutsche Post AG bestehen verschiedene Firmentarifverträge. Alle vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung bei der Deutsche Post AG in Kraft getretenen Firmentarifverträge und solche Firmentarifverträge der Deutsche Post AG, die ausschließlich für die Deutsche Post AG neu abgeschlossen wurden und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung in Kraft treten, gehen als Teil des Auszugliedernden Vermögens auf die Deutsche Post AG neu über und gelten dort kollektivrechtlich fort. Letzteres betrifft insbesondere den Änderungstarifvertrag zum Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG (vgl. dazu Ziffer 6.1(b)). Die bislang für das Geschäftsfeld P&P anwendbaren tariflichen Regelungen gelten daher für die zur Deutsche Post AG neu übergehenden Arbeitnehmer auch in der (neuen) Betriebsstruktur für das Geschäftsfeld P&P unverändert fort.

Zugleich wurden die bei der Deutsche Post AG bislang geltenden Firmentarifverträge mit der Gewerkschaft ver.di, die für die bei der Deutsche Post AG verbleibenden Betriebe von Relevanz sind, weitgehend unverändert neu verhandelt und werden mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung für die Deutsche Post AG in Kraft treten. Die bislang bei der Deutsche Post AG geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen werden daher für die außerhalb des Geschäftsfelds P&P beschäftigten Arbeitnehmer der Deutsche Post AG im Wesentlichen unverändert bleiben.

(ii) Betriebsvereinbarungen

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Mangels Änderungen auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene und aufgrund der Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität gelten die lokalen Betriebsvereinbarungen unverändert kollektivrechtlich fort. Dies ist der Fall bei den P&P-Betrieben, die auch nach dem Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG in ihrem Bestand unverändert geblieben sind. Gleiches gilt für die bei der Deutsche Post AG verbleibenden Betriebe.

Die Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten als solche bei der Deutsche Post AG neu kollektivrechtlich fort. Ebenso gelten die Gesamtbetriebsvereinbarungen, vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen, bei der Deutsche Post AG unverändert – aber rechtlich getrennt – fort.

Auch auf die kollektivrechtliche Geltung der Konzernbetriebsvereinbarungen bei der Deutsche Post AG sowie bei der Deutsche Post AG neu hat die Ausgliederung, vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen

und etwaiger Erweiterungen der Geltungsbereiche der Vereinbarungen, keine Auswirkungen.

(iii) Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen

Die unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung für die leitenden Angestellten der Deutsche Post AG geltenden Sprecherausschussvereinbarungen gemäß § 28 SprAuG gelten ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung sowohl für die Deutsche Post AG als auch für die Deutsche Post AG neu.

(g) Betriebliche Altersversorgung

(i) Hinsichtlich der Übergehenden Arbeitnehmer P&P wird die Deutsche Post AG neu als übernehmender Rechtsträger gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den zum Wirksamwerden der Ausgliederung bestehenden Arbeitsverhältnissen eintreten (vgl. hierzu unter Ziffer 6.1(d)).

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung werden daher sämtliche Zusagen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P fortgeführt.

Neben den Versorgungsansprüchen der Übergehenden Arbeitnehmern P&P sind von der Ausgliederung zum Teil auch Versorgungsansprüche von Betriebsrentenempfängern und von Versorgungsanwärtern erfasst, die mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden sind.

Dies gilt einerseits für Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten der Deutsche Post AG, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeschieden sind und unmittelbar vor ihrem Ausscheiden dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren („**Inaktive Neu**“), und andererseits für die Pensionsverpflichtungen, die bei der VAP – einschließlich solcher Versorgungsverpflichtungen, die der Deutsche Post AG durch Abschluss sog. Parallelverpflichtungserklärungen („**VAP Parallelverpflichtungserklärung**“) bzgl. der Versorgungsverpflichtungen gegenüber der VAP zuzuordnen sind („**VAP Inaktive**“) - durchgeführt werden, sofern die Versorgungsberechtigten vor der Beendigung der VAP-Pflichtversicherung zum 1. Mai 1997 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren.

(ii) Die Ausgliederung erfasst die unter (i) beschriebenen Pensionsverpflichtungen, einschließlich solcher gegenüber aus den Pensionsverpflichtungen berechtigten Hinterbliebenen und ausgleichsberechtigten Personen (nachfolgend insgesamt die „**Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P**“). Für einen Teil der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P hat die Deutsche Post AG auf Grundlage von zwei Treuhandverträgen (THV 2009 und THV 2021) mit der DPPT eine Sicherung eingerichtet, die aus dem unter dem

jeweiligen Treuhandvertrag von der DPPT gehaltenen Treuhandvermögen besteht.

Die Sicherung durch den THV 2009 ist, soweit sie die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P betrifft, Teil der Ausgliederung. Daher wird insoweit die Treugeberstellung der Deutsche Post AG unter dem THV 2009 auf die Deutsche Post AG neu ausgegliedert, sodass die Deutsche Post AG neu die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Deutsche Post AG aus dem THV 2009 im Wege der Ausgliederung übernimmt. Das anteilige, auf die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P entfallende Treuhandvermögen wird nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags, des THV 2009 und der Übertragungsvereinbarung, die dem Ausgliederungsvertrag als Entwurf beigefügt ist, auf den auf die Deutsche Post AG neu ausgegliederten Treuhandvertrag übertragen.

Die Treugeberstellung der Deutsche Post AG unter dem THV 2021 und eine etwaige auf die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P entfallende Sicherung wird nicht Teil der Ausgliederung sein. Die Deutsche Post AG soll auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung alleiniger Treugeber unter dem THV 2021 bleiben. Die Deutsche Post AG neu und die Deutsche Post AG haben hinsichtlich der unter dem THV 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme der Deutsche Post AG zugunsten der Deutsche Post AG neu hinsichtlich der unter dem THV 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen im Innenverhältnis („**Schuldbeitritt THV 2021**“) vereinbart.

Die unter dem THV 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P sollen dadurch rechtlich der Deutsche Post AG neu zugeordnet werden, wirtschaftlich sollen sie aber durch den Schuldbeitritt THV 2021 bei der Deutsche Post AG bleiben.

- (iii) Soweit die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P durch externe Versorgungsträger durchgeführt werden, werden die Deutsche Post AG und die Deutsche Post AG neu sich darum bemühen, die erforderlichen Schritte vorzunehmen, um eine unveränderte Fortführung der mittelbaren Pensionszusagen zu ermöglichen. Die beim jeweiligen externen Versorgungsträger bislang für die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P angesammelten Vermögenswerte sollen ab dem Vollzugszeitpunkt weiterhin zur Bedienung der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P zur Verfügung stehen. Soweit die Deutsche Post AG im Rahmen der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P Leistungsverpflichtungen der VAP durch die Abgabe von Parallelverpflichtungserklärungen im Sinne der Satzung der VAP übernommen hat, sind die daraus resultierenden Verpflichtungen Teil des Auszugliedernden Vermögens.
- (iv) Alle bei der Deutsche Post AG bestehenden (i) Verpflichtungen aus Altersteilzeitkonten gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P („**Übergehende Verpflichtungen ATZ**“), (ii) Verpflichtungen

aus Zeitwertkonten gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P („**Übergehende Verpflichtungen ZWK**“) (iii) Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auf schuldrechtlichem Vertrag mit der Gewerkschaft ver.di beruhenden Demografiefonds gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P („**Übergehende Verpflichtungen Demografiefonds**“) sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte sind ebenfalls Teil des Auszugliedernenden Vermögens. Die Pflichten zur Insolvenzversicherung erfüllt die Deutsche Post AG auf der Grundlage von mehreren Treuhandverträgen, die zwischen der Deutsche Post AG als Treugeber und dem Deutsche Post Generationenvertrag e.V. („**DP Generationen**“) als Treuhänder abgeschlossen wurden.

Soweit diese Treuhandverträge die Sicherung der Übergehenden Verpflichtungen ZWK und der Übergehenden Verpflichtungen Demografiefonds betreffen, ist die Treugeberstellung unter den jeweiligen Treuhandverträgen einschließlich des anteiligen Treuhandvermögens ebenfalls Teil des Auszugliedernenden Vermögens.

Soweit sich die Treuhandverträge auf die Sicherung der Übergehenden Verpflichtungen ATZ beziehen, ist beabsichtigt, dass die Deutsche Post AG neu in die Insolvenzversicherung unter dem Treuhandvertrag zur Sicherung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitkonten entsprechend der Regelungen im Treuhandvertrag einbezogen wird und selbst Treugeber unter dem Treuhandvertrag wird. Die Sicherung der Übergehenden Verpflichtungen ATZ unter dem Treuhandvertrag erfolgt über einen Avalkredit-Rahmenvertrag.

(h) Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat

(i) Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Deutsche Post AG

Bei der Deutsche Post AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern mit je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer (vgl. unter Ziffer 2.1(a)(vi)(B)). Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats der Deutsche Post AG. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Deutsche Post AG werden von den Arbeitnehmern aller Konzerngesellschaften im Inland gewählt, sodass auch die Übergehenden Arbeitnehmer P&P weiterhin wahlberechtigt bleiben.

(ii) Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Deutsche Post AG neu

Die Deutsche Post AG neu hat derzeit einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Deutsche Post AG als Alleinaktionärin bestellt wurden. Da die Deutsche Post AG neu bislang selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch über Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, unterliegt derzeit

ihr Aufsichtsrat nicht der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung (vgl. unter Ziffer 2.1(b)(vi)(B)).

Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Deutsche Post AG neu ca. 182.000 Beschäftigte im Inland haben, also mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Damit ist das MitbestG maßgeblich und der Aufsichtsrat ist dann nicht nach den maßgeblichen Vorschriften des MitbestG besetzt. Der Vorstand der Deutsche Post AG neu wird daher ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Deutsche Post AG neu geht davon aus, dass ab Wirksamwerden der Ausgliederung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Deutsche Post AG neu gelten werden und sich der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, wobei die Aktionäre und die Arbeitnehmer jeweils zehn Aufsichtsratsmitglieder wählen werden.

Das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats endet nach Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung. Nach Abschluss des Statusverfahrens werden in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Post AG neu die zehn Aktionärsvertreter gewählt. Bis zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nach den Vorgaben des MitbestG wird eine gerichtliche Ersatzbestellung gemäß § 104 AktG angestrebt.

(i) Sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

Sonstige Maßnahmen bezüglich der Übergehenden Arbeitnehmer P&P und ihrer Vertretungen sowie bezüglich der bei der Deutsche Post AG verbleibenden Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit der Ausgliederung und dem Betriebsübergang auf die Deutsche Post AG neu nicht vorgesehen.

6.2 Folgen der Ausgliederung für die Beamten

Derzeit ist die Deutsche Post AG Postnachfolgeunternehmen nach dem PostPersRG, weshalb sie die Dienstherrnbefugnis für alle im Sinne des PostPersRG bei der Deutsche Post AG beschäftigten Beamten („**Postbeamten**“) wahrnimmt.

(a) Übergang der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis kraft Beleihung

Die Deutsche Post AG geht, wie unter Ziffer 2.6(b) dargestellt, davon aus, dass die Deutsche Post AG neu auf Basis der beabsichtigten Rechtsverordnung gemäß § 38 Abs. 2 PostPersRG zum Postnachfolgeunternehmen bestimmt und mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnisse für sämtliche Beamte beleihen wird, für die die Deutsche Post AG heute die Dienstherrnbefugnisse wahrnimmt.

Unter dieser Voraussetzung wird ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung nur noch die Deutsche Post AG neu die Dienstherrnbefugnis im Sinne von § 1 Abs. 1 PostPersRG wahrnehmen. Dies wird sowohl für Beamte gelten, die zum maßgeblichen Stichtag dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind, als auch für solche außerhalb des Geschäftsfelds P&P. Die Tätigkeit außerhalb des Geschäftsfelds P&P soll durch Zuweisungen und Beurlaubungen, ausgehend von den Vorschriften des PostPersRG und den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, herbeigeführt werden.

Arbeitsverhältnisse von (insich-)beurlaubten Beamten, die dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind, werden im Wege des Betriebsübergangs nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf die Deutsche Post AG neu übergehen; die Rechte und Pflichten unter dem Arbeitsverhältnis bleiben grundsätzlich unverändert. Insoweit gelten die für Arbeitnehmer dargestellten Rechtsfolgen (vgl. hierzu unter Ziffer 6.1(d)) auch für die Arbeitsverhältnisse der (insich-)beurlaubten Beamten, die diese Arbeitsverhältnisse mit der Deutsche Post AG abgeschlossen haben. (Insich-)beurlaubte Beamte in diesem Sinne sind solche Beamte, deren Beamtenverhältnis ruht, d.h. die Verpflichtung zur Amtsausübung im übertragenen Amt ruht, während der Beamtenstatus erhalten bleibt, und die gleichzeitig ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis mit der Deutsche Post AG als Postnachfolgeunternehmen abgeschlossen haben, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 PostPersRG.

(b) Umgang mit bestehenden Verwaltungsakten zum Einsatz von Beamten

Der Einsatz der Postbeamten ist teilweise, z.B. bei Beurlaubungen, Zuweisungen oder Abordnungen, von Verwaltungsakten abhängig, die von der Deutsche Post AG als Postnachfolgeunternehmen erlassen wurden. Bei diesen ist im Grundsatz beabsichtigt, dass der Einsatz der Postbeamten weiterhin an der Stelle erfolgt, an der der betroffene Beamte vor der Ausgliederung tatsächlich eingesetzt war (Konzernunternehmen, Unternehmen außerhalb des Konzerns, andere Behörde). In den Fällen, in denen ein unveränderter Fortbestand bestehender Verwaltungsakte nicht gegeben ist, werden neue Verwaltungsakte nach den einschlägigen Regelungen, insbesondere § 4 PostPersRG, und unter Einbeziehung des jeweils betroffenen Postbeamten erlassen.

(c) Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Beamten

§ 24 Abs. 1 PostPersRG stellt klar, dass die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auch für Beamte Anwendung finden, soweit das PostPersRG nichts Abweichendes regelt. Dabei gelten die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten nach § 24 Abs. 2 PostPersRG für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer. Somit wird die Interessenvertretung der Arbeitnehmer und der Beamten, die in den Betrieben des Postnachfolgeunternehmens beschäftigt sind, vom Betriebsrat wahrgenommen. Dies führt dazu, dass die oben dargestellten Auswirkungen auf die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen und deren Vereinbarungen entsprechend für Beamte gelten.

(d) Etwaige Ansprüche unter dem Aktienprogramm myShares

Etwaige Rechte und Pflichten der Beamten unter dem Aktienprogramm myShares der Deutsche Post AG gelten auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert fort und gehen, soweit rechtlich möglich und unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen des myShares-Programms, auf die Deutsche Post AG neu über. Der vorstehende Satz gilt allerdings nur hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten, die sich auf die Deutsche Post AG als mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis Beliehene beziehen. Soweit Rechte und Pflichten der Deutsche Post AG bestehen, die unabhängig von der Rolle als mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis Beliehene sind, richten sich die Ansprüche der Beamten unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen des myShares Programms auch nach dem Vollzugszeitpunkt weiter gegen die Deutsche Post AG.

7. ERLÄUTERUNG DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES

Der Ausgliederungsvertrag wurde gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 UmwG mit dem gemäß § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt vor dem Notar Dr. Peter Kolb mit Amtssitz in Bonn in notarieller Form zwischen der Deutsche Post AG als übertragendem Rechtsträger und der Deutsche Post AG neu als übernehmendem Rechtsträger geschlossen (UVZ-Nr. 1687/2026, 9. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 6.1: UVZ-Nr. 1802/2026, 12. März 2026).

Der Ausgliederungsvertrag gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Nach einleitenden Vorbemerkungen und einer Definition des Geschäftsfelds P&P in der Präambel folgen in Abschnitt I (Ziffern 1 und 2) allgemeine Regelungen zur Ausgliederung, zum Ausgliederungstichtag, zum steuerlichen Übertragungstichtag, zur Schlussbilanz sowie zur Buchwertfortführung.
- In Abschnitt II werden die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Vermögensgegenstände im Einzelnen beschrieben und das Auszugliedernde Vermögen definiert und abgegrenzt (Ziffern 3 bis 18).
- Abschnitt III enthält Regelungen zum Vollzug der Ausgliederung, Grundregeln zur Vermögensübertragung, nähere Bestimmungen zur Übertragung einzelner Vermögensgegenstände und Auffangregelungen zur Übertragung, soweit Vermögensgegenstände nicht durch die Rechtswirkungen des UmwG übertragen werden (Ziffern 19 bis 33).
- Abschnitt IV enthält Bestimmungen zu der Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens durch die Deutsche Post AG auf die Deutsche Post AG neu, die im Wege der mit der Ausgliederung verbundenen Kapitalerhöhung geschaffen wird, und erläutert, inwieweit besondere Rechte und Vorteile im Zusammenhang mit der Ausgliederung gewährt werden (Ziffern 34 und 35).

- Abschnitt V beschreibt die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, einschließlich der Folgen für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat des Übertragenden Rechtsträgers und den Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers (Ziffern 36 bis 42).
- Abschnitt VI behandelt die Folgen der Ausgliederung für die Beamten (Ziffern 43 bis 45).
- Abschnitt VII enthält Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung, zu einem vertraglichen Rücktrittsrecht sowie vertragliche Schlussbestimmungen, wie bspw. zum anwendbaren Recht und betreffend den Gerichtsstand (Ziffern 46 bis 49).

Im Rahmen der folgenden Erläuterungen des Ausgliederungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet, ohne dass diese Definitionen ebenfalls in diesen Ausgliederungsbericht aufgenommen werden. Soweit auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um Anlagen des Ausgliederungsvertrags.

7.1 Präambel, Ausgliederung, Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Abschnitt I)

(a) Präambel

Die Präambel des Ausgliederungsvertrags enthält Informationen über die beteiligten Rechtsträger, also die Deutsche Post AG als Übertragender Rechtsträger und die Deutsche Post AG neu als Übernehmender Rechtsträger, und beschreibt die beabsichtigte Übertragung des Geschäftsfelds P&P auf den Übernehmenden Rechtsträger, einschließlich einer Definition des Geschäftsfelds P&P. Des Weiteren enthält die Präambel eine Übersicht dazu, an welchen Stellen des Ausgliederungsvertrags die gemäß § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Angaben zu finden sind.

(b) Ausgliederung (Ziffer 1)

Ziffer 1.1 beinhaltet die für die Ausgliederung konstituierende Regelung, dass die Deutsche Post AG als übertragender Rechtsträger den in den Ziffern 3 bis 18 beschriebenen Teil ihres Vermögens (Auszugliedern des Vermögens) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Deutsche Post AG neu als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien an der Deutsche Post AG neu (vgl. hierzu unter Ziffer 7.4) überträgt.

Ziffer 1.2 definiert den Begriff des Vermögensgegenstands. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Definition für die Bestimmung des nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die Deutsche Post AG neu zu übertragenden Vermögens. In Ziffer 1.2 werden auch Beispiele von Positionen gegeben, die der Definition unterfallen. Ferner stellen die Vertragsparteien klar, dass sowohl Gegenstände des Aktiv- als auch des Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) mit allen Rechten und Pflichten ohne Beschränkung auf bilanzierte oder bilanzierungsfähige Gegenstände von der Definition umfasst sind.

- (c) Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2)

Ziffer 2.1 bestimmt als Ausgliederungstichtag im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr. Daraus folgt, dass ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers alle Handlungen und Geschäfte der Deutsche Post AG, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, handelsbilanziell rückwirkend auf den Ausgliederungstichtag als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten.

Ziffer 2.2 legt den steuerlichen Übertragungstichtag der Ausgliederung fest. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der Zeitpunkt, ab dem auf Antrag für steuerliche Zwecke (Ermittlung des Einkommens und des Vermögens jeweils des Übertragenden Rechtsträgers und des Übernehmenden Rechtsträgers) fingiert wird, dass das Auszugliedernde Vermögen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist. Da das Auszugliedernde Vermögen als Sacheinlage im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG zu qualifizieren ist, kann gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG auf Antrag als steuerlicher Übertragungstichtag der Stichtag der Schlussbilanz gewählt werden, die gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. Der Übernehmende Rechtsträger beabsichtigt, diesen Antrag zu stellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Ausgliederung ist somit grundsätzlich der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziffer 2.3 bestimmt als Schlussbilanz die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers nach HGB zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, wurde von dem Abschlussprüfer Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht des Übertragenden Rechtsträgers die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist. Die Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers muss damit spätestens am 31. August 2026 erfolgen.

Ziffer 2.4 regelt, dass der Übernehmende Rechtsträger das Auszugliedernde Vermögen in seiner handelsrechtlichen Buchführung zu den in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerten übernehmen und fortführen wird. Darüber hinaus regelt Ziffer 2.5, dass der Übernehmende Rechtsträger das Auszugliedernde Vermögen in seiner Steuerbilanz mit den zum steuerlichen Übertragungstichtag angesetzten Buchwerten fortführen wird. Zur steuerrechtlichen Buchwertfortführung wird der Übernehmende Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG beim zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag auf steuerliche Buchwertfortführung stellen, falls der

Übertragende Rechtsträger vor Antragstellung keine entgegenstehende Weisung erteilt.

Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2027 in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers eingetragen worden ist, bestimmt Ziffer 2.6 den 1. Januar 2027, 0:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2026 aufzustellende Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschieben sich der Ausgliederungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein weiteres Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag.

7.2 Auszugliederndes Vermögen (Abschnitt II)

Im Abschnitt II wird das Auszugliedernde Vermögen definiert und beschrieben. Dabei trifft Ziffer 3 grundlegende Vorgaben zur Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens. Die Ziffern 4 bis 18 enthalten sodann Beschreibungen des Auszugliedernden Vermögens in Bezug auf spezifische Kategorien von Vermögensgegenständen, einschließlich Auflistungen sowie Verweise auf Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sowie bestimmte Negativabgrenzungen.

(a) Gegenstand der Ausgliederung (Ziffer 3)

Ziffer 3 legt allgemeine Zuordnungskriterien hinsichtlich des Auszugliedernden Vermögens fest und trifft zugleich Aussagen in Bezug auf die Zuordnung bestimmter Kategorien von Vermögensgegenständen.

Ziffer 3.1 sieht vor, dass – vorbehaltlich der in dem Ausgliederungsvertrag angelegten Ausnahmen – alle Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds P&P zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Dabei wird auf die in den Ziffern 4 bis 18 enthaltenen Beschreibungen verwiesen.

Die Ziffern 3.2 und 3.3 enthalten weitere Zuordnungskriterien für die Einbeziehung von Vermögensgegenständen in das Auszugliedernde Vermögen. In Ziffer 3.2 wird bestimmt, dass zum Auszugliedernden Vermögen insbesondere die in der aus der Schlussbilanz entwickelten Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, erfassten Vermögensgegenstände gehören. Die Regelungen in Ziffer 20, wonach etwaige Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen bis zum Vollzugszeitpunkt bei der Übertragung berücksichtigt werden, bleiben unberührt. Daneben umfasst das Auszugliedernde Vermögen gemäß Ziffer 3.3 insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände, die im SAP P&P Buchungskreis (SAP Buchungskreis 1000) verbucht sind bzw. werden. Über den P&P Buchungskreis werden fortlaufende Veränderungen anknüpfend an die Ausgliederungsbilanz erfasst. Soweit zur Konkretisierung des Auszugliedernden Vermögens bestimmte Positionen unter diesem P&P Buchungskreis hinzugezogen werden, sind gemäß Ziffer 3.3 auch alle in dem Buchhaltungssystem nachgeordneten Sachkonten und weitere Unterpositionen erfasst, insbesondere einzelpostengeführte Konten und Nebenbücher.

Ziffer 3.4 enthält Negativabgrenzungen, durch die – auch als Modifizierung bzw. Ausnahme von den Maßstäben und Kriterien, die in den Ziffern 3.1 bis 3.3 angelegt sind – bestimmte Vermögensgegenstände von dem Auszugliedernden Vermögen ausgenommen werden, namentlich Vermögensgegenstände, die (i) dem Geschäftsbereich eCommerce (Buchungskreis DEN9 in SAP S4 HANA), oder (ii) den Group Functions (d.h. Corporate Center, Global Business Services (GBS) und Customer Solutions & Innovation (CSI)) (Buchungskreis DE00 in SAP S4 HANA) zuzuordnen sind, (iii) alle dem Übertragenden Rechtsträger eingeräumten Einzugsermächtigungen, und (iv) eine nach § 39 Abs. 2 PostPersRG gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger durch das BMF angeordnete Sicherheitsleistung und die Rechtsfolgen aus einem die Sicherheitsleistung anordnenden Bescheid.

Vor dem Hintergrund, dass das Geschäftsfeld P&P als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus dem Übertragenden Rechtsträger zu steuerlichen Buchwerten und somit ertragsteuerneutral in den Übernehmenden Rechtsträger eingebracht werden soll, bestimmt Ziffer 3.5, dass zum Auszugliedernden Vermögen jedenfalls alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des steuerlichen Teilbetriebs P&P des Übertragenden Rechtsträgers und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Teilbetrieb P&P zuordenbaren Vermögensgegenstände einschließlich des dem steuerlichen Teilbetrieb P&P zuzurechnenden Geschäfts- und Firmenwerts („goodwill“) gehören. Aufgrund der Zuordnungsregelung nach Ziffer 3.5 gehören Vermögensgegenstände also selbst dann zum Auszugliedernden Vermögen, wenn sie in den Ziffern 4 bis 18 nebst Anlagen, im P&P Buchungskreis oder in der Ausgliederungsbilanz nicht ausdrücklich aufgeführt oder unter dem Ausgliederungsvertrag sogar ausgenommen sind (Ziffer 3.5(a)). In Ziffern 3.5(a) bis 3.5(c) wird dieses Prinzip für bestimmte Konstellationen weiter ausgeführt. Hieraus folgt, dass Ziffer 3.5 in der gesamten Regelungssystematik des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf die Bestimmungen des Auszugliedernden Vermögens die vorrangige Regelung ist, insbesondere im Verhältnis zu den Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.4(c), was die Vertragsparteien am Ende der Ziffer 3.5 ausdrücklich klarstellen. Auf jeden Fall bei der Deutsche Post AG verbleiben die vom BMF nach § 39 Abs. 2 PostPersRG angeordnete Sicherheitsleistung und die Rechtsfolgen aus dem Bescheid, der diese Sicherheitsleistung anordnet.

(b) Immaterialgüterrechte (Ziffer 4)

Ziffer 4 spezifiziert, welche Immaterialgüterrechte Teil des Auszugliedernden Vermögens sind.

Ziffer 4.1 betrifft die registrierten Schutzrechte. Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens sind danach alle Registrierten IP-Rechte an den ausschließlich dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden eingetragenen gewerblichen Schutzrechten, einschließlich laufender Anmeldungen. Dies umfasst jedenfalls die (a) in Anlage 4.1(a) aufgeführten Marken, jeweils einschließlich des zugehörigen „goodwill“, (b) in Anlage 4.1(b) aufgeführten Designs/Geschmacksmuster, (c) vertraglichen Rechte an den in Anlage 4.1(c) genannten Domainnamen sowie (d) unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfassten Registrierten IP-

Rechte, sofern letztere nicht in den vorstehend dargestellten Kategorien nach den Buchstaben (a) bis (c) der Ziffer 4.1 enthalten sind.

Ziffer 4.2 befasst sich mit unregistrierten Schutzrechten. Es wird festgestellt, dass alle dem Geschäftsfeld P&P ausschließlich zuzuordnenden unregistrierten Schutzrechte Gegenstand des Auszugliedernden Vermögens sind, insbesondere die in Anlage 4.2(a) aufgeführten selbst geschaffene Software, sonstige Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie Nutzungsrechte hieran, technisches und organisatorisches Know-how, Datenbankinhalte, Kundenstammdaten, das System der Postleitzahlen, und die unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfassten unregistrierten Schutzrechte, sofern diese nicht in den vorangehenden Ziffern 4.2(a) bis (f) enthalten sind.

Ziffer 4.3 ordnet die Firma des Übertragenden Rechtsträgers „Deutsche Post AG“ dem Auszugliedernden Vermögen zu, wobei der Übernehmende Rechtsträger die Firma erst führen darf, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Ebenfalls in Ziffer 4.3 angelegt ist die Zustimmungserteilung des Übertragenden Rechtsträgers in die Firmenfortführung durch den Übernehmenden Rechtsträger, wenn und sobald dies gesetzlich zulässig ist.

Unregistrierte Schutzrechte, deren Nutzung Dritte dem Übertragenden Rechtsträger auf vertraglicher Basis gestattet haben (insbesondere durch Lizenzvereinbarungen), sind nicht Gegenstand von Ziffer 4, sondern werden im Rahmen der Zuordnung von Vertragsverhältnissen zum Auszugliedernden Vermögen nach Ziffer 12 erfasst.

Ziffer 4.4 nimmt vom Auszugliedernden Vermögen die in Anlage 4.4(a) aufgeführten Schutzrechte aus, auch wenn diese ausschließlich im Geschäftsfeld P&P genutzt werden. Der Übertragende Rechtsträger gewährt dem Übernehmenden Rechtsträger an diesen exklusive Nutzungsrechte über eine separat abzuschließende Lizenzvereinbarung (welche bereits besteht, vgl. hierzu Ziffer 3.8). Ferner ausgenommen ist die Marke „DHL“ in Wort und Bild, allen Variationen, Ausprägungen und Abwandlungen, einschließlich laufender Anmeldungen und geschützter Designs der DHL Berufskleidung. Soweit diese vom Übernehmenden Rechtsträger im Rahmen der Geschäftsaktivitäten des Geschäftsfelds P&P benötigt wird, gewährt der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger auf Basis separat abzuschließender Lizenzvereinbarungen nicht-exklusive Nutzungsrechte.

(c) Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffer 5)

Ziffer 5 konkretisiert die Gegenstände des Sachanlagevermögens, die dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind.

Ziffer 5.1 bestimmt, dass alle Grundstücksrechte des Übertragenden Rechtsträgers - mit Ausnahme der in Anlage 5.1b genannten Positionen - dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 5.1a genannten Grundstücksrechte.

Ziffer 5.2 stellt klar, dass zum Auszugliedernden Vermögen auch Erbbaurechte gehören, welche der Übertragende Rechtsträger zu Lasten von in

Ziffer 5.1 erfassten Grundstücken bestellt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die in Anlage 5.2 aufgeführten Erbbaurechte, einschließlich des jeweils zugrundeliegenden Erbbauvertrags.

Nach Ziffer 5.3 gehören zum Auszugliedernden Vermögen auch sonstige grundbuchliche Rechte, wie etwa beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige in das Grundbuch eingetragene Rechte, insbesondere dingliche Vorkaufsrechte und Eigentumsvormerkungen. Dies umfasst auch jeweils durch Vormerkung gesicherte Ansprüche auf Eintragung, wenn diese zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers oder eines seiner Rechtsvorgänger eingetragen und dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind oder in sonstiger Beziehung zum Auszugliedernden Vermögen oder dem Betrieb des Geschäftsfelds P&P stehen. Dabei stellen die Vertragsparteien klar, dass zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers bestehende Grunddienstbarkeiten ebenfalls zum Auszugliedernden Vermögen gehören, aber bereits von Ziffer 5.1 erfasst sind.

In Ziffer 5.4 stellen die Vertragsparteien klar, dass es im Rahmen der Ausgliederung des Treuhandvertrags DPPT 2009 nach Ziffer 11 zu einer Neuordnung der wirtschaftlichen Zuordnung von Grundstücken kommen kann.

Ziffer 5.5 bestimmt, dass allgemein alle dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden, technischen Anlagen und Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren und insbesondere die unter der in dieser Ziffer referenzierten Position des P&P Buchungskreises erfassten Vermögensgegenstände Teil des Auszugliedernden Vermögens sind. Ziffer 5.6 weist alle anderen Anlagen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung nach der gleichen Logik dem Auszugliedernden Vermögen zu, insbesondere diejenigen unter der in dieser Ziffer referenzierten Position des P&P Buchungskreises erfassten, sowie wesentliche Vermögensgegenstände der dezentralen Verteilinfrastruktur wie Packstationen, Briefkästen und Postverteilkästen, die (nicht abschließend) in den Anlagen 5.6 (b) bis (d) aufgelistet werden.

Gemäß Ziffer 5.7 gehören zum Auszugliedernden Vermögen auch Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche aus auf Sachanlagen geleisteten Anzahlungen und Sachanlagen im Bau, die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind. Dies umfasst insbesondere diejenigen, die unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfasst sind.

Ziffer 5.8 sieht schließlich vor, dass zum Auszugliedernden Vermögen alle dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden, aber durch den P&P Buchungskreis oder bilanziell nicht oder nicht mehr erfassten Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens gehören. Dies betrifft insbesondere geringwertige oder bilanziell vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände.

(d) Beteiligungen (Ziffer 6)

Ziffer 6.1 weist alle in Anlage 6.1 aufgeführten unmittelbaren und über diese gehaltenen mittelbaren Beteiligungen des Übertragenden Rechtsträgers dem Auszugliedernden Vermögen zu.

Soweit dies im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, sind nach Ziffer 6.2 die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten ebenfalls Teil des Auszugliedernden Vermögens. Dies gilt für sämtliche Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Ausgliederungstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind, sowie für Verlustübernahmeerklärungen. Dem Übernehmenden Rechtsträger stehen alle Gewinnausschüttungen zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden, unabhängig davon, welchen Zeitraum sie betreffen. Zudem werden mit der jeweiligen Beteiligung zusammenhängende oder auf diese bezogene Konsortialverträge, Gesellschaftervereinbarungen sowie bei bloß wirtschaftlicher Beteiligung die beteiligungsvermittelnde Rechtsposition auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Ausdrücklich erwähnt wird in diesem Zusammenhang der Übergang abgeschlossener Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag, insbesondere der Übergang des zwischen dem Übertragenden Rechtsträger als herrschendem und der DPT GmbH als abhängigem Unternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 10. Dezember 2024.

(e) Bar- und Finanzmittel, Inhouse Bank Salden (Ziffer 7)

Ziffer 7.1 weist alle dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Barmittel und Kassenbestände dem Auszugliedernden Vermögen zu, insbesondere diejenigen, die unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfasst sind.

Ebenfalls Gegenstand des Auszugliedernden Vermögens sind gemäß Ziffer 7.2 die seit dem Ausgliederungstichtag bei der Inhouse Bank beim Übertragenden Rechtsträger aufgelaufenen Salden zugunsten bzw. zu Lasten des Geschäftsfelds P&P, die sich mit Vollzug der Ausgliederung zu Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger wandeln.

(f) Ansprüche und Forderungen (Ziffer 8)

Nach Ziffer 8.1 gehören zum Auszugliedernden Vermögen sämtliche Ansprüche und Forderungen, soweit diese dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, auch wenn sich diese gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, richten, sonstige Forderungen, sowie Ansprüche für verauslagte Zölle und sonstige Einfuhrabgaben. Dies umfasst insbesondere die Forderungen, die unter den in Ziffer 8.1 referenzierten Positionen des P&P Buchungskreises erfasst sind. Nach Ziffer 8.2 gehören solche Ansprüche nicht zum Auszugliedernden Vermögen, die aus den nach Ziffer 12.6 von der Übertragung auf den Übernehmenden Rechtsträger ausgenommenen Verträgen resultieren, sowie sämtliche übrigen Steuerforderungen, die nicht unter Ziffer 8.1(b) aufgeführt sind. Ziffer 8.3 stellt klar, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Ansprüche die Ziffern 11 und 16 gelten.

- (g) Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Ziffer 9)

Gemäß Ziffer 9 gehören zum Auszugliedernden Vermögen alle nicht bereits von den vorangehenden Ziffern des Ausgliederungsvertrags erfassten Gegenstände des Umlaufvermögens, die dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind. Dies umfasst insbesondere Vorräte und Waren, wie geringwertige Wirtschaftsgüter und Verbrauchsmaterialien, die unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfasst sind und diejenigen, die von dem P&P Buchungskreis inventarmäßig oder bilanziell nicht oder nicht mehr erfasst werden. Nach Ziffer 9(b) und (c) erfasst sind auch Ansprüche aus geleisteten und erhaltenen Anzahlungen, soweit diese dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind, sowie Rechtsverhältnisse, die den in der Ausgliederungsbilanz angesetzten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen, insbesondere die unter einer bestimmten, ausdrücklich genannten Position des P&P Buchungskreises erfassten.

- (h) Pflichten, Verbindlichkeiten, Risiken und Lasten (Ziffer 10)

Ziffer 10.1 weist dem Auszugliedernden Vermögen sämtliche Pflichten des Übertragenden Rechtsträgers zu, einschließlich von Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten, soweit diese dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind. Dies umfasst insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten, jeweils insbesondere die unter den in dieser Ziffer genannten Positionen des P&P Buchungskreises erfassten, potentielle Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Postumwandlungsgesetz, Verpflichtungen aus dem Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen, verauslagte Zölle und sonstige Einfuhrabgaben, in Postwertzeichen verkörperte potentielle Transportverpflichtungen, die dem Wert der an Dritte veräußerten und nicht entwerteten Postwertzeichen entsprechen, Rechtsverhältnisse, die den in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zugrunde liegen, Verbindlichkeiten aus geleisteten und erhaltenen Anzahlungen, soweit diese dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen sind, sowie Pflichten, die sich in Zusammenhang mit den in Anlage 10.1(j) genannten Objekten ergeben.

Ziffer 10.2 nimmt bestimmte Pflichten von dem Auszugliedernden Vermögen aus. Dies betrifft zunächst sämtliche, gewisse und ungewisse Steuerverbindlichkeiten, soweit sie nicht von Ziffer 10.1(d) erfasst sind, sowie auf angeblich fehlerhafter Kapitalmarktinformation durch den Übertragenden Rechtsträger beruhende ungewisse Pflichten, insbesondere Verbindlichkeiten, Risiken und Lasten, sowie Pflichten und insbesondere Verbindlichkeiten, die aus Verträgen resultieren, deren Übertragung auf den Übernehmenden Rechtsträger nach Ziffer 12.6 nicht vorgesehen ist.

Ziffer 10.3 stellt klar, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Pflichten die Ziffern 11 und 16 gelten.

- (i) Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten, Insolvenzversicherung (Ziffer 11)

Ziffer 11 des Ausgliederungsvertrags enthält eine besondere Regelung für Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Zeitwertkonten sowie deren Insolvenzversicherung.

Ziffer 11.1, erster Abschnitt, bestimmt und definiert die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P. Dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet werden alle bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden Pensionsverpflichtungen (aus Pensionsansprüchen und Anwartschaften) gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P und zum Teil gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern, die vor ihrem Ausscheiden im Geschäftsfeld P&P tätig waren sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte. Dies gilt jeweils einschließlich der gegenüber Hinterbliebenen und ausgleichsberechtigten Personen bestehenden Verpflichtungen. Die ehemaligen Arbeitnehmer (P&P Inaktive) setzen sich zusammen einerseits aus der Gruppe VAP Inaktive und andererseits aus der Gruppe Inaktive Neu. VAP Inaktive sind vor der Beendigung der VAP-Pflichtversicherung (1. Mai 1997) ausgeschiedene Leistungsbezieher und ausgeschiedene Versorgungsanwärter des Übertragenden Rechtsträgers mit Versorgungsansprüchen gegenüber der VAP. Dies umfasst auch dem Übertragenden Rechtsträger aufgrund von VAP Parallelverpflichtungserklärungen zuzuordnende Versorgungsverpflichtungen. Der Gruppe Inaktive Neu gehören Leistungsbezieher und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Versorgungsanwärter des Übertragenden Rechtsträgers an, die nach dem 31. Dezember 2018 und bis zum Vollzugszeitpunkt ausgeschieden sind und zu diesem Zeitpunkt dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren.

In Ziffer 11.1, zweiter Abschnitt, wird die Sicherung eines Teils der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P durch das Treuhandvermögen DPPT 2009 dargestellt. Die vertragliche Grundlage der Sicherung besteht in dem zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und der DPPT geschlossenen Treuhandvertrag DPPT 2009, der am 22. September 2025 insgesamt neu gefasst wurde und als Anlage 11.1a dem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. Die Sicherung besteht in dem von der DPPT gehaltenen Treuhandvermögen im Sinne von Abschnitt II des Treuhandvertrags DPPT 2009.

In Ziffer 11.1, dritter Abschnitt, stellt der Ausgliederungsvertrag darüber hinaus die Sicherung eines anderen Teils der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P durch das Treuhandvermögen DPPT 2021 dar. Die diesbezügliche vertragliche Grundlage der Sicherung besteht in dem zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und der DPPT geschlossenen Treuhandvertrag DPPT 2021 vom 29. März 2021, der als Anlage 11.1b dem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. Die Sicherung besteht aus dem von der DPPT als Sicherungstreuhand für die gesicherten Versorgungsberechtigten gehaltenen Treuhandvermögen im Sinne von § 4 des Treuhandvertrags DPPT 2021.

Ziffer 11.1, vierter Abschnitt, behandelt die beabsichtigte Übertragung der in Ziffer 11.1, zweiter und dritter Abschnitt, beschriebenen Sicherheiten.

Die Übertragung der durch den Treuhandvertrag DPPT 2009 eingerichteten Sicherung für die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P erfolgt nach näherer Maßgabe der Ziffer 11.2 auf eine Nachfolgesicherung des Übernehmenden Rechtsträgers. Der Umgang mit der unter dem Treuhandvertrag DPPT 2021 zur Verfügung gestellten Sicherheit für die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P und die Einräumung einer Nachfolgesicherung beim Übernehmenden Rechtsträger in Form eines Schuldbeitritts erfolgt nach näherer Maßgabe der Ziffer 11.3.

Infolgedessen ordnet Ziffer 11.2 die durch den Treuhandvertrag DPPT 2009 für die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P erfolgende Sicherung dem Auszugliedernden Vermögen zu. Die Ausgliederung der Treugeberstellung wird umgesetzt durch die Übernahme der Rechte und Pflichten des Übertragenden Rechtsträgers als Treugeber aus dem Treuhandvertrag DPPT 2009 durch den Übernehmenden Rechtsträger, soweit sich diese auf die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P beziehen. Auf dieser Basis erfolgt insofern nach Maßgabe des Treuhandvertrags DPPT 2009 die Übertragung des anteilig auf die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P entfallenden Treuhandvermögens. Das anteilig zu übertragende Treuhandvermögen wird im Wege eines zum steuerlichen Übertragungsstichtag auf das Treuhandvermögen anzuwendenden Verteilungsschlüssels ermittelt, der sich aus dem Verhältnis der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P zu den insgesamt unter dem Treuhandvertrag DPPT 2009 gesicherten Versorgungsverpflichtungen ergibt. Die Auswahl der insofern zu übertragenden Vermögensgegenstände erfolgt durch die DPPT. Weitere Einzelheiten der Ermittlung und Übertragung des relevanten Treuhandvermögens richten sich nach der als Entwurf in Anlage 11.2 zum Ausgliederungsvertrag beigefügten Übertragungsvereinbarung.

Ziffer 11.3 betrifft die Sicherung durch das Treuhandvermögen DPPT 2021. Die durch den Treuhandvertrag DPPT 2021 erfolgende Sicherung für die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P gehört – anders als die durch den Treuhandvertrag DPPT 2009 erfolgende Sicherung – nicht zum Auszugliedernden Vermögen. Insofern findet keine Ausgliederung des Treuhandvertrags DPPT 2021 und keine anteilige Übertragung des Treuhandvermögens statt. Vielmehr bleibt der Übertragende Rechtsträger alleiniger Treugeber unter dem Treuhandvertrag DPPT 2021. Die rechtliche Zuordnung der durch den Treuhandvertrag DPPT 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P zum Übernehmenden Rechtsträger wird in diesem Fall im Wege eines sogenannten Schuldbeitritts umgesetzt. Dazu haben der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger für die unter dem Treuhandvertrag DPPT 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P auf den steuerlichen Übertragungsstichtag einen in Anlage 11.3 zum Ausgliederungsvertrag beigefügten Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme des Übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis geschlossen. Dadurch verbleiben die unter dem Treuhandvertrag DPPT 2021 gesicherten Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P wirtschaftlich bei dem Übertragenden Rechtsträger, obwohl sie rechtlich auf den Übernehmenden Rechtsträger überführt wurden.

Ausweislich der Ziffer 11.4 werden sich die beteiligten Rechtsträger hinsichtlich solcher Übergehender Versorgungsverpflichtungen P&P, die durch externe Versorgungsträger durchgeführt werden, durch Abgabe entsprechender Erklärungen dahingehend bemühen, dass die erfassten Versorgungszusagen nach dem Vollzugszeitpunkt unverändert fortgeführt werden können. Insofern sollen die beim jeweiligen externen Versorgungsträger bislang angesammelten Vermögenswerte ab dem Vollzugszeitpunkt weiterhin zur Bedienung der Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P zur Verfügung stehen. Ziffer 11.4 stellt klar, dass diejenigen Leistungsverpflichtungen der VAP, die der Übertragende Rechtsträger durch die VAP-Parallelverpflichtungserklärungen übernommen hat, Teil des Auszugliedernden Vermögens sind, soweit diese die Übergehenden Versorgungsverpflichtungen P&P betreffen.

Ziffer 11.5 regelt die Zugehörigkeit der bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden Verpflichtungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechte aus Altersteilzeitkonten und Zeitwertkonten gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P zum Auszugliedernden Vermögen. Die insofern bestehenden (gesetzlichen) Pflichten zur Insolvenzsicherung werden auf Grundlage von zwischen dem Übertragenden Rechtsträger als Treugeber und dem DP Generationen als Treuhänder abgeschlossenen Treuhandverträgen erfüllt. Dabei handelt es sich um verschiedene, im Einzelnen in der Ziffer 11.5(a) bis (d) näher beschriebene und als Treuhandverträge ATZ und ZWK bezeichnete Vereinbarungen.

Ziffer 11.6 ordnet dem Auszugliedernden Vermögen die Treugeberstellung des Übertragenden Rechtsträgers mit Blick auf die Treuhandverträge zur Sicherung von Wertguthaben aus Zeitwertkonten (THV ZWKs) zu. Bei den THVs ZWK handelt es sich um den Treuhandvertrag zur Sicherung von Wertguthaben aus Zeitwertkonten nach TV 160 vom 4. November 2020 und den Treuhandvertrag zur Sicherung von Wertguthaben aus Zeitwertkonten aus nicht nach Maßgabe des TV 160 begründeten Zeitwertkonten vom 4. November 2020. Das Treuhandvermögen wird durch den DP Generationen verwaltet und ist den Arbeitnehmern, die in diesem Rahmen gesicherte Ansprüche haben, in Höhe der auf den Zeitwertkonten geführten Wertguthaben anteilig zugeordnet. Die Ausgliederung erfolgt dergestalt, dass der Übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des Übertragenden Rechtsträgers aus den THVs ZWK übernimmt, soweit sich diese Rechte und Pflichten auf die auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zeitwertkonten beziehen. Insofern erfolgt nach Maßgabe der THVs ZWK die Übertragung des auf die Übergehenden Verpflichtungen ZWK entfallenden Treuhandvermögens durch den DP Generationen. Weitere Einzelheiten der Vermögensübertragung richten sich nach der als Entwurf in Anlage 11.6 zum Ausgliederungsvertrag beige-fügten Übertragungsvereinbarung.

Ziffer 11.7 bestimmt, dass der Treuhandvertrag zur Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit vom 21. November 2024 (THV ATZ) und eine etwaige hierunter auf die übergehenden Verpflichtungen aus Altersteilzeitkonten entfallende Sicherung nicht zum Auszugliedernden Vermögen

gehört. Infolgedessen kommt es auch nicht zu einer Ausgliederung der Treugeberstellung. Auch wird kein Treuhandvermögen übertragen. Vielmehr soll der Übernehmende Rechtsträger durch Einbeziehung in den THV ATZ selbst zum Treugeber unter diesem werden. Die Sicherung der Übergehenden Verpflichtungen aus Altersteilzeitkonten erfolgt über einen Avalkredit-Rahmenvertrag, in den der Übernehmende Rechtsträger und die unter dem Treuhandvertrag zu sichernden Übergehenden Verpflichtungen einbezogen werden sollen. Diesbezüglich verpflichten sich die beteiligten Rechtsträger, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und sich um die entsprechende Einbeziehung zu bemühen.

Ziffer 11.8 ordnet dem Auszugliedernden Vermögen alle bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auf Basis eines schuldrechtlichen Vertrags zwischen ver.di und dem Übertragenden Rechtsträger eingerichteten Demografiefonds zu, soweit diese die Übergehenden Arbeitnehmer P&P betreffen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen verwaltet der DP Generationen unter dem Treuhandvertrag zur Sicherung des Demografiefonds vom 24. Juni 2019 Treuhandvermögen. Die Treugeberstellung des Übertragenden Rechtsträgers soll dergestalt ausgliedert werden, dass der Übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag übernimmt, soweit sich diese auf die übergehenden Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern P&P in Zusammenhang mit dem Demografiefonds beziehen. Insofern erfolgt auf Basis des Ausgliederungsvertrags und nach Maßgabe des Treuhandvertrags die Übertragung des anteiligen Treuhandvermögens, soweit dies den Übergehenden Arbeitnehmern P&P zuzurechnen ist. Das Treuhandvermögen ist in zwei Abrechnungsverbände unterteilt. Die Ermittlung des zu übertragenden anteiligen Treuhandvermögens erfolgt in den Abrechnungsverbänden unterschiedlich. Das im Abrechnungsverband I gehaltene Treuhandvermögen wird durch den DP Generationen mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag übertragen, soweit es auf die unter dem Tarifvertrag Demografiefonds gesicherten Ansprüche der Übergehenden Arbeitnehmer P&P entfällt. Das im Abrechnungsverband II gehaltene zu übertragende Treuhandvermögen bestimmt sich durch die Anwendung eines Verteilungsschlüssels auf das zum steuerlichen Übertragungstichtag im Abrechnungsverband II gehaltene Treuhandvermögen und richtet sich im Einzelnen nach der als Entwurf in Anlage 11.8 zum Vertrag beigefügten Übertragungsvereinbarung.

(j) Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffer 12)

Ziffer 12 regelt, welche Verträge ganz oder teilweise dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet sind.

Nach Ziffer 12.1 gehören Ausschließliche Verträge zum Auszugliedernden Vermögen. Dabei handelt es sich gemäß Ziffer 12.1 um solche Verträge, Vertragsangebote und -anbahnungen sowie sonstige Schuld- und Rechtsverhältnisse, bei denen jedenfalls auch der Übertragende Rechtsträger Vertragspartei ist und die sich ausschließlich auf das Geschäftsfeld P&P beziehen. Es ist insoweit unerheblich, ob Rechtsverhältnisse bedingt, befristet, noch nicht vollständig wirksam geworden oder bereits erfüllt sind oder ob

ein dem Auszugliedernden Vermögen zugehöriges Rechtsverhältnis ergänzt, geändert, verlängert, beendet oder ersetzt wird.

Ziffer 12.1(a) und (b) benennen Vertragskategorien, bei denen es sich um Ausschließliche Verträge handelt und die dementsprechend dem Auszugliedernden Vermögen angehören. Dazu zählen insbesondere die in Ziffer 12.1(a) genannten und teilweise durch Referenzen auf den Buchungskreis P&P und Anlagen zum Ausgliederungsvertrag spezifizierten Verträge mit Personen, die nicht verbundene Unternehmen sind. Dies beinhaltet u.a. Kundenverträge in Deutschland, Kundenverträge mit ausländischen Post- und Paketunternehmen, Verträge mit Vertriebspartnern, Einkaufs-, Zulieferer- und Ressourcenbeschaffungsverträge. Weiterhin ordnet Ziffer 12.1(b) dem Auszugliedernden Vermögen u.a. die in dieser Ziffer näher spezifizierten Kundenverträge und Einkaufs-, Zulieferer- und Ressourcenbeschaffungsverträge mit verbundenen Unternehmen zu.

Ziffer 12.2 erläutert, dass es globale Rahmenverträge gibt, die nur die Rahmenbedingungen, nicht aber den konkreten Leistungsaustausch selbst regeln (Globale Rahmenverträge), der wiederum Gegenstand von Einzelverträgen ist. Globale Rahmenverträge können über den Geschäftsbereich P&P hinaus auch weitere Unternehmensbereiche betreffen. Wenn unter diesen gemischten Globalen Rahmenverträgen das Geschäftsfeld P&P Einzelverträge abschließt, handelt es sich bei diesen um Ausschließliche Verträge, wenn sie nur Leistungen des Geschäftsfelds P&P betreffen.

Ziffer 12.3 definiert Gemischte Verträge als Verträge, die sich ihrem Gegenstand nach zumindest auch auf das Geschäftsfeld P&P beziehen, nicht aber Ausschließliche Verträge darstellen. Für Gemischte Verträge wird in Ziffer 12.3 festgelegt, dass diese dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 12.4, sofern sie nicht nach Ziffer 12.6 vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommen sind.

Ziffer 12.4 gibt sodann vor, wie ermittelt wird, welche Bestandteile oder Komponenten der Gemischten Verträge Teil des Auszugliedernden Vermögens sind. Dies variiert je nach Art des Vertrags. Bei Globalen Rahmenverträgen ist das Recht, Einzelverträge für das Geschäftsfeld P&P abzuschließen, Teil des Auszugliedernden Vermögens. Bei Gemischten Verträgen, bei denen es sich nicht um Globale Rahmenverträge handelt, das Geschäftsfeld P&P die vertraglichen Leistungen jedoch separat und eigenständig bezieht, wird das jeweils auf das Geschäftsfeld P&P entfallende Bezugsrecht dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet. Bei Gemischten Verträgen, die keiner dieser Kategorien unterfallen, gehört zum Auszugliedernden Vermögen neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen, die unterschiedslos für alle vom Vertrag erfassten Unternehmensbereiche gelten, der Teil, der sich ausschließlich auf das Geschäftsfeld P&P bezieht. Zentrales Abgrenzungskriterium ist dabei das Verursachungsprinzip.

Ziffer 12.5 sieht vor, dass alle Firmentarifverträge des Übertragenden Rechtsträgers, die vor dem Vollzugszeitpunkt in Kraft getreten sind, und solche Firmentarifverträge des Übertragenden Rechtsträgers, die ausschließlich für den Übernehmenden Rechtsträger abgeschlossen wurden

und zum Vollzugszeitpunkt in Kraft treten, Teil des Auszugliedernden Vermögens sind. Umgekehrt wird klargestellt, dass Firmentarifverträge des Übertragenden Rechtsträgers, die zum Vollzugszeitpunkt in Kraft treten und ausschließlich für den Übertragenden Rechtsträger abgeschlossen wurden, nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens sind. Im Übrigen wird in Ziffer 12.5 wird klargestellt, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Verträge Ziffer 16 und für Verträge, die mit der betrieblichen Altersvorsorge in Zusammenhang stehen, Ziffer 11 gilt.

Ziffer 12.6 nimmt bestimmte Verträge vom Auszugliedernden Vermögen aus. Dies umfasst im Wesentlichen Verträge über Fremdfinanzierungen, bei denen es sich nicht um Warenkredite handelt, sowie in diesem Zusammenhang abgeschlossene Vereinbarungen, wie insbesondere Darlehensverträge, Anleihen und Mezzanin-Finanzierungen mit Fremdkapitalcharakter, Wohnbaudarlehen, Vereinbarungen zur Teilnahme an der Inhouse Bank bzw. Cash Pooling, Derivate und Hedgingverträge sowie Factoring-Verträge. Darüber hinaus gehören Verträge über die Konzerninnenfinanzierung und Darlehen mit verbundenen Unternehmen nicht zum Auszugliedernden Vermögen. Diese Ausschlüsse gelten nicht für einzelne, in Ziffer 12.1 genannte Verträge, z.B. Hedging für Dieselkraftstoffe, Darlehen mit der Gronau KG, Supplier Finance Programm. Schließlich sind Verträge, die der Übertragende Rechtsträger mit dem Übernehmenden Rechtsträger abgeschlossen hat, insbesondere der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Dezember 2024, vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommen.

(k) Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen (Ziffer 13)

Gemäß Ziffer 13.1 gehören zum Auszugliedernden Vermögen alle dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen.

Teil des Auszugliedernden Vermögens sind nach Ziffer 13.2 insbesondere alle Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen im Zusammenhang mit (i) Gegenständen des zu übertragenden Sachanlagevermögens, soweit diese Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen Sach- bzw. Anlagenbezug aufweisen, (ii) der Erbringung von Postdienstleistungen, (iii) dem Verkehr und Transport, einschließlich des Zollverkehrs, (iv) der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen und (v) der Energieversorgung, einschließlich der Energieerzeugung. Weiterhin gehören nach Ziffer 13.2 zum Auszugliedernden Vermögen insbesondere alle Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen (i) aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, (ii) mit arbeitsrechtlichem Bezug (bezogen auf im Zusammenhang mit der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehende Betriebe und Arbeitnehmer) oder mit beamtenrechtlichem Bezug (bezogen auf die beim Übertragenden Rechtsträger im Sinne des PostPersRG beschäftigten Beamten) und (iii) aus weiteren, in dieser Ziffer näher spezifizierten Bereichen. Teil des Auszugliedernden Vermögens sind darüber hinaus Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 PostAufgÜberlG, die auf Grundlage der in § 3 Abs. 2 PostAufgÜberlG genannten Gesetze und Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit übertragenen öffentlichen Aufgaben, Rechten, Pflichten, Befugnissen oder Zuständigkeiten gegenüber dem Übertragenden

Rechtsträger erlassen wurden oder erlassen werden und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der erwarteten Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 und 2 PostAufgÜberlG auf den Übernehmenden Rechtsträger nicht zurückgenommen oder erledigt sind.

Ziffer 13.3 bestimmt ferner, dass – soweit nicht bereits in Ziffer 13.2 aufgeführt – auch alle öffentlichen Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 PostAufgÜberlG, die aufgrund des PostAufgÜberlG und einer auf dieser Basis zu erlassenden Rechtsverordnung vom Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger übergeleitet werden sollen, und jegliche sonstige Rechtsposition, deren Übergang auf den Übernehmenden Rechtsträger gesetzlich an das Wirksamwerden der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 und 2 PostAufgÜberlG geknüpft ist, zum Auszugliedernden Vermögen gehören.

Ausweislich der Ziffer 13.4 gehören insbesondere die in Anlage 13.4 aufgeführten Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen zum Auszugliedernden Vermögen. Ziffer 13.5 normiert schließlich, dass Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Status als Postnachfolgeunternehmen im Sinne des § 1 PostPersRG Teil des Auszugliedernden Vermögens sind, soweit sie im Wege der Ausgliederung übertragen werden können.

(l) Zuwendungen (Ziffer 14)

Gemäß Ziffer 14 gehören zum Auszugliedernden Vermögen alle dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Rechte und Pflichten des Übertragenden Rechtsträgers aus Subventionen, Beihilfen, Förderungen, Finanzhilfen, Zulagen, Zuschüssen und anderen hoheitlichen Zuwendungen, unabhängig davon, ob diese durch Bescheid oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung gewährt wurden. Hiervon erfasst sind auch Zuwendungen, die bedingt, befristet oder noch nicht vollständig wirksam geworden sind, sowie solche, die eine zum Auszugliedernden Vermögen gehörende Zuwendung ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen. Entsprechendes gilt für dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnende Anträge auf Erteilung, Änderung, Verlängerung, Beendigung oder Ersetzung solcher Zuwendungen. Dies umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Betrieb der zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände oder die im Zusammenhang mit übergehenden arbeitsrechtlichen oder beamtenrechtlichen Verhältnissen gewährten Zuwendungen sowie die in Anlage 14 aufgeführten Zuwendungen.

(m) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffer 15)

Gemäß Ziffer 15 gehören zum Auszugliedernden Vermögen auch sämtliche, auf dessen Vermögensgegenstände bezogenen oder sonst dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse, einschließlich vergaberechtlicher, verwaltungsbehördlicher und verwaltungsgerichtlicher Prozess- und Verfahrensverhältnisse, insbesondere die in Anlage 15 aufgeführten.

(n) Personenbezogenes Vermögen (Ziffer 16)

Ziffer 16.1 weist dem Auszugliedernden Vermögen die Arbeitsverhältnisse, einschließlich aller daraus resultierenden Rechte und Pflichten (unabhängig davon, ob deren Rechtsgrund zum Ausgliederungstichtag bereits gelegt ist), mit sämtlichen Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers (einschließlich solcher Arbeitnehmer im Status von insichbeurlaubten Beamten) zu, die am Ausgliederungstichtag dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet waren oder dem Geschäftsfeld P&P in der Zeit vom Ausgliederungstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt zugeordnet werden. Arbeitnehmer gehen gemäß Ziffer 16.1 jedoch nur unter der Voraussetzung über, dass sie zum Vollzugszeitpunkt weiterhin dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet sind und dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. Ziffer 16 verweist zudem auf Ziffer 32, die den wirtschaftlichen Ausgleich im Innenverhältnis für den Widerspruchsfall oder den Arbeitnehmerwechsel in einen dem Übertragenden Rechtsträger zuzuordnenden Funktionsbereich regelt.

Darüber hinaus bestimmt Ziffer 16.2, dass zum Auszugliedernden Vermögen auch alle Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern P&P gehören, bei denen es sich nicht um Ansprüche oder Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung handelt, wenn und soweit der jeweilige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis dem Geschäftsfeld P&P zugeordnet war. Ziffer 16.5, die im folgenden Absatz erläutert wird und sich mit der Zuordnung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen befasst, bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16.3 gehören zum Auszugliedernden Vermögen auch solche Rechtsverhältnisse von ehemaligen Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben und diesen geltend machen. Ferner wird bestimmt, dass sich der Beschäftigungsanspruch der Ehemaligen Arbeitnehmer mit Wiedereinstellungsanspruch ab dem Vollzugszeitpunkt gegen den Übernehmenden Rechtsträger richtet; etwaige Kosten in diesem Zusammenhang werden vom Übernehmenden Rechtsträger getragen. Darüber hinaus stellt Ziffer 16.4 klar, dass Ziffer 11 eine speziellere Regelung für den Übergang von Versorgungsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Zeitwertkonten sowie für die damit verbundenen Sicherungen enthält. Nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 16.5 alle sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, deren Rechtsgrund bis zum Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags bereits gelegt wurde; diese bleiben wirtschaftlich bei dem Übertragenden Rechtsträger (auch wenn und soweit sie sich auf Arbeitnehmer P&P beziehen). Zum Auszugliedernden Vermögen gehören demgegenüber alle sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, deren Rechtsgrund nach dem steuerlichen Übertragungstichtag gelegt wird.

(o) Mitgliedschaften (Ziffer 17)

Zum Auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 17.1 die sich ausschließlich auf das Geschäftsfeld P&P beziehenden Mitgliedschaften des Übertragenden Rechtsträgers. Erfasst sind insbesondere die in Anlage 17.1 näher spezifizierten Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften, Personenverbänden und Vereinigungen. Ziffer 17.2 sieht vor, dass die beteiligten Rechtsträger bei Mitgliedschaften, die sich nicht ausschließlich, aber auch auf das Geschäftsfeld P&P beziehen, bis zum Vollzugszeitpunkt über die künftige Zuordnung entscheiden werden. Sofern der Übernehmende Rechtsträger die Mitgliedschaft übernehmen, sie neben dem Übertragenden Rechtsträger halten, oder in dessen Mitgliedschaft mit einbezogen werden soll, bemühen sich die beteiligten Rechtsträger nach besten Kräften um die Übertragung, Spaltung oder Neubeantragung für den Übernehmenden Rechtsträger oder die Einbeziehung des Übernehmenden Rechtsträgers in die betreffende Mitgliedschaft.

(p) Sonstige Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds P&P (Ziffer 18)

Ziffer 18 ordnet auch das Sondervermögen der Betriebsgastronomie Deutschland und damit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten dem Auszugliedernden Vermögen zu. Gleichermäßen sind bestimmte objektbezogene Rechte Teil des Auszugliedernden Vermögens.

7.3 Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens (Abschnitt III)

(a) Vollzug (Ziffer 19)

Gemäß Ziffer 19.1 geht das Auszugliedernde Vermögen kraft Gesetzes mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers über (Vollzugszeitpunkt). Gemäß Ziffer 19.2 geht zum Vollzugszeitpunkt auch der Besitz an den beweglichen und unbeweglichen Sachen des Auszugliedernden Vermögens über. Soweit sich Sachen, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören, im Besitz Dritter sind, ist der Herausgabeanspruch gegen die dritte Partei Teil des Auszugliedernden Vermögens.

Ziffer 19.3 stellt klar, dass der Übernehmende Rechtsträger zum Vollzugszeitpunkt sämtliche dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesem geführten Geschäftsunterlagen erhält. Dasselbe gilt für alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf ihn übergehenden Rechte erforderlich sind. Bücher und sonstige Aufzeichnungen verwahrt der Übernehmende Rechtsträger für den Übertragenden Rechtsträger innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Der Übernehmende Rechtsträger sichert Vertraulichkeit sowie die Einhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen zu. Den praktischen Umgang mit den Geschäftsunterlagen stimmen die beteiligten Rechtsträger untereinander ab.

(b) Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 20)

Der Umfang des Auszugliedernden Vermögens bemisst sich gemäß Ziffer 20 nach dem Bestand zum Vollzugszeitpunkt. Entsprechend werden die in der

Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen bei der Übertragung berücksichtigt. Soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, gehören auch diejenigen dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Vermögensgegenstände zum Auszugliedernden Vermögen, die diesem bis zum Vollzugszeitpunkt zugegangen oder in ihm entstanden sind. Gleichzeitig werden solche Vermögensgegenstände nicht übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder zum Vollzugszeitpunkt nicht oder nicht mehr beim Übertragenden Rechtsträger bestehen.

(c) Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 21)

Gemäß Ziffer 21 gehören, soweit die Vermögensgegenstände des Auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder der Übertragende Rechtsträger Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, sämtliche dem Übertragenden Rechtsträger in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche zum Auszugliedernden Vermögen. Stehen Vermögensgegenstände des Auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt im Miteigentum, gehört der Miteigentumsanteil des Übertragenden Rechtsträgers zum Auszugliedernden Vermögen.

(d) Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 22)

Ziffer 22 trifft Auffangregelungen für den Fall, dass bestimmte Vermögensgegenstände oder sonstige Rechte und Pflichten nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang im Wege der Ausgliederung übergehen, sofern der Ausgliederungsvertrag für sie keine spezielleren Übertragungsmodalitäten festlegt.

Gemäß Ziffer 22.1 hat der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger die betroffenen Vermögensgegenstände gesondert zu übertragen, mit der Maßgabe, dass diese jedenfalls im Innenverhältnis zwischen Übertragendem Rechtsträger und Übernehmendem Rechtsträger schon mit Wirkung ab dem Vollzugszeitpunkt übertragen werden. Der Übernehmende Rechtsträger stimmt diesem Vorgehen zu. Erfolgt im Außenverhältnis keine gesonderte Übertragung, weil diese nicht möglich, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, stellen sich die beteiligten Rechtsträger im Innenverhältnis gleichwohl so, als wäre die rechtliche Übertragung auch im Außenverhältnis zum Vollzugszeitpunkt erfolgt. In beiden Konstellationen trägt der Übernehmende Rechtsträger ab dem Vollzugszeitpunkt die wirtschaftlichen Lasten und erhält den wirtschaftlichen Nutzen. Insofern erteilt der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger alle erforderlichen und rechtlich möglichen Vollmachten, ihn in Bezug auf den nicht übergegangenen Gegenstand zu vertreten und insbesondere die Rechte, die auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, im Namen des Übertragenden Rechtsträgers geltend zu machen. Kann der Übernehmende Rechtsträger eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis wahrnehmen, wird der Übertragende Rechtsträger unentgeltlich als fremdnütziger und weisungsgebundener

Treuhänder des Übernehmenden Rechtsträgers handeln und Weisungen des Übernehmenden Rechtsträgers befolgen. Im Zusammenhang mit dem nicht übergegangenen Vermögensgegenstand stehen dem Übernehmenden Rechtsträger im Innenverhältnis alle Chancen und Erträge zu, wobei er den Übertragenden Rechtsträger im Gegenzug von allen Kosten, Ansprüchen und jeglicher Haftung hierfür freistellen muss.

Sofern zur Übertragung die Zustimmung Dritter, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige Rechtshandlungen erforderlich sind, bemühen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 22.2 darum, diese zu beschaffen. Die in Ziffer 22.1 Satz 3 bis 7 beschriebenen Regelungen gelten entsprechend, wenn die Zustimmung oder die Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

Ziffer 22.3 trifft Regelungen für den umgekehrten Fall, in dem bestimmte Vermögensgegenstände oder sonstige Rechte und Pflichten nicht übergehen sollen, ein rechtlicher Übergang aber gleichwohl mit Durchführung der Ausgliederung erfolgt. In diesem Fall ist der Übernehmende Rechtsträger zur Rückübertragung oder gegebenenfalls zur Freistellung des Übertragenden Rechtsträgers und der Übertragende Rechtsträger spiegelbildlich zur Zustimmung zur Rückübertragung oder Freistellung verpflichtet. Die Vertragsparteien vereinbaren Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine derartige Rückübertragung. Darüber hinaus wird den Vertragsparteien nach Ziffer 22.3 zugestanden, versehentliche Falschzuordnungen vor dem Vollzugszeitpunkt in gegenseitigem Einvernehmen zu korrigieren. Im Innenverhältnis stellen sich die Vertragsparteien so, als wären die Gegenstände oder sonstigen Rechte und Pflichten nicht übergegangen.

Ziffer 22.4 stellt klar, dass die in Ziffer 22 getroffenen Auffangbestimmungen dazu dienen, zumindest den Übergang wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO an den Vermögensgegenständen des Auszugliedernden Vermögens zu bewirken.

- (e) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Grundstücksrechten und Sonstigen Grundbuchlichen Rechten (Ziffer 23)

Ziffer 23 regelt spezifische Übertragungsmodalitäten für Grundstücksrechte und Sonstige Grundbuchliche Rechte.

Gemäß Ziffer 23.1 verpflichtet sich der Übertragende Rechtsträger für den Fall, dass die Grundstücksrechte nicht schon kraft Gesetzes auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, zur Übertragung aller übrigen Grundstücksrechte mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt. Der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, die Übertragung anzunehmen. Die Kosten der Übertragung trägt der Übertragende Rechtsträger. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Abgabe aller notwendigen Erklärungen zur grundbuchmäßigen Umschreibung oder nachträglichen Übertragung. Im Innenverhältnis stellen sich die Vertragsparteien für den Zeitraum bis zur rechtlichen Übertragung so, als wären sämtliche Grundstücksrechte bereits im Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Insbesondere räumt der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden

Rechtsträger und allen mit ihm verbundenen Unternehmen schuldrechtlich unwiderruflich, unbedingt und unbefristet das Recht zur Nutzung der Grundstücksrechte bzw. der davon betroffenen Liegenschaften ein.

Ziffer 23.2 enthält eine mit Ziffer 23.1 korrespondierende Regelung in Bezug auf Sonstige Grundbuchliche Rechte, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen. Insofern wird dem Übernehmenden Rechtsträger und den mit diesem verbundenen Unternehmen das Recht zur Nutzung und Ausübung der Sonstigen Grundbuchlichen Rechte im Namen des Übertragenden Rechtsträgers eingeräumt. Daneben bleibt der Übertragende Rechtsträger nutzungs- bzw. ausübungsberechtigt.

Hat der Übertragende Rechtsträger im Zusammenhang mit Sonstigen Grundbuchlichen Rechten gegenüber Dritten (Zahlungs-)Verpflichtungen übernommen, so stellt der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger gemäß Ziffer 23.3 ab dem Vollzugszeitpunkt davon frei, wenn er das betroffene Recht ab dem Vollzugszeitpunkt allein ausübt. Üben die Vertragsparteien das Recht gemeinsam aus, erstattet der Übernehmende Rechtsträger dem Übertragenden Rechtsträger gegen Rechnung die bei diesem tatsächlich angefallenen Kosten anteilig (in der Regel 50%).

Benötigt der Übertragende Rechtsträger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die im Wege der Ausgliederung übertragenen Sonstigen Grundbuchlichen Rechte ebenfalls zur Sicherung, Errichtung, Nutzung oder Erschließung ihrer Vermögensgegenstände oder wurden diese einem Dritten zur Ausübung versprochen, wird dem Übertragenden Rechtsträger gemäß Ziffer 23.4 auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt. Ziffer 23.3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(f) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Verträgen (Ziffer 24)

Ziffer 24 regelt spezifische Übertragungsmodalitäten für Ausschließliche Verträge und Gemischte Verträge.

Nach Ziffer 24.1(a) findet in Bezug auf nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang im Wege der Ausgliederung übergehende Ausschließliche Verträge eine Rechtliche Vertragsübertragung dergestalt statt, dass der Übertragende Rechtsträger seine Stellung als Vertragspartei, einschließlich aller Rechte und Pflichten, insbesondere Ansprüche und Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten (bekannt oder unbekannt) für die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt an den Übernehmenden Rechtsträger überträgt. Das Ziel der Rechtlichen Übertragung ist ebenfalls erreicht, wenn der betreffende Vertrag bei dem Übertragenden Rechtsträger beendet und beim Übernehmenden Rechtsträger zeitnah in Zusammenhang mit der Ausgliederung mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen und derselben Gegenpartei abgeschlossen wird. Gemäß Ziffer 24.1(b) unternehmen die Vertragsparteien für den Fall, in dem die Rechtliche Vertragsübertragung der Zustimmung Dritter bedarf, jeweils auf eigene Kosten alle erforderlichen und angemessenen Anstrengungen, um diese schnellstmöglich einzuholen. Die Rechtliche Vertragsübertragung gilt jedenfalls dann als durchgeführt, wenn ein objektiver und verständiger

Dritter das Verhalten des jeweils betroffenen Dritten als Zustimmung auffassen würde. Gemäß Ziffer 24.1(c) schieben die Vertragsparteien die Rechtliche Vertragsübertragung unabhängig vom Vorliegen einer Zustimmung auf, sofern diese gegen zwingendes Gesetzesrecht verstößt oder aus anderen Gründen nicht unter angemessenen Bedingungen durchführbar ist. Dies gilt so lange bis alle Hindernisse beseitigt sind.

Ziffer 24.1(d) und (e) treffen nähere Regelungen für den Fall, in dem die Rechtliche Vertragsübertragung eines Ausschließlichen Vertrags nicht bis zum Vollzugszeitpunkt bewirkt wurde. Nach Ziffer 24.1(d) stellen sich die Vertragsparteien wirtschaftlich im Innenverhältnis so, als sei die Rechtliche Vertragsübertragung auch im Außenverhältnis zum Vollzugszeitpunkt erfolgt (Vertragstreuhand). Dies gilt, bis die Rechtliche Vertragsübertragung tatsächlich erfolgt ist, der Ausschließliche Vertrag endet oder der Übertragende Rechtsträger aus anderen Gründen als Partei des zu übertragenden Vertrags ersetzt wird oder als solche ausscheidet.

Ziffer 24.1(e) regelt die Einzelheiten der in Ziffer 24.1(d) vorgesehenen Vertragstreuhand. Der Übertragende Rechtsträger ist zunächst verpflichtet, alle Informationen oder von Dritten erhaltene Erklärungen zum Vertrag an den Übernehmenden Rechtsträger weiterzuleiten und vertragliche Willenserklärungen nur dann abzugeben, wenn dies mit dem Übernehmenden Rechtsträger abgestimmt ist. Die Vertragsverwaltung und das Vertragsmanagement liegen grundsätzlich beim Übernehmenden Rechtsträger. Soweit und solange dies nicht zulässig ist, übernimmt der Übertragende Rechtsträger gegen Erstattung der angemessenen und dokumentierten Kosten Verwaltung und Management als Service für den Übernehmenden Rechtsträger, erhält von diesem alle relevanten Informationen und wendet dabei die Sorgfalt an, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Soweit zulässig stellt der Übernehmende Rechtsträger dem Übertragenden Rechtsträger alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen zur Verfügung, stellt den Übertragenden Rechtsträger von allen finanziellen Nachteilen frei, die bei diesem durch die Vertragstreuhand entstehen, und der Übertragende Rechtsträger leitet alle vom Vertragspartner erhaltenen vertraglichen Leistungen an den Übernehmenden Rechtsträger weiter.

Ziffer 24.2 betrifft den Umgang mit Gemischten Verträgen. Geht der Auszugliedernde Anteil eines Gemischten Vertrags nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen im Rahmen der Ausgliederung über, werden die Vertragsparteien, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, jeweils auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, um mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt eine Aufteilung des Vertrags mit dem Dritten zu erreichen.

Soweit die Aufteilung des jeweiligen Gemischten Vertrags nicht bis zum Vollzugszeitpunkt erreicht wurde, gelten für den Auszugliedernden Anteil die für Ausschließliche Verträge spezifizierten Regeln der Vertragstreuhand entsprechend, bis die Aufteilung des Vertrages tatsächlich erfolgt ist, der betroffene Gemischte Vertrag endet oder der Übertragende Rechtsträger aus anderen Gründen als Partei des zu übertragenden Gemischten Vertrages ersetzt wird oder als solche ausscheidet. Nach Ziffer 24.2(c) darf der

Übertragende Rechtsträger ohne Zustimmung des Übernehmenden Rechtsträgers, die nicht ohne angemessenen Grund verweigert werden darf, einen Gemischten Vertrag weder inhaltlich ändern noch beenden. Bei Gemischten Verträgen, bei denen es sich zugleich um Globale Rahmenverträge handelt, die Strafzahlungen (z.B. in Form eines „Take-or-Pay“) beim Nichterreichen bestimmter Mindestvorgaben vorsehen, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer verursachungsgerechten Allokation dieser Zahlungen.

- (g) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen (Ziffer 25)

Ziffer 25 trifft spezifische Übertragungsregeln für die zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen:

Als Grundsatz schreibt Ziffer 25.1 fest, dass sich die Vertragsparteien über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung der Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen und zur Übernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten abstimmen und ein für beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren werden.

Gemäß Ziffer 25.2 gehen – vorbehaltlich Ziffer 25.3 – alle zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Übergang der betreffenden Positionen zu gewährleisten und wechselseitig abzustimmen.

Ziffer 25.3 regelt den Umgang mit solchen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen, die nicht kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, insbesondere wenn die partielle Gesamtrechtsnachfolge durch Gesetz oder behördliche Entscheidung ausgeschlossen oder von der Mitwirkung Dritter abhängig ist. Insofern verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zur Übertragung oder Neuerteilung der betreffenden Position notwendigen Schritte zu ergreifen sowie frühzeitig und erforderlichenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass der Übernehmende Rechtsträger zum Vollzugszeitpunkt über die für den ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des Geschäftsfelds P&P erforderlichen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen verfügt. Die Vertragsparteien werden insbesondere die erforderlichen Anzeigen, Eintragungen und Registrierungen vornehmen. In Fällen, in denen die Übertragung oder Neuerteilung einer Öffentlich-Rechtlichen Rechtsposition von bestimmten Anforderungen an den Geschäftsbetrieb abhängt und dieser Geschäftsbetrieb beim Übernehmenden Rechtsträger allerdings erst im Vollzugszeitpunkt vorliegt, werden die Vertragsparteien mit den zuständigen Behörden rechtzeitig Einzelfall- und Übergangslösungen abstimmen.

Für den Fall, dass Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen weder kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung übergehen noch zum Vollzugszeitpunkt übertragen oder neu erteilt werden können, stellen die Vertragsparteien nach Ziffer 25.4 im Rahmen des rechtlich Zulässigen unter Einbeziehung

der zuständigen Behörden sicher, dass bis zur endgültigen Übertragung oder Neuerteilung der betreffenden Positionen zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers ein ununterbrochener Geschäftsbetrieb des Geschäftsfelds P&P gewährleistet ist. Ferner bestimmt Ziffer 25.5, dass hinsichtlich solcher Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen, die sowohl das Geschäftsfeld P&P als auch bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen, alle erforderlichen Schritte zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Geschäftsbetriebe ergriffen werden. Sofern die Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen für die operative Funktionsfähigkeit und rechtliche Zulässigkeit des Geschäftsbetriebs des Übertragenden Rechtsträgers erforderlich sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend der Regelung in Ziffer 25.3, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Rechtspositionen zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers neu erteilt werden.

(h) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Zuwendungen (Ziffer 26)

Ziffer 26 trifft spezifische Übertragungsregeln hinsichtlich der zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Zuwendungen.

Diesbezüglich bestimmt Ziffer 26.1, dass sich die Vertragsparteien über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung und zur Übernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten abstimmen und ein für beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren werden.

Gemäß Ziffer 26.2 gehen – vorbehaltlich Ziffer 26.3 – die zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Zuwendungen grundsätzlich kraft Gesetzes mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, um den Übergang der Zuwendungen auf den Übernehmenden Rechtsträger zu gewährleisten.

Ziffer 26.3 betrifft Zuwendungen, die nicht kraft Gesetzes auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen. Insofern verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zur Übertragung der Zuwendungen zum Vollzugszeitpunkt notwendigen Schritte zu ergreifen. Für den Fall, dass Zuwendungen weder kraft Gesetzes übergehen noch zum Vollzugszeitpunkt übertragen werden können, stellen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 26.4, soweit rechtlich zulässig, im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als wäre die jeweilige Zuwendung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen.

(i) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Prozess- und Verfahrensverhältnissen (Ziffer 27)

Ziffer 27 trifft spezifische Übertragungsregeln im Hinblick auf Prozess- und Verfahrensverhältnisse.

Für den Fall, dass der vollständige Übergang der Parteistellung in Prozess- und Verfahrensverhältnissen, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören, vom Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden

Rechtsträger nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung von weiteren Umständen abhängt, regelt Ziffer 27.1, dass sich die Vertragsparteien darüber verständigen, ob sie sich um das Eintreten dieser Umstände und einen Partei- bzw. Beteiligtenwechsel bemühen.

Kommt es nicht zu einem vollständigen Übergang der Parteistellung, führt der Übertragende Rechtsträger das betreffende Verfahren gemäß Ziffer 27.2 in eigenem Namen und auf Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers fort, soweit dies nach der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung zulässig ist. Er hat sich dabei mit dem Übernehmenden Rechtsträger abzustimmen und dessen Weisungen und Interessen zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Weisungen kann nur mit Blick auf eine drohende schwere Rufschädigung beim Übertragenden Rechtsträger oder bei einem seiner verbundenen Unternehmen, mit Ausnahme des Übernehmenden Rechtsträgers, abgelehnt werden. Ferner kann der Übertragende Rechtsträger mit Blick auf eine drohende schwere Rufschädigung eine prozessuale Handlung oder Erklärung ohne Abstimmung mit dem Übernehmenden Rechtsträger vornehmen, wenn dieser in angemessener Zeit vor dem Zeitpunkt der Vornahme keine oder eine unklare Weisung erteilt hat.

(j) Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Mitgliedschaften (Ziffer 28)

Ziffer 28 trifft spezifische Übertragungsregeln im Hinblick auf Mitgliedschaften.

Soweit zum Auszugliedernden Vermögen gehörende Mitgliedschaften nicht kraft Gesetzes im Rahmen der Ausgliederung übergehen, werden sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 28.1 nach besten Kräften darum bemühen, die Übertragung der Mitgliedschaft oder die Neumitgliedschaft des Übernehmenden Rechtsträgers bis zum Vollzugszeitpunkt zu erreichen. Gemäß Ziffer 28.2 stellen sich die Vertragsparteien für den Fall, dass eine solche Mitgliedschaft zum Vollzugszeitpunkt nicht übergegangen ist bzw. der Übernehmende Rechtsträger diese Mitgliedschaft noch nicht neu erworben hat, im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als wäre die Übertragung erfolgt. Insbesondere trägt der Übernehmende Rechtsträger die wirtschaftlichen Lasten aus der Mitgliedschaft und der Übertragende Rechtsträger wird diesem im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen die Vorteile der Mitgliedschaft zukommen lassen. Betreffen Mitgliedschaften neben dem Geschäftsfeld P&P auch bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten, stellen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 28.3, soweit rechtlich zulässig, im Innenverhältnis so, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der jeweiligen Vertragspartei anteilig in Abhängigkeit von dem auf sie entfallenden Umfang der Geschäftsaktivitäten zufallen. Ist eine Mitgliedschaft für die operative Funktionsfähigkeit oder die rechtliche Zulässigkeit des wirtschaftlichen Betriebs des Übertragenden Rechtsträgers erforderlich, verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft zu dessen Gunsten neu erteilt wird.

(k) Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 29)

Gemäß Ziffer 29.1 werden die Vertragsparteien alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind. Darüber hinaus werden sich die Vertragsparteien nach Ziffer 29.2 bei das Auszugliedernde Vermögen betreffenden behördlichen Verfahren, wozu insbesondere steuerliche Außenprüfungen und steuerliche oder sonstige Rechtsstreitigkeiten zählen, gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Belegschaft hinwirken.

(l) Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 30)

Ziffer 30 betrifft die künftigen konzerninternen Beziehungen. Bislang innerhalb des Übertragenden Rechtsträgers für das Geschäftsfeld P&P erbrachte Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag weiterhin durch diesen erbracht, soweit sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen eingestellt werden. Erfolgen die betreffenden Lieferungen und Leistungen durch seine Tochtergesellschaften, wird der Übertragende Rechtsträger für deren fortlaufende Erbringung Sorge tragen. Der Übernehmende Rechtsträger wird die Lieferungen und Leistungen abnehmen.

Entsprechend wird der Übernehmende Rechtsträger gemäß Ziffer 30.2 ab dem Ausgliederungstichtag die Lieferungen und Leistungen erbringen, die von den zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Bereichen des Geschäftsfelds P&P bislang innerhalb des Übertragenden Rechtsträgers für andere Geschäfts- und Unternehmensbereiche erbracht wurden, soweit sie nicht entsprechend eingestellt werden. Insofern verpflichtet sich der Übertragende Rechtsträger zur Abnahme. Die beschriebenen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen werden gemäß Ziffer 30.3 durch Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe der im DHL-Konzern geltenden Vorgaben geregelt.

(m) Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 31)

Soweit sich aus dem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen ergibt, gelten nach Ziffer 31.1 die nachfolgenden, in den Ziffern 31.2 und 31.3 beschriebenen Regelungen:

Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, oder der Übertragende Rechtsträger für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des

Geschäftsfelds P&P entstehen, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger nach Ziffer 31.2 auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung für derartige Verpflichtungen in Anspruch genommen wird.

Spiegelbildlich gilt, dass wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden oder er für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Unternehmensbereiche entstehen, der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger nach Ziffer 31.3 auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen hat. Dies gilt auch in Bezug auf eine etwaige Haftung für angeblich fehlerhafte Kapitalmarktinformation durch den Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit auf das Geschäftsfeld P&P bezogenen Informationen und ebenso für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung für derartige Verpflichtungen in Anspruch genommen wird.

Ziffer 31.4 bestimmt, dass die Vertragsparteien gemäß § 25 Abs. 2 HGB die nach § 25 Abs. 1 HGB vorgesehenen Rechtsfolgen wegen Firmenfortführung insgesamt ausschließen.

(n) Wirtschaftlicher Ausgleich bei Widersprechenden Arbeitnehmern (Ziffer 32)

Ziffer 32 trifft nähere Regelungen zum Umgang mit den einem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechenden Arbeitnehmern P&P und Neuen Arbeitnehmern P&P. Der Übernehmende Rechtsträger ist gemäß Ziffer 32.1 verpflichtet, den Übertragenden Rechtsträger von sämtlichen Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die im Zusammenhang mit vorbenannten Arbeitnehmerwidersprüchen entstehen, wenn und soweit die Widersprechenden Arbeitnehmer trotz des Widerspruchs tatsächlich beim Übernehmenden Rechtsträger eingesetzt werden. Dies schließt etwaige nach dem Vollzugszeitpunkt zu erdienende Versorgungsansprüche (sog. *future service*) der Widersprechenden Arbeitnehmer ein. In Bezug auf die bereits vor dem Vollzugszeitpunkt erdienten Versorgungsansprüche (sog. *past service*) findet ein Ausgleich nicht statt.

Ziffer 32.2 stellt klar, dass ein Widerspruch zum individuellen Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes und zum Verbleib ohne Beschäftigungsbedarf bei dem Übertragenden Rechtsträger führt.

(o) Anspruchsausschluss (Ziffer 33)

Nach Ziffer 33 sind, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags übertragenen Vermögensgegenstände sowie des Auszugliedernden Vermögens im Ganzen, insbesondere auch

solche aus (vor)vertraglichen Pflichtverletzungen und der Verletzung gesetzlicher Pflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen (Abschnitt IV)

(a) Gewährung von Stückaktien und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 34)

Ziffer 34 bestimmt die Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens auf den Übernehmenden Rechtsträger. Gemäß Ziffer 34.1 erhält der Übertragende Rechtsträger als alleiniger Aktionär des Übernehmenden Rechtsträgers 199.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien des Übernehmenden Rechtsträgers. Zur Durchführung der Ausgliederung wird der Übernehmende Rechtsträger sein Grundkapital daher um EUR 199.950.000,00 auf insgesamt EUR 200 Mio. erhöhen. Auf jede neue Deutsche Post-Aktie entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Die neuen Aktien werden gemäß Ziffer 34.2 jeweils mit Gewinnbezugsrecht für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 gewährt. Falls sich der Ausgliederungstichtag verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den neuen Aktien entsprechend. Nach Ziffer 34.3 wird die Sacheinlage durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Übersteigt der Wert, zu dem die erbrachte Sacheinlage von dem Übernehmenden Rechtsträger übernommen wird, den Betrag, um den das Grundkapital nach Ziffer 34.1 erhöht wird, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt. Ziffer 34.4 stellt schließlich klar, dass der Übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Ausgliederung keine weiteren sonstigen Gegenleistungen an den Übertragenden Rechtsträger gewährt.

(b) Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 35)

Ziffer 35.1 erläutert, dass gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sowie § 133 Abs. 2 UmwG den Inhabern von Rechten in dem Übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, gleichwertige Rechte in dem Übernehmenden oder dem Übertragenden Rechtsträger zu gewähren sind. Die in dieser Ziffer näher beschriebenen Aktienprogramme, die zum Erwerb von Aktien an der Deutsche Post AG berechtigen können, werden als Rechte im Sinne von § 23 UmwG eingeordnet. Es wird klargestellt, dass hier keine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG vorliegt, da der Anspruchsinhalt fortbesteht und den Begünstigten weiterhin das Recht gewährt, unter den jeweils maßgeblichen Voraussetzungen Aktien an der Deutsche Post AG zu beziehen. Daher wird keine Notwendigkeit gesehen, gleichwertige Rechte bei der Deutsche Post AG neu zu gewähren. Soweit dennoch gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG zu gewähren wären, stellen die Vertragsparteien klar, dass diese ausschließlich im Übertragenden Rechtsträger gewährt werden, wenn die Vertragsparteien und der jeweilige Inhaber von Sonderrechten keine abweichende Vereinbarung treffen.

Ziffer 35.2 stellt klar, dass abgesehen von den in Ziffer 35.1 dargestellten Positionen bei der Deutsche Post AG keine Sonderrechte bestehen, insbesondere keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Weiterhin

weisen die Vertragsparteien in dieser Ziffer darauf hin, dass der Übertragende Rechtsträger alleiniger Aktionär des Übernehmenden Rechtsträgers ist und dass den einzelnen Anteilsinhabern daher keine Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG beim Übernehmenden Rechtsträger gewährt werden. Weiterhin stellt diese Ziffer dar, dass es beim Übernehmenden Rechtsträger keine Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gibt und keine Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG beim Übernehmenden Rechtsträger vorgesehen sind.

Ziffer 35.3 erläutert, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands des Übernehmenden Rechtsträgers zugleich Mitglieder des Vorstands des Übertragenden Rechtsträgers sind und Herr Dr. Tobias Meyer sowohl Mitglied des Vorstands des Übertragenden Rechtsträgers als auch Mitglied des Aufsichtsrats des Übernehmenden Rechtsträgers ist.

Im Hinblick auf die Vergütung der Übernahme der oben genannten Mandate bei dem Übernehmenden Rechtsträger enthält Ziffer 35.4 den Hinweis darauf, dass (i) die Vergütung der Mitglieder des Vorstands auf Grundlage der ausschließlich mit dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden Anstellungsverträge erfolgt und eine Weiterbelastung der Kosten an den Übernehmenden Rechtsträger nicht stattfindet, sowie (ii) Herr Dr. Tobias Meyer für sein Aufsichtsratsmandat beim Übernehmenden Rechtsträgers keine zusätzliche Vergütung erhält.

7.5 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Abschnitt V)

(a) Allgemeines (Ziffer 36)

Ziffer 36 enthält eine allgemeine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer. Nach Ziffer 36.1 ergeben sich die Folgen für die zum Vollzugszeitpunkt dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnenden Arbeitnehmer P&P und neuen Arbeitnehmer P&P aus den §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 125 Abs. 1 Satz 1, 35a Abs. 2 UmwG und § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB sowie § 133 UmwG. Für die bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmer hat die Ausgliederung vorbehaltlich abweichender Beschreibungen in den folgenden Ziffern des Ausgliederungsvertrags keine Folgen. Gemäß Ziffer 36.2 werden die P&P-Betriebe durch die Ausgliederung mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Ziffer 36.3 stellt fest, dass die Ausgliederung keine Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer hat, die bei Tochterunternehmen des Übertragenden Rechtsträgers beschäftigt sind, deren Anteile im Zuge der Ausgliederung übertragen werden.

(b) Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer (Ziffer 37)

Ziffer 37 beschreibt die individualrechtlichen Folgen der Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer. Nach Ziffer 37.1 gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer P&P zum Vollzugszeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Es ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die übergehenden

Arbeitsverhältnisse (einschließlich Nebenabreden etc.). Sie bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit dem Übernehmenden Rechtsträger fort. Auch der Dienstort ändert sich durch den Übergang nicht.

Ausweislich der Ziffer 37.2 werden die Arbeitnehmer P&P und die Neuen Arbeitnehmer P&P über die Ausgliederung, den geplanten Zeitpunkt des Betriebsübergangs, dessen Grund, dessen rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen für die Arbeitnehmer sowie für diese in Aussicht genommenen Maßnahmen gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Sofern sie nicht auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet haben, können betroffene Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, mit der Folge, dass ihre Arbeitsverhältnisse nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, sondern bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleiben. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt kurz vor oder kurz nach dem geplanten Zeitpunkt des Betriebsübergangs, d.h. dem Vollzugszeitpunkt, in einem P&P-Betrieb beginnen soll, werden der Übertragende und der Übernehmende Rechtsträger mit den betroffenen Arbeitnehmern Regelungen vereinbaren, die sicherstellen, dass das Arbeitsverhältnis ab dem Vollzugszeitpunkt bzw., bei einem Beginn nach dem Vollzugszeitpunkt, ab dem Beginn des jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit dem Übernehmenden Rechtsträger besteht. Da die Arbeitsplätze zum Übernehmenden Rechtsträger verlagert werden, führt ein Widerspruch gemäß Ziffer 37.3 zum individuellen Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes und zum Verlust ohne Beschäftigungsbedarf bei dem Übertragenden Rechtsträger. Ziffer 37.4 beschreibt, dass die arbeitgeberseitige Kündigung wegen eines Betriebsübergangs unwirksam ist, dies jedoch nicht das Kündigungsrecht aus anderen Gründen tangiert (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 BGB).

Ausweislich der Ziffer 37.5 beschäftigt der Übernehmende Rechtsträger derzeit keine Arbeitnehmer. Sofern bei dem Übernehmenden Rechtsträger vor dem Vollzugszeitpunkt Arbeitnehmer beschäftigt werden sollten, hätte die Ausgliederung für diese allerdings keine Folgen für den Bestand ihrer Arbeitsverhältnisse und die einzelvertraglichen Arbeitsbedingungen. Ziffer 37.5 stellt ferner klar, dass kollektivrechtlich für diese Arbeitnehmer grundsätzlich die dann beim Übernehmenden Rechtsträger geltenden Bedingungen gelten würden.

Etwaige Rechte und Pflichten der Übergehenden Arbeitnehmer P&P unter den Aktienprogrammen gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger als Arbeitgeber, gehen gemäß Ziffer 37.6, soweit rechtlich möglich und unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen der Aktienprogramme, wie die sonstigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über und richten sich ab dem Vollzugszeitpunkt gegen den Übernehmenden Rechtsträger. Das Vorstehende gilt entsprechend für ehemalige Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers, die

dem Vollzugszeitpunkt bereits ausgeschieden sind und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld P&P zuzuordnen waren. Ferner stellen die Vertragsparteien klar, dass wie in Ziffer 35.1 dargestellt, das Recht der jeweils begünstigten Arbeitnehmer, unter den jeweils maßgeblichen Voraussetzungen Aktien am Übertragenden Rechtsträger zu beziehen, fortbesteht und keine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG vorliegt.

(c) Haftung (Ziffer 38)

Ziffer 38 enthält Haftungsbestimmungen in Bezug auf den Übergang von Arbeitsverhältnissen. Danach haftet der Übernehmende Rechtsträger neben dem Übertragenden Rechtsträger gesamtschuldnerisch gemäß § 133 UmwG für diejenigen Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet werden. Derjenige Rechtsträger, dem die betreffenden Verbindlichkeiten nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen sind, haftet für diese allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers fällig und daraus Ansprüche gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt bzw. geltend gemacht werden. Die Haftung ist beschränkt auf den Wert des dem jeweiligen Rechtsträger am Vollzugszeitpunkt zugeteilten Nettoaktivvermögens. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG. Für Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern P&P, die nach dem Vollzugszeitpunkt begründet werden, haftet allein der Übernehmende Rechtsträger.

(d) Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer (Ziffer 39)

Ziffer 39 beschreibt die Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen. Nach Ziffer 39.1 ist die Betriebsstruktur des Übertragenden Rechtsträgers bislang durch den mit der Gewerkschaft ver.di geschlossenen Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG geregelt. Dieser sieht derzeit 52 Betriebe vor, für die jeweils ein Betriebsrat gebildet wird und die im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich aufgezählt werden. Der Übertragende Rechtsträger und die Gewerkschaft ver.di haben sich im Hinblick auf die Ausgliederung des Geschäftsfelds P&P auf den Abschluss des Zuordnungstarifvertrags DHL AG und eine Anpassung des Zuordnungstarifvertrags Deutsche Post AG geeinigt, die zum Vollzugszeitpunkt in Kraft treten. Der Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG bezieht sich Kraft einer Änderungsvereinbarung nach dem Vollzugszeitpunkt auf die zum Übernehmenden Rechtsträger gehörenden P&P-Betriebe, während der Zuordnungstarifvertrag DHL AG die beim Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Betriebe umfasst – das sind derzeit die Service-Niederlassung Corporate Center, das Shared Service Center GBS und die Zentrale Konzern. Der Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG bildet – in seiner dann geltenden Fassung – ab dem Vollzugszeitpunkt die Betriebs- und

Betriebsratsstruktur für den Übernehmenden Rechtsträger, der Zuordnungstarifvertrag DHL AG für den Übertragenden Rechtsträger.

Ausweislich der Ziffer 39.2 haben der Übertragende Rechtsträger und der Konzernbetriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers am 27. August 2025 eine Konzernbetriebsvereinbarung zum Interessenausgleich/Sozialplan gemäß §§ 111, 112 BetrVG geschlossen. Dieser Interessenausgleich und Sozialplan regelt im Wesentlichen die mit der Schaffung der Betriebsstruktur P&P verbundenen personellen Maßnahmen und die (Fort-)Geltung betrieblicher Regelungen.

Die Ziffern 39.3 bis 39.9 beschreiben die Zuständigkeit und Struktur verschiedener Arbeitnehmervertretungen.

Nach Ziffer 39.3 bleiben die bestehenden lokalen Betriebsräte in ihrer Existenz und ihrer Zusammensetzung von der Ausgliederung unberührt und unverändert im Amt. Der Gesamtbetriebsrat bei dem Übertragenden Rechtsträger ist gemäß der Ziffer 39.4 nach der Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer P&P nicht mehr zuständig. Es wird künftig beim Übernehmenden Rechtsträger ein Gesamtbetriebsrat gebildet werden, der für diese zuständig sein wird. Der bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehende Konzernbetriebsrat und der Europäische Betriebsrat bleiben gemäß Ziffer 39.5 in ihrem Bestand von der Ausgliederung unberührt. Zukünftig wird auch der beim Übernehmenden Rechtsträger zu bildende Gesamtbetriebsrat Mitglieder in den Konzernbetriebsrat entsenden. Bei dem Übertragenden Rechtsträger ist zur Vertretung der leitenden Angestellten nach Ziffer 39.6 ein Unternehmenssprecherausschuss nach § 20 SprAuG gebildet worden. Dieser ist nach dem Vollzugszeitpunkt für die übergehenden leitenden Angestellten nicht mehr zuständig. Es wird angestrebt, künftig bei dem Übernehmenden Rechtsträger einen Unternehmenssprecherausschuss zu bilden, der für die Übergehenden leitenden Angestellten zuständig sein wird. Der Übertragende Rechtsträger und der Unternehmenssprecherausschuss des Übertragenden Rechtsträgers haben sich darauf verständigt, dass der Unternehmenssprecherausschuss für eine Übergangszeit für beide Unternehmen anerkannt und seine Rechte wahrnehmen wird (Übergangsmandat).

Ziffer 39.7 betrifft den Wirtschaftsausschuss. Der bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehende Ausschuss für Wirtschaftsangelegenheiten (Wirtschaftsausschuss) bleibt auch nach der Ausgliederung bei diesem bestehen. Er ist nach der Ausgliederung nicht mehr für den Übernehmenden Rechtsträger zuständig. Auch seine personelle Zusammensetzung kann sich ändern. Denn jene Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, verlieren insofern ihr Amt. Es wird künftig für den Übernehmenden Rechtsträger ein eigener, für den Übernehmenden Rechtsträger zuständiger Wirtschaftsausschuss gebildet.

Ziffer 39.8 betrifft Schwerbehindertenvertretungen. Sie statuiert, dass diese, soweit sie für den jeweiligen Betrieb bestehen, in ihrer Existenz von der Ausgliederung unberührt und unverändert im Amt bleiben. Die

Gesamtschwerbehindertenvertretung des Übertragenden Rechtsträgers ist nach der Ausgliederung nicht für den Übernehmenden Rechtsträger zuständig. Bei diesem wird eine eigene Gesamtschwerbehindertenvertretung gebildet. Die Konzernschwerbehindertenvertretung wird hingegen für beide Rechtsträger zuständig sein.

Ziffer 39.9 trifft der Ziffer 39.8 entsprechende Regelungen für Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Die einzige Abweichung besteht darin, dass es, da bei dem Übertragenden Rechtsträger nach der Ausgliederung nur noch in einem Betrieb bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung bestehen wird, eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei dem Übertragenden Rechtsträger nicht mehr geben wird.

- (e) Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit Sprecherausschüssen (Ziffer 40)

Ziffer 40 beschreibt die Auswirkungen der Ausgliederung auf Kollektivvereinbarungen. Gemäß Ziffer 40.1 gehen die vor dem Vollzugszeitpunkt bei dem Übertragenden Rechtsträger in Kraft getretenen Firmentarifverträge und solche Firmentarifverträge des Übertragenden Rechtsträgers, die ausschließlich für den Übernehmenden Rechtsträger abgeschlossen wurden und zum Vollzugszeitpunkt in Kraft treten, auf den Übernehmenden Rechtsträger über und gelten dort kollektivrechtlich fort. Zugleich wurden die bei dem Übertragenden Rechtsträger bislang geltenden Firmentarifverträge mit der Gewerkschaft ver.di, die für die beim Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Betriebe von Relevanz sind, weitgehend unverändert mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt neu verhandelt. Die bislang beim Übertragenden Rechtsträger geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen werden daher für die außerhalb des Geschäftsfelds P&P beschäftigten Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers im Wesentlichen unverändert bleiben.

Die lokalen Betriebsvereinbarungen gelten nach Ziffer 40.2 auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene kollektivrechtlich fort, da die betriebsverfassungsrechtliche Identität gewahrt bleibt. Dies ist der Fall bei den P&P-Betrieben, die auch nach dem Zuordnungstarifvertrag Deutsche Post AG in ihrem Bestand unverändert geblieben sind. Gleiches gilt für die bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Betriebe. Die Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten nach Ziffer 40.3 als solche beim Übernehmenden Rechtsträger kollektivrechtlich fort. Ebenso gelten die Gesamtbetriebsvereinbarungen (vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen) bei dem Übertragenden Rechtsträger unverändert – aber rechtlich getrennt – fort. Auch auf die kollektivrechtliche Geltung der Konzernbetriebsvereinbarungen bei dem Übertragenden Rechtsträger sowie beim Übernehmenden Rechtsträger hat die Ausgliederung (vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen und etwaiger Erweiterungen der Geltungsbereiche der Vereinbarungen) nach Ziffer 40.4 keine Auswirkungen.

Ziffer 40.5 enthält schließlich Ausführungen zu Sprecherausschussvereinbarungen: Die am Tag vor dem Vollzugszeitpunkt für die leitenden Angestellten des Übertragenden Rechtsträgers geltenden Sprecherausschussvereinbarungen gemäß § 28 SprAuG gelten ab dem Vollzugszeitpunkt

sowohl für den Übertragenden Rechtsträger als auch für den Übernehmenden Rechtsträger.

- (f) Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat (Ziffer 41)

Ziffer 41 beschreibt die Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 41.1 besteht bei dem Übertragenden Rechtsträger ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat mit jeweils zehn Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit dieses Aufsichtsrats. Da die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern aller Konzerngesellschaften im Inland gewählt werden, bleiben auch die auf den übernehmenden Rechtsträger Übergehenden Arbeitnehmer P&P weiterhin wahlberechtigt.

Ziffer 41.2 erläutert, dass der Übernehmende Rechtsträger derzeit einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern hat, die durch den Übertragenden Rechtsträger als Alleinaktionärin bestimmt wurden. Der Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers unterliegt zurzeit nicht der gesetzlichen Mitbestimmung. Ziffer 41.3 stellt klar, dass der Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers nach dem Vollzugszeitpunkt aufgrund der Beschäftigung von mehr als 2.000 inländischen Arbeitnehmern durch den Übernehmenden Rechtsträger der Mitbestimmung unterliegen wird. Der Übernehmende Rechtsträger geht nach Ziffer 41.3 davon aus, dass sich der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, wobei die Aktionäre und die Arbeitnehmer jeweils zehn Aufsichtsratsmitglieder wählen werden. Ziffer 41.4 enthält den Hinweis, dass das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats nach Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung endet. Nach Abschluss des Statusverfahrens werden in einer Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers die zehn Aktionärsvertreter gewählt.

- (g) Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 42)

Ziffer 42 stellt klar, dass sonstige Maßnahmen bezüglich der Übergehenden Arbeitnehmer P&P und ihrer Vertretungen sowie der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Ausgliederung und dem Betriebsübergang nicht vorgesehen sind.

7.6 Folgen der Ausgliederung für die Beamten (Abschnitt VI)

- (a) Übergang der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis kraft Beleihung (Ziffer 43)

Ziffer 43.1 stellt fest, dass der Übernehmende Rechtsträger durch gesetzliche Beleihung im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung

gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PostPersRG ab dem Vollzugszeitpunkt als Postnachfolgeunternehmen bestimmt werden soll und ihm zugleich sämtliche Beamten zugeordnet werden sollen, über die bislang der Übertragende Rechtsträger die Dienstherrnbefugnisse ausübt. Damit ginge die Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis im Sinne des § 1 Abs. 1 PostPersRG des Übertragenden Rechtsträgers für die Beamten – sowohl des Geschäftsfelds P&P als auch außerhalb dieses Geschäftsfelds – zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Dadurch ändern sich die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse auf den Übernehmenden Rechtsträger. Die Rechte und Pflichten der Beamten bleiben in Art und Umfang unverändert.

Gemäß Ziffer 43.2 gehen die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und den bei diesem insichbeurlaubten Beamten des Geschäftsfelds P&P nach § 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG, § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Insoweit gelten für das Arbeitsverhältnis die für die Übergehenden Arbeitnehmer dargestellten Ausführungen unter Ziffer V. entsprechend. Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Beamten, die nicht mit dem Übertragenden Rechtsträger geschlossen sind, bleiben gemäß Ziffer 43.3 unverändert und gehen nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger über.

Ausweislich der Ziffer 43.4 gelten etwaige Rechte und Pflichten der Beamten unter dem Aktienprogramm myShares des Übertragenden Rechtsträgers auch nach dem Vollzugszeitpunkt unverändert fort und gehen, soweit rechtlich möglich und unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen, auf den Übernehmenden Rechtsträger über und richten sich ab dem Vollzugszeitpunkt gegen den Übernehmenden Rechtsträger. Der vorstehende Satz gilt allerdings nur hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten, die sich auf den Übertragenden Rechtsträger als mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis Beliehenen beziehen. Soweit Rechte und Pflichten des Übertragenden Rechtsträgers bestehen, die unabhängig von der Rolle des mit der Wahrnehmung der Dienstherrnbefugnis Beliehenen sind, richten sich die Ansprüche der Beamten unter Berücksichtigung der geltenden Planbedingungen des myShares Programms auch nach dem Vollzugszeitpunkt weiter gegen den Übertragenden Rechtsträger. Die Vertragsparteien stellen klar, dass wie in Ziffer 35.1 dargestellt, das Recht der jeweils begünstigten Beamten, unter den jeweils maßgeblichen Voraussetzungen Aktien am Übertragenden Rechtsträger zu beziehen, fortbesteht und keine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 23 UmwG vorliegt.

(b) Fortbestand von Verwaltungsakten zum Einsatz von Beamten (Ziffer 44)

Ziffer 44.1 stellt klar, dass beabsichtigt ist, dass zum Vollzugszeitpunkt bestehende beamtenrechtliche Verwaltungsakte, wie Beurlaubungen, Zuweisungen und Abordnungen, zur Sicherstellung der Kontinuität kraft Rechtsverordnung im Sinne des § 38 Abs. 2 PostPersRG über den Vollzugszeitpunkt hinaus fortbestehen sollen. Zur Wahrung der Kontinuität stellt Ziffer 44.2 zudem sicher, dass, sofern gesetzlich erforderlich, entsprechend neue beamtenrechtliche Verwaltungsakte unter Wahrung der Vorschriften

des PostPersRG und der Interessen der Beamten, insbesondere unter Beachtung ihrer Zustimmungserfordernisse, ausgesprochen werden.

- (c) Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Beamten (Ziffer 45)

Nach Ziffer 45 gelten die unter Ziffer 39 f. dargestellten Auswirkungen auf die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer und deren Vereinbarungen entsprechend für Beamte.

7.7 Sonstiges (Abschnitt VII)

- (a) Kosten (Ziffer 46)

Die durch den Abschluss des Ausgliederungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten einschließlich der Vorbereitungskosten trägt nach Ziffer 46.1 der Übertragende Rechtsträger. Gemäß Ziffer 46.2 werden die Kosten der Kapitalerhöhung bei dem Übernehmenden Rechtsträger von diesem getragen. Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Anmeldung zum und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

- (b) Umsatzsteuer (Ziffer 47)

Gemäß Ziffer 47.1 unterliegt die Übertragung des Geschäftsfelds P&P nach der gemeinsamen Auffassung der Vertragsparteien nicht der deutschen Umsatzsteuer. Sollte das für die Besteuerung des Übertragenden Rechtsträgers zuständige Finanzamt in einer erstmaligen Umsatzsteuerfestsetzung oder geänderten Umsatzsteuervoranmeldung dennoch von einer Umsatzsteuerbarkeit in Deutschland ausgehen, wird der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger nach Ziffer 47.2 innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Zugang dieser Steuerfestsetzung oder Abgabe dieser berichtigten Umsatzsteuervoranmeldung eine ordnungsgemäße Rechnung nach §§ 14, 14a UStG erteilen. Der Übernehmende Rechtsträger ist sodann verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen zu bezahlen. Sofern und soweit eine Abrechnung in vorbeschriebener Weise nicht erfolgen kann, stellt der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger nach Ziffer 47.3 von etwaiger wegen der Übertragung des Geschäftsfelds P&P durch die Finanzverwaltung festgesetzter Umsatzsteuer und ggf. darauf entfallender Zinsen frei. Nach Ziffer 47.4 verpflichten sich die Vertragsparteien zur engen Zusammenarbeit bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Übertragung des Geschäftsfelds P&P und darüber hinaus dazu, notwendige Informationen und Dokumentationen auszutauschen bzw. zur Verfügung zu stellen. Ferner verzichten die Vertragsparteien gemäß Ziffer 47.5 wechselseitig hinsichtlich der Ansprüche aus Ziffer 47 auf die zivilrechtliche Verjährungseinrede. Schließlich normiert Ziffer 47.6, dass die Regelungen der Ziffer 47 entsprechend für das Ausland gelten. Dies gilt insbesondere soweit Umsatzsteuer (oder eine wirtschaftlich vergleichbare oder ähnliche Steuer) auf die Übertragung des Geschäftsfelds P&P nach ausländischem Recht anfällt bzw. eine diesbezügliche Überprüfung seitens der ausländischen Finanzverwaltung erfolgt.

(c) Rücktritt (Ziffer 48)

Ziffer 48 räumt dem Übertragenden Rechtsträger das Recht ein, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmenden Rechtsträger vom Ausgliederungsvertrag zurückzutreten, sofern die Ausgliederung nicht bis zum 31. Dezember 2027 wirksam geworden ist.

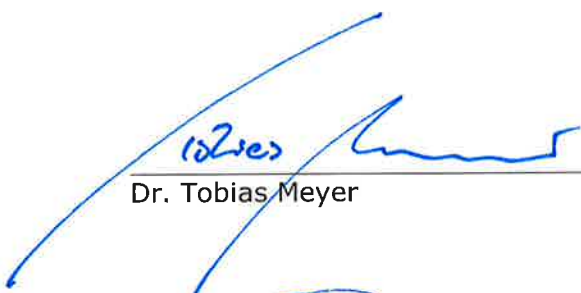
(d) Schlussbestimmungen (Ziffer 49)

Ziffer 49 enthält übliche Schlussbestimmungen. Danach bedarf der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit nach Ziffer 49.1 der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlung der Vertragsparteien. Gemäß Ziffer 49.2 unterliegt der Ausgliederungsvertrag deutschem Recht. Ziffer 49.3 hält das Bestreben der Vertragsparteien zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag ergeben, fest. Sollte eine gütliche Streitbeilegung nicht gelingen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Ausgliederungsvertrag Bonn. Ziffer 49.4 enthält den klarstellenden Hinweis, dass die Anlagen zu dem Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteile sind. Überdies stellt Ziffer 49.5 sicher, dass Änderungen und Ergänzungen des Ausgliederungsvertrags der Schriftform bedürfen, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind. Vorgenanntes gilt auch für die Abbedingung der Ziffer 49.5 selbst. Schließlich enthält Ziffer 49.6 eine übliche salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsvertrag.

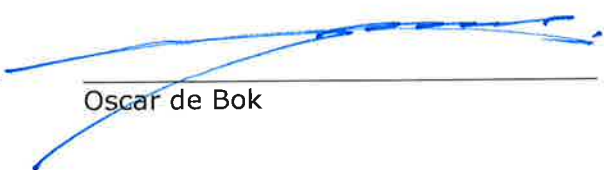
Deutsche Post AG

Der Vorstand

Bonn, den 17. März 2026



Dr. Tobias Meyer



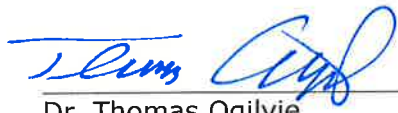
Oscar de Bok



Pablo Ignacio Ciano



Melanie Kreis



Dr. Thomas Ogilvie



John Pearson



Hendrik Venter



Nikola Hagleitner

Deutsche Post AG neu

Der Vorstand

Bonn, den 17. März 2026


Nikola Hagleitner


Melanie Kreis


Dr. Thomas Ogilvie

Anlage 1

Beteiligungen der Deutsche Post AG im Geschäftsjahr 2025

Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
Verbundene Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden					
Europa					
2GTR	Belgien, Etterbeek	100,00	EUR	-1.074	-137
ABIS GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Frankfurt am Main	100,00	EUR	74	48
Advanced Therapy Logistics and Solutions SAS	Frankreich, Tremblay-en-France	100,00	EUR	20.404	275
Agheera GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	857	832
ALTBERG GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	50	0
AO DHL International	Russland, Moskau	100,00	EUR	15.882	1.835
APM Solutions Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	74.897	63
AZL GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
Blue Eagle Consolidation Services GmbH ⁹⁾	Deutschland, Mainz	100,00	EUR	76	25
Braid Group (Holdings) Limited	Großbritannien, Renfrew	100,00	EUR	23.874	647
Braid Logistics (UK) Limited	Großbritannien, Renfrew	100,00	EUR	23.869	-2.681
Brandpath Group Limited	Großbritannien, Marlow	90,00	EUR	4.235	-19
Brandpath UK Limited	Großbritannien, Marlow	100,00	EUR	6.892	-1.655
Courier Polar Expres, S.L.	Spanien, Madrid	100,00	EUR	615	122
Cryo Express GmbH ⁹⁾	Deutschland, Leipzig	100,00	EUR	-68	93
Cryo Express SAS	Frankreich, Tremblay-en-France	100,00	EUR	805	854
Cryo International SAS	Frankreich, Tremblay-en-France	100,00	EUR	54.765	-1.944
CRYOPDP B.V.	Niederlande, Kaatsheuvel	100,00	EUR	-1.358	-140
CRYOPDP Global Services Unipessoal LDA	Portugal, Lissabon	100,00	EUR	-738	-183
CRYOPDP Ireland Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	-1.775	-222
CRYOPDP Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	-1.348	-17
Brandpath Group Limited (Jersey)	Großbritannien, Saint Helier	100,00	EUR	9.957	56
Danmar Lines AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	27.256	-7.961
Danzas Deutschland Holding GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Frankfurt am Main	100,00	EUR	434.043	0
Danzas Fashion Service Centers B.V.	Niederlande, Waalwijk	100,00	EUR	888	6
Danzas Grundstücksverwaltung Frankfurt GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Frankfurt am Main	100,00	EUR	22.679	0
Danzas Holding AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	203.920	76.057
Danzas Verwaltungen GmbH ⁹⁾	Deutschland, Frankfurt am Main	100,00	EUR	16.188	6.478
Danzas, S.L.	Spanien, San Sebastián	100,00	EUR	777.682	41.116
De Buren Internationaal B.V. ¹⁾	Niederlande, Hengelo	100,00	EUR	1.991	-704
De Buren Afhaalcentrum B.V. ¹⁾	Niederlande, Hengelo	100,00	EUR	-	-
De Buren Nederland B.V. ¹⁾	Niederlande, Hengelo	100,00	EUR	-	-
De Buren Techniek B.V. ¹⁾	Niederlande, Hengelo	100,00	EUR	-	-
Deutsche Post (Komerca) Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	2.701	19
Deutsche Post Adress Beteiligungsgesellschaft mbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	416	0
Deutsche Post Adress Geschäftsführungs GmbH ⁹⁾	Deutschland, Bonn	51,00	EUR	-52	-20
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ^{9), 14)}	Deutschland, Bonn	51,00	EUR	22.787	18.751
Deutsche Post AG neu ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
Deutsche Post Beteiligungen Holding GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	10.935.757	2.035.732
Deutsche Post Customer Service Center GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Düsseldorf	100,00	EUR	43	0
Deutsche Post DHL Corporate Real Estate Management GmbH & Co. Logistikzentren KG ^{6), 9), 14)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	42	0
Deutsche Post DHL Express Holding GmbH ⁹⁾	Deutschland, Schkeuditz	100,00	EUR	8.843.109	916.194
Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	51	0
Deutsche Post DHL Research and Innovation GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	7.500	-7
Deutsche Post Dialog Solutions GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	1.126	0
Deutsche Post Direkt GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	60	0
Deutsche Post E-POST Solutions GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	13.791	0
Deutsche Post Fleet GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	511.115	0
Deutsche Post Global Mail (France) SAS	Frankreich, Issy-les-Moulineaux	100,00	EUR	8.008	951
Deutsche Post Global Mail (UK) Limited	Großbritannien, Langley	100,00	EUR	42.908	9.479
Deutsche Post Immobilien GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	6.025	0
Deutsche Post InHaus Services GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	1.534	0
Deutsche Post International B.V.	Niederlande, Amsterdam	100,00	EUR	5.642.341	1.074.857
Deutsche Post Investments GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
Deutsche Post IT Services GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	39.254	0
Deutsche Post Mobility GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	10.493	1.376
Deutsche Post Reinsurance S.A.	Luxemburg, Luxemburg	100,00	EUR	32.355	2.559
Deutsche Post Shop Essen GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Essen	100,00	EUR	25	0
Deutsche Post Shop Hannover GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Hannover	100,00	EUR	25	0
Deutsche Post Shop München GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, München	100,00	EUR	25	0
Deutsche Post Transport GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	1.160.751	0
DHL Global Forwarding International Holdings B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	1.502.858	82.936
DHL (Cyprus) Ltd.	Zypern, Nikosia	100,00	EUR	6.243	775
DHL 2-Mann-Handling GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	1.657	1.018
DHL Air (Austria) GmbH	Österreich, Wien	100,00	EUR	24.215	9.824
DHL Air (UK) Limited ^{7b)}	Großbritannien, Hounslow	49,90	EUR	321.691	31.264
DHL AirWays GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Köln	100,00	EUR	25	0
DHL Automotive GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Hamburg	100,00	EUR	4.091	0
DHL Automotive Offenau GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	275	0
DHL Automotive s.r.o.	Tschechische Republik, Neprevazka	100,00	EUR	-1.915	-4.865
DHL Aviation (France) SAS	Frankreich, Le Bourget	100,00	EUR	9.202	1.489
DHL Aviation (Netherlands) B.V.	Niederlande, Haarlemmermeer	100,00	EUR	-25.720	2.134
DHL Aviation (UK) Limited	Großbritannien, Hounslow	100,00	EUR	81.167	12.022
DHL Aviation NV/SA	Belgien, Steenokkerzeel	100,00	EUR	71.426	10.788
DHL Consulting GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL Copenhagen HUB Denmark A/S	Dänemark, Kastrup	100,00	EUR	765	35
DHL Data & AI GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL Distribution Holdings (UK) Limited	Großbritannien, Hounslow	100,00	EUR	181.046	67.721
DHL eCommerce (Belgium) NV	Belgien, Ternat	100,00	EUR	15.146	655
DHL eCommerce (Netherlands) B.V.	Niederlande, Utrecht	100,00	EUR	220.904	23.242
DHL eCommerce (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	32.280	-72.900
DHL eCommerce (Services) B.V.	Niederlande, Utrecht	100,00	EUR	168.908	37.330
DHL eCommerce Holding GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL eCommerce International Holdings B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	681.732	-2.649
DHL eCommerce Nordic AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	20.140	9.543
DHL eCommerce Spin-off 2 B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Ekspres (Slovenija), d.o.o.	Slowenien, Trzin	100,00	EUR	4.520	740
DHL Exel Slovakia, s.r.o.	Slowakei, Senec	100,00	EUR	9.904	8.913

Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
DHL Exel Supply Chain (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	-22.925	-3.065
DHL Exel Supply Chain Trade (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	4.607	373
DHL Express (Austria) GmbH	Österreich, Guntramsdorf	100,00	EUR	28.974	10.742
DHL Express (Czech Republic) s.r.o.	Tschechische Republik, Ostrava	100,00	EUR	5.412	4.525
DHL Express (Denmark) A/S	Dänemark, Broendby	100,00	EUR	103.438	23.689
DHL Express (Finland) Oy	Finnland, Helsinki	100,00	EUR	23.608	4.079
DHL Express (Hellas) S.A.	Griechenland, Athen	100,00	EUR	19.722	2.916
DHL Express (Iceland) EHF	Island, Reykjavik	100,00	EUR	9.659	1.263
DHL Express (Ireland) Ltd.	Irland, Dublin	100,00	EUR	30.900	7.561
DHL Express (Italy) S.r.l.	Italien, Peschiera Borromeo	100,00	EUR	194.357	31.070
DHL Express (Luxembourg) S.A.	Luxemburg, Contern	100,00	EUR	4.419	1.099
DHL Express (Netherlands) B.V.	Niederlande, Den Haag	100,00	EUR	101.763	24.455
DHL Express (Norway) AS	Norwegen, Oslo	100,00	EUR	27.779	6.717
DHL Express (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	23.085	7.131
DHL Express (Schweiz) AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	26.441	19.049
DHL Express (Slovakia), spol. s r. o.	Slowakei, Bratislava	100,00	EUR	3.281	1.484
DHL Express (Sweden) AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	18.470	10.440
DHL Express (UK) Limited	Großbritannien, Hounslow	100,00	EUR	-3.597	-1.170
DHL Express Bulgaria EOOD	Bulgarien, Sofia	100,00	EUR	4.376	2.102
DHL Express Customer Service GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Monheim am Rhein	100,00	EUR	25	0
DHL Express Estonia AS	Estland, Tallinn	100,00	EUR	13.233	1.245
DHL Express Germany GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	6.618	0
DHL Express Hungary Forwarding and Services LLC	Ungarn, Budapest	100,00	EUR	5.433	3.482
DHL Express Latvia SIA	Lettland, Marupe	100,00	EUR	4.757	886
DHL Express Macedonia d.o.o.e.l.	Mazedonien, Skopje	100,00	EUR	2.457	475
DHL Express Network Management GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Schkeuditz	100,00	EUR	25	0
DHL Express Portugal, Lda.	Portugal, Moreira da Maia	100,00	EUR	15.206	2.577
DHL Express Spain S.L.	Spanien, Madrid	100,00	EUR	53.260	15.146
DHL Express Spin-off 2 B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Express Spin-Off B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Fastighet X AB	Schweden, Solna	100,00	EUR	2.364	-210
DHL Finance Services B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	8.437	2.706
DHL FoodLogistics GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Köln	100,00	EUR	1.298	0
DHL Freight (Belgium) NV	Belgien, Kontich	100,00	EUR	6.795	-6.600
DHL Freight (France) SAS	Frankreich, Marne-la-Vallée	100,00	EUR	8.623	-90
DHL Freight (Netherlands) B.V.	Niederlande, Tiel	100,00	EUR	-52.379	64
DHL Freight (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	2.083	1.951
DHL Freight (Sweden) AB	Schweden, Solna	100,00	EUR	106.201	38.394
DHL Freight CZ s.r.o.	Tschechische Republik, Ostrava	100,00	EUR	2.279	-712
DHL Freight d.o.o.	Kroatien, Zagreb	100,00	EUR	1.693	54
DHL FREIGHT d.o.o. Belgrade	Serbien, Belgrad	100,00	EUR	4.030	17
DHL Freight Denmark A/S	Dänemark, Brøndby	100,00	EUR	-5.500	-5.644
DHL Freight Finland Oy	Finnland, Helsinki	100,00	EUR	6.147	796
DHL Freight Germany Holding GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	422.680	0
DHL Freight GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	10.737	0
DHL Freight Grundstücksverwaltungs GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL Freight Hungary Forwarding and Logistics LLC	Ungarn, Budapest	100,00	EUR	6.059	2.543
DHL Freight International Holdings B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	73.706	11.481
DHL Freight Portugal, Unipessoal Lda.	Spanien, Maia	100,00	EUR	358	-136
DHL Freight Romania S.R.L.	Rumänien, Bukarest	100,00	EUR	2.001	466
DHL Freight Slovakia, s.r.o.	Slowakei, Bratislava	100,00	EUR	-180	-941
DHL Freight Spain, S.L.	Spanien, Coslada	100,00	EUR	15.366	1.466
DHL Freight Spin-ff 2 B.V.	Netherlands, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Fulfillment Network GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL GBS (UK) Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	12.941	1.507
DHL Global Event Logistics GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Köln	100,00	EUR	-1.610	0
DHL Global Forwarding (Austria) GmbH	Österreich, Fischamend	100,00	EUR	25.426	2.324
DHL Global Forwarding (Belgium) NV	Belgien, Machelen	100,00	EUR	26.662	-3.301
DHL Global Forwarding (CZ) s.r.o.	Tschechische Republik, Prag	100,00	EUR	22.074	2.920
DHL Global Forwarding (Denmark) A/S	Dänemark, Kastrup	100,00	EUR	24.878	4.826
DHL Global Forwarding (Finland) Oy	Finnland, Vantaa	100,00	EUR	28.445	3.588
DHL Global Forwarding (France) SAS	Frankreich, Villepinte	100,00	EUR	37.493	5.751
DHL Global Forwarding (Ireland) Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	34.792	10.767
DHL Global Forwarding (Italy) S.p.A.	Italien, Pozzuolo Martesana	100,00	EUR	51.493	24.707
DHL Global Forwarding (Luxembourg) S.A.	Luxemburg, Luxemburg	100,00	EUR	2.650	406
DHL Global Forwarding (Netherlands) B.V.	Niederlande, Hoofddorp	100,00	EUR	76.162	14.146
DHL Global Forwarding (Norway) AS	Norwegen, Skedsmokorset	100,00	EUR	17.704	4.722
DHL Global Forwarding (Slovakia) s. r. o.	Slowakei, Senec	100,00	EUR	5.240	2.602
DHL Global Forwarding (Sweden) AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	48.886	14.224
DHL Global Forwarding (UK) Limited	Großbritannien, Chertsey	100,00	EUR	177.505	45.665
DHL Global Forwarding d.o.o.	Kroatien, Zagreb	100,00	EUR	5.617	704
DHL Global Forwarding d.o.o. Belgrade	Serbien, Belgrad	100,00	EUR	4.380	1.609
DHL Global Forwarding GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Frankfurt am Main	100,00	EUR	7.242	0
DHL Global Forwarding Guadeloupe SAS	Frankreich, Baie-Mahault	100,00	EUR	1.534	-28
DHL Global Forwarding Hellas Single Member S.A.	Griechenland, Piräus	100,00	EUR	10.321	981
DHL Global Forwarding Hungary Kft.	Ungarn, Budapest	100,00	EUR	12.529	5.873
DHL Global Forwarding LLC	Russland, Chimki	100,00	EUR	10.286	1.722
DHL Global Forwarding Management GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	15.364	0
DHL Global Forwarding Portugal, Lda.	Portugal, Moreira da Maia	100,00	EUR	12.296	1.339
DHL Global Forwarding Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	17.815	8.130
DHL Global Forwarding Spain, S.L.	Spanien, Madrid	100,00	EUR	26.397	13.582
DHL Global Forwarding Spin-off 2 B.V.	Netherlands, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Global Forwarding Spin-Off B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	-19.723	57
DHL GLOBAL FORWARDING, logistika, d. o. o.	Slowenien, Brnik	100,00	EUR	10.550	1.230
DHL Global Management GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	8.254.114	0
DHL Global Match (UK) Limited	Großbritannien, Langley	100,00	EUR	-1.079	-3.798
DHL Grundstücksverwaltungsgesellschaft Köln-Eifeltor mbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL Hauptvogel International GmbH ⁽⁹⁾	Deutschland, Klipphausen	51,00	EUR	276	171
DHL Holding (France) SAS	Frankreich, Le Bourget	100,00	EUR	213.934	46.577
DHL Holding (Italy) S.r.l.	Italien, Peschiera Borromeo	100,00	EUR	653.360	41.305
DHL Holdings (Ireland) Ltd.	Irland, Dublin	100,00	EUR	1	0
DHL Home Delivery GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	5.179	0
DHL Hub Leipzig GmbH ^{(6), (9)}	Deutschland, Leipzig	100,00	EUR	25	0
DHL Information Services (Europe) s.r.o.	Tschechische Republik, Prag	100,00	EUR	94.754	10.768



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
DHL International (Albania) Ltd.	Albanien, Tirana	100,00	EUR	1.014	295
DHL International (Ireland) Ltd.	Irland, Dublin	100,00	EUR	1.154	9
DHL International (Romania) S.R.L.	Rumänien, Bukarest	100,00	EUR	9.159	2.392
DHL International (UK) Limited	Großbritannien, Hounslow	100,00	EUR	177.276	64.763
DHL International d.o.o.	Kroatien, Zagreb	100,00	EUR	4.752	702
DHL International d.o.o. Sarajevo	Bosnien und Herzegowina, Sarajewo	100,00	EUR	1.897	291
DHL International Express (France) SAS	Frankreich, Le Bourget	100,00	EUR	51.767	29.050
DHL International GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	1.353.453	0
DHL International Ltd.	Malta, Luqa	100,00	EUR	3.067	599
DHL International NV/SA	Belgien, Diegem	100,00	EUR	18.294	11.447
DHL International Ukraine JSC	Ukraine, Kiew	100,00	EUR	4.372	642
DHL Kontraktlogistik GmbH	Österreich, Wien	100,00	EUR	860	7
DHL Leupold International GmbH ⁹⁾	Deutschland, Oberkotzau	51,00	EUR	395	9
DHL Logistics (Schweiz) AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	53.784	4.355
DHL Logistics (Slovakia), spol. s r.o.	Slowakei, Senec	100,00	EUR	8.773	895
DHL Logistics (Ukraine) Ltd.	Ukraine, Kiew	100,00	EUR	857	12
DHL Logistics Bulgaria EOOD	Bulgarien, Sofia	100,00	EUR	1.586	93
DHL Logistics Estonia OÜ	Estland, Tallinn	100,00	EUR	9.573	272
DHL Logistics Lietuva UAB	Litauen, Vilnius	100,00	EUR	10.291	846
DHL Logistics OOO	Russland, Chimki	100,00	EUR	-3.599	-416
DHL Logistics S.R.L.	Rumänien, Bukarest	100,00	EUR	6.487	3.524
DHL Luxury Forwarding (France) SAS	Frankreich, Tremblay-en-France	100,00	EUR	1.738	1.628
DHL Management (Schweiz) AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	16.957	5.179
DHL Management Services Limited	Großbritannien, Hounslow	100,00	EUR	368	6
DHL MEĐUNARODNI VAZDUŠNI EKSPRES DOO BEOGRAD	Serbien, Belgrad	100,00	EUR	8.327	1.410
DHL Nordic AB	Schweden, Solna	100,00	EUR	133.062	-4.121
DHL Paket (Austria) GmbH	Österreich, Wien	100,00	EUR	8.158	4.471
DHL Paket GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	45.000	0
DHL Parcel (Switzerland) AG	Schweiz, Pratteln	100,00	EUR	9.952	2.576
DHL Parcel Iberia S.L.	Spanien, San Sebastián	100,00	EUR	136.127	3.709
DHL Parcel Portugal, Unipessoal Lda.	Portugal, Lissabon	100,00	EUR	7.116	390
DHL Parcel Slovensko spol. s r.o.	Slowenien, Bratislava	100,00	EUR	803	6
DHL Real Estate (UK) Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	63.397	16.656
DHL Service Logistics NV/SA	Belgien, Diegem	100,00	EUR	31.122	2.017
DHL Services Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	156.957	26.066
DHL Solutions GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Hamburg	100,00	EUR	9.240	0
DHL Solutions k.s.	Tschechische Republik, Ostrava	100,00	EUR	18.923	15.891
DHL Sorting Center GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	4.326	1.502
DHL Supply Chain Romania S.R.L.	Rumänien, Bukarest	100,00	EUR	98	0
DHL Supply Chain (Austria) GmbH	Österreich, Wien	100,00	EUR	737	136
DHL Supply Chain (Belgium) NV	Belgien, Mechelen	100,00	EUR	8.066	-3.431
DHL Supply Chain (Denmark) A/S	Dänemark, Greve	100,00	EUR	3.710	841
DHL Supply Chain (Finland) Oy	Finnland, Vantaa	100,00	EUR	10.598	1.519
DHL Supply Chain (Ireland) Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	36.108	-143
DHL Supply Chain (Italy) S.p.A.	Italien, Mailand	100,00	EUR	70.132	-8.297
DHL Supply Chain (Leipzig) GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	25	0
DHL Supply Chain (Netherlands) B.V.	Niederlande, Utrecht	100,00	EUR	125.745	17.925
DHL Supply Chain (Norway) AS	Norwegen, Skedsmokorset	100,00	EUR	24.410	848
DHL Supply Chain (Poland) Sp. z o.o.	Polen, Warschau	100,00	EUR	-440	-1.369
DHL Supply Chain (Slovakia) s.r.o.	Slowakei, Senec	100,00	EUR	2.797	1.588
DHL Supply Chain (Spain), S.L.U.	Spanien, San Fernando de Henares	100,00	EUR	32.142	6.577
DHL Supply Chain (Sweden) AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	7.197	2.635
DHL Supply Chain (Sweden) Holding AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	5	0
DHL Supply Chain (Sweden) Plot AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	5	0
DHL Supply Chain eCommerce (Netherlands) B.V.	Niederlande, Eindhoven	100,00	EUR	-	-
DHL Supply Chain France Holding SAS	Frankreich, La Plaine Saint-Denis	100,00	EUR	95.530	1.418
DHL Supply Chain France SAS	Frankreich, La Plaine Saint-Denis	100,00	EUR	15.191	4.221
DHL Supply Chain France Service Central SARL	Frankreich, La Plaine Saint-Denis	100,00	EUR	-577	-263
DHL Supply Chain Hungary Limited	Ungarn, Ullo	100,00	EUR	502	-315
DHL Supply Chain International Holdings B.V.	Niederlande, Veghel	100,00	EUR	7.015.320	62.155
DHL Supply Chain International Limited	Großbritannien, Bracknell	100,00	EUR	11.246	2.637
DHL Supply Chain Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	900.301	49.126
DHL Supply Chain Management B.V.	Niederlande, Schiphol	100,00	EUR	31.625	9.747
DHL Supply Chain Management GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	8.075	0
DHL Supply Chain Operations GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	21.779	0
DHL Supply Chain Portugal, S.A.	Portugal, Alverca	100,00	EUR	507	414
DHL Supply Chain Spin-off 2 B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	-	-
DHL Supply Chain Spin-off B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	33.811	0
DHL Supply Chain, s.r.o.	Tschechische Republik, Pohrlitz	100,00	EUR	30.151	10.054
DHL Trade Fairs and Events (UK) Limited	Großbritannien, Birmingham	100,00	EUR	2.617	510
DHL Voigt International GmbH ⁹⁾	Deutschland, Neumünster	51,00	EUR	1.609	1.464
DHL Wahl International GmbH ⁹⁾	Deutschland, Bielefeld	51,00	EUR	0	-415
DHL Worldwide Network NV/SA	Belgien, Diegem	100,00	EUR	7.579	4.450
DigiHaul Limited	Großbritannien, Hatfield	100,00	EUR	-24.647	-2.676
Digihaul Spain, S.L.	Spanien, Madrid	100,00	EUR	3	0
DZ Specialties B.V.	Niederlande, Maastricht	100,00	EUR	76.655	24.035
Erste End of Runway Development Leipzig GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Köln	100,00	EUR	25	0
Erste Logistik Entwicklungsgesellschaft MG GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Hannover	100,00	EUR	25	0
Eurodifarm S.r.l.	Italien, Casalmajocco (Lodi)	100,00	EUR	29.333	1.901
European Air Transport Leipzig GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Schkeuditz	100,00	EUR	1.798	0
Exel Group Holdings (Nederland) B.V.	Niederlande, Veghel	100,00	EUR	42.655	546
Exel Holdings Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	719.357	3.561
Exel Investments Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	217.515	44.086
Exel Investments Netherlands B.V.	Niederlande, Veghel	100,00	EUR	-3.183	-664
Exel Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	783.323	-20.953
Exel Logistics Property Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	19.728	1.828
Exel Overseas Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	321.749	34.365
Exel UK Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	42.299	2.528
FACT Danmark A/S	Dänemark, Kastrup	100,00	EUR	3.937	1.094
Frio Norte Logistics, S.L.	Spanien, Madrid	100,00	EUR	148	43
Gerlach & Co Internationale Expeditours B.V.	Niederlande, Venlo	100,00	EUR	15.661	4.267
Gerlach & Co. NV	Belgien, Antwerpen	100,00	EUR	11.454	1.347
Gerlach AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	7.448	6.871
Gerlach Customs Services UK Limited	Großbritannien, Dover	100,00	EUR	13.041	1.438

Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
Gerlach Customs Services EOOD	Bulgarien, Sofia	100,00	EUR	390	45
Gerlach European Customs Services, spol. s r.o.	Slowakei, Senec	100,00	EUR	1.977	545
Gerlach European Services S.R.L.	Rumänien, Bukarest	100,00	EUR	1.555	185
Gerlach Sp. z o.o.	Polen, Dabrowa	100,00	EUR	4.716	926
GERLACH spol. s r.o.	Tschechische Republik, Rudna u Prahy	100,00	EUR	5.906	5.072
Gerlach Sweden AB	Schweden, Solna	100,00	EUR	2.068	930
Gerlach Zolldienste GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Düsseldorf	100,00	EUR	102	0
Global Equipment Logistics Ltd.	Großbritannien, West Thurrock	100,00	EUR	-6.221	-2.032
Hillebrand Bulk Logistics Limited	Großbritannien, Southampton	100,00	EUR	77.171	4.366
Hillebrand Gori (Portugal) - Transitarios, Sociedade Unipessoal, Lda.	Portugal, Matosinhos	100,00	EUR	-9.919	189
Hillebrand Gori Baltic SIA	Lettland, Riga	100,00	EUR	479	45
Hillebrand Gori Benelux B.V.	Niederlande, Rotterdam	100,00	EUR	7.755	-3.448
Hillebrand Gori Benelux Holding B.V.	Niederlande, Haarlem	100,00	EUR	-1.116	-297
Hillebrand Gori Bulgaria Ltd.	Bulgarien, Sofia	100,00	EUR	913	39
Hillebrand Gori Central Europe GmbH	Österreich, Wien	100,00	EUR	3.430	558
Hillebrand Gori Finland Oy	Finnland, Helsinki	100,00	EUR	232	16
Hillebrand Gori France S.A.S.	Frankreich, Beaune	100,00	EUR	129.186	8.725
Hillebrand Gori Germany GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Mainz	100,00	EUR	3.203	0
Hillebrand Gori Group GmbH ⁹⁾	Deutschland, Mainz	100,00	EUR	219.732	-10.376
Hillebrand Gori Ireland Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	-2.534	543
Hillebrand Gori IT B.V.	Niederlande, Haarlem	100,00	EUR	2.326	-600
Hillebrand GORI Italy S.r.l.	Italien, Collesalveti (Livorno)	100,00	EUR	93.599	8.338
Hillebrand Gori Poland Sp. z o.o.	Polen, Gdynia	100,00	EUR	225	50
Hillebrand Gori Scandinavia A/S	Dänemark, Gentofte	100,00	EUR	2.088	131
Hillebrand Gori Scotland Ltd.	Großbritannien, Glasgow	100,00	EUR	6.056	2.823
Hillebrand Gori Spain S.L.	Spanien, Barcelona	100,00	EUR	38.910	4.903
Hillebrand Gori Sverige AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	134	58
Hillebrand Gori Supply Chain Management B.V.	Niederlande, Haarlem	100,00	EUR	1.161	-163
Hillebrand Gori UK Ltd.	Großbritannien, West Thurrock	100,00	EUR	7.071	3.022
Hull, Blyth (Angola) Limited	Großbritannien, Bracknell	100,00	EUR	-5.339	-485
Ijssel Real Estate B.V.	Niederlande, Hardinxveld-Giessendam	100,00	EUR	8.040	0
it4logistics GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Potsdam	100,00	EUR	792	0
JF Hillebrand (1983) Limited	Großbritannien, Grays	100,00	EUR	15.012	0
JF Hillebrand Limited	Irland, Dublin	100,00	EUR	11.439	887
JFH Group Management Services SARL	Frankreich, Beaune	100,00	EUR	437	252
Joint Retail Logistics Limited ⁵⁾	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	0	0
KDC Warehousing GmbH ⁹⁾	Deutschland, Karlsruhe	100,00	EUR	-92	134
LLC DHL Express	Russland, Chimki	100,00	EUR	766	75
McGregor Cory Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	32.654	9.000
Meerendonk B.V.	Niederlande, Rotterdam	100,00	EUR	524	-49
Meerendonk Belgie NV	Belgien, Antwerpen	100,00	EUR	518	90
Meerendonk Holding B.V.	Niederlande, Ridderkerk	100,00	EUR	179	-59
Mitradiopharma S.r.l.	Italien, Mailand	100,00	EUR	10.804	3.919
Mitsafetrans S.r.l.	Italien, Mailand	100,00	EUR	39.346	6.689
Monta Belgium BV	Belgien, Mechelen	100,00	EUR	-2.367	-1.390
Monta Bleskensgraaf B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	-690	-693
Monta Brain Systems B.V.	Niederlande, Veen	100,00	EUR	-79	-91
Monta Breda B.V.	Niederlande, Breda	100,00	EUR	972	-321
Monta Den Bosch B.V.	Niederlande, Den Bosch	100,00	EUR	393	-8
Monta Enschede B.V.	Niederlande, Enschede	100,00	EUR	818	261
Monta France SAS	Frankreich, La Plane Saint-Denis	100,00	EUR	-135	-136
Monta Germany GmbH	Deutschland, Krefeld	100,00	EUR	-1.768	-605
Monta Gorinchem Edisonweg B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	881	498
Monta Gorinchem Papland B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	2.392	1.375
Monta Gorinchem Weide B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	1.990	1.785
Monta Holding B.V.	Niederlande, Bavel	100,00	EUR	28.706	-668
Monta Lelystad B.V.	Niederlande, Lelystad	100,00	EUR	2.189	367
Monta Molenaarsgraaf B.V.	Niederlande, Molenaarsgraaf	100,00	EUR	1.566	863
Monta Nieuwveen B.V.	Niederlande, Nieuwveen	100,00	EUR	1.873	1.080
Monta Oosterhout B.V.	Niederlande, Oosterhout	100,00	EUR	1.906	1.213
Monta Oud Gastel B.V.	Niederlande, Oud Gastel	100,00	EUR	2.393	366
Monta Packaging B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	363	32
Monta Platform B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	2.625	1.900
Monta Services B.V.	Niederlande, Gorinchem	100,00	EUR	19.522	8.490
Monta Services UK Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	-968	-772
Monta TWI B.V.	Niederlande, Nieuwveen	100,00	EUR	286	115
Monta Waspik B.V.	Niederlande, Waspik	100,00	EUR	1.558	939
Montapacking Oosterhout XL B.V.	Niederlande, Oosterhout	100,00	EUR	710	661
NFC International Holdings (Ireland)	Irland, Dublin	100,00	EUR	37.836	0
Ocean Overseas Holdings Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	568.202	74.374
PDP Courier Services Limited	Großbritannien, Feltham	100,00	EUR	556	-822
Pharma Logistics B.V.	Niederlande, Rotterdam	100,00	EUR	901	12
Post & Paket Holding GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	631.792	0
Power Europe Operating Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	0	0
PPL CZ s.r.o.	Tschechische Republik, Říčany	100,00	EUR	147.360	-2.289
Proflex Packaging Co Ltd	Großbritannien, Stockton On Tees	100,00	EUR	2.062	67
Pro-Flex Packaging Europe Ltd	Großbritannien, Stockton On Tees	100,00	EUR	63	0
RISER ID Services GmbH ⁹⁾	Deutschland, Berlin	100,00	EUR	3.283	3.054
Saloodo! GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	3.025	0
Scherbauer Spedition GmbH ^{7b), 9)}	Deutschland, Neutraubling	50,00	EUR	3.937	-1.324
SIA DHL Logistics Latvia	Lettland, Marupe	100,00	EUR	965	227
SPL Services Limited	Großbritannien, Feltham	100,00	EUR	4.511	0
StarBroker AG	Schweiz, Basel	100,00	EUR	15.316	2.074
Stodstorp AB	Schweden, Stockholm	100,00	EUR	5	0
StreetScooter GmbH ^{6), 9)}	Deutschland, Aachen	100,00	EUR	8.020	0
Tradeteam Limited	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	0	0
Trucks and Child Safety Limited ⁵⁾	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	EUR	43	0
UAB DHL Lietuva	Litauen, Vilnius	100,00	EUR	11.270	1.213
Vetsch AG, Internationale Transporte ¹⁾	Schweiz, Buchs	100,00	EUR	72	-31
Vetsch Internationale Transporte GmbH ¹⁾	Österreich, Wolfurt	100,00	EUR	-	-
Weert 3 B.V.	Niederlande, Eindhoven	100,00	EUR	-	-
Amerikas					
AEI Drawback Services Inc.	USA, Columbus	100,00	EUR	13.992	2.943



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
Aero Express del Ecuador (TransAm) Ltda.	Ecuador, Guayaquil	100,00	EUR	775	152
Agencia de Aduanas DHL Express Colombia Ltda.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	1.932	123
DHL Express Holdings (USA), LLC	USA, Wilmington	100,00	EUR	7.418.392	0
AGENCIA DE ADUANAS DHL GLOBAL FORWARDING (COLOMBIA) S.A. NIVEL 1	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	2.589	565
Air Express International USA, Inc.	USA, Miami	100,00	EUR	-126.820	-48.926
Bluebird Express, LLC	USA, New York	100,00	EUR	2.191	481
Braid Logistics Latin America S.A.	Uruguay, Montevideo	100,00	EUR	-540	-58
Braid Logistics Latin America SpA	Chile, Santiago	100,00	EUR	186	-1
Circuit Logistics Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	11	15
Connect Logistics Services Inc.	Kanada, Calgary	100,00	EUR	1.821	1.921
Danzas Corporation	USA, Columbus	100,00	EUR	170.732	-2.698
DHL Aero Expreso S.A. ^{7c)}	Panama, Panama-Stadt	49,80	EUR	77.766	19.550
DHL (Bahamas) Limited	Bahamas, Nassau	100,00	EUR	1.868	176
DHL (Barbados) Ltd.	Barbados, Bridgetown	100,00	EUR	1.886	73
DHL (Bolivia) SRL	Bolivien, Santa Cruz de la Sierra	100,00	EUR	1.381	365
DHL (BVI) Ltd.	Britische Jungfernseln, Tortola	100,00	EUR	708	82
DHL (Costa Rica) S.A.	Costa Rica, San José	100,00	EUR	-13.302	-4.803
DHL (Honduras) S.A. de C.V.	Honduras, San Pedro Sula	100,00	EUR	-3.204	-1.696
DHL (Jamaica) Limited	Jamaika, Kingston	100,00	EUR	3.501	501
DHL (Paraguay) S.R.L.	Paraguay, Asunción	100,00	EUR	5.373	1.854
DHL (Trinidad and Tobago) Limited	Trinidad und Tobago, Port of Spain	100,00	EUR	2.247	166
DHL (Uruguay) S.R.L.	Uruguay, Montevideo	100,00	EUR	4.149	735
DHL Aviation (Americas), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	1.629.892	116.000
DHL Corporate Services SC México	Mexiko, Tepotzotlán	100,00	EUR	-268	304
DHL Customer Solutions & Innovations (USA), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	4.743	-111
DHL Customer Support (Costa Rica) S.A.	Costa Rica, San José	100,00	EUR	1.814	464
DHL Customs (Costa Rica) S.A.	Costa Rica, San José	100,00	EUR	8.287	1.168
DHL de Guatemala S.A.	Guatemala, Guatemala-Stadt	100,00	EUR	6.493	1.063
DHL Dominicana SA	Dominikanische Republik, Santo Domingo	100,00	EUR	2.696	403
DHL Express (Argentina) S.A.	Argentinien, Buenos Aires	100,00	EUR	7.621	4.247
DHL Express (Bermuda) Ltd.	Bermuda, Hamilton	100,00	EUR	1.680	331
DHL Express (Brazil) Ltda.	Brasilien, São Paulo	100,00	EUR	17.880	3.362
DHL Express (Canada), Ltd.	Kanada, Brampton	100,00	EUR	23.913	9.238
DHL Express (Chile) Ltda.	Chile, Santiago de Chile	100,00	EUR	16.267	4.248
DHL Express (Ecuador) S.A.	Ecuador, Quito	100,00	EUR	2.806	1.045
DHL Express (El Salvador) S.A. de C.V.	El Salvador, San Salvador	100,00	EUR	4.227	708
DHL Express (USA), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	740.016	175.961
DHL Express Aduanas Peru S.A.C.	Peru, Callao	100,00	EUR	1.734	133
DHL Express Aduanas Venezuela C.A.	Venezuela, Caracas	100,00	EUR	203	357
DHL Express Colombia Ltda.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	18.150	2.820
DHL Express México, S.A. de C.V.	Mexiko, Mexiko-Stadt	100,00	EUR	131.368	61.470
DHL Express Peru S.A.C.	Peru, Callao	100,00	EUR	10.228	2.183
DHL Fletes Aereos, C.A.	Venezuela, Caracas	100,00	EUR	38	79
DHL Freight USA Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	48.298	36
DHL Global Forwarding (Argentina) S.A.	Argentinien, Buenos Aires	100,00	EUR	11.782	4.160
DHL Global Forwarding (Brazil) Logistics Ltda.	Brasilien, São Paulo	100,00	EUR	26.806	11.849
DHL Global Forwarding (Canada) Inc.	Kanada, Mississauga	100,00	EUR	29.018	6.852
DHL Global Forwarding (Chile) S.A.	Chile, Santiago de Chile	100,00	EUR	16.985	3.474
DHL Global Forwarding (Colombia) S.A.S.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	16.595	2.977
DHL Global Forwarding (Ecuador) S.A.	Ecuador, Quito	100,00	EUR	1.753	-7
DHL Global Forwarding (El Salvador) S.A.	El Salvador, San Salvador	100,00	EUR	5.962	744
DHL Global Forwarding (Guatemala) S.A. ¹⁾	Guatemala, Guatemala-Stadt	100,00	EUR	6.742	-317
Carga Aerea Internacional S.A. (Carinter). ¹⁾	Guatemala, Guatemala-Stadt	100,00	EUR	-	-
DHL Global Forwarding (Mexico) S.A. de C.V.	Mexiko, Mexiko-Stadt	100,00	EUR	48.419	25.456
DHL Global Forwarding (Nicaragua) S.A.	Nicaragua, Managua	100,00	EUR	-4.302	-966
DHL Global Forwarding (Panama) S.A. ¹⁾	Panama, Panama-Stadt	100,00	EUR	12.560	3.962
DHL Holding Panama Inc. ¹⁾	Panama, Panama-Stadt	100,00	EUR	-	-
DHL Global Forwarding Aduanas Peru S.A.	Peru, Callao	100,00	EUR	3.128	1.050
DHL Global Forwarding Holdings (USA), LLC	USA, Wilmington	100,00	EUR	685.497	0
DHL Global Forwarding Deposito Aduanero (Colombia) S.A.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	2.932	57
DHL Global Forwarding Management Latin America, Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	636	12
DHL Global Forwarding Peru S.A.	Peru, Lima	100,00	EUR	15.104	2.667
DHL Global Forwarding Venezuela, C.A.	Venezuela, Caracas	100,00	EUR	-786	-1.361
DHL Global Forwarding Zona Franca (Colombia) S.A.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	2.344	832
DHL Global Forwarding Zona Franca (Costa Rica) S.A.	Costa Rica, Ulloa	100,00	EUR	-1.396	-279
DHL Group Functions Holdings (USA), LLC	USA, Wilmington	100,00	EUR	37.320	0
DHL Guadeloupe SAS	Guadeloupe, Baie Mahault	100,00	EUR	994	104
DHL Holding Central America Inc.	Panama, Panama-Stadt	100,00	EUR	102.729	10.592
DHL Information Services (Americas), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	15.971	1.653
DHL International Antilles SARL	Martinique, Lamentin	100,00	EUR	3.001	568
DHL International Haiti SA	Haiti, Port-au-Prince	100,00	EUR	194	144
DHL Last Mile Delivery, S.A. de C.V.	Mexiko, Tlalnepantla	100,00	EUR	3.905	298
DHL Management CenAm S. A.	Costa Rica, Heredia	100,00	EUR	3.630	457
DHL Metropolitan Logistics SC Mexico S.A. de C.V.	Mexiko, Tepotzotlán	100,00	EUR	124.193	40.464
DHL Network Operations (USA), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	603.280	5.677
DHL Nicaragua, S.A.	Nicaragua, Managua	100,00	EUR	-1.112	-138
DHL of Curacao N.V.	Curaçao, Curaçao	100,00	EUR	1.430	87
DHL Panama S.A.	Panama, Panama-Stadt	100,00	EUR	6.413	1.702
DHL Regional Services, Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	4.116	4.738
DHL S.A.	Guatemala, Guatemala-Stadt	100,00	EUR	1.740	604
DHL Servicios, S.A. de C.V.	Mexiko, Mexiko-Stadt	100,00	EUR	6	-67
DHL Sint Maarten N.V.	Sint Maarten, Philipsburg	100,00	EUR	-108	-10
DHL Supply Chain (Argentina) S.A.	Argentinien, Buenos Aires	100,00	EUR	2.733	1.645
DHL Supply Chain (Brazil) Ltda.	Brasilien, São Paulo	100,00	EUR	84.916	-2.097
DHL Supply Chain (Chile) S.A.	Chile, Santiago de Chile	100,00	EUR	14.666	427
DHL Supply Chain Automotive Mexico S.A. de C.V.	Mexiko, Tepotzotlán	100,00	EUR	22.821	10.349
DHL Supply Chain Colombia S.A.S.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	5.512	1.021
DHL Supply Chain de Lima S.A.C.	Peru, Lima	100,00	EUR	6.356	1.244
DHL Supply Chain Holdings (USA), LLC	USA, Wilmington	100,00	EUR	346.553	0
DHL Technical Services Powered by Kalitta, LLC	USA, Wilmington	51,00	EUR	1.000	946
DHL Transportes (Brazil) Ltda.	Brasilien, São Paulo	100,00	EUR	2.379	667
DHL Zona Franca El Salvador S.A.	El Salvador, Antiguo Cuscatlan	100,00	EUR	607	73
Digihaul Mexico S.A. de C.V.	Mexiko, Mexiko-Stadt	100,00	EUR	-10.427	-3.099
Dimalsa Logistics Corp.	Puerto Rico, San Juan	100,00	EUR	6.182	759
DPWN Holdings (USA), Inc.	USA, Plantation	100,00	EUR	9.884.897	86.042



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
EV Logistics	Kanada, Vancouver	100,00	EUR	1.144	1.176
Exel Canada Ltd.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	14.659	6.700
Exel Freight Connect Inc.	USA, Wilmington	100,00	EUR	10.776	2.514
Exel Global Logistics Inc.	USA, Palm City	100,00	EUR	5.671	1.837
Exel Inc. ¹⁾	USA, Boston	100,00	EUR	1.051.004	404.431
RES Canal Winchester I LLC ^{1), 12)}	USA, Columbus	100,00	EUR	-	-
RES Jacksonville I LLC ^{1), 12)}	USA, Plantation	100,00	EUR	-	-
Exel Logistics Argentina S.A.	Argentinien, Buenos Aires	100,00	EUR	104	10
DHL SOLUCOS LOGISTICAS (BRAZIL) LTDA.	Brasilien, Barueri	100,00	EUR	-2.534	-1.751
Genesis Logistics Inc.	USA, Westerville	100,00	EUR	45.960	14.004
Global Mail, Inc.	USA, Weston	100,00	EUR	493.191	82.743
GORI CHILE S.A.	Chile, Santiago de Chile	100,00	EUR	1.066	-53
Harmony Logistics Canada Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	1.006	1.044
Hillebrand Gori Argentina S.A.	Argentinien, Mendoza	100,00	EUR	6.694	2.476
Hillebrand Gori Canada Inc.	Kanada, Delta	100,00	EUR	6.505	3.283
Hillebrand Gori Chile Ltda.	Chile, Santiago	100,00	EUR	4.222	1.852
Hillebrand Gori Mexico, S.A. de C.V.	Mexiko, Mexiko-Stadt	100,00	EUR	6.446	1.069
Hillebrand Gori USA LLC	USA, Edison	100,00	EUR	-8.395	11.354
Hillebrand Last Mile USA, Inc.	USA, Lewes	100,00	EUR	-7.163	529
Hyperion Inmobiliaria S.A. de C.V.	Mexiko, Tepotzotlán	100,00	EUR	6.807	2.039
Hyperion Properties Inc.	USA, Westerville	100,00	EUR	-	-
Inmar Supply Chain Solutions LLC	USA, Raleigh	100,00	EUR	-6.157	-24.005
Integrated Distribution Services, LLC ¹⁾	USA, Plainfield	100,00	EUR	7.738	-5.005
IDS Logistics, LLC ¹⁾	USA, Salt Lake City	100,00	EUR	-	-
IDS Transportation Services, LLC ¹⁾	USA, Plainfield	100,00	EUR	-	-
Integrated Distribution Services GA, LLC ¹⁾	USA, Newnan	100,00	EUR	-	-
Integrated Distribution Services IN, LLC ¹⁾	USA, Plainfield	100,00	EUR	-	-
Integrated Distribution Services SL, LLC ¹⁾	USA, Salt Lake City	100,00	EUR	-	-
Intercomercial Representaciones Comerciales Limitada	Chile, Santiago	100,00	EUR	156	-7
Inversiones Latinoamericana Limitada	Chile, Santiago	100,00	EUR	2.929	0
KLS Logistics Services Inc.	USA, Westerville	100,00	EUR	41.556	9.708
Marias Falls Insurance Co., Ltd.	Bermuda, Hamilton	100,00	EUR	191.654	-1.404
Matrix Logistics Services Ltd.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	-10.528	1.239
PDP Courier Services (USA), Inc.	USA, Wilmington	100,00	EUR	-11.164	-913
Radix Group International, Inc.	USA, Miami	100,00	EUR	9.828	20.373
Relay Logistics Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	589	604
Satellite Logistics Group, Inc.	USA, Houston	100,00	EUR	2.464	3.535
Saturn Integrated Logistics Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	472	492
SDS Holdings, Inc. ¹⁾	USA, Wilmington	100,00	EUR	79.097	-465
Strategic Delivery Solutions, LLC ¹⁾	USA, Wilmington	100,00	EUR	-	-
MCBC Medical Delivery Services, LLC ¹⁾	USA, Wilmington	100,00	EUR	-	-
LSE Delivery, LLC ¹⁾	USA, Wilmington	100,00	EUR	-	-
Servicetucos Ltda.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	-18.253	-3.371
Sky Courier, Inc.	USA, Sterling	100,00	EUR	32.343	12.899
Skyhawk Transport Ltd.	Kanada, Brampton	100,00	EUR	0	0
Standard Forwarding LLC	USA, East Moline	100,00	EUR	-23.373	-16.328
Suppla Cargo S.A.S.	Kolumbien, Bogotá	100,00	EUR	4.766	793
Suppla S.A.	Kolumbien, Bogotá	99,99	EUR	24.724	-803
SURE Supply Chain LLC	USA, Wilmington	100,00	EUR	-2.191	-2.249
Tafinor S.A. ⁵⁾	Uruguay, Montevideo	100,00	EUR	4	0
TCL Supply Chain (Canada) Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	313	1.235
Tibbett & Britten Group Canada Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	9.365	5.667
Tibbett & Britten Group North America, LLC	USA, Westerville	100,00	EUR	34.077	1.216
Tracker Logistics Inc.	Kanada, Calgary	100,00	EUR	-529	-5
Trillium Supply Chain Inc.	Kanada, Ontario	100,00	EUR	2.097	2.185
Unidock's Assessoria e Logistica de Materiais Ltda.	Brasilien, Barueri	100,00	EUR	65.234	15.182
Vensecar Internacional, C.A.	Venezuela, Maiquitia	99,09	EUR	23.759	-103
Vensecar International (Barbados) Inc.	Barbados, Belleville, St.Michael	100,00	EUR	31.296	1.613
Zenith Logistics Inc.	Kanada, Toronto	100,00	EUR	568	137
Asien/Pazifik					
23i Private Limited	Singapur, Singapur	100,00	EUR	62.504	-40
Blue Dart Aviation Ltd.	Indien, Mumbai	100,00	EUR	-1.325	660
Blue Dart Express Limited	Indien, Mumbai	75,00	EUR	191.745	26.915
BP TW Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	-12	-5
Braid Bulk Liquid Packaging & Trading (Shanghai) Co Ltd	China, Shanghai	100,00	EUR	841	0
Braid Logistics Asia Sdn Bhd	Malaysia, Johor	100,00	EUR	155	-8
Brandpath APAC Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	2.296	238
Brandpath APAC Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	0	-64
Cameron Interstate Pty Ltd.	Australien, Rhodes	100,00	EUR	0	2.094
Cameron Logistics Pty Ltd.	Australien, Rhodes	100,00	EUR	0	2.313
Critical Transport Solutions Australia Pty Ltd.	Australien, Bella Vista	100,00	EUR	2.059	187
Cryo Express Pty. Ltd.	Australien, Bella Vista	100,00	EUR	-1.861	-181
CRYOPDP GK	Japan, Tokio	100,00	EUR	-98	-153
CRYOPDP KK	Japan, Tokio	100,00	EUR	466	-191
Danzas AEI Logistics (Shanghai) Co. Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	1.147	193
DANZASMAL Domestic Logistics Services Sdn. Bhd. ^{7b)}	Malaysia, Kuala Lumpur	49,00	EUR	1.848	478
De Xin Warehousing Management (Tianjin) Co., Ltd.	China, Tianjin	100,00	EUR	19.119	-3.232
Deutsche Post Global Mail (Australia) Pty Ltd.	Australien, Matraville	100,00	EUR	3.018	371
DHL (Chengdu) Service Ltd.	China, Chengdu	100,00	EUR	839	-18
DHL Air Freight Forwarder Sdn. Bhd. ^{7c)}	Malaysia, Petaling Jaya	49,00	EUR	1.535	266
DHL Asia Pacific Shared Services Sdn. Bhd.	Malaysia, Kuala Lumpur	100,00	EUR	6.125	1.500
DHL Aviation (Hong Kong) Ltd.	China, Hongkong	99,85	EUR	59.390	5.577
DHL Aviation Services (Shanghai) Co., Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	41.688	1.100
DHL Distribution (Thailand) Limited	Thailand, Nonthaburi	100,00	EUR	98.249	5.359
DHL eCommerce (Hong Kong) Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	3	1
DHL eCommerce (India) Private Limited	Indien, Mumbai	100,00	EUR	4.151	-263
DHL eCommerce (Malaysia) Sdn. Bhd.	Malaysia, Petaling Jaya	100,00	EUR	-14.816	-7.966
DHL eCommerce (Philippines) Corporation	Philippinen, Pasay City	100,00	EUR	111	0
DHL eCommerce SOLUTIONS (THAILAND) LIMITED	Thailand, Bangkok	99,70	EUR	-18.582	-2.762
DHL Exel Logistics (Malaysia) Sdn. Bhd. ^{7c)}	Malaysia, Kuala Lumpur	49,00	EUR	3.210	-13
DHL Express (Australia) Pty Ltd.	Australien, Sydney	100,00	EUR	47.756	18.701
DHL Express (B) Sdn Bhd	Brunei Darussalam, Bandar Seri Begawai	90,00	EUR	836	71
DHL Express (Cambodia) Ltd.	Kambodscha, Phnom Penh	100,00	EUR	3.335	156



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
DHL Express (Fiji) Pte Ltd.	Fidschi, Suva	100,00	EUR	2.568	394
DHL Express (Hong Kong) Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	38.175	17.331
DHL Express (India) Pvt. Ltd.	Indien, Mumbai	100,00	EUR	114.273	17.366
DHL Express (Macao) Limited	China/Macau, Macau	100,00	EUR	638	114
DHL Express (Malaysia) Sdn. Bhd.	Malaysia, Petaling Jaya	70,00	EUR	24.848	4.049
DHL Express (New Zealand) Limited	Neuseeland, Auckland	100,00	EUR	8.104	3.762
DHL Express (Papua New Guinea) Ltd.	Papua-Neuguinea, Port Moresby	100,00	EUR	1.503	238
DHL Express (Philippines) Corp.	Philippinen, Makati Stadt	100,00	EUR	7.069	1.206
DHL Express (Singapore) Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	203.927	20.667
DHL Express (Taiwan) Corp.	Taiwan, Taipeh	100,00	EUR	47.461	12.117
DHL Express (Thailand) Limited	Thailand, Samutprakarn	100,00	EUR	8.324	403
DHL Express International (Thailand) Ltd.	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	27.606	11.729
DHL Express Laos Sole Company Limited	Laos, Vientiane	100,00	EUR	935	406
DHL Express Nepal Pvt. Ltd.	Nepal, Kathmandu	100,00	EUR	5.820	440
DHL Express, Unipessoal, Lda.	Osttimor, Dili	100,00	EUR	463	10
DHL Global Forwarding (Australia) Pty Ltd.	Australien, Tullamarine	100,00	EUR	149.275	20.877
DHL Global Forwarding (Bangladesh) Limited	Bangladesch, Dhaka	100,00	EUR	8.030	3.206
DHL Global Forwarding (China) Co., Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	152.920	96.308
DHL Global Forwarding (Fiji) Limited	Fidschi, Lautoka	100,00	EUR	2.617	232
DHL Global Forwarding (Hong Kong) Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	89.417	94.139
DHL Global Forwarding (Korea) Ltd.	Südkorea, Seoul	100,00	EUR	14.170	11.183
DHL Global Forwarding (Malaysia) Sdn. Bhd.	Malaysia, Petaling Jaya	100,00	EUR	46.468	12.213
DHL Global Forwarding (New Zealand) Limited	Neuseeland, Auckland	100,00	EUR	24.165	2.313
DHL Global Forwarding (Philippines) Inc.	Philippinen, Pasay Stadt	100,00	EUR	6.705	4.959
DHL Global Forwarding (PNG) Limited	Papua-Neuguinea, Port Moresby	100,00	EUR	3.159	422
DHL Global Forwarding (Singapore) Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	214.141	35.248
DHL Global Forwarding (Thailand) Limited	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	28.529	12.311
DHL Global Forwarding (Vietnam) Corporation ^{7a)}	Vietnam, Ho-Chi-Minh-Stadt	49,00	EUR	20.344	12.269
DHL Global Forwarding Caledonie	Neukaledonien, Noumea	100,00	EUR	6.546	519
DHL Global Forwarding Freight Shared Services (India) LLP	Indien, Mumbai	100,00	EUR	13.646	7.014
DHL Global Forwarding Japan K.K.	Japan, Tokio	100,00	EUR	31.620	21.175
DHL Global Forwarding Lanka (Private) Limited	Sri Lanka, Peliyagoda	70,00	EUR	4.663	745
DHL Global Forwarding Management (Asia Pacific) Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	281.294	76
DHL Global Forwarding Myanmar Limited	Myanmar, Rangun	100,00	EUR	2.561	668
DHL Global Forwarding Pakistan (Private) Limited	Pakistan, Karatschi	100,00	EUR	7.604	693
DHL Global Forwarding Polynesie S.A.R.L.	Französisch-Polynesien, Faaa	100,00	EUR	7.126	828
DHL Holdings (New Zealand) Limited	Neuseeland, Auckland	100,00	EUR	64.126	6.456
DHL Incheon Hub Ltd.	Südkorea, Incheon	100,00	EUR	15.326	2.924
DHL Information Services (Asia-Pacific) Sdn. Bhd.	Malaysia, Puchong	100,00	EUR	31.561	5.377
DHL INFORMATION SERVICES (INDIA) LLP	Indien, Mumbai	100,00	EUR	9.710	7.400
DHL International Kazakhstan, TOO	Kasachstan, Almaty	100,00	EUR	2.300	293
DSC-Exel Management Services (Shanghai) Co., Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	359	96
Eastern Hub Company Limited	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	-968	-840
Enterprise Park Co., Ltd.	Thailand, Bangkok	99,98	EUR	-35	-35
DHL Japan Inc.	Japan, Tokio	100,00	EUR	49.556	12.807
DHL Keells (Private) Limited ^{7d)}	Sri Lanka, Colombo	50,00	EUR	5.341	2.787
DHL Korea Limited	Südkorea, Seoul	100,00	EUR	73.937	10.187
DHL Logistics (Cambodia) Ltd.	Kambodscha, Phnom Penh	100,00	EUR	2.644	2.291
DHL Logistics (Kazakhstan) TOO	Kasachstan, Aksai	100,00	EUR	31	-17
DHL Logistics Private Limited	Indien, Mumbai	100,00	EUR	187.326	28.116
DHL Networks and Solutions Pty Limited	Australien, Rhodes	100,00	EUR	0	406
DHL Pakistan (Private) Limited	Pakistan, Karatschi	100,00	EUR	-12.366	-3.693
DHL Project & Chartering Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	-2.005	-103
DHL Properties (Malaysia) Sdn. Bhd.	Malaysia, Kuala Lumpur	69,97	EUR	-248	-1.007
DHL RES (Australia) Pty Limited	Australien, Rhodes	100,00	EUR	0	0
DHL RES Investment Holding Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	-6.102	-3.563
DHL SCM K.K.	Japan, Tokio	100,00	EUR	587	49
DHL Sinotrans Bonded Warehouse (Beijing) Co., Ltd.	China, Peking	100,00	EUR	5.050	527
DHL Sinotrans International Air Courier Ltd. ^{7c)}	China, Peking	50,00	EUR	357.663	286.913
DHL Summit Solutions, Inc. ^{7b)}	Philippinen, Pasig City	50,00	EUR	9.040	2.931
DHL Supply Chain (Australia) Pty Limited	Australien, Rhodes	100,00	EUR	325.490	82.219
DHL Supply Chain (Korea) Ltd.	Südkorea, Seoul	100,00	EUR	6.588	1.476
DHL Supply Chain (Malaysia) Sdn. Bhd.	Malaysia, Kuala Lumpur	100,00	EUR	28.050	2.883
DHL Supply Chain (New Zealand) Limited	Neuseeland, Auckland	100,00	EUR	39.688	-1.346
DHL Supply Chain (Taiwan) Co. Ltd.	Taiwan, Taipeh	100,00	EUR	25.840	4.275
DHL Supply Chain (Thailand) Limited	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	50.753	-1.161
DHL Supply Chain (Vietnam) Limited	Vietnam, Ho-Chi-Minh-Stadt	100,00	EUR	6.742	-350
DHL Supply Chain (Vietnam) Transportation JSC	Vietnam, Ho-Chi-Minh-Stadt	51,00	EUR	117	1.095
DHL Supply Chain India Private Limited	Indien, Mumbai	100,00	EUR	59.893	5.674
DHL Supply Chain Japan, Inc.	Japan, Tokio	100,00	EUR	36.305	10.856
DHL Supply Chain Management Phils., Inc.	Philippinen, Binan City	100,00	EUR	1.787	1.757
DHL Supply Chain Myanmar Ltd.	Myanmar, Rangun	100,00	EUR	357	0
DHL Supply Chain Phils., Inc.	Philippinen, Manila	100,00	EUR	8.265	1.382
DHL Supply Chain Singapore Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	19.163	10.048
DHL Transport Australia Pty Ltd.	Australien, Rhodes	100,00	EUR	0	182
DHL Transportation (Philippines) Incorporated	Philippinen, Paranaque City	100,00	EUR	77	-7
DHL Worldwide Express (Bangladesh) Private Limited	Bangladesch, Dhaka	90,00	EUR	28.511	6.087
DHL-VNPT Express Ltd.	Vietnam, Ho-Chi-Minh-Stadt	51,00	EUR	13.874	2.319
Exel Logistics Services Lanka (Private) Ltd.	Sri Lanka, Peliyagoda	100,00	EUR	4.704	797
Ezyhaul (Thailand) Co., Ltd.	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	492	0
Ezyhaul Philippines Inc.	Philippinen, City of Makati	100,00	EUR	38	-8
Ezyhaul Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	-17.672	-2.939
Ezyhaul Sdn. Bhd.	Malaysia, Petaling Jaya	100,00	EUR	150	-4
Ezyhaul Transport Co., Ltd.	Tailand, Bangkok	100,00	EUR	11	-1
FC Dear Leasing Ltd. ¹²⁾	Japan, Tokio	0,00	EUR	3.481	1.572
Hillebrand Gori (Thailand) Ltd.	Thailand, Bangkok	100,00	EUR	1.447	250
Hillebrand Gori Australia Pty Ltd	Australien, Banksmeadow	100,00	EUR	6.134	8.698
Hillebrand Gori China Co., Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	617	-796
Hillebrand Gori Hong Kong Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	834	0
Hillebrand Gori Japan K.K.	Japan, Tokio	100,00	EUR	12.012	3.283
Hillebrand Gori Korea Ltd.	Südkorea, Seoul	100,00	EUR	3.327	723
Hillebrand Gori Malaysia Sdn. Bhd.	Malaysia, Port Klang	100,00	EUR	1.764	-27
Hillebrand Gori New Zealand Limited	New Zealand, Wellington	100,00	EUR	9.446	1.609
Hillebrand Gori Singapore Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	4.147	586
Hillebrand Gori Vietnam Company Limited	Vietnam, Ho-Chi-Minh-Stadt	99,60	EUR	203	-2



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
Huzhou Logistics Investment Holding Limited	China, Hongkong	95,00	EUR	0	-1
JF Hillebrand Philippines Inc.	Philippinen, Pasay Stadt	99,99	EUR	482	-7
Mulura Logistics Private Ltd.	Indien, Bangalore	100,00	EUR	-28.958	2.361
PDP Couriers (Singapore) Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	951	-134
PDP Couriers Korea Co., Ltd.	Südkorea, Seoul	100,00	EUR	1.974	283
PDP Life Science Logistics India Private Limited	Indien, Mumbai	100,00	EUR	5.744	-18
PT Birotika Semesta ^{7c)}	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	33.530	3.368
PT Danzas Sarana Perkasa	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	1.646	6
PT DHL Global Forwarding Indonesia	Indonesien, Tangerang Selatan	100,00	EUR	52.676	6.107
PT DHL Supply Chain Indonesia	Indonesien, Jakarta	90,34	EUR	32.120	1.181
PT DHL Supply Chain Transport Indonesia	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	31	-14
PT DHL Smart Solutions	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	173	20
PT Dunia Handal Logistik ¹²⁾	Indonesien, Jakarta	0,00	EUR	140	-326
PT Ezyhaul Logistics Indonesia	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	323	-2
PT Ezyhaul Technologies Indonesia	Indonesien, Jakarta	100,00	EUR	74	-1
PT Dunia Harmoni Lestari ^{7b)}	Indonesien, Jakarta	0,00	EUR	755	-348
Quzhou PPQL Company Limited ^{7c)}	China, Quzhou	40,00	EUR	2.753	215
REI No. 1 Singapore Pte. Ltd.	Singapur, Singapur	100,00	EUR	17.781	-27
REI Vietnam Company Limited	Vietnam, Hung Yen City	100,00	EUR	15.137	-123
RES Japan Holdings Inc.	Japan, Tokio	100,00	EUR	8.503	185
RES West Bhiwandi 1 India Private Limited	Indien, Mumbai	100,00	EUR	-32	-10
Shanghai Danzas Freight Agency Co. Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	511	50
Skyline Air Logistics Ltd.	Indien, Mumbai	99,99	EUR	2.461	105
SL FUJI CO., LTD ¹²⁾	Japan, Tokio	0,00	EUR	3.481	1.572
StarBroker (Hong Kong) Limited	China, Hongkong	100,00	EUR	7	-2
Tianjin Logistics Investment Holding Limited	China, Hongkong	95,00	EUR	69.085	3.372
TLC Adenium Co., Ltd. ¹²⁾	Japan, Tokio	0,00	EUR	11.319	1.205
TLC Nutmeg Co., Ltd. ¹²⁾	Japan, Tokio	0,00	EUR	12.824	4.495
Trade Clippers Cargo Limited	Bangladesch, Dhaka	100,00	EUR	26	-3
Trans Ocean Liquid Technologies Co. Ltd., Kun Shan	China, Kunshan	100,00	EUR	876	-415
Trans Ocean Liquid Technologies Sdn Bhd	Malaysia, Port Klang	100,00	EUR	841	38
Trans Ocean Shanghai Co., Ltd.	China, Shanghai	100,00	EUR	-287	5
Violet Ltd. ¹²⁾	Japan, Tokio	0,00	EUR	3.481	1.572
Watthanothai Company Ltd. ^{7a)}	Thailand, Bangkok	49,00	EUR	1.344	10.931
Zhong Shan Shun Long Container Bulk Packaging Co., Ltd ^{7c)}	China, Zhongshan	45,00	EUR	12.645	799
Naher Osten/Afrika					
Air & Ocean General transport, forwarding (shipping), Customs Clearance & Maritime services	Irak, Bagdad	100,00	EUR	18.340	1.879
Al-Durra Al-Hamraa Al-Lamia Company for General Transport with limited Liability	Irak, Bagdad	100,00	EUR	36	0
ASMO Advanced Logistics Services Co. LLC ^{7b)}	Vereinigte Arabische Emirate, Dhahran	51,00	EUR	98.709	-1.710
Braid Logistics Africa (Pty) Ltd	Südafrika, Kapstadt	100,00	EUR	-846	2
Brizen Holdings W.L.L.	Bahrain, Manama	100,00	EUR	-	-
Danzas Bahrain WLL	Bahrain, Manama	100,00	EUR	0	73
DGF Cameroon PLC	Kamerun, Douala	65,00	EUR	-4.124	-2.535
DGF Customs Consultancy Limited ^{7b)}	Türkei, Istanbul	0,00	EUR	694	494
DHLA International Transport Company WLL ^{7c)}	Kuwait, Safat	0,00	EUR	1.588	2.077
DHL (Israel) Ltd.	Israel, Tel Aviv	100,00	EUR	33.649	2.775
DHL (Mauritius) Ltd.	Mauritius, Port Louis	100,00	EUR	354	257
DHL (Namibia) (Pty) Ltd.	Namibia, Windhoek	100,00	EUR	1.283	157
DHL Aviation (Nigeria) Ltd.	Nigeria, Lagos	100,00	EUR	646	95
DHL Aviation (Pty) Limited	Südafrika, Boksburg	100,00	EUR	6.395	-78
DHL Aviation EEMEA B.S.C.(c)	Bahrain, Manama	100,00	EUR	1.642	624
DHL Aviation Kenya Ltd.	Kenia, Nairobi	100,00	EUR	31	-3
DHL Egypt WLL	Ägypten, Kairo	100,00	EUR	5.618	-241
DHL Ethiopian Airlines Logistics Services Share Company ^{7b)}	Äthiopien, Addis Abeba	48,98	EUR	186	-220
DHL Express (Rwanda) Limited	Ruanda, Kigali	100,00	EUR	276	38
DHL Express Maroc S.A.	Marokko, Casablanca	100,00	EUR	17.489	8.384
DHL Food Logistics Egypt Ltd.	Ägypten, Alexandria	99,97	EUR	1.899	-620
DHL Freight Tasimacilik ve Lojistik Hizmetleri A.S.	Türkei, Istanbul	100,00	EUR	-1.673	-6.481
DHL Ghana Limited	Ghana, Accra	100,00	EUR	2.525	508
DHL Global Forwarding & Co. LLC ^{7c)}	Oman, Muscat	40,00	EUR	8.338	1.980
DHL Global Forwarding (Angola) - Comércio e Transitários, Limitada	Angola, Luanda	100,00	EUR	11.523	2.630
DHL Global Forwarding (Congo) SA	Republik Kongo, Pointe-Noire	100,00	EUR	-5.023	-107
DHL Global Forwarding (Gabon) SA	Gabun, Libreville	99,00	EUR	-65	-1.512
DHL Global Forwarding (JSC) - Libya for delivery of goods services ^{7a)}	Libyen, Tripoli	49,00	EUR	2.037	388
DHL Global Forwarding (Kenya) Limited	Kenia, Nairobi	100,00	EUR	963	-139
DHL Global Forwarding (Kuwait) Company WLL ^{7b)}	Kuwait, Safat	49,00	EUR	5.040	1.477
DHL Global Forwarding (Mauritius) Ltd.	Mauritius, Port Louis	100,00	EUR	3.959	767
DHL Global Forwarding (Uganda) Limited	Uganda, Kampala	100,00	EUR	-311	-510
DHL Global Forwarding Abu Dhabi - Sole Proprietorship LLC	Vereinigte Arabische Emirate, Abu Dhabi	100,00	EUR	9.407	1.355
DHL GLOBAL FORWARDING ALGERIE EURL	Algerien, Algiers	100,00	EUR	4.978	1.851
DHL Global Forwarding Bahrain WLL	Bahrain, Manama	60,00	EUR	915	941
DHL Global Forwarding Burkina SA	Burkina Faso, Ouagadougou	100,00	EUR	-570	-387
DHL Global Forwarding Israel Ltd	Israel, Tel Aviv	100,00	EUR	198.285	8.532
DHL Global Forwarding La Réunion EURL	Réunion, Le Port	100,00	EUR	2.115	306
DHL Global Forwarding Lebanon S.A.L. ^{7c)}	Libanon, Beirut	50,00	EUR	-1.547	1.078
DHL Global Forwarding Madagascar SAU	Madagaskar, Antananarivo	100,00	EUR	-323	-995
DHL Global Forwarding Mozambique Limitada	Mosambik, Cidade de Maputo	100,00	EUR	1.389	-333
DHL Global Forwarding Nigeria Limited	Nigeria, Lagos	100,00	EUR	-3.153	-525
DHL Global Forwarding Qatar WLL ^{7b)}	Katar, Doha	49,00	EUR	9.154	2.853
DHL Global Forwarding S.A.E.	Ägypten, Kairo	100,00	EUR	31.891	11.888
DHL Global Forwarding SA (Pty) Limited	Südafrika, Boksburg	100,00	EUR	48.552	9.016
DHL Global Forwarding Saudi Arabia LLC	Saudi-Arabien, Khobar	100,00	EUR	15.308	6.825
DHL Global Forwarding Tasimacilik A.S.	Türkei, Istanbul	100,00	EUR	4.928	337
DHL Global Forwarding Zimbabwe Ltd	Zimbabwe, Harare	100,00	EUR	-1.133	-762
DHL Group Regional Headquarters	Vereinigte Arabische Emirate, Riad	100,00	EUR	45	0
DHL Internacional Guinea Ecuatorial S.L.	Äquatorialguinea, Malabo	100,00	EUR	-32	107
DHL International (Angola) - Transportadores Rápidos, (SU) Limitada	Angola, Luanda	100,00	EUR	1.449	497
DHL International (Bahrain) WLL ^{7c)}	Bahrain, Manama	49,00	EUR	131	992
DHL International (Congo) SARL	Demokratische Republik Kongo, Kinshasa	100,00	EUR	9	-691
DHL International (Gambia) Ltd.	Gambia, Kanifing	100,00	EUR	156	37
DHL International (Liberia) Ltd.	Liberia, Monrovia	100,00	EUR	933	364
DHL International (Pty) Ltd.	Südafrika, Isando	100,00	EUR	16.742	3.384



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
DHL International (Pvt) Ltd.	Simbabwe, Harare	100,00	EUR	1.456	184
DHL International (SL) Ltd.	Sierra Leone, Freetown	100,00	EUR	442	83
DHL International (Uganda) Ltd.	Uganda, Kampala	100,00	EUR	1.381	214
DHL International B.S.C.(c)	Bahrain, Manama	100,00	EUR	7.467	3.992
DHL International Benin SARL	Benin, Cotonou	100,00	EUR	535	12
DHL International (Botswana) Proprietary Limited	Botswana, Gaborone	100,00	EUR	631	112
DHL International Burkina SARL	Burkina Faso, Ouagadougou	100,00	EUR	833	62
DHL International Cameroun SARL	Kamerun, Douala	100,00	EUR	1.049	424
DHL International Centrafrique SARL	Zentralafrikanische Republik, Bangui	100,00	EUR	226	10
DHL International Congo SARL	Republik Kongo, Brazzaville	100,00	EUR	-554	65
DHL International Cote D'Ivoire SARL	Elfenbeinküste, Abidjan	100,00	EUR	2.099	241
DHL International Gabon SA	Gabun, Libreville	100,00	EUR	930	153
DHL International Guinee SARL	Guinea, Conakry	100,00	EUR	915	520
DHL International Iran Air Cargo Services (PJSC)	Iran, Teheran	100,00	EUR	-77	12
DHL International Madagascar SA	Madagaskar, Antananarivo	100,00	EUR	2.114	543
DHL International Malawi Ltd.	Malawi, Blantyre	100,00	EUR	177	69
DHL International Mali SARL	Mali, Bamako	100,00	EUR	372	-38
DHL International Mauritanie SARL	Mauretanien, Nouakchott	100,00	EUR	-1.045	314
DHL International Niger SARL	Niger, Niamey	100,00	EUR	796	22
DHL International Nigeria Ltd.	Nigeria, Lagos	100,00	EUR	5.010	3.689
DHL International Reunion SARL	Réunion, Sainte Marie	100,00	EUR	965	205
DHL International Tchad SARL	Tschad, Ndjamena	100,00	EUR	236	-2
DHL International Togo SARL	Togo, Lomé	100,00	EUR	514	97
DHL International Zambia Limited	Sambia, Lusaka	100,00	EUR	1.154	89
DHL Lesotho (Proprietary) Ltd.	Lesotho, Maseru	100,00	EUR	270	29
DHL Logistics Ghana Ltd.	Ghana, Accra	100,00	EUR	3.401	-2.923
DHL Logistics L.L.C	Vereinigte Arabische Emirate, Dubai	100,00	EUR	32.724	-1.913
DHL LOGISTICS MEDHUB	Marokko, Tanger	100,00	EUR	-1.441	-76
DHL Logistics Middle East DWC-LLC	Vereinigte Arabische Emirate, Dubai	100,00	EUR	17.226	2.686
DHL Logistics Morocco S.A.	Marokko, Casablanca	100,00	EUR	6.398	2.897
DHL Logistics Tanzania Limited	Tansania, Daressalaam	100,00	EUR	-584	0
DHL Mocambique Lda.	Mosambik, Maputo	100,00	EUR	701	187
DHL Operations BV Jordan Services with Limited Liability	Jordanien, Amman	100,00	EUR	1.892	935
DHL Qatar Limited W.L.L	Katar, Doha	97,00	EUR	7.855	3.964
DHL Regional Services Limited ⁵⁾	Nigeria, Lagos	100,00	EUR	0	0
DHL Senegal SARL	Senegal, Dakar	100,00	EUR	1.528	345
DHL Supply Chain (South Africa) (Pty) Ltd.	Südafrika, Johannesburg	100,00	EUR	11.751	-504
DHL Supply Chain Kenya Limited	Kenia, Nairobi	100,00	EUR	1.639	6
DHL Supply Chain LLC	Saudi-Arabien, Al Khobar	100,00	EUR	14.893	26
DHL Supply Chain Lojistik Hizmetleri A.S.	Türkei, Istanbul	100,00	EUR	4.973	1.607
DHL Supply Chain Tanzania Limited	Tansania, Daressalaam	100,00	EUR	2.593	-263
DHL Swaziland (Proprietary) Ltd.	Eswatini, Mbabane	100,00	EUR	363	43
DHL Tanzania Limited	Tansania, Daressalaam	100,00	EUR	498	162
DHL Worldwide Express & Company LLC	Oman, Ruwi	70,00	EUR	7.142	1.000
DHL Worldwide Express (Abu Dhabi) LLC ^{7b)}	Vereinigte Arabische Emirate, Abu Dhabi	49,00	EUR	722	180
DHL Worldwide Express (Dubai) LLC ^{7b)}	Vereinigte Arabische Emirate, Dubai	49,00	EUR	9.077	3.896
DHL Worldwide Express Ethiopia Private Limited Company	Äthiopien, Addis Abeba	100,00	EUR	4.145	1.183
DHL Worldwide Express Kenya Limited	Kenia, Nairobi	100,00	EUR	2.002	405
DHL Worldwide Express Tasimacilik ve Ticaret A.S.	Türkei, Istanbul	100,00	EUR	34.294	23.395
Document Handling (East Africa) Ltd.	Kenia, Nairobi	51,00	EUR	-23	160
EURL DHL International Algerie	Algerien, Algiers	100,00	EUR	10.383	2.077
DGF for import & export. SAE ^{7b)}	Ägypten, Kairo	49,00	EUR	2.868	759
Exel Contract Logistics (Nigeria) Limited	Nigeria, Lagos	100,00	EUR	-4.761	0
Giorgio Gori International Freight Forwarders (Pty) Ltd.	Südafrika, Stellenbosch	100,00	EUR	355	0
Hillebrand Gori Middle East LLC	Vereinigte Arabische Emirate, Dubai	100,00	EUR	2.844	487
Hillebrand Gori South Africa (Pty) Ltd	Südafrika, Stellenbosch	100,00	EUR	7.110	397
Hillebrand Kenya Limited	Kenia, Nairobi	100,00	EUR	342	-166
Hillebrand West Africa SARL	Eifelbeinküste, Abidjan	100,00	EUR	-403	-6
JF Hillebrand Israel Ltd	Israel, Tel Aviv	100,00	EUR	25	8
JFH Capital (Pty) Ltd ^{7b)}	Südafrika, Johannesburg	49,00	EUR	2.685	0
MNG Kargo Yurtici ve Yurtdisi Tasimacilik A.S.	Türkei, Istanbul	100,00	EUR	25.098	1.478
MNG Kargo Yurtici ve Yurtdisi Tasimacilik Limited	Türkei, Nikosia	100,00	EUR	-731	-802
Sherkate HamI-oNaghl Sarie DHL Kish	Iran, Teheran	100,00	EUR	0	0
SNAS Lebanon SARL	Libanon, Beirut	90,00	EUR	-4.479	4.002
SNAS Postal LLC ^{7c)}	Saudi-Arabien, Riad	0,00	EUR	208	13.542
SSA Regional Services (Pty) Ltd.	Südafrika, Sandton	100,00	EUR	4.040	985
Trans Care Fashion SARL (Morocco) ⁵⁾	Marokko, Casablanca	100,00	EUR	-321	0
Trans Ocean Liquid Technologies Pty Ltd	Südafrika, Kenilworth	100,00	EUR	3.958	257

Verbundene Unternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden ¹³⁾

Europa

ASG Leasing Handelsbolag ^{5), 9), 14)}	Schweden, Stockholm	100,00	SEK	-293	-20
Beteiligungsgesellschaft Privatstraße GVZ Eiffeltor GBR ^{4), 14)}	Deutschland, Grafschaft-Holzweiler	53,54	EUR	-	-
Deutsche Post Altersvorsorge Sicherung e.V. & Co. Objekt Gronau KG ^{9), 16)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	0	5.926
Deutsche Post Grundstücks- Vermietungsgesellschaft beta mbH ^{6), 9)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	5.017	0
Deutsche Post Grundstücks-Vermietungsgesellschaft beta mbH & Co. Objekt Leipzig KG ^{9), 16)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	0	957
Deutsche Post Pensionsfonds AG ^{9), 16)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	3.654	60
Deutsche Post Pensions-Treuhand GmbH & Co. KG ^{9), 16)}	Deutschland, Bonn	100,00	EUR	10	0
DHL Pensions Investment Fund Limited ^{5), 9), 16)}	Großbritannien, Bedford	100,00	GBP	0	0
DHL Trustees Limited ^{5), 9), 10), 16)}	Großbritannien, Bedford	74,00	GBP	0	0
DSC Healthcare Trustees Limited ^{5), 9), 16)}	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	GBP	0	-
J F Hillebrand (G. C) Limited ^{2), 5), 9)}	Großbritannien, Renfrew	100,00	GBP	7	0
Rosier Distribution Limited ⁵⁾	Großbritannien, Milton Keynes	100,00	GBP	-	-
Transclear Limited ^{2), 9)}	Großbritannien, Grays	100,00	GBP	56	53
UNITRANS Deutschland Gesellschaft für Terminverkehre mbH ^{9), 16)}	Deutschland, Düsseldorf	69,23	EUR	938	234

Amerikas

DHL Express (Belize) Limited ^{4), 5)}	Belize, Belize Stadt	100,00	EUR	-	-
DHL International (Antigua) Ltd. ^{4), 5)}	Antigua und Barbuda, St. Johns	100,00	USD	-	-
EWS IMPORTS LLC ^{9), 16)}	USA, Miami	100,00	USD	19	-1
Inversiones 3340, C.A. ⁴⁾	Venezuela, Caracas	49,00	VES	40.000	-
Safe Way Argentina S.A. ^{4), 5)}	Argentinien, Buenos Aires	100,00	ARS	-	-



Name	Land, Sitz	Kapitalanteile in %	Währung	Eigenkapital in Tausend	Jahresergebnis in Tausend
Asien/Pazifik					
Concorde Air Logistics Ltd. ^{9), 10)}	Indien, Mumbai	99,54	INR	50.410	675
Epsilon Exim Private Limited	Indien, Neu Dehli	100,00	INR	0	0
DHL Customs Brokerage Corp. ^{4), 8)}	Philippinen, Pasay Stadt	100,00	PHP	-	-
DHL Express LLP ^{4), 5)}	Kasachstan, Almaty	100,00	KZT	2.000	0
Exel Logistics Delbros Philippines Inc. ^{4), 8)}	Philippinen, Manila	60,00	PHP	-	-
PT Cargotama Multi Servisindo ⁸⁾	Indonesien, Jakarta	100,00	IDR	0	0
Naher Osten/Afrika					
DANZAS AEI (Private) Ltd. ^{4), 5)}	Simbabwe, Harare	100,00	USD	-	-
Danzas AEI Intercontinental LTD ^{4), 8)}	Malawi, Blantyre	100,00	MWK	-	-
DHL Supply Chain SILZ LLC	Saudi-Arabien, Riad	100,00	SAR	0	0
Tibbett & Britten Egypt Ltd. ⁸⁾	Ägypten, Kairo	50,00	EGP	-	-
Unternehmen mit gemeinschaftlicher Tätigkeit (anteilmäßige Bilanzierung)					
Europa					
Aerologic GmbH	Deutschland, Schkeuditz	50,00	EUR	45.508	25.130
Gemeinschaftsunternehmen (at Equity Konsolidierung)					
Europa					
Health Solutions Team Limited ^{9), 16)}	Großbritannien, Milton Keynes	50,00	GBP	2.370	-150
Locker Italia S.p.A. ^{9), 16)}	Italien, Rom	50,00	EUR	29.566	-434
Amerika					
MDH F3 LV RES APEX JV, LLC	USA, Wilmington	20,00	EUR	41.411	-
Assoziierte Unternehmen (Bewertung im Konzernabschluss nach der Equity-Methode)					
Europa					
Cargo Center Sweden AB ^{1), 9), 16)}	Schweden, Stockholm	50,00	SEK	37.781	4.361
MEDIACO Logistique Normandie SAS ^{9), 16)}	Frankreich, Sandouville	25,00	EUR	2.382	511
Project Edge Topco Limited	Großbritannien, St. Helier	30,29	GBP	0	0
Amerikas					
Integracion Aduanera S. A. ^{3), 5)}	Costa Rica, San José	51,00	CRC	325.953	-
Supply Network Visibility Holdings, LLC ^{1), 9), 16)}	USA, Delaware	15,49	USD	12.977	-27.464
Asien/Pazifik					
Danzas Intercontinental, Inc. (Philippines) ⁸⁾	Philippinen, Manila	39,98	PHP	-3.367	-
Myanmar DHL Limited ^{9), 10)}	Myanmar, Rangun	49,00	MMK	21.786.713	16.509.213
Fareye Technologies Private Limited ^{7b), 9), 10), 16)}	Indien, New Delhi	9,85	INR	2.730.490	-528.140
Tasman Cargo Airlines Pty. Limited ^{9), 16)}	Australien, Mascot	48,98	AUD	21.907	3.604
Naher Osten/Afrika					
AJ Express Ltd.	Vereinigte Arabische Emirate, Abu Dhabi	49,00	USD	0	0
Global-E Online Ltd. ^{1), 7b), 9), 16)}	Israel, Kirjat Ono	10,84	USD	893.433	-75.548
RailDirect LLC ²⁾	Vereinigte Arabische Emirate, Abu Dhabi	49,00	AED	91.959	8.041
Nicht einbezogene assoziierte Unternehmen ¹³⁾					
Europa					
Diorit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG ^{2), 9), 15)}	Deutschland, Mainz	24,00	EUR	0	47
Expo-Dan ^{4), 5)}	Ukraine, Kiew	50,00	UAH	-	-
Jurte Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG ^{9), 15), 16)}	Deutschland, Mainz	24,00	EUR	17	2
Asien/Pazifik					
Braid Logistics Asia Pte Ltd Corporation ^{9), 11)}	Philippinen, Dasmarias	38,00	PHP	-4.622	-6.985
Amerikas					
Consimex S.A. ^{9), 16)}	Kolumbien, Medellin	32,79	COP	11.588.464	2.333.869
DHL International (Cayman) Ltd.	Kaimaninseln, George Town	40,00	KYD	3.220	310
Naher Osten/Afrika					
DHL Yemen Company Limited (Express Courier) ^{3), 9)}	Jemen, Sanaa	49,00	YER	322.814	172.723
Drakensberg Logistics (Pty) Ltd. ^{2), 9)}	Südafrika, Ladysmith	50,00	ZAR	24.015	2.315

IFRS Werte gemäß Einzelabschluss

1 Nur Teilkonzerndaten vorhanden

2 Angaben aus 2023

3 Angaben aus 2022

4 Nicht verfügbar

5 Ruhend

6 Angaben nach Gewinnabführung

7a Einbezug IFRS 10.7: Stimmrechtsmehrheit

7b Einbezug IFRS 10.7: Gesellschaftsvertragliche Regelungen

7c Einbezug IFRS 10.7: Sonstige vertragliche Vereinbarungen

8 In Liquidation

9 Angaben nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften

10 Angaben zum 31.03 des Berichtsjahres

11 Angaben aus 2021

12 Zweckgesellschaft

13 Nicht einbezogen, weil sie keinen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben

14 Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Deutsche Post AG oder ein anderes

einbezogenes Tochterunternehmen, gemäß § 313 (2) Nr. 6 HGB

15 Stimmrechte

16 Angaben aus 2024